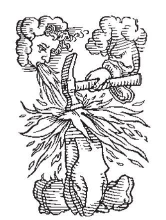


SCHWABE INTERDISZIPLINÄR

4

HERAUSGEGEBEN VON WOLFGANG ROTHER

SCHWABE VERLAG BASEL

JOSETTE BAER UND WOLFGANG ROTHER (HRSG.)

ARBEIT

PHILOSOPHISCHE, JURISTISCHE UND KULTURWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

SCHWABE VERLAG BASEL

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Pilotprojekts OAPEN-CH



Printausgabe publiziert mit Unterstützung der Hochschulstiftung der Universität Zürich,
des Zürcher Universitätsvereins und des Vereins der Privatdozierenden
der Universität Zürich

Gesamtherstellung: Schwabe AG, Druckerei, Muttenz/Basel
Printed in Switzerland
ISBN 978-3-7965-2913-3

www.schwabeverlag.ch

Inhalt

Vorwort

Mögen wir Arbeit als Fluch betrachten oder als Segen – das Sein des Menschen ist ohne Arbeit nicht denkbar. Man kann die Vertreibung aus dem Garten Eden als Fluch verstehen, als Strafe für den unerlaubten Genuss der Frucht vom Baume der Erkenntnis, man kann sie aber auch als Vollendung der göttlichen Schöpfung deuten. Erst jenseits von Eden wird das Geschöpf Gottes Mensch. Er wird Mensch, indem er die Erde bebaut, indem er arbeitet. Abel, dessen Schäferdasein einen Rest paradiesischer Existenz repräsentiert, wird von Kain, dem Ackermann und Arbeiter, erschlagen. Das Kainsmal ist nicht nur ein Schuldzeichen, sondern ein Zeichen des Schutzes und des Segens – für die Arbeit und die Entwicklung menschlicher Kultur. Arbeit ist also nicht nur ein notwendiges Übel zur Sicherung der Existenz, sie dient nicht nur der Selbsterhaltung, sondern auch der Selbstentfaltung. Arbeit ist der Inbegriff des Selbstseinkönnens und damit der Freiheit des Menschen.

Der vorliegende Band stellt den Versuch einer interdisziplinären Annäherung an unterschiedliche Aspekte der Arbeit dar. Den Auftakt bildet Urs Marti-Branders Plädoyer für eine Thematisierung der Arbeit in der politischen Philosophie. Auf diese Weise wird die Arbeit aus der Sphäre der Notwendigkeit, in die sie die politische Philosophie von Aristoteles bis Hannah Arendt zu verorten pflegte, in einen diskursiven Kontext überführt, in dem Aspekte der Freiheit und Selbstbestimmung diskutiert werden können, die im Bereich der Arbeit gefährdet sind. Jenem Dualismus von Notwendigkeit und Freiheit korrespondiert der Dualismus von Arbeit und Müßiggang. Eine mögliche Aufhebung dieses Dualismus sieht Wolfgang Rother in Kierkegaards Metapher der Wechselwirtschaft, die nicht auf eine Strategie der Vermeidung von Langeweile reduziert werden darf und schon gar nicht auf die einer Work-Life-Balance. Vielmehr verweist die Metapher auf die Existenzmöglichkeit eines tätigen Untätigseins, das nicht mehr Mittel zum Zweck ist, sondern freier und das Dasein erfüllender Selbstzweck.

Literarische Verarbeitungen der Existenzmöglichkeit des reinen Müßiggangs nehmen die Studien von Simone Müller und Ulrike Zeuch in den Blick: In der japanischen Literatur des frühen 20. Jahrhunderts, die Simone Müller untersucht, figuriert der Müßiggänger nicht nur als Lebemann, sondern als Verkörperung einer Modernekritik, die sich zuweilen zu einer Kapitalismuskritik verdichtet. Zu vergleichbaren Resultaten gelangt Ulrike Zeuch in ihrer Studie zum Lob der Faulheit in der neueren deutschen Literatur von Lessing und Goethe über Georg Büchner zu Thomas Mann, Heinrich Böll und Jakob Hein.

Den Aspekt, dass Arbeit aus juristischer Sicht immer Lohnarbeit ist, beleuchten Harald Bärtschi und Andreas Lienhard vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und politischer Diskussionen um Lohngerechtigkeit (Mindestlohn-, Abzocker- und 1:12-Initiative). Eine kulturvergleichende Beurteilung der Kinderarbeit bietet Werner M. Egli. Der generellen Verurteilung von Kinderarbeit stehen Forderungen von Organisationen arbeitender Kinder in Ländern des Südens auf ein Recht auf Arbeit entgegen. Egli zeigt auf, wie mit diesem Widerspruch vor dem Hintergrund neuerer Ansätze der Kindheitsforschung umzugehen ist.

Arbeitskonflikte sind Interessenkonflikte, zu deren Lösung von jeher Arbeitsverweigerung und Streik eingesetzt wurden. Patricia M. Schiess Rütimann geht der Frage der Legitimität von Streiks aus verfassungs- und arbeitsrechtlicher Perspektive sowie unter Berücksichtigung der Schweizer Rechtsprechung nach. Ein komplexes Phänomen ist die Arbeitsunfähigkeit. Eli Alon und Daniel Richter bieten in ihrem Beitrag zu diesem Thema eine medizinische und versicherungsrechtliche Einschätzung über die Frage des Umgangs mit chronisch Kranken, namentlich mit Schmerzpatienten. Den Abschluss des Bandes bildet ein historischer Beitrag von Josette Baer über die Anfänge und frühe Entwicklung der Slowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Ungarns (1905–1918).

*****

Diesem Band ging eine Ringvorlesung der Privatdozierenden, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren der Universität Zürich im Herbst 2013 unter der Federführung von Josette Baer voraus. Der Band selbst, für dessen editorische und redaktionelle Bearbeitung Wolfgang Rother verantwortlich

zeichnet, erscheint unabhängig von der Ringvorlesung, d.h., er enthält nicht alle Vorlesungen, dafür einen Beitrag, der nicht Bestandteil der Vorlesung war. Die Beiträge wurden für die Publikation überarbeitet, wofür die Herausgeberin und der Herausgeber den Kolleginnen und Kollegen Dank wissen. Ihr Dank gilt ebenfalls den Institutionen, die den Druck dieses Bandes unterstützt haben: der Hochschulstiftung der Universität Zürich, dem Zürcher Universitätsverein und dem Verein der Privatdozierenden der Universität Zürich.

Zürich, im Mai 2014 Wolfgang Rother und Josette Baer

Arbeit – (k)ein Thema der politischen Philosophie?

URS MARTI-BRANDER

Vor zwei Jahren hat die *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* das Thema *Arbeit nach dem Liberalismus* als Schwerpunkt gewählt.[1] Den Mangel an philosophischer Reflexion über Arbeit habe, so heißt es einleitend, der politische Liberalismus mitzuverantworten, verorte er doch die Welt der Arbeit jenseits der Sphäre des Politischen. Wenn er sich hinsichtlich der ethischen Bewertung der Arbeit am Prinzip der individuellen Autonomie orientiere, verdränge er die Erfahrung, dass die meisten Menschen gezwungen sind, Arbeit unter Bedingungen zu leisten, die mit dem Grundsatz der Autonomie unvereinbar sind. Zu ergänzen wäre hier natürlich, dass nicht erst der Liberalismus die Arbeit aus der Sphäre des Politischen verbannt hat. Von Aristoteles bis Hannah Arendt[2] haben die meisten Philosophinnen und Philosophen entweder der Arbeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt oder sie dem Bereich der Notwendigkeit, also der Unfreiheit zugeordnet. Menschen müssen arbeiten, um zu überleben, sie stehen unter einem unerbittlichen Zwang, sie sind nicht frei, nicht zu arbeiten, allenfalls frei, zu verhungern – so kann man etwas brutal die Logik des Arguments zusammenfassen. Nun kann man freilich auch umgekehrt argumentieren, die Politik müsse, eben weil der Mensch dazu bestimmt ist, frei zu sein, in modernen Arbeitsgesellschaften darauf hinwirken, dass sinnvolle und mit der individuellen Autonomie kompatible Arbeit allen Menschen zur Verfügung steht und das Reich der Unfreiheit enger eingegrenzt werden kann.[3]

1 Deutsche Zeitschrift für Philosophie 60/4 (2012) 509–592.

2 Vgl. Hannah Arendt: Vita activa (München, Zürich 1981) bes. § 30–45; Was ist Politik? (München, Zürich 1993).

3 Vgl. Beate Rössler: Sinnvolle Arbeit und Autonomie, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 60/4 (2012) 513–534.

Ich möchte dieser Auffassung nicht widersprechen. Dass das «wahre Reich der Freiheit» dort beginnt, «wo das Arbeiten, das durch Not bestimmt ist, aufhört», und nur auf dem «Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann», ist gewiss unbestritten. Dass Arbeit je zum Selbstzweck werden könnte, hat Marx in seinen späteren Jahren nicht mehr geglaubt, aber doch immerhin von der rationalen Organisation und gemeinsamen Kontrolle der Ökonomie sich größere Freiheit auch im Bereich der Arbeit erhofft.[4] Postuliert die Philosophie mehr Selbstbestimmung in der Arbeit, so verdient das Anliegen fraglos Unterstützung, wobei aber doch zu bemerken wäre, dass der Geist der Zeit offensichtlich ganz anderes im Sinn hat: Mit der in jedem Reformprojekt prominent vertretenen Forderung nach immer mehr Deregulierung und Flexibilisierung der Arbeitsmärkte muss die Hoffnung auf größere Autonomie für den Großteil der Betroffenen vergeblich bleiben. Wenn ich indes den Standpunkt vertrete, Arbeit sei ein Thema, mit dem sich die politische Philosophie zwingend auseinandersetzen muss, so gehe ich auf die – zweifellos notwendige – autonomie-ethische Debatte nicht ein. Vielmehr möchte ich darlegen, weshalb die Thematisierung der Arbeit und der arbeitenden Menschen politisch relevant ist. Die Organisation und Verteilung der Arbeit in einer Gesellschaft ist konstitutiv für deren politische Ordnung. Der Akt, der Menschen in Klassen aufteilt, einer Klasse die Arbeit zuweist und sie der Herrschaft unterwirft, einer anderen Klasse andere Aufgaben überträgt und größere Freiheit garantiert – dieser Akt ist ein politischer Akt.

Herren und Sklaven

Was politisch und ethisch richtig ist, ist – so glaubt Aristoteles – in der Ordnung der Natur vorgegeben; die Natur weist jedem Wesen seinen Platz zu. Laut Alkidamas, einem griechischen Autor aus dem Umkreis der Sophisten, hat Gott allen Menschen die Freiheit gegeben; die Natur hat keinen zum Sklaven gemacht.[5] Es ist dieser Sichtweise zufolge nicht die

4 Karl Marx: Das Kapital III, in: Marx-Engels-Werke, XXV 828.

5 Die Sophisten, hg. von Thomas Schirren und Thomas Zinsmaier (Stuttgart 2003) 342; vgl. Aristoteles: Rhetorik 1373b.

Natur, die einige Menschen zu Sklaven macht und andere zu Herren, sondern menschliche Gewalt und Willkür. Diese Auffassung bestreitet Aristoteles entschieden: Der Sklavenstatus widerspricht nicht dem Naturrecht. Jene, welche die Natur zu Herrschern bestimmt hat, müssen sich in ihrem eigenen Interesse mit denen zusammenschließen, die sie zu Unterworfenen bestimmt hat. Während Erstere mit Verstand vorsorgen, können Letztere zwar körperlich arbeiten, doch mangels eignen Verstandes sind sie auf Leitung angewiesen.[6] Herr ist, wer despotisch gebietet. Der griechische Begriff des *despotes* ist nicht negativ konnotiert; der *despotes* ist kein Tyrann, sondern Herr über Sklaven, er erfüllt eine ökonomisch unverzichtbare Funktion. Despotische Herrschaft ist von politischer Herrschaft zu unterscheiden. Letztere bezeichnet die Herrschaft von freien Menschen über freie Menschen; wo diese Freiheit nicht gegeben ist, wie im Fall des Verhältnisses zwischen Sklavenhalter und Sklaven, befinden wir uns jenseits der Sphäre der Politik. An dieser Unterscheidung orientiert sich Hannah Arendt, wenn sie Politik mit einem von jeder Art des Zwangs, der Herrschaft und der Naturnotwendigkeit freien Handeln gleichsetzt – selbstverständlich ohne die Sklaverei zu rechtfertigen. Sprechen wir freilich von der Verfassung einer Gesellschaft und deren politischer Ordnung, ist die Trennung von zwei Sphären sinnlos. In einer realistischen Sichtweise – um die sich auch die politische Philosophie bemühen sollte – hängt Politik notwendig zusammen mit Herrschaft sowie mit der in einer Gesellschaft verordneten Arbeitsteilung, die einigen Menschen politische Handlungsmöglichkeiten eröffnet und anderen verwehrt.

Den Sklaven definiert Aristoteles als Besitztum und beseeltes Werkzeug, das Befehle empfängt und ausführt. Wer von Natur nicht sich selbst, sondern einem anderen gehört und doch ein Mensch ist, ist von Natur Sklave.[7] Eine bemerkenswerte Definition – sie legt die Frage nahe, wer berufen ist, den Willen der Natur zu deuten und zu vollziehen. Haben Sklaven eine Seele, können sie überhaupt als Menschen gelten? Aristoteles' Auskunft ist widersprüchlich. Der Sklave verhält sich zum Herrn wie der Körper zur Seele oder das Tier zum Menschen. «Von Natur» ist Sklave, wer imstande ist, einem anderen zu gehören – deswegen gehört er ja auch

6 Aristoteles: Politik I 2, 1252a30.
7 Ebd., I 4, 1254a14.

einem anderen, wie Aristoteles bekräftigt – und zwar keine Vernunft besitzt, aber zumindest in dem Maße daran Teil hat, als er sie vernimmt. Der Unterschied zwischen Sklaven und Tieren ist vernachlässigbar, helfen doch beide mit ihren Körpern, die Herren mit lebensnotwendigen Mitteln zu versorgen und ihre leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen.[8] Wie gering der Unterschied zwischen Sklaven und Tieren in Aristoteles' Sicht ist, zeigt sich anschaulich, wenn er die Jagd auf Tiere mit jener auf Sklaven vergleicht. Die Natur hat gewollt, dass griechische Herren sich vom Fleisch der Tiere ernähren und Sklaven für sich arbeiten lassen; daher sind sie im Recht, wenn sie über das Leben von Tieren und die Freiheit von Menschen verfügen. Unter Sklavenjagd ist ein Krieg zu verstehen, der aus ökonomischen Gründen geführt wird. Dieser Krieg ist gerecht, wenn er gleichsam als Strafmaßnahme in pädagogischer Absicht Menschen, die, obgleich die Natur sie zu Sklaven bestimmt hat, sich ihrem Geschick nicht freiwillig fügen, eines Besseren belehrt.[9] Wie deutlich geworden ist: Aristoteles begründet nichts und beweist nichts, er rechtfertigt lediglich eine bestehende Institution.

Für Aristoteles stellt sich in seinem Bemühen, Menschen in verschiedene Kategorien einzuteilen, ein weiteres Problem. Sklaven sind unfrei und dazu bestimmt, für andere zu arbeiten. Müssen freie Menschen nicht arbeiten, oder anders gefragt: Kann, wer arbeiten muss, frei sein? In der Polis versammeln sich freie Männer, das heißt zunächst einmal Männer, die rechtlich frei sind. In einem weiteren, für Aristoteles bedeutsamen Sinn heißt es aber ebenfalls: Männer, die frei sind von ökonomischen Sorgen und genügend Muße haben, um sich politischen Angelegenheiten zu widmen. Im *oikos*, im Haushalt, gelten die Gesetze der Notwendigkeit – die lebensnotwendigen Güter müssen produziert werden – sowie des Zwangs – einige Menschen müssen zur Arbeit gezwungen werden. Sklavenarbeit ist folglich Bedingung der Möglichkeit der Politik, anders gesagt: Politisches Handeln ist nur denkbar unter der Bedingung, dass viele Menschen ihrer Freiheit beraubt sind und ihnen der Zugang zur politischen Sphäre verwehrt bleibt.

8 Ebd., I 5, 1254b15–25.
9 Ebd., I 8, 1256b15–25.

In den antiken griechischen *poleis* gibt es jedoch eine große Klasse von Menschen, die im rechtlichen Sinn frei, also keine Sklaven, aber arm sind. Frei ist ein Mensch laut Aristoteles, wenn er um seiner selbst willen und nicht um eines anderen willen lebt.[10] Nur freien Männern steht der Bürgerstatus zu, Männern, die weder notgedrungen arbeiten *müssen* noch von anderen dazu *gezwungen* werden. Aristoteles stellt folgerichtig die Frage, ob ein armer Bürger, der arbeiten muss, um zu überleben, seinen Status zu Recht beansprucht. Die Antwort ist negativ. Wer gezwungen ist, vitale Güter herzustellen und notwendige Dienste zu leisten, steht unter despotischer Herrschaft selbst dann, wenn er im rechtlichen Sinn frei ist – faktisch ist er unfrei. Arbeit ist eine sklavische Tätigkeit; Aristoteles kennt mehrere Arten von Sklaven. Eine Gruppe bilden die *banausoi*, Handwerker, Bauern und Lohnarbeiter, die von ihrer Hände Arbeit leben. Ihnen verdankt der Staat zwar seine ökonomische Existenz, doch hatten sie ursprünglich keinen Zugang zu den Staatsämtern, dies hat sich erst in der radikalen Demokratie geändert.[11] Man sollte, so rät Aristoteles, nicht allen Menschen, auf deren Arbeit der Staat angewiesen ist, den Bürgerstatus zugestehen; der beste Staat wird den Handwerker nicht zum Bürger machen.[12]

Dass die Lage der arbeitenden Unterschicht für die Politik zum existentiellen Problem werden kann, wusste freilich auch Aristoteles. In der *Verfassung der Athener*, einer Schrift, die ihm zugeschrieben wird, erzählt er, wie es im frühen 6. Jahrhundert in Athen fast zum Bürgerkrieg zwischen einer verarmten, von Schuldsklaverei bedrohten Bauernschaft sowie einer reichen, adligen Oberschicht kommt. Der Bericht setzt ein mit der Analyse des Konflikts. Die Verfassung ist oligarchisch, die Armen sind von den Reichen abhängig, das Land ist im Besitz Weniger, wer seine Pacht nicht bezahlen kann, wird mitsamt seinen Kindern pfändbar. Verbitterung und Empörung sind groß bei der Masse der faktisch unfreien Armen, die sozusagen an nichts Anteil haben. Athens Gesetzgeber Solon weiß, was die armen Kleinbauern alles verloren haben: ihre Freiheit und ihre Rechte, ihren Grund und Boden, ihre Subsistenzmittel, ihren Stolz und ihre Würde, und nicht zuletzt ihr Recht, an politischen Entscheidungen zu par-

10 Aristoteles: Metaphysik I 2, 982b25.
11 Aristoteles: Politik III 4, 1277a25–b5.
12 Ebd., III 5, 1278a1–10.

tizipieren. Solon weiß mithin sehr wohl, dass die Probleme der Organisation der Arbeit und der Verteilung der ökonomischen Güter in einer Gesellschaft politische Angelegenheiten sind. Dass die Unterscheidung zwischen Tätigkeiten, die der Erhaltung des Lebens dienen, sowie solchen, die sich auf eine allen gemeinsame Welt beziehen, die «selbstverständliche und axiomatische Grundlage des gesamten politischen Denkens der Antike bildet»,[13] ist eine gewagte Behauptung.

Von Schafen und Menschen

Ähnlich wie in Athen im 6. vorchristlichen Jahrhundert haben in England im frühen 16. Jahrhundert Enteignungen in großem Ausmaß stattgefunden, Enteignungen, deren erste Opfer die Kleinbauern sind. Im 16. Jahrhundert hat es in England zwar keinen Solon gegeben, der dieser Entwicklung mit gesetzlichen Mitteln entgegengetreten wäre, wohl aber einen Politiker, der sie literarisch verarbeitet hat. Thomas Morus, Lordkanzler Heinrichs VIII., hat 1516 seine berühmte Schrift *Utopia* veröffentlicht. Unter Heinrich VIII. werden Klöster aufgelöst und ihr Besitz an den niederen Adel und das Bürgertum verkauft. Das der Öffentlichkeit gehörende Land wird zunehmend in Privateigentum umgewandelt, was oft widerrechtlich geschieht. Die ärmeren Teile der ländlichen Bevölkerung verlieren ihre Existenzgrundlage. Morus' Roman zeichnet ein düsteres Bild von Englands Gesellschaft.

Die verbreitete Ansicht, Diebstahl sei ein Übel, das mit brutaler Repression aus der Welt geschafft werden könne, hält Morus' fiktiver Gesprächspartner, ein gewisser Hythlodeus, für unsinnig. Die Todesstrafe ist für ein solches Vergehen zu hart und wirkt doch nicht abschreckend auf Leute, die stehlen, um nicht zu verhungern. Diebstahl ist das Symptom einer Krise, deren Ursachen es zu ergründen gilt. Zu den Ursachen gehören der Müßiggang der Adligen, die von der Arbeit anderer Leute leben,

13 Aristoteles: Staat der Athener, 2; H. Arendt, Vita activa, 31; vgl. Urs Marti: Tierbändiger und Hirten. Gesetz und Herrschaft bei Solon und Platon, in: Josef Estermann (Hg.): Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung (Münster 2013) 81–98.

sowie die Existenz einer großen Anzahl ehemaliger Krieger, die keinen nützlichen Beruf erlernt haben. Die wichtigste Ursache aber ist ökonomischer Art. Seit dem 15. Jahrhundert wächst die Nachfrage nach Wolle. Adlige Grundbesitzer eignen sich Gemeindeland an, die Allmende, die den Kleinbauern die Selbstversorgung ermöglicht hat. Die bislang hemmungslos ausgebeuteten Pachtbauern werden von ihrem Land vertrieben, dieses wird fortan als Weideland für die Schafzucht genutzt. Die Schafe, die doch als zahm und genügsam gelten, beginnen, Menschen zu fressen, wie Hythlodeus es ausdrückt. Nicht genug damit, dass Adlige und Kirchenleute faul und üppig dahinleben, sie eignen sich das wertvolle Ackerland an, zäunen es ein, reißen Häuser nieder, zerstören Dörfer und lassen nur die Kirche als Schafstall stehen. Damit ein einziger unersättlicher Prasser möglichst viel Ackerland einzäunen kann, werden Pächter von Haus und Hof vertrieben. Mit List oder Gewalt bricht man ihren Widerstand oder zwingt sie auf anderen Wegen zum Verkauf.[14] Ihrer Subsistenzmöglichkeiten beraubt, bleibt den Kleinbauern nichts übrig als zu stehlen oder zu betteln, was das Gesetz unter Strafe stellt. Verelendung der Vielen ist die Folge der Konzentration des Reichtums bei Wenigen, wie Hythlodeus konstatiert.

Fleiß und Unverstand

Fast zweihundert Jahre später wird der englische Philosoph John Locke die Zusammenhänge ganz anders erklären. Der Schutz des privaten Eigentums ist für ihn elementar. Wer nicht zu Eigentum fähig ist, kann nicht Teil der bürgerlichen Gesellschaft sein, da deren Endzweck die Erhaltung des Eigentums ist.[15] Wie lässt sich das Recht auf privates Eigentum begründen? Gott hat, wie Locke ausführt, die Welt den Menschen gemeinsam übergeben, um sie zum Vorteil und zur Annehmlichkeit ihres Lebens zu nutzen. Weil die Früchte der Erde den Menschen zu ihrem Gebrauch

14 Thomas Morus: Utopia (Stuttgart 1980) 28–29.

15 John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung (Frankfurt a.M. 1977) II § 85; vgl. zum Folgenden auch Urs Marti: Sklaven und Gentlemen, in: Reinhard Kreissl (Hg.): Citizen by Proxy und Individualrechte. Über das Rechtssubjekt und seine Stellvertreter (Wien, Berlin 2009) 27–39.

überlassen wurden, muss es möglich sein, sich diese anzueignen. Nur was ausschließlich einem Menschen gehört, kann ihm von Nutzen sein. Jeder Mensch hat ein Eigentum an seiner Person; zur Person eines Menschen gehört wesentlich die Arbeit. Jede Aneignung eines natürlichen Guts beruht auf Arbeit, auf der Hinzufügung von etwas Eigenem; diese Eigenleistung verwandelt das natürliche Gut in Eigentum, begründet also ein exklusives Recht.[16] Allerdings gilt das im Naturgesetz begründete Recht auf Eigentum nicht unbeschränkt. Menschen dürfen nur so viel an Gütern anhäufen, wie sie selbst nutzen können. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Aneignung niemandem zum Nachteil gereichen darf und genug für alle übrig bleiben muss.[17] Es gibt mithin ein natürliches Maß und eine natürliche Grenze der Aneignung oder Privatisierung der Welt. Bemerkenswert ist, dass Locke der Arbeit eine neue,[18] gleichsam politische Würde verleiht. Rechtmäßiges privates Eigentum, dessen Schutz die vorrangige politische Aufgabe ist, verdankt sich der Arbeit; die Unterwerfung oder Kultivierung der Erde ist eng verbunden mit der Ausübung von Herrschaft, sie verleiht einen Rechtsanspruch darauf.[19]

Dass in England zahllose Menschen hart arbeiten, ohne zu nennenswertem Einkommen zu gelangen, während andere ihren Reichtum genießen, ohne dafür viel zu tun, ist Locke natürlich nicht verborgen geblieben. Was erklärt diese ungleiche Verteilung des Eigentums? Auf diese Frage finden sich bei Locke mindestens drei Antworten. Der erste Grund der ungleichen Güterverteilung ist die Erfindung des Geldes. Die Menschen sind «stillschweigend», wie Locke betont, übereingekommen, dem Geld einen Wert beizumessen, und diese Übereinkunft hat die Regel, wonach ein Mensch sich nur so viel aneignen darf, wie er nutzen kann, hinfällig gemacht. Geld verdirbt nicht, und es gibt keine natürliche Schranke für seine Anhäufung. Dank der Einführung des Geldes kann somit die Bildung größerer Besitztümer – gemeint ist Grundeigentum – legitimiert werden.[20]

16 J. Locke: Zwei Abhandlungen, II § 26, 28, 35.
17 Ebd., II § 31–36.
18 Vgl. dazu die Ausführungen von H. Arendt: Vita activa, 92–95.
19 J. Locke: Zwei Abhandlungen, II § 35.
20 Ebd., II §§ 36, 50.

Der zweite Grund ist die unterschiedliche moralische Qualifikation der Menschen. Als Gott den Menschen die Welt gemeinsam übergab, tat er dies nicht in der Absicht, sie solle Gemeingut bleiben. Die von Locke in der zweiten Abhandlung einleitend behauptete gottgewollte Gleichheit aller Menschen spielt in seinen weiteren Überlegungen nur mehr eine untergeordnete Rolle. Gott kennt offensichtlich zwei Klassen von Menschen, die Fleißigen und Verständigen einerseits, denen er die Welt zur Nutznießung gab, sowie andererseits die Zänkischen und Streitsüchtigen, denen er sie vorenthält, da sie doch bloß der Befriedigung ihrer Launen und Begierden dienen würde.[21] Solche Erklärungsversuche tragen zum Verständnis der Ursachen ungleicher Güterverteilung nichts bei. Eine Vereinbarung, die angeblich stillschweigend getroffen worden ist, hat keine Geltung, und die Annahme, Vermögende seien prinzipiell fleißig und mit Verstand gesegnet, Arme dagegen faul und unverständig, ist nicht mehr als ein Vorurteil.

Letztlich ist es für Locke ein anderer Grund, der die ungleiche Verteilung der Ressourcen wenn nicht zu erklären, so doch zu rechtfertigen vermag. Hier ist daran zu erinnern, dass Locke, der zu den Begründern des liberalen Denkens gehört, Sklavenarbeit für durchaus legitim hält.[22] Der Mensch hat zwar als Geschöpf Gottes keine Gewalt über sein Leben, darf sich folglich nicht durch Vertrag zum Sklaven eines anderen machen. Aus diesem Verbot lässt sich jedoch nicht schließen, die Institution der Sklaverei als solche sei illegitim. Sklaverei ist Lockes Definition zufolge die Fortsetzung des Kriegszustands zwischen einem rechtmäßigen Eroberer und einem Gefangenen. Wer in einem gerechten Krieg gefangengenommen worden ist, steht nach dem Naturrecht unter der absoluten Herrschaft und willkürlichen Gewalt dessen, der ihn besiegt hat.[23] Sklave wird, wer andere mittels kriegerischer oder verbrecherischer Taten schädigt und von den Geschädigten unterworfen wird. Zwar ist laut Locke in der rechtlich verfassten Zivilgesellschaft die Institution der Sklaverei illegitim. Wer jedoch gegen

21 Ebd., II § 34.

22 Die Sklaverei ist ein so verächtlicher und erbärmlicher Zustand und dem edlen Charakter der englischen Nation derart entgegengesetzt, dass es schwerfällt zu begreifen, wie ein Engländer, geschweige denn ein Gentleman, sie verteidigen kann, so lauten die bekannten Worte Lockes in der Einleitung zur ersten Abhandlung, I § 1. Freilich ist hier nicht von Arbeitssklaven die Rede, sondern von rechtlosen Untertanen.

23 J. Locke: Zwei Abhandlungen, II § 23, 24, 85.

deren Angehörige Gewalt anwendet – sei es als äußerer, sei es als innerer Feind – hat den Anspruch auf Leben, Freiheit und Besitz, also auf Eigentum verwirkt und kann nicht mehr Teil der bürgerlichen Gesellschaft sein; somit gibt es nach Lockes Logik in der Gesellschaft tatsächlich keine Sklaven.

Kein Sklave ist, wer durch einen Vertrag über eine begrenzte Gewalt auf der einen und Gehorsam auf der anderen Seite zur Arbeit verpflichtet wird. Sklaven (*slaves*) sind in der Diktion von Locke Knechte (*servants*), aber nicht alle Knechte sind Sklaven. Der Lohnarbeiter bleibt nach Abschluss des Vertrags frei, besitzt aber lediglich seine Arbeitskraft. Warum ist das so, wenn doch Arbeit die Quelle von Eigentum ist? Warum besitzt, wer arbeitet, nicht genügend Grund und Boden, um sich selbst mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen? Einen Widerspruch zum Naturrecht vermag Locke in diesem Umstand nicht zu erkennen. Das als Eigentum beanspruchte Gut muss in seiner Optik nicht selbst erarbeitet sein. Wer seinen Knecht Torf stechen lässt, hat gearbeitet und daher Anspruch darauf, diese Arbeit eines anderen als seine eigene zu betrachten und sich deren Produkt anzueignen.[24] Es gibt ein ursprüngliches Recht auf Subsistenz, das durch die ungleiche Bodenverteilung nicht in Frage gestellt wird, können Landlose doch als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die Unterschiede zwischen Grundbesitzern und Tagelöhnern betreffen freilich nicht nur die Art der Tätigkeit und das Ausmaß des Eigentums. Der Lohnarbeiter ist kein vollwertiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft. Es fehlt ihm an Verstand. Er ist durch die Zwangslage seines Standes geknechtet; sein Leben wird völlig durch den Erwerb des Lebensunterhalts beansprucht. Wer sich zeitlebens mit mühsamer Berufsarbeit quält, weiß über die Welt kaum besser Bescheid als ein Lastpferd über die Geographie des Landes, durch dessen Straßen es getrieben wird. Der größte Teil der Menschen befindet sich in dieser Zwangslage.[25] Der Arbeiter verfügt nicht über die intellektuellen Fähigkeiten, die den mündigen Bürger auszeichnen. Tagelöhner und Händler, ledige Frauen und Milchmädchen können nur klaren und einfachen Befehlen gehorchen, wie Locke glaubt.[26]

24 Ebd., II § 28.

25 J. Locke: Über den menschlichen Verstand, II (Berlin 1962) IV/XX, 418–419.

26 J. Locke: The Reasonableness of Christianity, in: Victor Nuovo (ed.): Writings on Religion (Oxford 2002) 200.

Zwar ist theoretisch das Gesetz der Natur für alle Menschen einsichtig, doch bleibt es faktisch den meisten unbekannt. Dass alle Menschen mit gewissen Fähigkeiten ausgestattet sind, heißt nicht, dass sie diese auch zu nutzen wissen.[27] Lohnarbeiter leben notgedrungen von der Hand in den Mund, und was sie verdienen, reicht gerade fürs Überleben. Dass aber ein gewaltiges Unglück sie dazu bringt, den Respekt zu vergessen, den sie den Reichen schulden, und sich gegen sie zu erheben, ist nicht zu befürchten, wie Locke versichert.[28] Ebenso ist er überzeugt davon, die Armen könnten in ihrer großen Mehrzahl sehr wohl arbeiten, wenn sie nur wollten. Die Ursachen der wachsenden Armut sieht er weder in der Knappheit der Lebensmittel noch im Mangel an Arbeitsmöglichkeiten, sondern einzig in fehlender Disziplin und im Verfall der Sitten. Es gilt somit, den Ausschweifungen ein Ende zu setzen und die parasitären Armen zur Arbeit zu zwingen, um die Fleißigen von der Pflicht zu befreien, sie zu unterstützen.[29]

Gott gab, so lässt sich Lockes Argument zusammenfassen, die Welt den Fleißigen und Verständigen zur Nutznießung, jenen, die nicht bloß arbeiten, um unmittelbare Bedürfnisse zu befriedigen, sondern um ihren Reichtum zu mehren, sei es mit Hilfe eigener oder fremder Arbeit. Sie wissen, dass die Unverständigen und Faulen zur Arbeit gezwungen werden müssen. Es gibt somit zwei Klassen von Menschen. Die Habenichtse sind in der Regel kaum mit Vernunft begabt und bedürfen der Führung. Wer das Pech hat, bloß von seiner Hände Arbeit leben zu müssen, ist unfähig, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen, sich seines Verstandes zu bedienen und Eigentum anzueignen. Lockes Auffassung wird im politischen Denken bis ins frühe 19. Jahrhundert kaum in Frage gestellt, doch steckt sie voller Widersprüche. Einerseits wird angenommen, wirtschaftliche Prosperität setze die Existenz einer arbeitenden Klasse voraus, die dazu verurteilt ist, am Rande der Armut zu leben. Diese Klasse setzt sich zusammen aus Menschen von zweifelhafter Moral, die harte Disziplin benötigen; eine gesetzlich verordnete Unterstützung der Armen kann daher nur zur Unterhöhlung ihres Arbeitswillens führen, der sich

27 J. Locke: Essays on the Law of Nature I, II, in: Mark Goldie (ed.): Political Essays (Cambridge 1997) 85, 94–95.

28 J. Locke, Some Considerations of the Consequences of lowering the Interest, in: The Works of John Locke, IV (Aalen 1963) 23–24, 71.

29 Vgl. J. Locke: An Essay on the Poor Law, in: M. Goldie (ed.): Political Essays, 183–185.

ausschließlich stetem Druck und steter Angst vor völliger Verarmung verdankt. Dass die Arbeit solcher Menschen kein Selbstzweck sein kann, ja nicht einmal Mittel zum Zweck ihres eigenen guten Lebens, wird stillschweigend vorausgesetzt. Andererseits wird die Prosperität als Verdienst einer privilegierten Klasse von klugen und arbeitsamen Grundeigentümern verstanden, deren «Arbeit» aber doch vornehmlich darin zu bestehen scheint, andere zur Arbeit zu zwingen. Müßig im aristotelischen Sinn sind sie freilich nicht, und hinreichende Muße würde die Privilegierten wohl auch nicht unbedingt zu politischer Aktivität im Sinne des selbstlosen Einsatzes für die öffentliche Sache motivieren, beschränken sich diese Aktivitäten doch im Wesentlichen auf die Verteidigung des Privateigentums, dessen ungleiche Verteilung wiederum in der politischen Verfassung ihre Entsprechung findet. Wenn das hauptsächliche Ziel des politischen Zusammenschlusses einer Gruppe von Menschen die Erhaltung ihres Eigentums ist, wie Locke schreibt,[30] so denkt er hierbei kaum an das Eigentum an Arbeitskraft.

Die Entdeckung des arbeitenden Menschen

Dass jene, die arbeiten müssen, um zu überleben, dennoch vollwertige Menschen sind, ist eine Einsicht, die sich erst in den letzten zwei Jahrhunderten langsam – und offenbar bis heute nicht definitiv – durchgesetzt hat. Der französische Philosoph und Revolutionär Nicolas Caritat de Condorcet ist der erste politische Denker, der explizit dazu auffordert, endlich all jene Menschen, die nur von ihrer Arbeit leben, zur Kenntnis zu nehmen, machen sie doch in Wahrheit das Menschengeschlecht aus.[31] Anders als seine Vorgänger, die faktisch die Menschenwürde den weißen männlichen Besitzbürgern vorbehalten, nimmt Condorcet das Prinzip der Gleichheit aller Menschen ernst. Frauen sind Menschen, Arbeiter und Sklaven sind Menschen, Angehörige außereuropäischer Völker und anderer Religionen sind Menschen, und alle haben Anspruch, als freie und gleiche Wesen respektiert zu werden. Die soziale Ungleichheit hat viele Ursachen;

30 J. Locke: Zwei Abhandlungen, II § 124.

31 Nicolas Caritat de Condorcet: Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes (Frankfurt a.M. 1976) 190.

als die wichtigsten nennt Condorcet die ungleiche Verteilung des Reichtums, die ungleichen Chancen, sich sozial abzusichern, sowie die Ungleichheit des Unterrichts, also das Fehlen einer allgemeinen Volksbildung, was dazu führt, dass Menschen aufgrund mangelnden Wissens in Abhängigkeit geraten. Condorcet lenkt die Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass die Subsistenzmittel der arbeitenden Bevölkerung ausschließlich von der Dauer ihres aktiven Lebens abhängen, auf deren Bestimmung sie keinen Einfluss haben; eine Verbesserung der Lage dieser Menschen kann nur ein System der Sozialversicherung garantieren.[32]

Von einer Emanzipation der arbeitenden Bevölkerung kann allerdings im 18. und 19. Jahrhundert nicht die Rede sein. Von den Revolutionen in England, Nordamerika und Frankreich sowie später von den zaghaften und immer wieder zurückgeworfenen Demokratisierungsbewegungen profitiert vor allem die besitzende Oberschicht. Voraussetzung für politische Partizipation ist, wie etwa Kant festhält, wirtschaftliche Selbständigkeit. Nur wer männlichen Geschlechts ist und Eigentum besitzt, ist für den Staatsbürgerstatus qualifiziert. Doch anders als Locke versteht Kant den Wohlstand nicht mehr als Indiz besonderer moralischer Verdienste. Er legt lediglich – wie bereits Rousseau – dar, dass der Staatsbürger ökonomisch unabhängig sein muss, um nicht korrumpiert werden zu können. Zugleich fragt er, «wie es doch mit Recht zugegangen sein mag, dass jemand mehr Land zu eigen bekommen hat, als er mit seinen Händen selbst benutzen konnte […]; und wie es zuging, dass viele Menschen, die sonst insgesamt einen beständigen Besitzstand hätten erwerben können, dadurch dahin gebracht sind, jenem bloß zu dienen, um leben zu können»?[33]

Das Elend der Arbeit und die Anmaßung der Arbeiter

Alexis de Tocqueville gehört zu den wichtigsten Theoretikern der modernen Demokratie. Unter Demokratie versteht er die Gleichheit der Bedingungen, die Einebnung der sozialen Hierarchie. Den Aufstieg des industriellen

32 Ebd., 201.
33 Immanuel Kant: Über den Gemeinspruch, in: Werkausgabe, XI (Frankfurt a.M. 1968) 151–152.

Kapitalismus verfolgt er mit einer gewissen Sorge. Er rät den Gesetzgebern, sich mit der Konzentration des Kapitals und ihren sozialen Folgen zu befassen. Die industrielle Form der Arbeitsteilung bewirkt in seiner Sicht, dass der Mensch im gleichen Maße seine Würde verliert, wie er sich als Arbeiter perfektioniert und damit jede Chance einbüßt, seine intellektuellen Fähigkeiten zu entwickeln. Ein solcher Mensch gehört nicht mehr sich selbst; die von der modernen Gesellschaft in Aussicht gestellten Freiheiten bleiben für ihn leere Versprechungen, da die Zwänge der industriellen Produktion seine Bewegungsfreiheit in hohem Maße einschränken. Im gleichen Zug, wie diese Zwänge die Arbeiterklasse unaufhörlich erniedrigen, heben sie die Klasse der neuen Herren empor. Die Industrie schafft somit innerhalb der Demokratie eine neue Form der Aristokratie. Tocqueville empfindet sie als monströs, fehlt ihr doch jeder Sinn für Verantwortung. Sie beutet Menschen aus, lässt sie verkümmern, stößt sie ins Elend und überlässt sie dann der öffentlichen Mildtätigkeit.[34]

Überraschend deutlich spricht Tocqueville von der Verelendung der Armen, der Konkurrenz unter den Reichen, und er rät den Freunden der Demokratie, sich vor den Gefahren dieser Entwicklung in Acht zu nehmen. Einige Jahre später wird jedoch der gleiche Tocqueville, nun als Politiker, jeder Forderung der Arbeiterbewegung entschieden entgegentreten. Zwar weiß er, dass der Reichtum der Minderheit das Elend der Mehrheit verschuldet.[35] Doch das Entsetzen über das moralische Versagen der neuen Herren und die Entwürdigung der neuen Sklaven bleibt politisch folgenlos. Tocqueville bezweifelt den Sinn staatlicher Fürsorge. Er ist überzeugt, eine permanente staatliche Einrichtung, die für die Bedürfnisse der Armen aufkommt, werde das Elend nur verschlimmern, die Beitragsempfänger moralisch korrumpieren, sie den Reichen entfremden, die Wirtschaft zum Erliegen bringen und schließlich, wenn es dereinst bei den Reichen aufgrund der vom Staat erzwungenen Abgaben nichts mehr zu holen geben wird, zu einem gewaltsamen Aufstand der Armen führen.[36] Bemerkenswert ist, wie

34 Alexis de Tocqueville: De la démocratie en Amérique II, in: Œuvres complètes, I/2 164–167.

35 A. de Tocqueville: Voyage en Angleterre et en Irlande de 1835, in: Œuvres complètes, V/2 79–82.

36 A. de Tocqueville: Mémoires sur le paupérisme, in: Œuvres complètes, XVI 132, 137–138.

gut Tocqueville die psychologische Verfassung sowie die moralische Kompetenz der arbeitenden Unterschichten zu kennen glaubt. In der *Démocratie en Amérique* hat er festgehalten, die vordringlichste Sorge der Amerikaner gelte dem materiellen Wohl. Zwar sei dieser «redliche Materialismus»[37] problematisch, lenke er doch die Menschen von der notwendigen Sorge ums Gemeinwohl ab, dennoch sei er moralisch nicht verwerflich. Wenn hingegen die Armen sich um ihr materielles Wohl sorgen, scheint dies moralisch sehr wohl verwerflich zu sein. Tocqueville sieht es – wie so viele seiner gelehrten Zeitgenossen – für erwiesen an, dass sich die Angehörigen der arbeitenden Unterschicht wesensmäßig von den Wohlhabenden unterscheiden. Diese Annahme verträgt sich freilich schlecht mit seiner Ausgangshypothese, der zufolge in modernen demokratischen Gesellschaften die Grenzen zwischen den sozialen Klassen immer durchlässiger werden.

Leistung, die sich lohnt – ein Mythos?

Mehr Verständnis für die Forderungen der Arbeiterbewegung zeigt John Stuart Mill, ein weiterer Vordenker des modernen Liberalismus. Die sozialistischen Ideen und Bewegungen beurteilt er vorurteilsloser als andere liberale Theoretiker. Zwar ist der Kommunismus als alternatives Gesellschaftssystem vorderhand erst eine Idee, und die Schwierigkeiten seiner Realisierung sind nicht zu unterschätzen. Müsste man indes wählen zwischen dem Kommunismus und all seinen Möglichkeiten sowie dem gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft mit allen Ungerechtigkeiten, müsste der Vergleich zugunsten des Kommunismus ausschlagen. Hat nicht die Institution des Privateigentums zur Folge, dass die Zuteilung des Arbeitsprodukts im umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Intensität der Arbeit steht? Verhält es sich nicht so, dass jene, die nicht arbeiten, den größten Teil erhalten, während jene, welche die härtesten körperlichen Arbeiten verrichten, oft nicht damit rechnen können, überhaupt das Lebensnotwendige zu verdienen?[38] Damit jedoch der Vergleich aussagekräftig wird,

37 A. de Tocqueville: De la démocratie en Amérique II, in: Œuvres complètes, I/2 139.

38 Hier der genaue Wortlaut: «if the institution of private property necessarily carried with it as a consequence, that the produce of labour should be apportioned as we now see it,

muss der ideale Kommunismus mit der idealen Privateigentumsordnung verglichen werden. Das Prinzip des Privateigentums hat nie eine faire Chance erhalten, seine Vorzüge zu beweisen, wie Mill beklagt. Die Sozialordnung beruht im Europa der Neuzeit auf einem Eigentumsprinzip, das nicht aus gerechter Aufteilung oder Erwerb dank Arbeit und Fleiß resultiert, sondern aus Eroberung und Gewalt, und die moderne Industrie enthält immer noch sichtbare Spuren dieses Ursprungs. Nie haben die Eigentumsgesetze mit den Prinzipien übereingestimmt, die zur Rechtfertigung des Privateigentums herbeigezogen werden. Diese Gesetze haben das Eigentumsprinzip verabsolutiert und auf alle möglichen Güter bezogen. Sie haben willkürlich einige Menschen benachteiligt und andere begünstigt; sie haben Ungleichheiten gefördert und verhindert, dass alle Menschen gleiche Ausgangsbedingungen vorfinden. Hätten freilich diese Gesetze im Gegenteil darauf hingewirkt, statt der Konzentration die breite Verteilung von Wohlstand zu erreichen, könnte man das individuelle Eigentum nicht für jene Übel verantwortlich machen, welche die Sozialisten zu Recht kritisieren. Privates Eigentum soll das Recht auf den Ertrag eigener Arbeit garantieren, jedoch kein Recht auf die Erträge der Arbeit anderer. Die Frage, ob eine Privateigentumsordnung oder eine sozialistische Ordnung besser ist, entscheidet sich daran, welches System den größten Umfang von Freiheit zulässt. In der bestehenden Eigentumsordnung ist die Wahl- und Bewegungsfreiheit der arbeitenden Bevölkerung so stark beschränkt, dass ihr Zustand an Sklaverei grenzt. Allerdings steht zu befürchten, dass Konformismus und Geringschätzung der Individualität, die bereits in der bestehenden Gesellschaft überhand genommen haben, eine kommunistische Ordnung ebenso prägen würden.

almost in an inverse ratio to the labour – the largest portions to those who have never worked at all, the next largest to those whose work is almost nominal, and so in a descending scale, the remuneration dwindling as the work grows harder and more disagreeable, until the most fatiguing and exhausting bodily labour cannot count with certainty on being able to earn even the necessaries of life; if this or Communism were the alternative, all the difficulties [...] of Communism would be but as dust in the balance.» John Stuart Mill: Principles of Political Economy, book II, chap. I/3, in: Collected Works, II (Toronto 1965) 206–209, hier: 207.

Der Arbeitsmarkt – ein Reich der Freiheit?

Marx hat die Analyse von Thomas Morus vertieft und weitergeführt. Die Frage nach den Ursachen der ungleichen Eigentumsverteilung ist bislang nicht überzeugend beantwortet worden, wie er konstatiert. Theorien, die soziale Unterschiede mit unterschiedlichen moralischen Qualitäten zu erklären suchen, bleiben auf dem Niveau der Kinderfibel stehen. Wenn die Legende vom theologischen Sündenfall berichtet, wie der Mensch dazu verdammt worden ist, sein Brot im Schweiß seines Angesichts zu essen, muss die Historie vom ökonomischen Sündenfall enthüllen, wieso es Menschen gibt, die das keineswegs nötig haben. Wie ist es dazu gekommen, dass so viele Menschen aller Arbeit zum Trotz arm bleiben und einige wenige ihren Reichtum genießen, ohne zu arbeiten?[39]

Eigentum verdankt sich, wie Marx anhand der Geschichte Englands zeigt, zu einem guten Teil gewaltsamer Enteignung. Die Kleinbauern werden von den Feudalherren von ihrem Land vertrieben, die Institution des Gemeindeeigentums wird abgeschafft, Ackerland in Weideland verwandelt und das dem Staat oder der Kirche gehörende Land privatisiert. Die ihrer bescheidenen Mittel beraubten Menschen sind gezwungen, ihre Arbeitskraft zu verkaufen oder, wenn keine Nachfrage besteht, Gesetze zu brechen. Während die Staatsmacht zunächst erfolglos versucht, der widerrechtlichen privaten Aneignung von Land durch die Feudalherren Einhalt zu gebieten, geht sie später dazu über, die Opfer mittels repressiver Gesetze gegen Betteln und Vagabundieren zu kriminalisieren. Neue Gesetze begünstigen Grundeigentümer und Kapitaleigner, andere erzwingen tiefe Löhne und lange Arbeitszeiten. Das Koalitionsrecht bleibt den Arbeitern bis ins 19. Jahrhundert verwehrt.[40]

Dass sich das Eigentum eines Menschen dessen eigener Arbeit verdanken kann, stellt Marx nicht in Abrede. Mit dem Aufstieg des Kapitalismus wird jedoch das selbst erarbeitete individuelle Eigentum verdrängt durch das kapitalistische Privateigentum, das auf der Ausbeutung fremder Arbeit beruht.[41] Stellt man sich einen fiktiven Urzustand jenseits der Geschichte

[39] K. Marx: Das Kapital I, in: Marx-Engels-Werke, XXIII 741–742.
[40] Vgl. ebd., 752, 761–762, 765–767, 770.
[41] Ebd., 789–791.

vor, in dem alle Menschen sowohl arbeiten müssen als auch davon leben können, so ist die reale Geschichte ein fortschreitender Prozess der Enteignung, und jeder Fortschritt geht mit einer Enteignung einher, die bewirkt, dass – wie es Mill formulierte – gerade die härteste Arbeit die unprofitabelste ist.

Wie spielt sich der Enteignungs- bzw. Ausbeutungsprozess im entwickelten Kapitalismus ab? Die Arbeiter des 19. Jahrhunderts sind keine Sklaven, sie sind frei und haben Rechte. Sie können mit den Unternehmern Verträge abschließen. Was ist daran problematisch? Marx erläutert zwei Aspekte. In einer kapitalistischen Marktwirtschaft wird die Arbeitskraft, der «Inbegriff der physischen und geistigen Fähigkeiten, die in der lebendigen Persönlichkeit eines Menschen existieren», zu einer Ware, für die es einen Markt gibt. Im Gegensatz zu anderen Waren enthält jedoch die Wertbestimmung der Arbeitskraft ein «moralisches Element»; der Kaufpreis muss hoch genug sein, damit die Arbeitskraft reproduziert werden kann, der Arbeiter also überleben und nach Möglichkeit so gut leben kann, dass für die Entwicklung seiner intellektuellen und kulturellen Fähigkeiten genug Zeit bleibt. Der Kapitalist jedoch behauptet sein Recht als Käufer dieser Ware, wenn er den Arbeitstag zu verlängern sucht. Die spezifische Natur dieser Ware schließt wiederum eine Schranke ihres Konsums durch den Käufer ein; der Arbeiter behauptet sein Recht als Verkäufer, wenn er sich gegen die Verlängerung des Arbeitstags zur Wehr setzt. Es findet eine Antinomie statt, wie Marx formuliert; zwei unvereinbare Rechtsansprüche stoßen aufeinander.[42] Arbeiter sind menschliche Wesen mit biologischen und kulturellen Bedürfnissen, auf die der Markt nicht reagieren kann. Die Gesetze von Angebot an und Nachfrage nach Arbeitskraft kümmern sich nicht darum, was dem Arbeiter in rechtlicher und ethischer Hinsicht zuträglich und zumutbar ist.

Ein weiterer Aspekt, auf den Marx die Aufmerksamkeit lenkt, ist die liberale Rechtskonzeption als solche. Der Arbeitsmarkt ist, wie er ironisch formuliert, ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte, herrschen darin doch Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Eigennutz. Käufer und Verkäufer der Arbeitskraft sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent

42 Ebd., 181–185, 249.

für Äquivalent. Jeder verfügt nur über das Seine, und jedem ist es nur um sich zu tun. «Und eben weil so jeder nur für sich und keiner für den andren kehrt, vollbringen alle, […] unter den Auspizien einer allpfiffigen Vorsehung, nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses».[43] Marx' Ironie gilt nicht den Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Eigentum, sondern der Illusion, Menschenrechte ließen sich reduzieren auf Rechtsansprüche von Marktakteuren. Ein für alle Seiten vorteilhafter Tausch findet auf dem Arbeitsmarkt in der Regel nicht statt, weil die Ausgangsbedingungen ungleich sind. Wer schlechtere Karten hat, ist zum Abschluss eines für ihn unvorteilhaften Vertrags gezwungen, etwa dazu, Löhne zu akzeptieren, die die Lebenskosten nicht decken, oder Sicherheit, Gesundheit und gar die Freiheit aufs Spiel zu setzen.

Wie Max Weber später darlegen wird, schaffen die für Marktwirtschaften unverzichtbaren Rechte auf Privateigentum und Vertragsfreiheit eine neue Art von Privilegien. Nur wer über Eigentum verfügt, kann diese Rechte im freien Konkurrenzkampf nutzen. Die Vertragsfreiheit eröffnet die Chance, durch kluge Verwendung von Güterbesitz auf dem Markt diesen unbehindert durch Rechtsschranken als Mittel zur Erlangung von Macht über andere zu nutzen, wogegen das formale Recht, einen Arbeitsvertrag einzugehen, für den Arbeiter faktisch Unfreiheit bedeutet. Da die freie Verfügung des Einzelnen über seinen Besitz oder seine Arbeitskraft nicht beschränkt werden darf, gilt dennoch jeder gesetzliche Schutz des Arbeiters als Eingriff in seine Vertragsfreiheit.[44]

Demokratie – Tyrannei der Unselbständigen?

Was Marx und Weber analysiert haben, bleibt aktuell. Bis heute schränken in zahlreichen Regionen der Welt die Arbeitsbedingungen die Freiheit und Selbstbestimmung der Arbeitenden in einem unzulässigen Maß ein.

43 Ebd., 189–191.

44 Max Weber: Gesamtausgabe, Abt. I, Bd. XXII/3 (Tübingen 2010) 600. – «Das formale Recht eines Arbeiters, einen Arbeitsvertrag jeden beliebigen Inhalts mit jedem beliebigen Unternehmer einzugehen, bedeutet für den Arbeitsuchenden praktisch nicht die mindeste Freiheit in der eigenen Gestaltung der Arbeitsbedingungen und garantiert ihm an sich auch keinerlei Einfluss darauf.» Ebd., 425.

Zugleich haben sich allerdings seit den 1980er Jahren in der Ökonomie wie auch in der Politik Konzeptionen durchgesetzt, die diese Aspekte für vernachlässigbar halten. Es gilt geradezu als Naturgesetz, dass Wirtschaft und Gesellschaft am ehesten gedeihen, wenn es den Kapitaleignern besser geht, beispielsweise dank einer tiefen steuerlichen Belastung, den Lohnabhängigen aber schlechter, etwa aufgrund geringerer Entlöhnung, deregulierter Arbeitsmärkte oder einer restriktiven Arbeitsgesetzgebung. Dass die Austeritätspolitik vorwiegend die weniger Privilegierten trifft und die Privilegierten auch dann schont, wenn ihr Verhalten von Rechts wegen alles andere als korrekt ist, braucht nicht ausgeführt zu werden.[45] Die Profiterwartungen der privilegierten Bevölkerungsgruppen scheinen in politischen Entscheidungsfindungsprozessen schwerer zu wiegen als die – in modernen Demokratien bislang als durchaus legitim anerkannten – Ansprüche der weniger Privilegierten auf Sicherheit, Gesundheit, Bildung und Kultur. Das von Marx angesprochene moralische Element der Ware Arbeitskraft wird in dieser Ökonomie und dieser Politik zur vernachlässigbaren Größe.

Entsprechende Auffassungen werden heute in der Regel als neoliberal bezeichnet. Der einflussreichste Vertreter dieser Richtung, Friedrich August von Hayek, hat 1959 unter dem Titel *Independence and Employment* einen höchst aufschlussreichen Artikel veröffentlicht. Er beginnt mit den folgenden Worten: «Die Ideale und Grundsätze der Freiheit entstammen einer Gesellschaft, die in vieler Hinsicht von der gegenwärtigen verschieden war. Es war eine Gesellschaft, in der ein viel größerer Teil der Menschen, insbesondere jener, die auf die öffentliche Meinung Einfluss hatten, in ihrem Lebenserwerb unabhängig waren».[46] In früheren Zeiten haben die wirtschaftlich Unabhängigen, also die Angehörigen der besitzenden Klassen, in politischen Entscheidungen den Ausschlag gegeben. In den kapitalistischen Gesellschaften der Gegenwart sind sie zahlenmäßig in die Minderheit geraten. Hayek hält es für wünschenswert, dass sie dennoch die öffentliche Meinung und die Politik dominieren. Weshalb? Weil

45 Vgl. dazu generell jetzt Wolfgang Streeck: Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus (Berlin 2013) bes. 113–132.

46 Friedrich August von Hayek: Freiheit und Unabhängigkeit, in: Gesammelte Schriften in deutscher Sprache, Abt. A, Bd. V (Tübingen 2002) 261.

in der Gegenwart die Menschen in ihrer Mehrheit als Angestellte in großen Betrieben arbeiten und auf Anweisung ihrer Vorgesetzten Mittel verwenden, die sie nicht selber besitzen. Der Aufstieg des Kapitalismus hat bewirkt, dass die Beschäftigten kein Verständnis von den treibenden Kräften einer freien Gesellschaft haben, ja diesen gar feindselig gegenüberstehen. Hayek verweist explizit auf die politische Bedeutung dieser Entwicklung: Ausgerechnet in einer Zeit, in der die Zahl der Abhängigen und Besitzlosen sprunghaft gestiegen ist, erhielten diese das Wahlrecht und damit größeren politischen Einfluss. In der modernen Demokratie sind es Arbeiter und Angestellte, die die vorherrschenden politischen Ansichten bestimmen, wie Hayek bedauernd festhält. Dies hat zur Folge, dass die Politik deren Position stärkt und jene der Besitzenden schwächt. Hayek befürchtet, die Mehrheit der Abhängigen werde der Minderheit der Eigentümer ihre Wertvorstellungen aufzwingen, Wertvorstellungen, die primär Verdienst und angemessene Entlöhnung betreffen. Die Freiheit der Arbeitgeber bei der Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen ist in diesem Fall gefährdet. Als Mehrheit verfügen die Unselbständigen mithin über ein für die Bessergestellten geradezu bedrohliches Ausmaß an politischer Macht, nicht aber über die ökonomischen Kenntnisse, die die Selbständigen dank ihrer Erfahrung erworben haben. Daraus ergibt sich eine paradoxe Situation: Die Prinzipien, an denen sich die Unselbständigen orientieren, mögen zwar dazu beitragen, sie in ihren jeweiligen Berufen zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Dennoch handelt es sich dabei nicht um Prinzipien, die geeignet sind, eine ganze Gesellschaft zu leiten, falls es sich dabei um eine Gesellschaft handelt, die frei bleiben soll.[47] Anders gesagt: Die unselbständig Erwerbenden sind der Gesellschaft eben deshalb von Nutzen, weil sie sich an Prinzipien halten, die für die Führung der Gesellschaft gänzlich untauglich sind. Hayek attestiert den Angestellten zwar Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Intelligenz, fügt aber hinzu, Handlungen, die nicht vorgeschrieben werden können oder nicht konventionell sind, würden im Allgemeinen nicht von ihnen erwartet. Nochmals anders

47 F. A. von Hayek: Freiheit und Unabhängigkeit, 265. Es zeigt sich bei solchen Äußerungen jeweils auch, dass Hayek Freiheit immer noch als ein Privileg Weniger versteht, nicht als universelles Menschenrecht. Vgl. K. Marx: Debatten über die Pressfreiheit, in: Marx-Engels-Werke, I 51.

formuliert: Es fehlt den Angehörigen der werktätigen Bevölkerung an jenem Verstand, der Voraussetzung ist für autonomes Denken, Handeln und Entscheiden.

Hier schließt sich der Kreis. Bestimmte Ansichten über den Wert der Arbeit und die Qualifikation der Arbeitenden haben sich während zweieinhalb Jahrtausenden kaum verändert. Aristoteles, Locke und Hayek unterstellen mehr oder weniger explizit die Existenz von zwei Klassen von Menschen. Eine Klasse hat das Recht zu herrschen und zu bestimmen, wie ökonomische Güter produziert und verteilt werden sollen, wie Arbeit organisiert und zugeteilt, welche Interessen den Ausschlag geben, welche Bedürfnisse befriedigt werden sollen und welche nicht. Der anderen Klasse fehlt es an tieferen Einsichten in die Gesetze der Ökonomie wie ebenso an den ökonomisch erforderlichen Tugenden; daher wäre es verhängnisvoll, den Angehörigen dieser Klasse politische Verantwortung zu überlassen. Eben weil den arbeitenden Menschen die politische Kompetenz stets wieder und mit jeweils ähnlichen Begründungen abgesprochen worden ist und bis heute wird, muss die Arbeit ein Thema der politischen Philosophie sein.

Jenseits von Langeweile und Müßiggang
Bemerkungen zu Kierkegaards Begriff der Arbeit

WOLFGANG ROTHER

Im Zuge der industriellen Revolution des 18. und 19. Jahrhunderts wird Arbeit zu einem zentralen Systembegriff der politischen Ökonomie. Adam Smith bezeichnet sie im ersten Satz seiner *Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (1776) als die «Quelle», aus der die Menschen alles beziehen, was zum Leben notwendig ist und was das Leben zu einem angenehmen Leben macht.[1] Damit erscheint Arbeit nicht mehr als Strafe für den Ungehorsam gegenüber dem göttlichen Gebot – «Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen»[2] – und Unglück und bittere Folge der Vertreibung aus dem Garten Eden, sondern, wie Friedrich Engels in dem unter dem Eindruck seiner Darwin-Lektüre geschriebenen Aufsatz über den *Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen* (verfasst 1876) geltend macht, als «erste Grundbedingung alles menschlichen Lebens», und zwar im Sinne eines Aktes der Selbstschöpfung: Die Arbeit «hat den Menschen selbst geschaffen».[3] Arbeit wird damit zum Grundbegriff einer philosophischen Anthropologie. Die aristotelischen Definitionen des Menschen als ζῷον λόγον ἔχον und ζῷον πολιτικόν[4] erscheinen bei Engels nur noch als Derivate des *animal laborans*: «Arbeit zuerst, nach und dann mit ihr die Sprache» und schließlich

1 Adam Smith: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, ed. R. H. Campbell, A. S. Skinner, W. B. Todd, I [The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, II] (Oxford 1976) 10.

2 Gen. 3, 19.

3 Friedrich Engels: Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen, in: K. Marx, F. Engels: Werke, XX (Berlin 1973) 444.

4 Für ζῷον λόγον ἔχον vgl. Aristoteles: Nikomachische Ethik, 1098a7–8; als Definition formuliert bei Seneca: Ad Lucilium epistulae morales, 41,8: «Rationale enim animal est homo». Für ζῷον πολιτικόν vgl. Aristoteles: Politik, 1253a2–3.

«ein mit dem Auftreten des fertigen Menschen neu hinzutretendes Element – die Gesellschaft».[5]

Engels' Anthropologie des *animal laborans* findet sich bereits in den *Ökonomisch-philosophischen Manuskripten* (1844) von Marx, der in der Arbeit den Beginn und das Prinzip der «Weltgeschichte» sieht, die er als «die Erzeugung des Menschen durch die menschliche Arbeit» interpretiert.[6] Was in der pragmatischen Sicht der politischen Ökonomie eines Adam Smith eine Tätigkeit zur Gewinnung der Subsistenzmittel und zur Sicherung eines angenehmen Lebens war, wird bei Marx und Engels zu einem anthropologischen Essentialismus stilisiert, der die aristotelische Tradition von Wesensbestimmungen des Menschen fortführt.

Ein Jahr, bevor Marx seine *Ökonomisch-philosophischen Manuskripte* niederschrieb, entwickelte Kierkegaard im Abschnitt «Die Wechselwirtschaft. Versuch einer sozialen Klugheitslehre» seines ersten großen Werks *Entweder – Oder*[7] ein gänzlich anderes Verständnis von Arbeit, das ich im Unterschied zum essentialistischen Konzept eines Marx oder Engels als «existentielles» Verständnis der Arbeit bezeichnen möchte. In dem im Titel als «Lebensfragment» bezeichneten Buch führt Kierkegaard in einem polymorphen und vielschichtigen literarischen Text an den Figuren des Ästhetikers A und des Ethikers B zwei grundlegende Existenzmöglichkeiten vor: die des hedonistischen Selbstgenusses, die letztlich in der Verzweiflung scheitert, und die des Selbstseins, die sich durch die Selbstwahl konstituiert.

Die Existenzmöglichkeiten bilden für Kierkegaard keine in sich geschlossenen Systeme, sondern sind – das gilt insbesondere für die ästhetische Lebensform – in unterschiedliche Existenzstadien fragmentiert, die ihrerseits Möglichkeiten darstellen, die der Mensch wählen kann oder nicht.

5 F. Engels: Anteil der Arbeit, 447–448.

6 Karl Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: K. Marx, F. Engels: Werke, Ergänzungsband, I (Berlin 1973) 546.

7 Das Buch erschien 1843 anonym und mit Angabe eines fiktiven Herausgebers («Victor Eremita») in Kopenhagen unter dem Titel *Enten – Eller. Et Livs-Fragment*. Im Folgenden zitiert nach: Sören Kierkegaard: Entweder – Oder, Teil I und II. Unter Mitwirkung von Niels Thulstrup und der Kopenhagener Kierkegaard-Gesellschaft hg. von Hermann Diem und Walter Rest. Aus dem Dänischen übers. von Heinrich Fauteck (München 1988, [7]2003).

Was die Existenz des Menschen auszeichnet, ist das ambivalente Motiv der Wahl, die mit der Freiheit zugleich ein Müssen ist, dem sich der Mensch nicht entziehen kann: «Du musst dich entschließen».[8] So sehr der fiktive Herausgeber von *Entweder – Oder* für die Dichotomie der in den Textsammlungen A und B vorgeführten Existenzmöglichkeiten zu argumentieren scheint, wird der Dualismus gegen Ende des Vorworts relativiert: «Bei der fortwährenden Beschäftigung mit diesen Papieren ging mir ein Licht darüber auf, dass man ihnen eine neue Seite abgewinnen könnte, wenn man sie als *einem* Menschen zugehörig betrachtete.»[9] Durch die Wahl von Möglichkeiten wird die Existenz fragmentiert, ohne ihre Einheit dabei zu verlieren.

Was die Existenzstadien zusammenhält, ist daher keine prozessuale Kontinuität des Lebens dieses *einen* Menschen, sondern die Diskontinuität unvermittelter Wahlen von Möglichkeiten, zu denen für Kierkegaard auch die Arbeit gehört. Sie ist also kein Wesensmerkmal des Menschen, sondern eine Möglichkeit, die verwirklicht werden kann, aber nicht muss. In *Entweder – Oder* ist sie ein Phänomen der ästhetischen Lebensform und gelangt unter dem Titel der «Wechselwirtschaft» in den Blick, als Moment willkommener Abwechslung und Vielfalt, die erfreuen soll – *varietas delectat*. Arbeit erscheint hier als eine Wahl gegen Langeweile und Müßiggang – und nicht als zweckgerichtete Tätigkeit zur Erhaltung des Lebens und schon gar nicht als eine Tätigkeit, die zum Wesen des Menschen gehört. Kierkegaard sieht in der Arbeit kein anthropologisch-essentielles, sondern ein existentielles Phänomen – vielleicht eine Vorform des Sittlichen auf dem Weg zur Selbstwerdung. Den Gerichtsrat Wilhelm als fiktiven Autor der Textsammlung B haben wir uns als gewissenhaften Menschen vorzustellen, der seiner Arbeit nachgeht, wobei diese Arbeit nichts im eigentlichen Sinne produziert und keine ökonomischen Werte schafft – vielmehr erschöpft sie sich in der Pflichterfüllung. Sie ist eine Wahl, die den ästhetisch-hedonistischen Müßiggang, der bekanntlich aller Laster Anfang ist, vermeidet – und in diesem Sinne kann sie tatsächlich als Vorstufe der Sittlichkeit, wenn nicht sogar als die sittliche Lebensform selbst verstanden werden.

8 S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 13.

9 Ebd., 23.

Aber diese moralisierende Perspektive wird in *Entweder – Oder* ironisch unterlaufen. In einer Persiflage essentialistischer Redeweise stellt Kierkegaards Ästhetiker den «Grundsatz» auf, «dass alle Menschen langweilig sind».[10] Kein vernunft- oder sprachbegabtes Wesen, kein politisches oder soziales Wesen, sondern essentiell langweilig ist der Mensch. Dass alle Menschen langweilig sind, wird in transitivem und reflexivem Sinn verstanden: Die Menschen langweilen andere und sie langweilen sich selbst.[11] Aber das bedeutet keineswegs eine ausschließlich negative Beurteilung der Langeweile. Im Gegenteil: Langeweile impliziert Dynamik. Sie ist, obwohl sie «selbst ein so ruhiges und gesetztes Wesen hat», nicht Stillstand, sondern eine «abstoßende Kraft, wie man sie stets vom Negativen fordert, das im eigentlichen Sinne das Bewegungsprinzip ist».[12] Man kann darin eine ironische Bezugnahme auf Hegel sehen: Negativität als dasjenige, was Bewegung ermöglicht. Abstoßend wird von Kierkegaard aber nicht nur im logischen oder physikalischen Sinne gedacht, sondern vor allem existentiell: Der Grundsatz, dass alle Menschen langweilig sind, ist «unendlich abschreckend».[13] In der Langeweile als dem Nichts-Tun begegnet das Nichts als der *horror vacui* oder *horror nihilis*. So erscheint Arbeit weder als Mittel zur Selbsterhaltung noch als sinnstiftende Tätigkeit, sondern als Fluchtreaktion auf den unerträglichen Schrecken der Langeweile. Wenn Langeweile in diesem Zusammenhang als «eine Wurzel alles Übels»[14] bezeichnet wird, dann wird Arbeit als ein Übel gefasst, das aus einem anderen Übel, nämlich der Langeweile, entsteht. Arbeit ist also keine Alternative für die Langeweile.

10 Ebd., 331. – Zum Begriff der Langeweile bei Kierkegaard vgl. Maria T. Kern: Langeweile. Modell eines psychologisch-anthropologischen Phänomens (Egg 2008) 53–55, die von «existentieller Langeweile» spricht (53); Philipp Wüschner: Die Entdeckung der Langeweile. Eine subversive Laune der Philosophie (Wien, Berlin 2011) 115–129, der die Langeweile vor allem unter dem Aspekt der Wiederholung betrachtet.

11 Vgl. S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 335.

12 Ebd., 331.

13 Ebd.

14 Ebd.

In einer geschichtstheologischen Ironisierung sieht Kierkegaards Ästhetiker in der Langeweile das Prinzip göttlicher Vorsehung und das Motiv göttlicher Schöpfung. Gott erschuf den Menschen aus Langeweile – was durchaus plausibel erscheint, wenn das Movens jeder Tätigkeit die Langeweile ist, umso mehr, als die Schöpfung der Archetyp jeder Tätigkeit ist. In einer Karikatur des biblischen Schöpfungsmythos ist die Langeweile nicht nur das Prinzip, das am Anfang der Geschichte der Menschheit steht (Gottes Langeweile), sondern auch dasjenige Prinzip, das ihren Fortgang bestimmt – und das damit die geschichtsphilosophische Bedeutung einzunehmen scheint, die bei Marx die Arbeit hat: Eva wurde erschaffen, weil Adam sich langweilte und schließlich langweilten sich beide mit Kain und Abel «*en famille*, dann nahm die Volksmenge in der Welt zu, und die Völker langweilten sich *en masse*». Den Turm zu Babel bauten sie, «um sich zu zerstreuen». Danach wurden die Menschen «über die Welt zerstreut, so wie man heute ins Ausland reist».[15]

Die erste große Arbeit der Menschheit, der Turmbau zu Babel, war kein ziel- und zweckgerichtetes Werk, sondern diente lediglich der Zerstreuung, um der Langeweile zu entfliehen. Und weil die Menschen sich zerstreuen wollten, wurden sie zerstreut – in die Vereinzelung der Nichtkommunikation. Das Wortspiel mit der Doppeldeutigkeit von «zerstreuen» findet sich auch so im dänischen Original – ebenso wie das folgende Wortspiel vom Fall des Menschen: «Der Mensch stand hoch und fiel tief, erst durch Eva, dann vom babylonischen Turm.»[16] So findet der erste Sündenfall, die Missachtung des göttlichen Verbots, die Früchte vom Baum der Erkenntnis zu essen, im babylonischen Sündenfall seine Fortsetzung – auf die Entfremdung des Menschen von Gott folgt die Entfremdung des Menschen von seinesgleichen.

Zerstreuung wird in diesem ironischen Exkurs als Alternative zu und Remedium gegen die Langeweile ins Feld geführt. Das lässt die Zerstreuung allerdings als noch größeres Übel als die Langeweile erscheinen. Denn wenn ich mich nicht zerstreue, bin ich nicht mehr bei mir, entfremde ich mich von mir. Zerstreuung ist die Negation der Langeweile, in der ich ganz bei mir bin. Die Langeweile wirft mich auf mich zurück und gibt mir die

15 Ebd., 332.
16 Ebd.

Möglichkeit, mir selbst durchsichtig zu werden. In diesem Sinne ist die Langeweile als Wurzel allen Übels selbst kein Übel. Sie ist nur schwer auszuhalten – deshalb fliehen die Menschen in die Zerstreuung, die ihnen die Arbeit bietet, die sie aber von sich selbst entfremdet, oder sie fliehen in die Zerstreuung einer Reise ins «Ausland», die sie gleichermaßen in die Fremde führt.

Die Bewertung der Zerstreuung ist zwiespältig; der Ästhetiker kann ihr durchaus gute Seiten abgewinnen: *Panis et circenses* haben den Untergang Roms aufgehalten, aber, so klagt er, heute tue man nichts, um den drohenden Untergang aufzuhalten. Daher plädiert er für eine Wiederaufnahme der römischen Zerstreuungspolitik und -ökonomie: Der Staat solle nicht seine Schulden abbezahlen, sondern eine hohe Anleihe nehmen («15 Millionen») «für öffentliche Belustigungen. Lasst uns das tausendjährige Reich feiern mit Lust und Freude.» Hier wird gewissermaßen ein Aspekt von Nietzsches Metapher der Umwertung antizipiert und eine Utopie entworfen: «Wie heute überall Büchsen herumstehen, in die man Geld werfen kann, so sollten dann überall Schalen stehen, in denen Geld liegt. Alles würde gratis sein.» Diese schöne kommunistische Utopie – «Niemand dürfte festes Eigentum besitzen» – wird allerdings sofort ironisch relativiert. Dem Ästhetiker ist dieser Verzicht auf Eigentum nicht ganz geheuer, deshalb will er täglich 100 Reichstaler für sich behalten.[17] Aber Arbeit kennt diese Utopie nicht, Arbeit ist nicht vorgesehen, denn das Geld zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ist einfach da, und jeder nimmt sich, was er braucht. In diesem Zusammenhang wird der aristotelische anthropologische Essentialismus durch das Plautus-Hobbes'sche Motiv des *homo homini lupus*[18] konterkariert: «Man spricht so viel davon, dass der Mensch ein geselliges Tier sei; im Grunde ist er ein Raubtier, wovon man sich nicht allein durch die Betrachtung seines Gebisses überzeugen kann. Das ganze Gerede von Geselligkeit und Gemeinschaft ist deshalb teils eine herkömmliche Heuchelei, teils eine abgefeimte Hinterlist.»[19] Die Essenz des Menschen wird ironisch auf sein Gebiss reduziert.

17 Ebd., 332–333.

18 Plautus: Asinaria, 495; Thomas Hobbes: Elementa philosophica de Cive (Amsterodami ²1647) sig. *3v (Widmungsbrief an Wilhelm von Devonshire); dt.: Vom Menschen. Vom Bürger, hg. von Günter Gawlick (Hamburg ²1966) 59.

19 S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 334–335.

Zurück zur Langeweile. Nicht Kapital und Arbeit oder Muße und Arbeit, sondern die erwähnte Differenz zwischen transitiver und reflexiver Langeweile bildet für den Ästhetiker die Grundlage sozialer Differenzierung. Der «Plebs» (also die arbeitende Klasse) langweilt andere, der «Adel» (also die nichtarbeitende Klasse) langweilt sich selbst und unterhält dadurch – sonderbare Dialektik der Langeweile – die anderen. Diejenigen hingegen, die sich nicht langweilen – das ist die andere Seite dieser Dialektik –, langweilen die anderen. Diese Menschen, die der Langeweile durch Arbeit zu entkommen suchen, «die irgendwie viel zu tun haben in der Welt», «sind ebendarum die Allerlangweiligsten, die Unausstehlichsten».[20] Eine absurde Situation: Wer aus der Langeweile ausbricht – also arbeitet – ist der Allerlangweiligste. Der Mensch kommt nicht aus dem Teufelskreis der Langeweile heraus, auch nicht durch Arbeit. Arbeit vermag die Langeweile nicht aufzuheben, sondern führt nur tiefer in sie hinein. Aus der Sicht des Ästhetikers ist die Langeweile die *conditio humana*, der Mensch sieht sich gewissermaßen in sie hineingeworfen. Die Flucht aus der Langeweile durch Arbeit misslingt – in letzter Konsequenz führt die Langeweile in den Tod: Entweder sterben wir «vor Langerweile [die passive Bestimmung]» oder wir erschießen uns «aus Neugierde» «[die aktive Bestimmung]».[21]

Müßiggang – «aller Laster Anfang» oder «ein wahrhaft göttliches Leben»?

Die Langeweile, die für den Ästhetiker die Wurzel allen Übels ist, tritt an die Stelle des ethisch diskreditierten Müßiggangs. Sie wird als «dämonischer Pantheismus» bezeichnet.[22] Dieser dämonische ist ein seines Inhalts entleerter Pantheismus. Die den Pantheismus kennzeichnende «Bestimmung der Fülle» wird absolut negiert. Die Langeweile «ist auf Leere gebaut», und deshalb, so der Ästhetiker, «eine pantheistische Bestimmung.

20 Ebd., 335.

21 Ebd.

22 Ebd., 336. – Zum «dämonischen Pantheismus» vgl. Friedhelm Decher: Besuch vom Mittagsdämon. Philosophie der Langeweile (Springe [2]2005) 55–62; William McDonald: Kierkegaard's Demonic Boredom, in: Barbara Dalle Pezze, Carlo Salzani (eds.): Essays on Boredom and Modernity (Amsterdam, New York 2009) [Critical Studies, 31] 61–84.

Langeweile ruht auf dem Nichts, das sich durch das Dasein schlingt, ihr Schwindel ist wie jener, der uns befällt, wenn wir in einen unendlichen Abgrund blicken, unendlich.» Das Nichts der Langeweile lässt sich durch «exzentrische Zerstreuung» nicht wirkungsvoll negieren oder verscheuchen, da diese Zerstreuung selbst «auf Langeweile gebaut ist», jenen unendlichen Abgrund des Nichts, die dem Dasein keinen Resonanzboden zu geben vermag. Die Zerstreuung hallt «ohne Nachklang» wider, «eben weil im Nichts nicht einmal so viel ist, dass ein Widerhall möglich wäre».[23] Der Versuch, vor dem Nichts in die Zerstreuung zu flüchten, scheitert; der Zerstreuung suchende Mensch findet nichts als das Nichts.

Dämonisch im Sinne von böse ist die Langeweile, wenn sie bei sich selbst bleibt, im Zurückgeworfen auf sich selbst egozentrisch um sich selbst kreist. So muss es das Ziel sein, die Langeweile aufzuheben, denn nur so «ist sie wahr». Aufgehoben wird die Langeweile durch Unterhaltung – «ergo muss man sich unterhalten», schließt der Ästhetiker, der sich dezidiert gegen die Behauptung wendet, Langeweile «werde durch Arbeit aufgehoben». Die Arbeit ist nämlich nicht Negation der Langeweile, sondern Negation des Müßiggangs. Für die Evidenz des Sachverhalts, dass die Arbeit die Langeweile nicht aufzuheben vermag, führt der Ästhetiker ins Feld, «dass die allergeschäftigsten Arbeiter, die in ihrem emsigen Gebrumm am wildesten schwirrenden Insekten, die allerlangweiligsten sind». Gegen den möglichen Einwand, dass der emsig Arbeitende sich subjektiv nicht langweile, weil er ja beschäftigt ist, begegnet der Ästhetiker mit dem mangelnden Bewusstsein der Langeweile: «wenn sie sich nicht langweilen, so kommt es daher, dass sie keine Vorstellung davon haben, was Langeweile ist».[24] Aber das fehlende Bewusstsein der Langeweile des Arbeitenden ist kein Argument für die Möglichkeit der Aufhebung der Langeweile durch Arbeit; Langeweile kann nicht durch Arbeit aufgeboben werden, weil – in der Sicht von Kierkegaards Ästhetiker – Arbeit selbst und per se langweilig ist.

Nachdem die Arbeit sich so als untaugliches Mittel gegen die Langeweile, ja gar als deren Verstärker erwiesen hat, bleibt die Negation der Arbeit – der Müßiggang – als möglicher Weg für die Flucht aus der Lange-

23 S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 338.

24 Ebd., 336–337.

weile. Der Ästhetiker beginnt seine Reflexion über den Müßiggang mit einem Rekurs auf dessen ethische Diskreditierung: «Müßiggang, pflegt man zu sagen, ist aller Laster Anfang. Um dem Laster zu wehren, empfiehlt man die Arbeit.»[25] Der Ästhetiker als Antagonist des Ethikers muss dieses Sprichwort natürlich bestreiten, und er bestreitet es, indem er die Differenz von Langeweile und Müßiggang geltend macht: «Müßiggang als solcher ist keineswegs des Lasters Anfang, im Gegenteil, er ist ein wahrhaft göttliches Leben, wenn man sich nicht langweilt.» Aus dieser Differenzierung lassen sich zwei Arten von Müßiggang oder Nicht-Arbeit gewinnen: den langweiligen und den kurzweiligen Müßiggang. Letzterer wird vom Ästhetiker geradezu zu als eudämonistisches Telos der Existenz gepriesen; er ist die Lebensform der «olympischen Götter»: Sie «langweilten sich nicht; sie lebten glücklich in glücklichem Müßiggang.» Der Ästhetiker kanonisiert den Müßiggang und erhebt ihn ins Ethische. Er gilt ihm – in dialektischer Umkehrung seiner ethischen Diskreditierung – als das wahrhaft Sittliche: «Müßiggang ist also so wenig aller Laster Anfang, dass es vielmehr das wahre Gute ist.» Nicht der Müßiggang, sondern – hier kommt der Ästhetiker auf seine Ausgangsthese zurück – die Langeweile ist «die Wurzel des Übels, […] aller Laster Anfang». Und es wirkt wie eine Satire auf den anthropologischen Essentialismus, wenn der Müßiggang als Signatur des Humanen gefasst wird: Ein Mensch, der keinen Sinn für Müßiggang hat, «zeigt, dass er sich noch nicht zum Humanen erhoben hat». Es sind vielmehr die Tiere, «die instinktiv immer in Bewegung sein müssen». Die Anthropologie des *animal laborans* und *homo faber* wird umgekehrt: Die «Bestimmung des Menschen» ist nicht zu arbeiten, sondern «sich zu unterhalten».[26]

Der existentiellen Grundstimmung der Langeweile wird durch Kurzweil begegnet – für Kierkegaards Ästhetiker kann jedoch nur Müßiggang, nicht aber Arbeit kurzweilig sein. Dem kann man allerdings mangelnde Plausibilität entgegenhalten: Angesichts der Ambivalenz des Müßiggangs, der nur im Modus erfüllter Kurzweil die Langeweile verscheucht, sie im Modus exzentrischer Zerstreuung hingegen verstärkt, stellt sich die Frage nach einer analogen Ambivalenz der Arbeit. Arbeit mag durchaus lang-

25 Ebd., 335.
26 Ebd., 336.

weilig sein – entfremdete Arbeit, in der das Dasein nicht bei sich selbst ist, aber warum sollte keine Arbeit denkbar sein, die das Dasein erfüllen kann, eine Arbeit, in der der Mensch ganz bei sich selbst ist?

«Wechselwirtschaft»

Vielleicht gibt Kierkegaards Metapher der Wechselwirtschaft eine Antwort auf diese Frage – eine Metapher, die der Landwirtschaft, also der Welt der Arbeit, entnommen ist. In dem, was die Metapher thematisiert, verliert der Gegensatz von Müßiggang und Arbeit seine Bedeutung. Vielmehr geraten wieder die zu fliehende Langeweile und die Möglichkeit der Flucht in die Arbeit in den Blick. Was klar ist: Weil die Langeweile die Wurzel allen Übels ist, sollte man sie tunlichst zu überwinden suchen. Doch der dämonisch-egozentrische Charakter der Langeweile birgt die Gefahr ihrer Perpetuierung in der Arbeit. Wenn man «von der Langenweile dämonisch besessen» ist, muss man aufpassen, dass man nicht, «indem man ihr entfliehen will, gerade in sie hineinarbeitet». Das Remedium, das gegen die sich in der Arbeit perpetuierende Langeweile wirken soll, ist die «Wechselwirtschaft». Sie besteht darin, «dass man immer wieder den Boden wechselt».[27]

Mit der Metapher der Wechselwirtschaft gelangen Existenzmöglichkeiten jenseits von Arbeit und Müßiggang in den Blick. Und es zeigen sich neue Differenzen. Zum einen jene Wechselwirtschaft, «die auf grenzenloser Unendlichkeit der Veränderung beruht, ihrer extensiven Dimension».[28] Hier dürfte die Differenz von extensivem Quantum und intensivem Quantum im Blick stehen, die Hegel in seiner Logik unterscheidet, um sie anschließend zu identifizieren;[29] Kierkegaard übersetzt diese logische Figur ins Existentielle: Die extensive Wechselwirtschaft reflektiert das System nie zu befriedigender Bedürfnisse, da jedes befriedigte Bedürfnis ein neues Bedürfnis erzeugt. Kierkegaards Ästhetiker bezeichnet sich als «vulgäre»

27 Ebd., 338.

28 Ebd., 339.

29 Vgl. G. W. F. Hegel: Wissenschaft der Logik, I = Werke in zwanzig Bänden [Theorie Werkausgabe], V 250–255.

Wechselwirtschaft. Sie besteht in der «Illusion», der Langeweile durch progressiven Konsum entgegenzuwirken: Wer des Landlebens überdrüssig ist, flieht in die Stadt, wer «seines Heimatlandes müde» ist, reist ins Ausland, wer «europamüde» ist, nach Amerika. Diese extensive Wechselwirtschaft als System nie zu befriedigender Bedürfnisse zerstört sich selbst. Sinnbild der Negativität und Destruktivität dieses Systems ist Nero: «Man ist es müde, von Porzellan zu essen, man isst von Silber; man ist des Silbers müde, man isst von Gold, man brennt halb Rom nieder, um den Brand Trojas zu sehen.»[30] Dieses selbstdestruktive System bezeichnet Kierkegaards Ästhetiker mit Hegels Ausdruck der «schlechten Unendlichkeit».[31]

Gegen die Methode extensiver Wechselwirtschaft, die nur zu jener schlechten Unendlichkeit führt, setzt der Ästhetiker eine intensive Wechselwirtschaft: «Die Methode, die ich vorschlage, liegt nicht darin, dass man den Boden wechselt, sondern wie bei der wahren Wechselwirtschaft im Wechsel des Bewirtschaftungsverfahrens und der Fruchtarten.» Intensität wird durch das «Prinzip der Beschränkung» erreicht, gewissermaßen ein auf dem epikureischen Lustkalkül basierendes Prinzip der Selbstbeschränkung. Die Beschränkung ist nicht nur kreativitätsfördernd – «Je mehr man sich selbst beschränkt, um so erfinderischer wird man» –, sondern verspricht die «Beruhigung», zu der das System der «Extensität» mit seinem unendlichen Progress nie gelangen kann.[32]

Aus der Sicht des Ästhetikers kann Arbeit als Existenzmöglichkeit intensiver, d.h. sich selbst beschränkender Selbstbewirtschaftung unter zwei Voraussetzungen gelingen. Die erste Voraussetzung ist die Beherrschung einer psychotechnischen Praxis, die zum einen Erinnern und Vergessen in ein rechtes Verhältnis zu setzen vermag und sich zum anderen jeglicher Hoffnung enthält; vielleicht spielt Kierkegaard auf Dantes Inferno an – «Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate»[33] –: «Erst wenn man die Hoffnung über Bord geworfen hat, erst dann fängt man an, künstlerisch zu leben; solange man noch hofft, kann man sich nicht beschränken.» Die Hoffnung als Motor und Antrieb menschlichen Strebens wirkt der Selbstgenügsam-

30 S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 339.

31 Ebd. – Vgl. G. W. F. Hegel: Wissenschaft der Logik, 264.

32 S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 339–340.

33 Dante: Divina commedia, Inferno III 9.

keit entgegen. Sie ist für Kierkegaards Ästhetiker «auch eine der bedenklichen Gaben des Prometheus» – die andere Gabe ist das Feuer, das für eine Kultur der Technik und des Fortschritts, d.h. für menschliche Produktivität und Arbeit steht –: «statt des Vorauswissens der Unsterblichen gab er den Menschen die Hoffnung».[34] Die Psychotechniken des Vergessens und Nichthoffens sind die Voraussetzungen für eine präsentische Lebensform, sie ermöglichen wahren ästhetischen Genuss und intensive Wechselwirtschaft und führen so zu einer existentiellen Leichtigkeit – so dass man «mit dem ganzen Dasein Federball […] spielen» kann.[35] Wenn Arbeit also als Moment solcher Wechselwirtschaft erfahren werden kann, wenn sie die gleiche Struktur wie der Genuss hat, wenn Arbeit präsentisch ist, so dass der Arbeitende in der Arbeit bei sich selbst seiend Erfüllung findet, wenn Arbeit eben nicht Mittel zum Zweck in einem System nie zur Beruhigung kommender Bedürfnisse ist, dann ist sie eine gelingende Existenzmöglichkeit – jenseits von Langeweile und Müßiggang.

Die zweite Voraussetzung für das Gelingen der Wechselwirtschaft ist die Vermeidung von durch Kontinuität geprägten Lebensverhältnissen, wie sie in einer Trias sittlicher Verbindlichkeiten zum Ausdruck kommt – in Freundschaft, Ehe und Beruf. So rät uns Kierkegaards Ästhetiker: «Man hüte sich also vor der *Freundschaft*», «Man lasse sich niemals in eine *Ehe* ein», «Man unterziehe sich niemals einer *Berufsarbeit*».[36] Arbeit, die kompatibel mit jener existentiellen Leichtigkeit ist, kann keinesfalls Berufsarbeit sein, denn wer sich dieser Art von Arbeit unterzieht, der wird «schlecht und recht ein Dutzendmensch». Er verliert seine Freiheit, denn er «hört auf, selber Herr des Betriebs zu sein», Berufsarbeit ist «Knechtsarbeit» und ist «langweilig».[37]

Negativer könnte die Einschätzung der Berufsarbeit nicht ausfallen. Die Option des Kierkegaard'schen Ästhetikers liegt im Unterlaufen der Berufsarbeit. Er empfiehlt, trotz des Verzichts auf Berufsarbeit, nicht «untätig» zu sein, sondern man soll «auf all jene Beschäftigung Wert legen, die mit Müßigkeit identisch ist». Arbeit als freie Existenzmöglichkeit verbindet

34 S. Kierkegaard: Entweder – Oder, 340.
35 Ebd., 341.
36 Ebd., 343, 344 u. 346.
37 Ebd., 346.

Tätigkeit als Aufhebung von Langeweile mit Muße, die eigentlich ein Untätigsein ist. Und als tätiges Untätigsein darf Arbeit, wenn sie frei sein will, nicht Mittel zum Zweck sein – die ideale Arbeit ist daher die «brotlose Kunst». Arbeit in der Wechselwirtschaft bedeutet aber nicht nur Variation der Tätigkeiten, sondern die Variation des Selbst. Die Wechselwirtschaft gerät schlecht, wenn man nur «den Boden variiert» – man muss «auch beständig sich selbst variieren».[38]

[38] Ebd., 347.

Der Intellektuelle als Müßiggänger in der japanischen Literatur des frühen 20. Jahrhunderts Natsume Sōseki und die Gruppe der *Yoyūha*

SIMONE MÜLLER

Einleitung

Die Protagonisten in den Romanen von Natsume Sōseki (1867–1916), Japans bekanntestem Schriftsteller der Moderne, sind prototypische Vertreter des Bildungsbürgertums, die ihren Lebensunterhalt nicht durch reguläre Arbeit bestreiten müssen und die ihnen zur Verfügung stehende freie Zeit dem Studium oder der Kunst widmen können. Sōseki bezeichnet diesen Müßiggänger als *kōtō yūmin* (hoher Müßiggänger) oder *dōrakusha* (Lebemann), Müßiggang als *yoyū*, was etwa Gelassenheit, Freiraum oder Muße bedeutet.[1] Im Umkreis Sōsekis entstand die gleichnamige Literaturströmung *Yoyūha*, die «Gruppe der Gelassenheit».

Der Topos von Sōsekis Müßiggänger widerspiegelt die literarische, politische und wirtschaftliche Situation am Ende der Meiji-Zeit (1868–1912). Das literarische Feld wurde damals von der naturalistischen Literatur beherrscht, deren Fokus auf der Beschreibung von Protagonisten in einer Krisensituation und ihrem Umgang damit sowie ihrer damit einhergehenden persönlichen Entwicklung lag. Sōseki und die *Yoyūha* stellten sich kritisch gegen diese von ihnen als utilitaristisch und tendenziös kritisierte naturalistische Literatur und postulierten eine zweckfreie und nur der Schönheit verpflichtete Kunst.

Jene Epoche war – als Folge des neuen Erziehungssystems und der wirtschaftlichen Situation nach dem Russisch-Japanischen Krieg (1904–1905) – geprägt vom Aufkommen einer arbeitslosen Bildungsschicht. Diese wurde

1 Einen dem deutschen Mußebegriff identischen Ausdruck gibt es im Japanischen nicht. *Yoyū* bedeutet je nach Kontext entweder Gelassenheit, Muße, Freiraum, Spielraum oder freie Zeit. Im Folgenden übersetze ich den Ausdruck weitgehend mit «Muße».

vom Staat bald als Gefahr wahrgenommen, da dieser – vor dem Hintergrund des Erstarkens sozialistischer und anarchistischer Bewegungen – fürchtete, dass der Missmut jener untätigen Intellektuellen diese zu einer politischen Radikalisierung treiben könnte. Dies führte 1911 zu einer öffentlichen Diskussion, die unter dem Ausdruck «das *kōtō yūmin*-Problem» (*kōtō yūmin mondai*, das Problem des hohen Müßiggängers) in die Geschichte eingehen sollte.[2] Sōsekis Müßiggänger widerspiegeln den literarischen und politischen Diskurs seiner Zeit und repräsentieren gleichzeitig einen Gegendiskurs, hinter dem sich eine Kritik an den zweckorientierten Modernisierungsbestrebungen des Meiji-Staates zulasten individueller Freiheit verbirgt.

Sōseki selbst zählt allerdings nicht zu der im Zuge der Modernisierung auf der Strecke gebliebenen Bildungsschicht. Er repräsentiert tendenziell einen dem Staat nützlichen, sozial etablierten Intellektuellen: 1900 wurde er im staatlichen Auftrag nach England geschickt und nach seiner Rückkehr erhielt er 1902 eine Professur an der kaiserlichen Universität Tōkyō, die er 1907 niederlegte, um sich ganz der Schriftstellerei widmen zu können. Dennoch möchte ich hier mit Arazawa Natsumi argumentieren, dass die Ästhetisierung des Müßiggängers bei Sōseki ein literarisches Mittel der Modernekritik ist – in dem Sinne, dass sie Anstoß an dem auf Fortschritt und Nutzenmaximierung ausgerichteten Meiji-System nimmt.[3] Außerdem möchte ich anhand von weiteren Beispielen belegen, dass in der japanischen Literatur der Topos des Müßiggängers eng mit demjenigen des überflüssigen Intellektuellen bzw. des «überflüssigen Menschen» (*yokeimono*) verflochten ist.

Im Folgenden gebe ich zunächst einen Überblick über die Figur des Müßiggängers in der vormodernen Literatur. Danach untersuche ich die Anfänge des Topos des keiner Arbeit nachgehenden, überflüssigen Intellektuellen im Werk von Futabatei Shimei (1864–1909), der als Begründer der modernen japanischen Literatur gilt. Im Hauptteil diskutiere ich die drei von Sōseki zur Bezeichnung des Müßiggängers bzw. des Müßiggangs verwendeten Begriffe *yoyū*, *kōtō yūmin* und *dōraku*, um sie exemplarisch in der Literatur Sōsekis zu verorten und herauszuarbeiten, wie sich der

2 Vgl. Machida Yūichi: Kindai Nihon to 'kōtō yūmin' – shakai mondaika suru chishiki seinensō (Tōkyō 2010) 28.

3 Arazwa Natsumi: Kōtō yūmin no yūutsu – Natsume Sōseki *Sore kara* ron, in: Iwadai gobun 13 (2008) 12–17.

gebildete Müßiggänger in der Literatur Sōsekis mit dem Topos des überflüssigen Intellektuellen verbindet. Meiner Untersuchung liegen die Romane *Kusamakura* (Das Graskissen-Buch, 1906), *Sore kara* (Und dann, 1909), *Higansugi made* (Bis zur Tag- und Nachtgleiche, 1912) und der öffentliche Vortrag *Dōraku to shokugyō* (Vergnügen und Arbeit, 1911) zugrunde. Im Schlussteil lege ich dar, wie Sōsekis Auffassung des gebildeten Müßiggängers mit dem marxistischen Begriff des Intellektuellen zusammenläuft und welche Aktualitätsrelevanz der Begriff in der gegenwärtigen japanischen Gesellschaft hat.

Der Topos des Müßiggängers in der vormodernen japanischen Literatur

Müßiggänger kennt bereits die vormoderne Literatur Japans. Die Heian-Zeit (794–1185) war geprägt von einer höfischen Kultur, deren Vertreter sich – zumindest so verkündet es die Literatur – die Tage mit Gedichtwettbewerben, Trinkfesten und amourösen Abenteuern vertrieben. Die Muße der Hofaristokratie verbindet sich hier mit verschiedenen Lustbarkeiten und der Schaffung von Kunst und Literatur. Der Literaturkritiker Karaki Junzō sieht einen Prototyp dieses Müßiggängers in der Figur des Höflings Ariwara no Narihira (824–880) im *Ise monogatari* (Geschichten aus Ise). Dort wird Ariwara, so Karaki Junzō, als ein Outlaw (*burai no to*) dargestellt,[4] der sich aufgrund seines Bewusstseins der Vergänglichkeit aller weltlichen Dinge in einen Raum der Vorstellungen zurückzieht und in sozialer Abgeschiedenheit mit einigen Gleichgesinnten einer kultivierten Dekadenz frönt, die dem Genuss von Sake, dem Verfassen von Gedichten und dem Vergnügen mit Frauen gewidmet ist. Michele Marra argumentiert in diesem Zusammenhang, dass der soziale Rückzug in eine Welt der höfischen Eleganz (*miyabi*) eine Kritik an dem damals herrschenden Fujiwara-Clan zum Ausdruck bringt, der andere einflussreiche Familien wie die Ariwara entmachtet hatte.[5]

4 Karaki Junzō: Muyōsha no keifu, in: Karaki Junzō zenshū 5 (Tōkyō [2]1981) 201–256, hier: 204.

5 Michele Marra: A Lesson to the Readers: *Ise Monogatari* and the Code of *Miyabi*, in: M. M.: The Aesthetics of Discontent. Politics and Reclusion in Medieval Japanese Literature (Honolulu 1992) 35–53.

Der soziale Rückzug in eine Welt der Kontemplation manifestiert sich in der vormodernen Literatur in einer spezifischen Gattung, der sogenannten «Rückzugsliteratur» (*inja bungaku*), zu der auch das *Ise monogatari* gezählt werden kann. Muße manifestiert sich hier im Topos des Rückzugsintellektuellen, der sich von weltlichen Dingen abwendet, um in der Abgeschiedenheit über das Dasein nachzudenken, zu schreiben und sich durch ruhende Beschauung zu läutern. Die Figur des Eremiten, der sich ostentativ von der Gesellschaft abwendet und zur Kontemplation in die Einsamkeit der Natur zurückzieht, ist prototypisch dargestellt durch den Protagonisten in Kamo no Chōmeis (1155–1216) *Hōjōki* (Aufzeichnungen aus meiner Hütte) aus dem frühen 13. Jahrhundert. Die Rückzugsliteratur, so könnte hier argumentiert werden, formuliert durch Figuren, die sich – wie Mönche oder Schriftsteller – aus der Gesellschaft zurückziehen, eine Gegenideologie und übt auf diese Weise Kritik am System.

Muße verbindet sich bei der Hofaristokratie aber auch mit «warten» und «Langeweile» – *tsurezure*. Dieser Ausdruck bezeichnet das Fehlen eines Tätigkeitsobjekts und des daraus resultierenden gelangweilten Nachsinnens über die Welt und deren Vergänglichkeit.[6] Semantisch ist *tsurezure* eng verknüpft mit Melancholie, Vergänglichkeit und Weltschmerz, vergleichbar mit dem *ennui*. Die Zeitwahrnehmung erfolgt über die Betrachtung des Raums: Die Beobachtung der phänomenologischen Welt, insbesondere der Natur, bewirkt ein Bewusstsein von deren Vergänglichkeit und löst dadurch ein Gefühl ergriffener Melancholie aus, die zum Antrieb für künstlerisches Schaffen wird. Der Ausdruck *tsurezure* hat Berühmtheit erlangt durch Yoshida Kenkōs (ca. 1283 – ca. 1350) *Tsurezuregusa* (Aufzeichnungen in Mußestunden, 1334–1339), ist aber vor allem ein häufig verwendeter Ausdruck in der Lyrik von Hofdamen, insbesondere derjenigen von Izumi Shikibu (Ende 9.–10. Jh.); Muße verbindet sich hier mit dem Topos der «wartenden Frau» (*matsu onna*).[7]

6 Shimizu Fumio: 'Tsurezure' no genryū, in: Sh. F.: Izumi Shikibu kenkyū (Tōkyō 1987) [Kasama sōsho 209] 211–233.

7 Die «wartende Frau» ist ein Topos der sogenannten Dichtung der «wartenden Liebe» (*matsu koi no uta*), eine Untergattung der japanischen Liebespoesie, in der aus einer inneren Fokalisierung eine Hofdame beschrieben wird, die vergeblich auf den Besuch ihres Liebhabers wartet. Es handelt sich hierbei um eine Adaptation der chinesischen Boudoirklage-Poesie (*guiyanshi*) – mehrheitlich von Männern verfasste Gedichte, in der sich der

In der Edo-Zeit entstand dann in den Vergnügungszentren der Städte eine bewusst gelebte Mußekultur, die vor allem die Beherrschung der Liebe und die Kunst des Amüsierens im Bewusstsein der unwiederbringlichen Vergänglichkeit der Welt umfasste. Das entsprechende Lebensgefühl ist unter den Begriffen *ukiyo* und *iki* bekannt und hat sich auch in der Literatur und darstellenden Kunst niedergeschlagen, wie beispielsweise die Werke von Asai Ryōi (1612–1691), Ihara Saikaku (1642–1693) oder später diejenigen von Nagai Kafū (1879–1959) bezeugen. Bei Letzterem verbindet sich Muße mit dem Topos des «diachronischen Flaneurs»,[8] der gemächlich die Stadt durchstreift und angesichts der Wahrnehmung der Gegenwart über die Vergangenheit nachdenkt.[9] Der Ethnologe Origuchi Shinobu sieht den Typus des Müßiggängers in der Edo-Zeit auch in den herrenlosen Samurai repräsentiert, die sich in Freudenvierteln vergnügen und nebenbei Literatur und Kunst produzieren. Er bezeichnet Kunst und Literatur der Edo-Zeit deshalb wie Karaki Junzō als Literatur von Outlaws (*burai no to*).[10] All diese literarischen Figuren zeichnen sich durch ein Verhalten des Rückzugs aus sozialen Bindungen und Beschränkungen aus. Sie sind deshalb nicht lediglich als Müßiggänger, sondern in gewissem Maße auch als überflüssige Intellektuelle einzustufen.

In der Meiji-Zeit verändert sich unter dem Einfluss der europäischen Literatur der Topos des Müßiggängers maßgeblich. Einerseits zeigt sich nun eine Adaption des russischen «überflüssigen Menschen» (lišnij čelovek).

autodiegetische Erzähler fiktiv in die Lage einer von ihrem Liebhaber vernachlässigten und in ihrem Boudoir wartenden Hofdame versetzt und aus deren Sicht seinem Liebesleid Ausdruck verleiht.

8 Walter Benjamin: Das Passagen-Werk, hg. von Rolf Tiedemann (Frankfurt am Main 1982); Walter Benjamin: Die Wiederkehr des Flaneurs, in: Gesammelte Schriften, III (Kritiken und Rezensionen), hg. von Hella Tiedemann-Bartels (Frankfurt am Main 1991) 194–199.

9 Vgl. Evelyn Schulz: Megalopolis Tōkyō – Die Rückeroberung des städtischen Raums durch den Flâneur (Goethe-Institute, Online-Dossier «Urban Landscapes» 2006, http://www.goethe.de/kue/arc/dos/dos/sls/sfo/ de1566336.htm); Evelyn Schulz: Walking the City: Spatial and Temporal Configurations of the Urban Spectator in Writings on Tokyo, in: Christoph Brumann, Evelyn Schulz (eds.): Urban Spaces in Japan (London, New York 2012) 184–306.

10 Origuchi Shinobu: Burai no to no geijutsu, in: Origuchi Shinobu zenshū 17 (Tōkyō 1956), zit. nach Karaki Junzō: Muyōsha no keifu, 253.

Andererseits vollzieht sich der Rückzug aus der Gesellschaft nicht mehr räumlich, in die Abgeschiedenheit der Natur, als Reise oder in die Welt der Freudenhäuser, sondern als innere Isolation, als Rückzug in eine Welt der Selbstreflexion und des inneren Monologs. Die Figur des Überflüssigen manifestiert nun eine Kritik an Aspekten der Moderne. Diese verbindet sich oft mit Arbeits- oder Karriereverweigerung und kulminiert somit in einem freiwilligen oder unfreiwilligen Müßiggang.

Futabatei Shimei: der Müßiggänger als überflüssiger Intellektueller im Stile des russischen Realismus

Eine Frühform des überflüssigen Intellektuellen repräsentiert der Protagonist Utsumi Bunzō in Futabatei Shimeis Roman *Ukigumo* (Schwebende Wolken, 1887–1889). Er behandelt das Thema des «Mittelmäßigen, des Unerfüllten und In-der-Schwebe-Verharrens»[11] und ist dem Topos des überflüssigen Menschen in der russischen Literatur verpflichtet. Futabatei war Slawist, was eine Inspiration durch die russische Literatur nahelegt.

Ukigumo beschreibt das Leben des jungen, gutmütigen, aber unschlüssigen Utsumi Bunzō, der im Sinne bürgerlicher Wertvorstellungen in Beruf und Leben scheitert. Arm, aber begabt macht er zuerst als Beamter Karriere, wird aber aufgrund seiner Weigerung, sich bei seinem Chef einzuschmeicheln, entlassen und wird so unfreiwillig zu einem Müßiggänger. Auch die Liebe zu seiner Cousine Osei scheitert an seinem ungeschickten Verhalten und seiner Unentschlossenheit: Er verliert sie an den aufstrebenden und karrieristischen Nebenbuhler Noboru. Der Held verharrt bis zum Schluss in seiner Passivität, die das Bild der schwebenden Wolken andeutet. Bunzō ist allerdings kein Müßiggänger im engeren Sinn. Die Figur des aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Intellektuellen verbindet sich aber mit der des Müßiggängers bzw. des hohen Müßiggängers (*kōtō yūmin*).

Bunzō ist eine Figur, die am Widerspruch ihrer Ideale und der gelebten Realität zerschellt. Insofern lässt er sie sich in die Reihe der russischen,

11 Bruno Lewin: Futabatei Shimei in seinen Beziehungen zur russischen Literatur (Wiesbaden 1955) [Mitteilungen der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens 38] 39.

den überflüssigen Menschen verkörpernden Romanfiguren wie Onegin, Pecorin oder Rudin einreihen.[12] Der Roman soll aber nach Selbstaussagen insbesondere Iwan Gontscharows *Die Schlucht* (1869) verpflichtet sein, in dem die Konfrontation zwischen der feudalen und der bürgerlichen Ordnung geschildert wird.[13] Die Konstellation der Liebesbeziehung, der Konflikt von Bunzō mit seinem Nebenbuhler Noboru und die ausgeprägten inneren Monologe sind meines Erachtens wesentlich Iwan Turgenjews *Tagebuch eines überflüssigen Menschen* (1849) verpflichtet.

Die Konfrontation zwischen neu und alt wird wie bei Gontscharov durch die Figurenkonstellation gezeichnet: Bunzō verkörpert wie der adlige Künstler Rajskij einen leicht «aktivierten Oblomow-Typ»,[14] einen Romantiker mit hohen Idealen, der jedoch nicht zur Verwirklichung seiner Ideen schreitet. Die karrieristische und materialistische Figur Noboru hingegen wird wie der demokratische Revolutionär Wolotschow negativ gezeichnet[15] und verkörpert den fortschrittlichen, neuen Menschen bzw. den nützlichen Intellektuellen, das Gegenteil eines Müßiggängers.

Ein weiteres Motiv, das Futabatei aus der russischen Literatur entnimmt, ist die Auflehnung gegen den Beamtendünkel und die Bürokratie, die sich bei ihm durch die Lektüre russischer Romane entwickelt hatte.[16] Bunzō repräsentiert den Idealisten, der sich weigert, sich unter Aufopferung seiner Autonomie und seiner ethischen Werte als Beamter für das System instrumentalisieren zu lassen.

Bunzōs Müßiggang ist nicht bewusst gewählt, sondern resultiert aus seiner instinktiven Verweigerung, sich bei den Autoritäten anzubiedern. Er ist der im Modernisierungsprozess auf der Strecke Gebliebene. Er unterwirft sich dem System zwar nicht, hat diesem aber auch kein positives Gegenmodell entgegenzusetzen. Sein Müßiggang ist somit gleichsam unfreiwillig und blockiert und vermag nicht kreativ zu werden.

12 Vgl. ebd., 39.

13 Futabatei Shimei: Sakka kushindan, in: Futabatei Shimei zenshū (Tōkyō 1938) 195ff., zit. nach ebd., 44. Vgl. auch Yanagi Tomiko: Tsurugēnefu to Futabatei Shimei, in: Yoshida Seiichi (Hg.): Nihon kindai bungaku hikaku bungakuteki kenkyū (Tōkyō 1971) 42–71, hier: 44, 57.

14 Ebd., 45.

15 Vgl. ebd.

16 Vgl. ebd., 44.

Sowohl Futabatei als auch seine Figur Bunzō gelten vielen als Grundtypus des Dilemmas des modernen japanischen Intellektuellen.[17] Für Odagiri Hideo (1916–2000) ist Bunzō die früheste Verkörperung des melancholischen Intellektuellen, der bereits eine Desillusionierung gegenüber dem wirtschaftlichen Fortschrittsglauben der Moderne zum Ausdruck bringt.[18] Kamei Katsuichirō (1907–1966) versteht den sensiblen und nach Wahrheit suchenden Bunzō als Widerstandsfigur gegen das sich herausbildende, auf Profitdenken ausgerichtete Kleinbürgertum der Meiji-Zeit. Aus diesem Kampf geht Bunzō als Verlierer hervor.[19] Er symbolisiert nicht nur den machtlosen Intellektuellen, der aufgrund seiner Ideale von der auf Fortschritt ausgerichteten Meiji-Gesellschaft ins soziale Abseits gedrängt wird, sondern auch den Widerspruch zwischen Tradition und Moderne. Er ist somit der erste Typus des aus der Tradition herausgerissenen und den Anforderungen der Moderne nicht gewachsenen japanischen Intellektuellen. Futabateis Werk kann in diesem Sinne als das erste literarische Zeugnis einer Modernekritik gelesen werden.

Natsume Sōseki und der «Roman mit Muße»

Futabatei begründete mit der Zeichnung seiner überflüssigen, den Anforderungen der Moderne nicht genügenden Intellektuellen eine literarische Tradition, die nach ihm verschiedene Weiterentwicklungen und Transformationen erfuhr. Ein anderer Typus dieses Intellektuellen kommt in der Literatur Sōsekis zum Ausdruck. Hier verbindet sich der Topos nun dezidiert mit demjenigen des Müßiggängers, ausgedrückt durch die Begriffe *yoyū* bzw. *Yoyūha* und *kōtō yūmin*.

Mit dem Begriff *Yoyūha* wird eine Literaturströmung um den Kreis um Sōseki bezeichnet, deren Vertreter im künstlerischen Schaffensprozess eine mit der Realität in eine bestimmte Distanz tretende Gelassenheit (*yoyū*) postulierten. Der *Yoyūha* werden neben Sōseki Schriftsteller wie

17 Vgl. Sasaki Kiichi: Chishikijin shōsetsu no genkei – Futabatei Shimei ni tsuite, in: Shinchō 40.11 (1943) 24–27; Odagiri Hideo: Nihon bungaku to interigencha, in: Hyōron 1.3 (1946) 51–61; Ara Masahito: Chishikijin no futatsu no kata, in: Rekishi hyōron 1.1 (1946) 40–50.

18 Odagiri Hideo: Nihon bungaku to interigencha.

19 Kamei Katsuichirō: Chishikijin no shōzō (Tōkyō 1954) 14–15.

Takahama Kiyoshi (1874–1959), Terada Torahiko (1878–1935) und Suzuki Miekichi (1882–1936) zugerechnet.

Der Begriff *yoyū* ist auf Sōseki selbst zurückzuführen. Im Vorwort zu Takahama Kiyoshis Erzählsammlung *Keitō* (Hühnerkopf, 1908) unterteilt Sōseki literarische Werke in zwei Typen: in Werke mit Gelassenheit bzw. Muße (*yoyū no aru shōsetsu*) und in Werke ohne Muße (*yoyū no nai shōsetsu*).[20] Werke ohne Muße thematisieren existentielle Probleme der Menschen und ihren Umgang damit. Sōseki bezeichnet sie auch als *fureru shōsetsu*, «Romane, die Dinge berühren».[21] Gemeint sind die naturalistische Literatur und der Entwicklungsroman, in denen vor dem gesellschaftspolitischen Hintergrund Probleme von Menschen in Krisensituationen gezeichnet werden. Die Literatur ohne Muße ist somit eine ziel- und problemorientierte Literatur. Als Repräsentant nennt Sōseki Ibsen, dessen Werk *Nora* einen großen Einfluss auf die Schriftsteller der Meiji-Zeit ausübte.[22] Literatur mit Muße beschreibt Sōseki folgendermaßen:

> Ein Roman mit Muße ist, wie der Name aufzeigt, ein Roman, der nicht drängt. Es ist ein Roman, der das Wort «Notfall» (*hijō*) vermeidet. Es ist ein Roman in Alltagskleidung. Wenn man sich eines Wortes bedient, das vor kurzem in Mode war, dann ist er unter den von einigen Leuten genannten berührenden und nicht berührenden der nicht berührende Roman.[23]

Es handelt sich hier also um nicht-engagierte, von utilitaristischen Zielen befreite Literatur, deren primäre Absicht nicht die Belehrung, sondern der ästhetische Genuss ist. *Yoyū* definiert Sōseki als das Vermögen, sich zu vergnügen, zu genießen, zu beobachten, zu angeln, zu baden, Witze zu reißen, Kunst zu schaffen, ins Theater zu gehen oder sich in die Sommerfrische zurückzuziehen.[24] Er betont in diesem Zusammenhang, dass emotionale Gelassenheit ebenso zum wirklichen Leben gehöre wie Probleme

20 Natsume Sōseki: Vorwort (jo), in: Takahama Kiyoshi: Keitō (Tōkyō 1968) [Meicho fukkoku zenshū Kindai Bungakukan] 3 (Faksimile der Originalausgabe des Verlags Shun-yōdō aus dem Jahr 1908) 1–28, hier: 3.

21 Ebd., 3.

22 Ebd., 11.

23 Ebd., 3.

24 Ebd., 9.

und fordert deshalb für den Roman mit Muße die gleiche Daseinsberechtigung wie für den Roman ohne.[25]

Takahama Kiyoshis Literatur reiht Sōseki den Werken mit Muße zu und präzisiert sie mit den beiden Begriffen *teikai shumi* und *haimi zenmi*. Unter *teikai shumi,* einer Wortschöpfung Sōsekis, ist statische, entzeitlichte und im Leser Assoziationen evozierende Literatur gemeint. Der Fokus liegt hierbei auf einer entschleunigten Beobachtung und der detaillierten Schilderung von Momentaufnahmen.[26] Inspiriert war Sōseki hierbei von Masaoka Shikis (1867–1902) Idee einer skizzierenden Naturbeschreibung (*shaseibun*). In dem Essay «Dopposhi no saku ni teikai shumi ari» (Die Werke von Doppo enthalten *teikai shumi*, 1908) wendet Sōseki den Begriff auch auf die Literatur von Kunikida Doppo (1871–1908) an. *Teikai shumi*, so betont er, bezeichne eine Erzählung ohne Plot, in der der Fokus auf der reinen Beschreibung der Handlungen des Protagonisten in einem bestimmten Moment unter Ausschluss von deren Ursachen und Folgen liegt, wodurch der Leser vollkommen in den Handlungsmoment geworfen wird und durch das Verharren in diesem kausalitätsfreien Raum Befriedigung erfährt.[27] Der Leseakt selbst wird dadurch zu einer Erfahrung der Muße.

Den Begriff *haimi zenmi* definiert Sōseki im Sinne des Zen-Buddhismus als Nicht-Haftung, als Distanz und Gelassenheit in Bezug auf weltliche Dinge.[28] Auch hier liegt der Fokus auf der entzeitlichten, kausalitätsentkoppelten Beobachtung von Phänomenen.

Takahamas Sammlung *Keitō* enthält zahlreiche Erzählungen, in denen das Ideal einer gelassenen, beobachtenden, entzeitlichten und nichtzielgerichteten Literatur zum Ausdruck kommt. In *Akubi* (Gähnen) etwa werden die Beobachtungen eines Tagelöhners einer Fabrik beschrieben, der eine Literatenkarriere anstrebt und wegen einer Lappalie von seinem Chef beschimpft wird, aus Ärger einen Tag freinimmt und ohne bestimmtes Ziel durch die karge winterliche Umgebung von Tōkyō flaniert.[29]

25 Ebd., 7–9.

26 Ebd., 14–18.

27 Natsume Sōseki: Dopposhi no saku ni teikai shumi ari, in: Natsume Sōseki zenshū 25 (Tōkyō 1996) 268–272, hier: 270–271.

28 Natsume Sōseki: Vorwort, 22–26.

29 Takahama Kiyoshi: Akubi, in: Takahama Toshio et al. (Hg.): Teihon Takahashi Kiyoshi zenshū 5 (Tōkyō 1974) 55–63.

Das beobachtende, bildhafte, gelassene und entzeitlichte Prinzip der Literatur mit Muße zeigt sich prototypisch in der nur zwei Seiten umfassenden Kurzerzählung *Hachimonji* (Gangart der Geisha).[30] Die Geschichte beschreibt in Form einer intradiegetischen Erzählform zwei Männer, die auf dem Heimweg von einer Abschiedsfeier in Gion in einer eiskalten, menschenleeren Nacht plötzlich ein Licht vor sich sehen und dieses verfolgen. Das Licht führt sie zu einer hochrangigen Prostituierten, die mit erhabenem Ausdruck und in voller Ausstattung barfuß im Hachimonji, dem für Prostituierte charakteristischen schlängelnden Schritt, in der frostigen Dunkelheit voranschreitet. Die beiden Männer sind verwundert, dass in einer menschenleeren Nacht die Prozession in so formvollendeter Haltung praktiziert wird. Die Geschichte endet mit den Worten des intradiegetischen Erzählers, der betont, dass dieses *ukio*-hafte Bild auch heute noch klar vor seinen Augen schwebe, obwohl die Geschichte schon zwölf Jahre zurückliege.[31]

Die Literatur mit Muße manifestiert sich hier in verschiedenen Aspekten: Erstens haben die beiden Männer die Muße, sich von ihrem ursprünglichen Ziel ablenken zu lassen und trotz der beißenden Kälte dem Licht zu folgen. Zweitens liegt der Fokus der Erzählung auf der phänomenologischen Beobachtung kleiner Details dieser Nachtszene. Drittens zeigt sich die Zweckfreiheit in dem Umstand, dass die Geisha ihre offizielle Haltung trotz mangelnder Zuschauer formgerecht beibehält.

Sōseki realisierte sein ästhetisches Ideal einer Literatur mit Muße auch in seinen eigenen Werken. Es fand unter anderem im *Graskissen-Buch* (1906) eine formvollendete Umsetzung. Bereits der Titel, *Kusamakura* (Graskissen), verweist auf die im Roman angestrebte Entzeitlichung: Der Topos aus der klassischen Reiseliteratur betont die Einsamkeit und gesellschaftliche Abgeschiedenheit des lyrischen Ich und eine Loslösung aus gesellschaftlichen Banden. Wie Christoph Langemann im Nachwort zur deutschen Übersetzung des Werks geltend macht, konnotiert das Wort *kusamakura* einerseits Muße, in der sich Kreativität entfalten kann, andererseits auch Einsamkeit und Melancholie.[32] Der Topos des Wande-

30 Takahama Kiyoshi: Hachimonji, in: Teihon Takahashi Kiyoshi zenshū 5 (Tōkyō 1974) 53–54.

31 Ebd., 54.

32 Christoph Langemann: Nachwort, in: Natsume Sōseki: Das Graskissen-Buch, übers. von Ch. Langemann (Berlin 1996) 201–215, hier: 201.

rers oder des Eremiten, der in Zurückgezogenheit und gesellschaftlicher Ungebundenheit in Muße seine poetische Sensibilität kultiviert, hat in Japan eine lange Tradition, man denke etwa an oben erwähnten Kamo no Chōmei oder den Haiku-Dichter Matsuo Bashō (1644–1694), der sich auf vier lange Reisen begab, deren Eindrücke er in seinen Werken festhielt.

Der Ich-Erzähler des *Graskissen-Buchs* ist ein Künstler, der sich an einen Badeort in den Bergen zurückzieht, um sich frei von weltlichen Belangen der Kunst hinzugeben. Das Ziel ist eine Entzeitlichung und das Einsinken in eine Welt der reinen Betrachtung, der gelassenen Beschauung, frei von den Banden menschlicher Gefühle. Dort trifft er eine geheimnisvolle Frau namens Nami, Tochter des Hotelbesitzers, die den Protagonisten durch ihr seltsames Verhalten fasziniert. Er möchte sie malen, lässt sich bei der Umsetzung jedoch Zeit und macht sich stattdessen genussvolle Gedanken darüber, wie er die Frau abbilden könnte. Der zunächst in einem zeitlosen Raum verharrende Plot wird am Schluss der Erzählung durchbrochen, als Kyūkichi, der zum Russisch-Japanischen Krieg einberufene Cousin von Nami, die Bühne betritt. Nami und ihre Familie verabschieden Kyūkichi zusammen mit dem Ich-Erzähler. Beim Abschied sieht Nami im Zugfenster ihren geschiedenen Mann. Ihr sonst unbeteiligtes Gesicht zeigt in diesem Moment erstmals eine Gefühlsregung. Sōseki verwendet hier den Begriff *aware*, einen Ausdruck der höfischen Ästhetik der Heian-Zeit, der die Ergriffenheit beim Betrachten schöner Phänomene in ihrer Vergänglichkeit bezeichnet. Die Geschichte endet mit folgenden berühmten Worten des Ich-Erzählers:

> «Das ist es! Endlich! Jetzt kann ich Sie malen!» sagte ich leise, indem ich Onami auf die Schulter klopfte. In diesem Augenblick war in meiner Brust das Bild vollendet.[33]

Das *Graskissen-Buch* gilt – worauf Itō Tōru in seinem Aufsatz «Natsume Sōseki – An Attempt of Kusamakura as an Imaginary Novel» hinweist – als bildhafter Roman, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der Erzähler ein Maler ist und dass im Zentrum des Handlungsgeschehens

33 Natsume Sōseki: Kusamakura, in: Natsume Sōseki zenshū 3 (Tōkyō 1994) 1–171, hier: 171, zit. nach Natsume Sōseki: Das Graskissen-Buch, 199.

Überlegungen zur bildnerischen Darstellung von Nami stehen.[34] Die Bildhaftigkeit des Romans steht aber auch in engem Bezug zu Sōsekis Konzept des Romans mit Muße. Im *Graskissen-Buch* selbst finden sich zahlreiche Hinweise auf Sōsekis Idee eines bildhaften Romans: In Anlehnung an Lessing, der in seinem kunstphilosophischen Werk *Laokoon oder die Grenzen der Malerei und Poesie* (1766) die Malerei der Poesie gegenüberstellte und die Literatur als zeitliche und die darstellende Kunst als räumliche Kunstform definierte,[35] macht sich der Protagonist im *Graskissen-Buch* Gedanken, über die Möglichkeit, seine Ideen und Stimmungslage wie in einem Bild räumlich anzuordnen und dadurch zu entzeitlichen.[36] Hier eröffnen sich Möglichkeiten einer Literatur, die nicht das Handlungsgeschehen zur Achse macht. Wie Itō darauf hinweist, liegt hier die wahre Bedeutung der Bildhaftigkeit des *Graskissen-Buchs.*[37]

In dem Essay *Yo ga Kusamakura* (Mein Graskissen-Buch, 1906) erklärt Sōseki das hinter dem *Graskissen-Buch* stehende ästhetische Konzept: Es geht darum, einen anti-naturalistischen Roman ohne Plot und ohne entwickelnde Handlung des Protagonisten zu zeichnen, einen bildhaften Roman, der das Schmutzige und Unerfreuliche vermeidet, im Leser eine Stimmung, ein Empfinden des Schönen zurücklässt und über des Lebens Qualen hinwegtröstet.[38] Hierbei wird der Zeitverlauf durch die phänomenologische Beschreibung von Raum überlagert und dadurch verlangsamt. Die Statik der Erzählung manifestiert sich außerdem in einer Umkehrung der im naturalistischen Roman üblichen Rollen zwischen dem Erzähler und dem Protagonisten: Im Unterschied zum naturalistischen Roman, wo der Erzähler der statische Beobachter und die Protagonisten die sich bewegenden Figuren sind, wird der Erzähler bzw. der Beobachter zur bewegenden Person, während die Protagonistin statisch bleibt. Sōseki äußert sich diesbezüglich wie folgt:

34 Itō Tōru: Natsume Sōseki – An Attempt of Kusamakura as an Imaginary Novel, in: Kyōto Kōgei Sen'i Daigaku Gakujutsu Hōkokusho 6 (2013) 33–48, hier: 41–42.

35 Gotthold Ephraim Lessing: Laokoon oder die Grenzen der Malerei und Poesie, in: Ausgewählte Werke, III, hg. von Wolfgang Stammler (München 1950) 1–150.

36 Natsume Sōseki: Kusamakura, 75–79, dt.: Das Graskissen-Buch, 90–95.

37 Itō Tōru: Natsume Sōseki – An Attempt of Kusamakura as an Imaginary Novel, 42.

38 Natsume Sōseki: Yo ga Kusamakura, in: Natsume Sōseki zenshū 25 (Tōkyō 1996) 209–212, hier: 210–211.

> In diesem *Kusamakura* trifft ein Kunstmaler, der seltsame und ungewöhnliche Betrachtungen anstellt, zufällig auf eine schöne Frau, die er beobachtet. Sie jedoch, die eigentliche Hauptperson des Werks, bleibt immer an demselben Ort stehen und bewegt sich nicht im Geringsten. Der Maler beschaut sie mal von vorn, mal von hinten, mal von links oder von rechts. Das ist alles![39]

Sōseki vergleicht den bisherigen Roman, der die Realität des Lebens und den Umgang der Protagonisten mit dieser Realität zum Ausdruck bringt, mit den Senryū,[40] da diese den Dingen auf den Grund gehen wollen. Die von ihm postulierte Form eines räumlichen, entzeitlichten und um Schönheit kreisenden Romans bezeichnet er als Haiku-Roman (*haikuteki shōsestsu*) und entdeckt darin Möglichkeiten einer Literatur, die den temporalen Prozess und den auf Entwicklung ausgerichteten Plot der westlichen naturalistischen Literatur aufzubrechen vermögen. Wenn sich dieser Haiku-Roman, so Sōseki, durchsetzen sollte, dann würde der Weltliteratur ein neues Feld eröffnet, und da es diese Art von Literatur im Westen noch nicht gebe, würde diese neue Bewegung von Japan ausgehen.[41]

Sōseki äußert sich zu einer entzeitlichten bildhaften und phänomenologischen Literatur auch in seinem literaturtheoretischen Werk *Bungakuron* (Literaturtheorie, 1907):

> Es ist klar, dass sich der Wert eines literarischen Werks noch nie durch die Quantität der in ihr inkorporierten Zeit bestimmte. Wichtig ist die Haltung der Würdigenden. Menschen, die ein momentanes, flüchtiges Phänomen erfassen und dadurch eine Stimmung fühlen, ähneln, auch wenn sie Literaten sind, dem Maler oder dem Bildhauer. Ein Großteil der Waka und Haiku unseres Landes und auch die chinesische Poesie sind nichts anderes als diese Art von fragmentarischer Literatur.[42]

Durch einen plotlosen, entzeitlichten Roman schuf Sōseki mit dem *Graskissen-Buch* eine Art Antiroman, der westliche Vorstellungen von

39 Ebd., 210, zit. nach Ch. Langemann: Nachwort, 206.

40 Es handelt sich um eine dem Haiku ähnliche Gedichtform, die aber nicht wie das Haiku Momentaufnahmen der Natur zum Ausdruck bringt, sondern persönliche Gefühle (*ninjō*).

41 Ebd., 211–212, dt.: Ch. Langemann: Nachwort, 208.

42 Natsume Sōseki: Bungakuron, in: Natsume Sōseki zenshū 14 (Tōkyō 1995) 227; in englischer Übersetzung: Natsume Sōseki: Theory of Literature and Other Critical Writings, ed. Michael K. Bourdaghs, Ueda Atsuko, Joseph A. Murray (New York 2009) 90.

Fortschritt untergräbt. Der Versuch eines bildhaften Romans transzendiert das lineare Zeitverständnis der modernen Welt. Durch dieses Konzept wird ein alternativer Lebensstil propagiert.[43] Sōseki veranschaulicht seinen Widerstand gegen die Moderne mittels des Antagonismus zwischen den von den Senryū repräsentierten menschlichen Gefühlen (*ninjō*) und der emotionalen Nicht-Haftung (*hininjō*) der reinen, weltabgeschiedenen Beobachtung[44] und schafft hierdurch eine Antithese gegen die Modernisierung:

> «Ninjō» ist hier das praktische Ethos des Menschen in der realen Welt, das sich entwickelt, indem es im zeitlichen Verlauf den Unterschied zwischen Vor- und Nachteil, Gut und Böse entfaltet. Im Gegensatz dazu ist «hininjō» der ästhetische Standpunkt, der sich von dieser Art von Realität distanziert und eine betrachtende Haltung einnimmt. Sōseki hat den «bildhaften Roman» *Das Graskissen-Buch* mit der Absicht geschrieben, eine ästhetische Welt als kritischen Topos gegen die seit der Meiji-Restauration vorangetriebene Modernisierung zu schaffen.[45]

Das Ideal ist eine Loslösung von jeglichen Emotionen und die Hingabe an einen Zustand reiner Muße und Anschauung, repräsentiert durch eine «weltenthobene Poesie».[46] Auf diese Weise soll der durch «Dampfschiffe, Züge, Macht, Pflicht»[47] und andere Errungenschaften der Moderne ermüdete Geist befreit werden. Das *Graskissen-Buch* ist somit eine Kritik an der Moderne und der Industrialisierung.

Der Roman entspricht unter anderem auch dem, was Julia Kristeva in *La Révolution du langage poétique* als *écriture* bezeichnet, eine ihr zufolge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommende Textform, die die traditionelle, sinnstiftende Gattungsstruktur des Romans zu untergraben, zu sprengen versucht, indem semiotische Prozesse an die Textoberfläche gelangen und dadurch die symbolischen, auf Logik aufgebauten und auf ein Ziel ausgerichtete Strukturen zerrütten.[48] In diesem Sinne kann das

43 Vgl. Itō Tōru: Natsume Sōseki – An Attempt of Kusamakura as an Imaginary Novel, 43.

44 Vgl. Natsume Sōseki: Kusamakura, 9–13, dt.: Das Graskissen-Buch, 14–19.

45 Itō Tōru: Jikan to katari – Natsume Sōseki 'Kusamakura' no koro, (unpubl. Aufsatz), 10.

46 Natsume Sōseki: Kusamakura, 10, dt.: Das Graskissen-Buch, 15.

47 Ebd.

48 Julia Kristeva: La Révolution du langage poétique. L'avant-garde à la fin du XIXe siècle, Lautréamont et Mallarmé (Paris 1974).

Graskissen-Buch durchaus als Avantgarderoman in der westlichen Definition bezeichnet werden.

Das Ende des Romans signalisiert allerdings, dass dieses Anti-Modell eine Illusion ist. Erstens hat das *Graskissen-Buch* letztlich doch einen klaren Plot: Die Realität, hier der Russisch-Japanische Krieg, bedroht die ideale Welt der Imagination und erweist diese doch als Utopie.[49] Auch der Ich-Erzähler, der meines Erachtens der wahre Protagonist ist, und nicht die Frau, macht eine Entwicklung durch, die sein eigenes Ideal der Nicht-Haftung gleichsam wieder dekonstruiert: Er gelangt zu der Erkenntnis, dass die Kunst erst durch Mitgefühl (*aware*), und sei es auch nur dessen Beobachtung, ihre Vollendung finden könne. Zwar setzt hier Sōseki *aware* bewusst gegen das von ihm kritisierte *ninjō* ab, gleich bleibt sich aber, dass auch *aware*, das eine emphatische Einfühlung in die Vergänglichkeit weltlicher Phänomene und vor allem des Schönen zum Ausdruck bringt, letztlich doch auch eine Haftung an die irdische Welt impliziert.

Nach 1907 distanzierte sich Sōseki vom Ästhetizismus, wie er sich im *Graskissen-Buch* äußert. Doch auch seine späteren Werke bringen seine Modernekritik zum Ausdruck. Der gelassene Beobachter wird nun durch den *kōtō yūmin*, den gebildeten Müßiggänger, abgelöst.

Natsume Sōseki und der «hohe Müßiggänger»

Kōtō yūmin ist ursprünglich ein soziologischer Begriff und bezeichnet die in der Meiji-Zeit aufkommende Bildungsschicht ohne feste Arbeit.[50] Wörtlich übersetzt bedeutet der Ausdruck «hoher Müßiggänger». Hierbei wird zwischen zwei Formen von Arbeitslosigkeit unterschieden, wobei insbesondere die zweite Ausprägung zum Zeitproblem deklariert wird:[51]

1. Hochschulabsolventen, deren finanzielle Lage für die Sicherung ihrer Existenz eine Anstellung erfordert, die aber trotz ihrer Bemühungen keine Stelle finden. Es handelt sich hier also um unfreiwillige Müßiggänger.

49 Vgl. Itō Tōru: Natsume Sōseki – An Attempt of Kusamakura as an Imaginary Novel, 43.

50 Vgl. Kumasaka Atsuko: Kōtō yūmin no imi. in: Kokubungaku: kaishaku to kanshō 33.13 (1968) 65–71, hier: 65. Vgl. auch Machida Yūichi: Kindai Nihon to ‘kōtō yūmin’, 1.

51 Vgl. Izu Toshihiko: Natsume Sōseki *Higansugi made* no ‘kōtō yūmin’, in: Yokohama Shiritsu Daigaku Gakujutsu Ronsō 41.1–3 (1990) 11–24, hier: 11.

Dieser Typus entspricht in gewissem Sinne auch Futabateis Protagonisten in *Schwebende Wolken.*

2. Hochschulabsolventen, die ein gewisses Vermögen besitzen und es nicht nötig haben zu arbeiten. Diese Menschen sind also freiwillige Müßiggänger oder Dandys.

Das neue Phänomen des arbeitslosen Akademikers war eine Folge der wachsenden Zahl an Universitätsabsolventen im Zuge der neuen Bildungspolitik. Das Problem spitzte sich insbesondere nach dem Russisch-Japanischen Krieg zu. Um 1911, nach der Hochverratsaffäre um den Sozialisten Kōtoku Shūsui (1871–1971), der bezichtigt wurde, ein Attentat auf den Kaiser geplant zu haben und deshalb hingerichtet wurde, avancierte *kōtō yūmin* geradezu zu einem Modewort, und das *kōtō yūmin*-Problem wurde in den Medien und unter Intellektuellen heftig diskutiert.[52] Das Problem erhielt neben der wirtschaftlichen nun eine gesellschaftliche Dimension. Das Phänomen des *kōtō yūmin* wurde von der Regierung bald als Gefahr angesehen und verband sich mit der Angst vor aufwieglerischem, gefährlichem Denken. Man fürchtete sich vor einer politischen Radikalisierung der arbeitslosen Bildungsschicht, vor Sozialismus, Anarchismus oder Kommunismus.[53] Der Bürgermeister von Tōkyō, Osaki Yukio (1858–1954), schrieb im September 1911:

> Gemäß der Statistik bringt unser Land jedes Jahr 200 000 Mittelschulabsolventen und 50 000 Hochschulabsolventen hervor. Unter vielen dieser Absolventen verdichten sich, da die Gesellschaft keine Nachfrage nach ihnen hat, natürlich die klagenden Stimmen, und schließlich tendieren sie dazu, nach neuen Phänomenen Ausschau zu halten […]. Ich bin der Überzeugung, dass es die Pflicht unserer Staatsmänner ist, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um diese beängstigenden Tendenzen zu unterdrücken und zu entspannen.[54]

Demgegenüber ermöglichte die zur Verfügung stehende freie Zeit den Intellektuellen, sich Gedanken über die Welt zu machen und größere Zusammenhänge zu erkennen. Der Historiker Yamaji Aisan definierte den *kōtō yūmin* als einen unzufriedenen, doch mit Kraft ausgestatteten Men-

52 Vgl. ebd., 11; Kumasaka Atsuko: Kōtō yūmin no imi, 65; Machida Yūichi: Kindai Nihon to ‘kōtō yūmin’, 28.

53 Vgl. Machida Yūichi: Kindai Nihon to ‘kōtō yūmin’, 2.

54 Osaki Yukio: Kōtō yūmin mondai, in: Nihon (Morgenausgabe, 9. Sept. 1919) Abschnitt 5, zit. nach ebd., 2.

schen, der keine Gelegenheit erhält, seine Energie zur Entfaltung zu bringen und sich deshalb gegen seine Zeit auflehnt.[55] Gerade dieses kritische Vermögen führte zu einer Aufwertung des *kōtō yūmin*. Man sah in ihm das konstruktive Potential zum Aufbau einer neuen Gesellschaft. In der Tageszeitung *Tōkyō mainichi shinbun* etwa wurde von ihm gefordert, einen kritischen Geist zu entwickeln und auf diese Weise zur Verbesserung der allgemeinen Zustände beizutragen, eine «neue, strahlende Zivilisation und die Atmosphäre einer neuen Zeit zu schaffen».[56] Durch die Erwartung, sich kritisch zu Staat und Gesellschaft zu äußern und Reformen anzustoßen, erhielt der unfreiwillige Müßiggänger eine Aufgabe, die nach dem französischen Verständnis üblicherweise dem Intellektuellen zukam. Daher sah die japanische Regierung das Problem des *kōtō yūmin* als Gefahr an, während die Intellektuellen dessen konstruktives Potential erkannten.[57] Der sozialistische Schriftsteller Kinoshita Naoe äußerte sich zum *kōtō yūmin*-Problem wie folgt:

> *Kōtō yūmin* gibt es zu allen Zeiten. Menschen, die eine hohe Ausbildung haben, sind *kōtō yūmin*. Schauspieler, die in friedlichen und unruhigen Zeiten Chaos stiften, sind *kōtō yūmin*. Und *kōtō yūmin* waren für die Gesellschaft ihrer Zeit stets gefährliche Elemente.[58]

Der Begriff *kōtō yūmin* fand durch Sōseki seinen literarischen Niederschlag. Viele seiner Werke thematisieren in gewisser Weise das Problem des *kōtō yūmin*. Der Intellektuelle, der seinen Lebensunterhalt nicht durch eigene Arbeit, sondern durch Erbe bestreitet, taucht erstmals in seinem Roman *Sanshirō* (1908) auf. Der Protagonist Ogawa Sanshirō verkörpert eine Figur, deren sozialer Hintergrund es ihr erlaubt, sich nur der Wissenschaft zu widmen, und die diesen Lebensstil zu ihrem Ideal macht.

Das erste Werk, in dem der Ausdruck *yūmin*, hier allerdings zunächst ohne das Präfix *kōtō*, verwendet wird, ist *Und dann* (1909). Der Protago-

55 Yamaji Aisan: Iwayuru kōtō yūmin mondai – chikara sunawachi keni, in: Shinchō 16.2 (1912) 29–32, zit. nach Izu Toshihiko: Natsume Sōseki: *Higansugi made* no ‘kōtō yūmin’, 15.

56 Zit. nach Natsume Sōseki: *Higansugi made* no ‘kōtō yūmin’, 15.

57 Vgl. ebd., 16.

58 Kinoshita Naoe: Bunmei no tanbisha wa kotogotoku kōtō yūmin, in: Shinchō 16.1 (tokushū iwayuru kōtō yūmin mondai) (1912) 32, zit. nach Machida Yūichi: Kindai Nihon to ‘kōtō yūmin’, 2.

nist Nagai Daisuke wird darin von seinem Vater gescholten, mit dreißig Jahren als Müßiggänger ein zielloses Leben zu führen:

> Mit Dreißig noch als Müßiggänger das Leben untätig zu verbummeln ist wirklich schäbig.[59]

Daisuke selbst betrachtet sich aber nicht als untätig:

> Daisuke ist überhaupt nicht der Ansicht, ein untätiges Leben zu führen. Er hält sich lediglich für eine erstklassige Spezies, die viel Zeit für Inhalte hat, die nicht durch einen Beruf verschmutzt ist. Immer wenn der Vater so etwas sagt, überkommt ihn wirklich Mitleid.[60]

Für Daisuke wird das Leben ohne Anstellung zu einem besonderen Privileg. Die Arbeitslosigkeit ermöglicht ihm, die ihm zur Verfügung stehende, durch Arbeit nicht verschmutzte Zeit sinnvoll für die Aneignung von Wissen und den Genuss des Schönen zu nutzen.[61] Er lehnt Arbeit nicht einfach ab, weil er ein hedonistisches, müßiggängerisches Leben vorzieht, sondern seine Arbeitsverweigerung und sein Rückzug in eine Welt der schöngeistigen Dinge ist ideologischer Natur. Seine Kritik an der Arbeit gilt erstens dem Umstand, dass die Arbeit nur noch der Existenzsicherung dient und kein Selbstzweck mehr ist, was er als deren Degenerierung empfindet. Zweitens kritisiert er die durch die Übermacht des Westens erzwungene Aufholjagd Japans, was zu einer lediglich auf Konkurrenz ausgerichteten Gesellschaft geführt habe.[62] Daisukes Arbeitsverweigerung bringt somit die Ablehnung zum Ausdruck, einem Staat zu dienen, der mit allen Mitteln versucht, zu einer modernen, den westlichen Staaten ebenbürtigen Großmacht zu werden, und hierfür seine Bürger zulasten ihrer Autonomie instrumentalisiert. Der *yūmin* dient hier der Formulierung einer Modernekritik.

Daisuke verharrt allerdings nicht im Müßiggang. Seine Kritik am System wendet sich zusehends gegen ihn selbst und führt zu einer Infragestellung

59 Natsume Sōseki: Sore kara, in: Natsume Sōseki zenshū 6 (Tōkyō 1994) 1–343, hier: 39.

60 Vgl. ebd., 39.

61 Yoneda Toshiaki: Kōtō yūmin to wa nani ka – *Higansugi made* o yomu, in: Nihon bungaku 38.2 (1989) 40–53, hier: 40.

62 Vgl. Fukae Hiroshi: Sōseki no egaku shinjidai no chishikijin, in: F. H.: Sōseki to Nihon no kindai (Tōkyō 1983) 157–172, hier: 163.

seiner eigenen Situation.[63] Er fühlt sich intellektuell und sozial privilegiert und der Masse überlegen, gleichzeitig leidet er aber unter einem Gefühl der existentiellen Sinnlosigkeit und verfällt zusehends in einen Zustand des *ennui*.[64] Als sein Vater, nachdem er von seiner Beziehung mit Michiyo erfährt, schließlich droht, den Geldhahn zuzudrehen, realisiert Daisuke, dass er seine Beziehung zu dieser Frau nur in der von ihm verachteten Welt realisieren kann,[65] gibt für seine Liebe sein Leben als Müßiggänger auf und macht sich auf die Suche nach einer Arbeit, um dadurch letztlich auch sein durch Selbstdünkel und intellektuelle Überheblichkeit verursachtes Leeregefühl zu überwinden.[66] Der Müßiggang ist hier also kein Selbstzweck. So weist Izu Toshihiko, obwohl er Daisuke als Verfechter der Literatur mit Muße (*yoyū no bungaku*) bezeichnet, den Roman *Und dann* nicht der Literatur mit Muße, sondern der Erlösungsliteratur (*kyūzai no bungaku*) zu.[67] Die anfängliche kritische Distanzierung des Erzählers zu seinem müßiggängerischen Protagonisten löst sich am Schluss durch die Entwicklung Daisukes hin zu einer sozialen Eingliederung und einer Entscheidung für die Liebe auf.[68]

Der Ausdruck *kōtō yūmin* wird erstmals im Roman *Bis zur Tag- und Nachtgleiche* (1912) verwendet. Er erhält nun eine engere Bedeutung und wird zu einer bewussten Lebensform ästhetisiert. *Bis zur Tag- und Nachtgleiche* beschreibt die Beobachtungen von Tagawa Keitarō, einem Hochschulabsolventen auf der Suche nach Arbeit. Durch die Vermittlung seines Freundes Sunaga Ichizō findet er bei dessen Onkel, dem Unternehmer Taguchi, eine Anstellung. Dadurch lernt er auch Chiyoko, die Cousine von Ichizō und Tochter von Taguchi, sowie einen weiteren Onkel von Ichizō namens Matsumoto Tsunezō kennen. Keitarō spürt, dass Ichizō und Chiyoko mehr verbindet als nur ihre Verwandtschaft und lässt sich schließlich durch seine Neugier von Ichizō und Tsunezō die Geschichte ihrer Beziehung erzählen.

63 Vgl. Izu Toshihiko: 'Sore kara' ni tsuite, in: Issatsu no kōza – Nihon no Nidai bungaku 1 (Natsume Sōseki) (Tōkyō 1982), zit. nach http://homepage2.nifty.com/tizu/souseki/sorekaranituite.htm (13.4.2014).

64 Ebd.

65 Vgl. Fukae Hiroshi: Sōseki no egaku shinjidai no chishikijin, 164.

66 Vgl. Izu Toshihiko: 'Sore kara' ni tsuite.

67 Vgl. ebd.

68 Vgl. ebd.

In *Bis zur Tag- und Nachtgleiche* treffen wir verschiedene Typen des Müßiggängers. Sie werden in Kontrast gesetzt zum Unternehmer Taguchi, der im Grund genommen die einzige Figur im Roman ist, die einer ordentlichen Arbeit nachgeht. Ich möchte hier drei Protagonisten näher beleuchten: Tagawa Keitarō, Sunaga Ichizō und Matsumoto Tsunezō.

Tagawa Keitarō, der Hauptprotagonist des ersten Teils des Romans, ist eigentlich der Prototyp eines *kōtō yūmin* im ursprünglichen, soziologischen Sinn: Er ist ein arbeitsloser Universitätsabsolvent auf der Suche nach einer Anstellung. Er ist gesund, kräftig und voller Elan, findet aber zunächst keine Arbeit. Karriere ist aber nicht sein erstes Ziel. Seine wirkliche Leidenschaft ist es, die Welt zu beobachten und zu studieren.[69] Dies ist auch seine Funktion in der Erzählung: Er ist der unbeteiligte Beobachter. Keitarō repräsentiert somit eine ähnliche Figur wie Sanshirō und hat auch entfernt Züge des Protagonisten des *Graskissen-Buchs*. Alle drei sind tendenziell statische und unbeteiligte Beobachter, allerdings nur ihres unmittelbaren Umfelds. In der beobachtenden Haltung von Keitarō manifestiert sich das Ideal der von Sōseki vertretenen Naturbeschreibung: Die Beobachtung dient nicht, wie im naturalistischen Roman, der Entlarvung, sondern der zweckfreien neugierigen Betrachtung. Hier verbindet sich *Bis zur Tag- und Nachtgleiche* mit den Idealen des Romans mit Muße.

Keitarōs Freund Sunaga Ichizō entspricht dem zweiten Typus des *kōtō yūmin*: Er ist ein Hochschulabsolvent, der es nicht nötig hat, einer Arbeit nachzugehen, und deshalb ein müßiggängerisches Leben wählt. Er hat allerdings keinerlei Hobbys oder Liebhabereien, ist phlegmatisch, scheut die Welt, zeigt keinerlei Bedürfnis, etwas Neues auszuprobieren, und stellt sich ständig in Frage. Er entspricht dem Typus des Rückzugsintellektuellen. Obwohl er Gefühle für Chiyoko hegt, heiratet er sie nicht, da er nicht auf seinen Müßiggang verzichten mag und da er glaubt, dass sie seinen Lebensstil nicht akzeptieren könne und von ihm ein aktiveres Leben erwarte. Bei Ichizō wird, anders als bei Daisuke in *Und dann*, der Müßiggang zum obersten Prinzip, obwohl er weniger auf freier Wahl als auf Handlungsunfähigkeit basiert. Ichizōs blockierte Tatenlosigkeit entspricht in gewisser Weise derjenigen von Bunzō in Futabateis *Schwebende Wolken*.

69 Vgl. Yoneda Toshiaki: Kōtō yūmin to wa nani ka – *Higansugi made* o yomu, 43.

Fukae Hiroshi zählt Daisuke in *Und dann* sowie Ichizō in *Bis zur Tag- und Nachtgleiche* dem neuen Typus des Intellektuellen der Meiji-Zeit zu (*atarashii chishikijin*).[70] Der alte, traditionelle Intellektuelle der Meiji-Zeit, zu denen Fukae Fukuzawa Yukichi und Sōseki selbst zählt, empfindet Verantwortung gegenüber dem Staat und dessen Bürger und richtet sein Verhalten danach aus. Der neue Intellektuelle macht hingegen das Ego (*jiga*) zum höchsten Wertmaßstab. Da Staat und Gesellschaft dem Ego als fremdes und der Selbstentfaltung hinderliche Institutionen entgegentreten, entsteht zwischen den beiden unweigerlich ein Spannungsverhältnis.[71] Daisuke und Ichizō gehen unterschiedlich damit um: Während Daisuke die von ihm als utilitaristisch wahrgenommene Gesellschaft ablehnt und sich aus Opposition in ein müßiggängerisches, der Musik, Literatur und den schönen Künsten gewidmetes Dasein zurückzieht, stellt Ichizō nicht nur die Gesellschaft, sondern auch sich selbst in Frage.[72]

Der dritte Müßiggänger in *Bis zur Tag- und Nachtgleiche*, Matsumoto Tsunezō, entspricht im Grunde genommen ebenfalls dem zweiten Typus des *kōtō yūmin*: Er ist ein Hochschulabsolvent, der es nicht nötig hat, einer Arbeit nachzugehen. Er wählt das Leben als Müßiggänger aber frei und bewusst und verkörpert einen viel aktiveren Typus als Ichizō. Er ist der Einzige im Werk, der sich selbst als *kōtō yūmin* bezeichnet und sich dadurch dezidiert in Kontrast zu seinem Bruder, dem erfolgreichen Geschäftsmann Taguchi, setzt. Er äußert sich Tagawa Keitarō gegenüber wie folgt:

> Überleg dir mal, weshalb Taguchi gerne Menschen trifft: Es ist, weil Taguchi von der Welt etwas verlangt. Er ist nicht ein *kōtō yūmin* wie ich. Er hat nicht den Freiraum (*yoyū*), keinen Schaden zu nehmen, wenn er die Gefühle von anderen verletzt.[73]

Der Ausdruck *kōtō yūmin* kommt in der Erzählung neunmal vor. In der Nähe des Ausdrucks findet sich häufig, wie auch in obigem Zitat, der Ausdruck *yoyū*, also Muße, Freiraum. Dadurch wird deutlich, dass ein *kōtō yūmin* jemand ist, der Freiraum hat, weil er nicht durch gesellschaft-

70 Fukae Hiroshi: Sōseki no egaku shinjidai no chishikijin, 159.

71 Ebd., 159–160.

72 Ebd., 166.

73 Natsume Sōseki: Higansugi made, in: Natsume Sōseki zenshū 7 (Tōkyō 1994) 1–347, hier: 163–164.

liche und berufliche Bindungen verpflichtet ist. Tsunezō will keinen Ruhm, keine Anstellung, keine Karriere, sondern setzt das von allen Verpflichtungen befreite Vergnügen, zu dem auch seine Familie zählt, zu seinem obersten Prinzip. Er ist zwar ein sozialer Außenseiter, verfügt dafür aber über Autonomie und Freiheit. Anders als in *Und dann* wird Tsunezōs Arbeitsverweigerung nicht als Auflehnung gegen die Staatspolitik beschrieben, sondern scheint zunächst dem Selbstzweck zu dienen. Wie Izu Toshihiko geltend macht, gibt Sōseki dem Begriff *kōtō yūmin* eine neue Bedeutung, indem er diesen von der damaligen Gesellschaft löst und ihn zur Bezeichnung eines «Intellektuellen verwendet, der sich in seiner eigenen Welt abkapselt».[74] Auf diese Weise ästhetisiert Sōseki den Begriff *kōtō yūmin* in gewisser Weise zu einer zweckfreien Lebenshaltung.

Doch auch die Figur von Tsunezō dient der Modernekritik: Durch die konkrete Kontrastierung zum erfolgreichen Geschäftsmann Taguchi wird Kritik an der zweckorientierten und Nutzenmaximierung anstrebenden kapitalistischen Lebensform und an der zunehmenden Einschränkung der Freiheit nach der Hochverratsaffäre um Kōtoku Shūsui zum Ausdruck gebracht. *Bis zur Tag- und Nachtgleiche* kann deshalb als Kritik des Tennō-Systems und der repressiven Meiji-Politik gelesen werden. Auf diese Weise wird durch die Figur des *kōtō yūmin*, der sich dem Dienst für die Interessen des Staates verweigert, ein Widerstand formuliert. Die Gesellschaftskritik bleibt aber letztlich in einem Zustand der passiven Verweigerung stecken und richtet sich nicht aktiv gegen die politische Realität.

Natsume Sōseki und der «Lebemann»

Die Idee eines kritischen und freien Geistes, der nicht durch die Einbindung in eine dem Staat dienende Arbeit eingeschränkt ist, wird von Sōseki auch in seinem öffentlichen Vortrag *Dōraku to shokugyō* (Vergnügen und Arbeit, 1911) entwickelt.[75] Darin unternimmt er eine Aufwertung des Begriffs Vergnügen und stellt ihn in Gegensatz zur Arbeit. Im ersten Teil des

74 Izu Toshihiko: Natsume Sōseki *Higansugi made* no 'kōtō yūmin', 12.

75 Natsume Sōseki: Dōraku to shokugyō, in: Natsume Sōseki zenshū 16 (Tōkyō 1995) 390–414.

Vortrags äußert er sich im Detail zur Arbeit, die er als Dienst für andere auslegt, um im zweiten Teil auf das Vergnügen zu sprechen zu kommen, das er als Dienst an sich selbst definiert. Vor dem Hintergrund der wachsenden Arbeitslosigkeit der Bildungsschicht weist er kritisch auf die zunehmende Differenzierung und Spezialisierung der Berufsstände hin, die das Wissen der Einzelnen kanalisierten und sie dadurch sozial und wirtschaftlich abhängig machten. Als Ideal setzt er den sich gänzlich selbstversorgenden Menschen, wobei er sich natürlich bewusst ist, dass ein solches Autarkie-Ideal in der modernen Gesellschaft nicht realisierbar ist. Die autarken Menschen brauchen sich nicht um ihren Lohn zu sorgen, müssen kein schlechtes Gewissen haben, wenn sie am Morgen nicht grüßen, müssen sich bei niemandem anbiedern, niemandem zur Last fallen und in niemandes Schuld stehen.[76] Der moderne Arbeiter hingegen arbeite, da er in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht abhängig ist, letztlich nicht für sich selbst, sondern für andere. Sōseki verwendet den Ausdruck zwar nicht, aber in gewisser Hinsicht spricht er hier von entfremdeter Arbeit im Sinne von Marx.

> Mit dem Fortschritt der durch die Erneuerung[77] einhergehenden Strömungen und mit der Teilung des Charakters der Arbeit kommt das sonderbare Phänomen auf, dass wir zu Krüppeln werden. Mit anderen Worten wird der eigene Beruf allmählich spezialisiert und darüber hinaus wird das, was bisher mit einem eintaktigen Arbeitstempo erledigt werden konnte, durch den Kampf ums Dasein allmählich auf die doppelte, dreifache oder vierfache Geschwindigkeit beschleunigt, um mitzuhalten. Deshalb muss man seine Zeit und Energie dort einsetzen und gleichzeitig hat man keine blasse Ahnung von der Arbeit des Nachbarn im nächsten und übernächsten Haus. Auf diese Weise reicht es, wenn die Menschen unter all den tausend und zehntausend vorhandenen Strängen der Arbeit auf nur einer einzigen Linie verkehren. Dass sie keinen Freiraum (*yoyū*) haben, auf eine andere Linie zu wechseln, liegt daran, dass das soziale Wissen des Einzelnen auf enge und dünne [Bereiche] eingeschränkt wurde. Da dies den gleichen Effekt hat, als würde man gleichsam freiwillig zum Krüppel werden, kann man in großen Zügen ohne Vorbehalt sagen, dass die gegenwärtige Zivilisation voranschreitet, indem sie die Menschen Tag für Tag zu Krüppeln schlägt.[78]

76 Ebd., 398.

77 Gemeint ist die Erneuerung der Kultur (*bunmei kaika*) in der Meiji-Zeit bzw. deren Verwestlichung.

78 Natsume Sōseki: Dōraku to shokugyō, 402–403.

Durch die Modernisierung werden die Menschen also zu abhängigen und spezialisierten Arbeitstieren. Dieser Missstand betrifft auch die Wissenschaft, was zur Folge habe, dass man sich einem kleinen und engen Gebiet zwar gut auskenne, aber über keinerlei Allgemeinwissen mehr verfüge und auch keinerlei Freiraum habe, sich dieses anzueignen.[79] Der Literatur spricht Sōseki ein besonderes Vermögen zu, diesen Missständen entgegenzuwirken, da sie keinerlei Spezialwissen vermittle, sondern an alle Menschen ungeachtet ihres Berufs zu appellieren vermöge und auf diese Weise klassen- und berufstranszendierenden, verbindenden Charakter habe.[80]

Für Sōseki gibt es außerdem Berufe, die nicht funktionieren, wenn sie den anderen dienen. Er definiert drei Berufszweige, deren Wesen nicht der utilitaristische Dienst an anderen, sondern das Vergnügen ist, und bei denen sich Authentizität mit dem Beruf verbindet – es handelt sich um Wissenschaftler, Philosophen und Künstler, zu denen er auch die Schriftsteller zählt.[81] Diese arbeiten lediglich für sich selbst und verdienen mit ihrer Tätigkeit nur dann Geld, wenn diese zufällig auch anderen gefällt. Sōseki vergleicht diese Berufsstände mit den Zen-Mönchen, deren Meditation ebenfalls nicht utilitaristisch ausgerichtet ist.[82] Wahre Kunst und Wissenschaft können nur gedeihen, wenn den Künstlern und Wissenschaftlern kein Zwang von außen auferlegt wird, wenn sie Muße haben und wenn sie keine Kompromisse eingehen müssen. Aus diesem Grund sind sie ihrem Wesen nach «Vergnügungsmenschen» (*dōrakusha*).[83] Hinter dieser Sichtweise steht die Idee, dass Muße und Zeit zum Nachdenken maßgebliche Voraussetzungen für künstlerische Inspiration, schöpferische Kreativität und die Herausbildung eines kritischen Geistes sind. Bemerkenswerterweise zählt Sōseki zu den Lebemännern Angehörige von Berufsgruppen, die üblicherweise als Kerngruppe der Intellektuellen angesehen werden. Der «Vergnügungsmensch» bei Sōseki verbindet sich somit deutlich mit der Figur des Intellektuellen.

79 Ebd., 405.
80 Ebd., 407.
81 Ebd., 409.
82 Ebd., 411.
83 Ebd., 412–413.

Der kōtō yūmin *im marxistischen Intellektuellendiskurs*

Nach Sōseki und insbesondere mit dem Aufkommen der sozialistischen Bewegung floss der Topos des Müßiggängers zusammen mit dem marxistischen Intelligenzbegriff, der eine gebildete Mittelschicht bezeichnet, die durch ihr Wissen der Bourgeoisie zu ihrem Reichtum verhilft und deshalb von dieser mit Privilegien ausgestattet wird. Im selbstreflexiven Intellektuellendiskurs, der in Japan insbesondere nach der Oktoberrevolution aufkam und in dem die japanische Bildungsschicht über ihre gesellschaftliche Verantwortung, die soziale Verantwortung der Literatur und das Verhältnis zwischen Intellektuellen und der Arbeiterklasse diskutierte, identifizierten die Marxisten den Ausdruck *kōtō yūmin* mit dem Intellektuellen im Sinne einer privilegierten Klasse (*tokken kaikyū*).[84] Müßiggang wurde hier mit wirtschaftlicher Ausbeutung und sozialer Ungleichheit assoziiert.

Wie der folgende Eintrag im Wörterbuch *Atarashiki yōgo no izumi* (Quelle neuer Termini, 1921) zeigt, wurde der Ausdruck *kōtō yūmin* gar als Synonym für «Intelligenzija» (*interigencha*) verwendet:

> *Interigencha*
> Intelligenz-Klasse (*chishiki kaikyū*), hohe Müßiggänger (*kōtō yūmin*). Spezifische Gesellschaftsschicht in Russland, die eine hohe Ausbildung aufweist, Arbeit meidet, müßig in den Tag hineinlebt und ein untätiges Leben führt.[85]

Der Müßiggang der *kōtō yūmin* repräsentiert die Unfähigkeit der Bourgeoisie, auf ihr bequemes Leben zu verzichten. Die Angehörigen der Intelligenz, so der Vorwurf der Marxisten, schwankten zwischen der Bourgeoise und dem Proletariat hin und her, versäumten es, durch ihr ständiges Abwägen aktiv zu werden und könnten sich nicht recht dazu entschließen, zugunsten des Klassenkampfes ihre Privilegien aufzugeben. Das Ideal des marxistischen Diskurses ist der Intellektuelle, der sich bewusst wird, dass seine Privilegien eine Folge der Ausbeutung der Arbeiterklasse

84 Hirabayashi Hatsunosuke: Minshū geijutsu no riron to jissai, in: Shinchō 35.2 (1921) 49–57, hier: 48.

85 Kobayashi Kamin: Atarashiki yōgo no izumi (Tōkyō 1921), zit. nach Nihon kokugo daijiten 2 (Tōkyō [2]2002) 78.

sind, und der aufgrund seines schlechten Gewissens sein müßiggängerisches Leben aufgibt, auf seine Privilegien verzichtet, eine Arbeit annimmt, sich auf die gleiche Stufe wie das Volk begibt und zusammen mit diesem für dessen Rechte kämpft.

Der Intellektuelle, der aufgrund seines privilegierten sozialen Status keiner regulären Arbeit nachgehen muss, erhält auch in der sozialistisch geprägten Literatur seinen Niederschlag. In dem Roman *Fū tsuyokaru beshi* (Wind und Regen müssen stark sein, 1934) etwa beschreibt Hirotsu Kazuo (1891–1968) vor dem politischen Hintergrund Anfang der 1930er Jahre, die geprägt waren von der Unterdrückung der linken Bewegungen und einer zunehmend aggressiven Außenpolitik, die Passivität und Unentschlossenheit der japanischen Intelligenzija.[86] Im Zentrum steht das Leben und Leiden des mit dem Sozialismus sympathisierenden Protagonisten Sanuki Shunichi. Der Student und Sohn eines wohlhabenden Unternehmers führt ein müßiges und zielloses Leben, macht sich dabei aber Selbstvorwürfe über seinen Mangel an Tatkraft und das Unvermögen, seine Ideale in die Tat umzusetzen, und verliert sich in selbstsezierenden Gedanken über die Passivität der bourgeoisen Intelligenz. Er verliebt sich in die verheiratete Kommunistin Haruko, die auch ihm zugeneigt ist. Im entscheidenden Moment mangelt es ihm aber an Tatkraft und er verliert Haruko an den Klassenkampf. Zur Seite steht ihm Sachiko, die tatkräftige und unabhängige Tochter des Freundes seines verstorbenen Vaters, die in ihm ein Bewusstsein seiner sozialen Verantwortung entwickelt. Nach dem Bankrott der Bank ihres Vaters verspürt Sanuki gegenüber dem bourgeoisen Leben zusehends ein Unbehagen und strebt wirtschaftliche Unabhängigkeit an. Am Ende entscheidet er sich, einen Teil seines Vermögens der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und macht sich daran, mit dem Rest zusammen mit Sachiko einen Nähladen zu eröffnen. Hier wird er zum ersten Mal aktiv.

Vorlage für das Werk soll Iwan Turgenjews Roman *Rauch* (1867) gewesen sein, in dem die Heuchelei und Verlogenheit des russischen Adels ka-

86 Hirotsu Kazuo machte das Thema der «überflüssigen Intelligenz» zum Leitmotiv seiner Literatur. Der Topos zieht sich wie ein roter Faden durch seine Werke. Das zentrale Thema seiner Literatur war der innere Konflikt von Intellektuellen, oft Schriftstellern, Journalisten oder Studenten, zwischen Ideal und Wirklichkeit, Individuum und Gesellschaft, Kunst und Leben.

rikiert werden. Allerdings gibt es auch Parallelen zu *Rudin* (1856). Gleich bleibt sich, dass wir auch hier, ähnlich wie bei Futabateis Bunzō, einen müßiggängerischen, passiven und schwachen Intellektuellen antreffen, der durch seine Unentschlossenheit seine wahre Liebe und auch seine ideologischen Ideale nicht zu verwirklichen vermag. Neu ist, dass hier der Intellektuellenbegriff verwendet wird, dass sich der Protagonist Gedanken über die Passivität der bürgerlichen Intelligenz macht, sich in Selbstvorwürfen zerfleischt und schließlich eine Wandlung durchmacht. Sanuki verkörpert in diesem Sinne gewissermaßen einen kapitalismuskritischen Intellektuellen, der sich zwar nicht radikalisiert, aber auf einen Teil seiner Privilegien verzichtet und sein Dasein als Müßiggänger aufgibt.

Die Intellektuellenkritik in diesem Werk widerspiegelt somit den marxistischen, soziostrukturellen Intelligenzbegriff, der Anfang der 1930er Jahre den Diskurs beherrschte. Müßiggang ist hier negativ konnotiert. Sanuki verkörpert aber zumindest teilweise das Ideal des Intellektuellen in der marxistischen Vorstellung: Das Leiden am Widerspruch seiner sozialistischen Ideale und seiner privilegierten Lebenssituation, die auf der Ausbeutung der Masse basiert, veranlasst den Protagonisten, eine Arbeit aufzunehmen und sich damit auf die gleiche Stufe wie das Volk zu stellen.

Schlusswort: Müßiggänger und Modernekritik

Anhand von Beispielen aus der japanischen Literatur und unter besonderer Berücksichtigung der Literatur Sōsekis habe ich darzustellen versucht, wie in der japanischen Literatur der Topos des Müßiggängers mit dem Topos des überflüssigen Intellektuellen begrifflich verflochten ist. Futabateis Bunzō, Sōsekis *kōtō yūmin* und Hirotsus Sanuki repräsentieren drei unterschiedliche Typen des intellektuellen Müßiggängers in der japanischen Literatur des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts in ihrer Auseinandersetzung mit der Moderne: (1) den, der im Modernisierungsprozess auf der Strecke bleibt, (2) den, der sich der Instrumentalisierung seiner Arbeitskraft entzieht, und (3) den, der sich aufgrund seines schlechten Gewissens über seine Privilegien schließlich freiwillig der Arbeit verschreibt.

Sōsekis Werke enthalten zwei Grundformen des Müßiggängers: (1) den gelassenen Beobachter, im Sinne der Literatur mit Muße, repräsentiert

durch den Protagonisten des *Graskissen-Buchs*, sowie (2) den *kōtō yūmin*, der sich der Instrumentalisierung seiner Autonomie im Namen der Modernisierung verweigert, dargestellt in *Und dann* und *Bis zur Tag- und Nachtgleiche*. Beide dienen der Kritik an der Moderne und sind in diesem Sinne Antipoden des nützlichen Intellektuellen, der die Moderne begrüßt und dem Staat dient. Beide wählen die Muße bewusst als die von ihnen als Ideal angesehene Lebensform. Muße ist dabei nicht nur Ausdruck einer Systemverweigerung, sondern zugleich Potential für schöpferisches Wirken. Muße und Genuss werden bei Soseki somit ästhetisiert und dienen als Gegenwelten zur profitorientierten und auf Nutzenmaximierung ausgerichteten kapitalistischen Gesellschaft.

Sōsekis *kōtō yūmin*, so kann abschließend festgehalten werden, entspricht gewissermaßen dem Typus des überflüssigen Intellektuellen und verbindet sich auch mit der Rückzugsliteratur der Vormoderne. Durch seine Weigerung, dem System zu dienen, wird er für die Gesellschaft zu einer überflüssigen Existenz. Die Stärkung des Staates und die damit einhergehende Unterdrückung des Individuums führten dazu, dass die Intellektuellen zur Sicherung ihrer Position ein Leben als *kōtō yūmin* forderten. Bei Sōseki ist ein *kōtō yūmin* folglich nicht lediglich ein Hochschulabsolvent ohne Anstellung, sondern er ist Ausdruck des Zeitleidens der japanischen Intelligenz am Ende der Meiji-Zeit.

Der rasante Modernisierungsprozess, der in der Meiji-Zeit seinen Anfang nahm – mit dem einzigen Ziel, den Westen militärisch, wirtschaftlich und politisch einzuholen –, ließ in Japan nur «nützliche», keine idealistischen Intellektuellen zu. Der japanische Intellektuelle der Meiji-Zeit ist deshalb charakterisiert durch eine sukzessive Abspaltung von politischen Institutionen sowie durch die Herausbildung eines Widerspruchs zwischen Idealen und der Realität einer überstürzten westlich geprägten Modernisierung. Die Abspaltung vom politischen Machtapparat verlieh den Intellektuellen zwar eine gewisse Autonomie, beschränkte aber gleichzeitig ihre gesellschaftspolitische Wirkkraft. Diese Umstände drängten sie in der Folge in eine Oppositionshaltung, die sie entweder in eine Flucht aus der Gesellschaft oder in die Illegalität trieb. Die hier skizzierten Probleme treten besonders deutlich bei den japanischen Schriftstellern auf. Die Gewichtung des Topos des überflüssigen, müßiggängerischen Intellektuellen in der Literatur widerspiegelt das Dilemma der japanischen Intelligenz,

die keine Chance hatte, ihre Ideale in die Wirklichkeit umzusetzen. Das Problem des Intellektuellen verbindet sich in der Figur des Müßiggängers somit in einer direkten Linie zu einer Moderne- und Kapitalismuskritik, die sich als eine Zerrissenheit zwischen Idealen und Realität darstellt.

In einem Artikel aus dem Jahr 1999 in der Zeitschrift *Aera* wird die japanische Jugend der Gegenwart mit Sōseskis Figur des *kōtō yūmin* verglichen. Die Anfang der 1990er Jahre aufgekommene soziale Gruppe der Freeter (Teilzeitarbeiter) und die der Pūtarō (Arbeitslosen) werden zu *kōtō yūmin* der Heisei-Zeit deklariert, zu Menschen ohne Berufsperspektiven und Lebensentwürfe, die ziellos in den Tag hineinleben.[87] Mittlerweile spricht man bereits von einem «*kōtō yūmin*-Problem der Heisei-Zeit».[88]

Die von den Freetern maßgeblich initiierten neuen Formen der sozialen Bewegungen, die in Japan insbesondere nach der Dreifachkatastrophe von Fukushima zu einer wichtigen Kraft angewachsen sind, umfassen aber auch alternative Gesellschaftsentwürfe.[89] Diese neuen Bewegungen inkorporieren nebst der Straßendemonstration kulturelle Praktiken wie Kunst, Musik, Tanz und Performanz in ihre politischen Aktivitäten. Durch eine Betonung der Unterhaltung zelebrieren sie eine neue Lebensform der Langsamkeit und Muße, wodurch sie eine indirekte Kritik am profitorientierten, auf Höchstleistungen ausgerichteten kapitalistischen System und der Verbrauchergesellschaft zum Ausdruck bringen. Insofern zeigt sich im gegenwärtigen Japan das Bedürfnis, durch alternative Lebensformen Zeit und Raum für Muße und Erfüllung zurückzugewinnen – eine zielgerichtete Zweckfreiheit und eine Rückbesinnung auf den Augenblick in einer Welt, die zusehends durch Tempo und Nutzenmaximierung geprägt ist. Die neu aufgekommene Jugendarbeitslosigkeit in Japan weist somit ähnlich wie die *kōtō yūmin* der Meiji-Zeit und die Müßiggänger in Sōsekis Literatur auch Wege auf, wie Muße konstruktiv für alternative Lebensentwürfe eingesetzt werden und dazu beitragen kann, das ökologische Gleichgewicht im Umgang mit Zeit wiederherzustellen.

87 Sakamoto Tetsushi: Heisei no kōtō yūmin, in: Aera 36 (6. Sept. 1999) 6–9.

88 Takeuchi Yō: 'Heisei no kōtō yūmin' mondai o megutte (tokushū Heisei o kenshō suru: 'jiken' to 'kao' kara yomitoku 25 nenshi), in: Kokoro 16 (2013) 31–33.

89 Mōri Yoshitaka: Culture = Politics: The emergence of New Cultural Forms of Protest in the Age of *Freeter*, in: Inter-Asia Cultural Studies 6.1 (2005) 17–29, hier: 22; Mōri Yoshitaka: Sutorīto no shisō. Tenkanki to shite no 1990 nendai (Tōkyō 2009) [NHK Books 1139] 16.

Von Müßiggängern, Nichtstuern und anderem Gesindel
Zum Lob der Faulheit in der Literatur[1]

Für Daniel

ULRIKE ZEUCH

> Das auf einen sanftgewölbten Hügel gebettete Taugenichtsproblem ist vielleicht einiger Beachtung wert.
>
> Robert Walser[2]

> Nicht das primitiv-materialistische Element an der Idee vom Schlaraffenland ist falsch, sondern seine Verewigung. Solange Vergänglichkeit ist, wird genug Kampf, Trauer und Leid sein, um das idyllische Bild zu zerstören […].
>
> Herbert Marcuse[3]

Eine Auszeit und Muße zu haben, um endlich das zu tun, was man schon immer wollte, oder einfach nur auszuspannen, abzuhängen – das ist angesichts einer durch Arbeitsteilung, Leistungsdruck und ständige Konkurrenz vielfach fremdbestimmten Arbeit heute ein großer Wunsch. Arbeit bloß um der Arbeit willen scheint sinnlos, eine Antwort auf das Wozu jedoch nicht so einfach zu finden zu sein. Gewiss dient die Erwerbstätigkeit dem Lebensunterhalt, das gilt als *common sense*, aber darüber hinaus? Eine Antwort auf die Frage nach einem tieferen bzw. höheren Sinn der Arbeit steht aus. Gefüllt wird dieses Vakuum mit Ablenkung. Ferndestinationen, wie mit Sandstränden, Palmen und endlos blauem Himmel lockende Inseln, werden zu ersehnten Traumorten einer durch Burnout geplagten Gesellschaft, zum Retreat auf Zeit. Der Markt an Ratgeberliteratur ist

[1] Mein Dank gilt Tibor de Viragh für die kritische Lektüre.

[2] Robert Walser: Minotaurus (1926), in: R. W.: Das Gesamtwerk, hg. von Jochen Greven, IX (Genf u.a. 1978) 198–200, hier: 200.

[3] Herbert Marcuse: Über den affirmativen Charakter der Kultur, in: H. M.: Kultur und Gesellschaft, I (Frankfurt a.M. 1965) 56–101, hier: 100.

groß, die betont, dass Muße, wohl genutzt, Abstand zum Leben in Hast und Hektik, zur permanenten Geschäftigkeit, zum pausenlosen Lauf im Hamsterrad schenke, Raum gebe für «schöpferische Langeweile».[4]

Die Idee einer Auszeit bzw. einer zur Arbeit komplementären Zeit der Muße ist nicht neu. Muße als Freisein von Beschäftigung, als *otium*, als *vita contemplativa*[5] ist in der Antike wie im Mittelalter ein erstrebenswertes Ziel, eröffnet sie doch Raum für Kreativität, Raum für eine Tätigkeit, die – anders als die Erwerbsarbeit oder die Arbeit zum Lebensunterhalt – selbstbestimmt ist, weder äußerem Zwang noch äußerer Notwendigkeit unterliegt. Paul Lafargue, Schwiegersohn von Karl Marx, entwirft 1883 in einer Streitschrift mit dem Titel *Das Recht auf Faulheit* das Zukunftsmodell einer Gesellschaft, die sich von ihrem verinnerlichten Arbeitszwang befreit hat,[6] Bertrand Russell in seinem gesellschaftspolitischen Essay *In Praise of Idleness* von 1932 gilt die Muße als essentiell für die Zivilisation.[7]

All diesen Sehnsüchten ist gemeinsam, dass sie eine Auszeit auf Zeit erhoffen. Wie jedoch steht es mit der Muße, die, perpetuiert, zum Müßiggang, zum dauerhaften Nichtstun, zum Ausstieg aus der Welt der Arbeit wird? Auf diese Frage gibt die Literatur eine in Anbetracht der Sehnsucht des Menschen nach dem süßen Nichtstun höchst erstaunliche, eindeutige Antwort: Der Mensch ist für den Müßiggang nicht geschaffen. Müßiggang ist tödlich, Arbeit präventiv wie therapeutisch ein Schutz vor dem Absturz, dem Abgrund, dem Untergang. Warum das so ist und welche Möglichkeiten die Literatur sieht, auf dem schmalen Grat zwischen Muße und Müßiggang die lebensfähige Balance zu halten, dazu im Folgenden. Doch zunächst ein kurzer Exkurs zum Müßiggang im christlichen Kontext.

4 Martin Doehlemann: Langeweile? Deutung eines verbreiteten Phänomens (Frankfurt a.M. 1991) 10.

5 Vers la contemplation. Etudes sur la syndérèse et les modalités de la contemplation de l’Antiquité à la Renaissance, textes réunis par Christian Trottmann (Paris 2007).

6 Paul Lafargue: Das Recht auf Faulheit – und persönliche Erinnerungen an Karl Marx, hg. von Iring Fetscher (Frankfurt a.M. 1967).

7 Bertrand Russell: In praise of Idleness (1932), Preface: «Leisure is essential to civilization, and in former times leisure for the few was only rendered possible by the labors of the many. But their labors were valuable, not because work is good, but because leisure is good. And with modern technique it would be possible to distribute leisure justly without injury to civilization.»

Müßiggang als Todsünde und Laster

Das Lob der Faulheit
Faulheit! itzo wollt ich dir
Auch ein kleines Loblied schenken.
Käm es nur gleich auf's Papier,
Ohne lange nachzudenken.
Doch ich will mein bestes tun;
Nach der Arbeit ist gut ruhn.
Höchstes Gut! wer dich nur hat,
Faulheit! dem muss dieses Leben
Mehr –– Ich gähn; ich werde matt.
Nun du wirst mir es vergeben,
Dass ich dich nicht loben kann;
Du verhinderst mich ja dran.[8]

Mit Witz nahm der 22-jährige Lessing auf die Schippe, was seinerzeit als Provokation empfunden wurde: der Faulheit ein «Loblied» zu singen. Provokativ musste dies vor allem auf überzeugte Christen und kirchliche Würdenträger gewirkt haben. Mit ebendiesen Würdenträgern der lutherischen Orthodoxie würde sich Lessing später so heftig anlegen, dass ihm sein Arbeitgeber, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Karl I. (1713–1780), den Mund verbieten und seinen bibelkritischen Schriften im sogenannten Fragmentenstreit die Zensurfreiheit entziehen würde.

Sowohl die katholische wie die protestantische Ethik, ob lutherisch oder calvinistisch, verurteilten den Müßiggang. Aus der Stigmatisierung des Faulen im Protestantismus leitete Max Weber Ende des 19. Jahrhunderts die These ab, dass die protestantische Arbeitsethik durch Askese, Fleiß und Rationalität maßgeblich zum Erfolg des Kapitalismus geführt habe.[9]

Aber auch in der katholischen Ethik ist der Müßiggang negativ konnotiert. Müßiggang sei aller Laster Anfang, heißt es. Vor ihr schützt das *ora et labora*, die physische und die geistige, über den Tag im Stundentakt angeordnete Tätigkeit, ausgerichtet auf den Dienst an Gott und den Mitmenschen

8 Gotthold Ephraim Lessing: Werke 1743–1750, hg. von Jürgen Stenzel, in: Werke und Briefe in zwölf Bänden (Frankfurt a.M. 1989) 108.

9 Vgl. Gabriele Stumpp: Müßige Helden. Studien zum Müßiggang in Tiecks «William Lovell», Goethes «Wilhelm Meisters Lehrjahre», Kellers «Grünem Heinrich» und Stifters «Nachsommer» (Stuttgart 1992) 11–41.

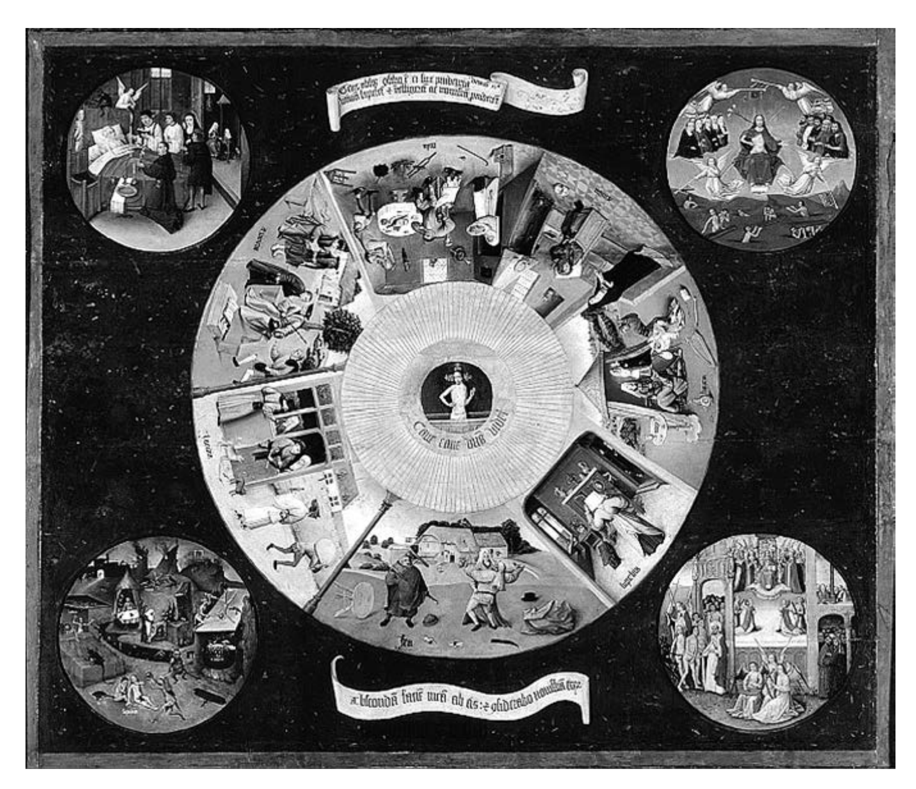


Abb. 1 Hieronymus Bosch: Die sieben Todsünden und die vier letzten Dinge. Öl auf Leinwand, zwischen 1500 und 1525. Museo del Prado, Madrid.

im Hier und Jetzt und auf das Leben nach dem Tod – eine Sinnstiftung der Arbeit durch ihre Bezogenheit auf ein transzendentes Ziel, die in säkularen Gesellschaften entfällt.[10]

Die *acedia* oder *inertia* oder *desidia*, die Faulheit (Feigheit, Ignoranz, Trägheit des Herzens), zählt in der Ethik der Katholischen Kirche zu den sieben Todsünden. Bereits im frühen Mittelalter wird die *tristitia*, der Trübsinn, der *acedia* zugeordnet; als ihre Ursache gilt seit Beginn des 17. Jahrhunderts nicht das Ungleichgewicht der Körpersäfte und das Übermaß an Gallensaft, sondern eine Unausgewogenheit der psychischen Kräfte. Großes Interesse kommt dieser nun als seelischer Krankheit gedeuteten Schwermut

10 Vgl. Manfred Füllsack: Arbeit (Wien 2009) 37–40.



Abb. 2 Ausschnitt aus Hieronymus Bosch: Die sieben Todsünden und die vier letzten Dinge (Abb. 1).

oder Melancholia im 18. Jahrhundert zu.[11] Wird im Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche aus dem Jahr 1992 auch als erste Hauptsünde nicht Müßiggang, sondern Stolz genannt: Müßiggang gilt in der katholischen Ethik nach wie vor als Laster.[12]

Kurz vor der Reformation malt Hieronymus Bosch (1460–1516) eine wohl als Meditationstafel gedachte Tischplatte, auf der die sieben Todsünden abgebildet sind (Abb. 1). Das Bild auf dunklem Grund beherrscht ein großer, in erzählende Einzelszenen untergliederter Mittelkreis, in den vier Ecken

11 Im Mittelalter wurde die Melancholie als Mönchskrankheit bekannt. Sie wird auf Lateinisch als *acedia* bezeichnet und ist ein häufiges Thema in der theologischen Literatur, zum Beispiel bei Thomas von Aquin in der *Summa Theologica* (vgl. II/II, qu. 35).

12 http://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html: Die Sünde, 398; Was sind die Laster?, 1866–1867: «Die Laster, das Gegenteil der Tugenden, sind verkehrte Gewohnheiten, die das Gewissen verdunkeln und zum Bösen geneigt machen. Die Laster können mit den sieben sogenannten Hauptsünden in Verbindung gebracht werden. Hauptsünden sind: Stolz, Habsucht, Neid, Zorn, Unkeuschheit, Unmäßigkeit, Trägheit oder Überdruss.»



Abb. 3 Pieter Bruegel der Ältere: Die sieben Hauptsünden, hier: die Trägheit. Kupferstich, 1558. Bibliothèque Royale, Cabinet Estampes, Bruxelles.

jeweils durch eine im kleinen Rund befindliche Darstellung ergänzt. Im Zentrum steht – wie die Pupille eines Auges – der auferstehende Christus, mit der rechten Hand seine Seitenwunde berührend, die linke mit dem Mal des Kreuznagels in der Handfläche erhoben. Seine Warnung «Cave cave deus videt» (Hüte dich, hüte dich, Gott sieht alles) wird veranschaulicht durch die nach außen gerichteten Strahlen, die diese Mitte wie eine Iris umgeben. Rechts oben (Abb. 2) steht für *accidia* (*acedia*) das Bild eines Mannes, der faul im Lehnstuhl sitzt; er beachtet die Nonne neben ihm, die ihn wohl an die Pflichten seinen Mitmenschen und Gott gegenüber erinnert, nicht.

Auf dem Holzstich *Die Sieben Hauptsünden* von Pieter Bruegel dem Älteren (Abb. 3) wird deutlich gesagt, warum *acedia* als Todsünde gilt: «segnities robur frangit, longa ocia nervos» (Trägheit schwächt die Lebenskraft, Müßiggang auf Dauer die Nerven). Ein Mensch, der weder

aktiv leben noch seine Lebenskraft für ein (gutes) Leben einsetzen will, schadet sich und der menschlichen Gemeinschaft, in der er lebt. Ihm fehlt es an positiver Ausstrahlung; er zieht sich und andere mit in die Antriebslosigkeit.

Als portugiesische Missionare im 16. Jahrhundert in Westindien auf die indigene Bevölkerung stoßen, irritiert sie deren scheinbare Untätigkeit, deren scheinbar nutzloses Herumsitzen und sinnloses Zeitvertun, sie nehmen daran Anstoß. Und es dauerte lange, drei Jahrhunderte, bis Alexander von Humboldt in den Berichten seiner Reise an den Orinoko nach 1800 in diesem scheinbaren Nichtstun der Ureinwohner einen Wert zu sehen beginnen würde, der den zivilisierten Europäern seiner Zeit, wie er meinte, fehlte bzw. abhanden gekommen sei: der soziale Wert der Muße. Nur wer zusammensitze, rede miteinander, nur wer sich die Zeit nehme, sich neben dem anderen niederzulassen, komme mit ihm ins Gespräch. Von Humboldt entdeckte in der kulturellen Andersheit einen Wert, der – gesellschafts- und religionskritisch verstanden – Werte des christlichen Abendlandes wie Disziplin, Arbeitsamkeit und Strebsamkeit in Frage stellen sollte.

Gewiss teilt von Humboldt damit eine seit der frühen Neuzeit vorherrschende Tendenz, die, irritiert durch die Begegnung mit dem Anderen, extreme und verallgemeinernde Wertungen vornimmt: Entweder wertet sie den Wilden als unzivilisiert ab, oder sie idealisiert ihn. Der edle Wilde als Ideal steht für Leichtigkeit des Seins.[13] Freie Zeit zu haben – dieses Merkmal wird auf Arkadien projiziert, ein Traumland des aufgeklärten Bürgertums in Europa seit der Industrialisierung, Arkadien als Inbegriff eines Lebens in Reinheit, Einfachheit, eines Lebens ohne Muss und – so zumindest die Vorstellung der Europäer – in sexueller Freizügigkeit.[14] Von all diesen Projektionen war selbst von Humboldt nicht ganz frei; und doch hat er etwas Wesentliches im Anderen erkannt, das er in Europa vermisst: eine Muße ohne Muss. Keines der sieben Laster wird außerhalb des katho-

13 John Shovlin: Hume's political discourses and the French luxury debate, in: Carl Wennerlind, Margaret Schabas (eds.): David Hume's political economy (London, New York 2008) 203–222.

14 Roger Friedlein u. Sebastian Neumeister (Hg.): Arkadien in den romanischen Literaturen. Zu Ehren von Sebastian Neumeister zum 70. Geburtstag (Heidelberg 2008); Reinhard Brandt: Arkadien in Kunst, Philosophie und Dichtung (Freiburg i. Br. u.a. 2005).

lischen Kontextes folglich ambivalenter beurteilt als die *acedia*; sie ist, wie Manfred Koch es jüngst formuliert hat, eine schwierige Disziplin.[15] Wie steht nun die Literatur zum Müßiggang?[16]

Faust oder Verführung zu edlem Müßiggang

Goethe inszeniert im *Faust* den in den Passionsspielen und geistlichen Dramen des Mittelalters vielfach dargestellten Kampf von Gott und Teufel um die Seele des Menschen neu. Faust, der Rastlose, landauf, landab als Arzt zu Wege, getrieben von Wissensdurst, Wissensgier, unersättlich und nie gesättigt – so das Bild, das Goethe zu Beginn der Tragödie von Faust entwirft, wird von Mephisto zum Müßiggang verführt. Seine Absicht dabei ist, Faust dazu zu bringen, irgendwann zu erschlaffen in seinem Drang nach immer neuen Erfahrungen und sich endlich zufrieden zu geben mit dem, was ihm im Augenblick so schön und lustvoll zu sein scheint, dass er diesen Augenblick verewigen möchte.

In dieser Hinsicht ist Faust komplementär zu Werther als Müßiggänger konzipiert, für den Arbeit ein Joch und die Rede von Aktivität leeres Geschwätz ist[17] und den im Leben nur das Gefühl der Freiheit hält, dieses jederzeit beenden zu können.[18]

> Am 22. August
> Es ist ein Unglück, Wilhelm, meine tätigen Kräfte sind zu einer unruhigen Lässigkeit verstimmt, ich kann nicht müßig sein und kann doch auch nichts tun. Ich habe keine Vorstellungskraft, kein Gefühl an der Natur, und die Bücher ekeln mich an. Wenn wir uns selbst fehlen, fehlt uns doch alles.[19]

Unzufrieden sind beide; während jedoch der manisch-depressive Werther am Müßiggang vielleicht mehr noch als an der unglücklichen Liebe zu Lotte zugrunde geht, lässt Goethe Faust am Ende seines Leben erkennen:

15 Manfred Koch: Faulheit. Eine schwierige Disziplin (Springe 2012).

16 G. Stumpp: Müßige Helden, unterscheidet in der Literatur den lasterhaften (42ff.), den spielerischen (88ff.) und den träumerischen Müßiggang (152ff.) sowie die Travestie der Muße (195ff.).

17 Johann Wolfgang Goethe: Werke. Hamburger Ausgabe, VI 62.

18 Ebd., 14.

19 Ebd., 53.

Ja, diesem Sinn bin ich ganz ergeben,
Das ist der Weisheit letzter Schluss:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muss.[20]

Bis zu dieser Erkenntnis jedoch ist es ein weiter Weg.

Mit Mephisto als Verführer zum Müßiggang nimmt Goethe einen Diskurs der Aufklärung auf. Im 18. Jahrhundert wird die Arbeit zusammen mit Fleiß und Strebsamkeit neu bewertet und der Müßige nicht unter dem Vorzeichen christlicher Ethik, sondern säkular,[21] von der Gesellschaft, der Politik und der Ökonomie, als Nichtsnutz und Schmarotzer geächtet.[22] In seiner Predigt *Über den Müßiggang*, 1783 in Frankfurt publiziert, spricht sich Adolph Freiherr Knigge für die Muße und gegen den Müßiggang aus.[23] Mit seiner Kritik am Müßiggang richtet er sich generell gegen ein Leben ohne Verantwortung für das Wohlergehen anderer. Vor allem wendet er sich gegen ein in seinen Augen nutzlos vergeudetes Leben.

Über Faust, der, um Jahrzehnte verjüngt, von Mephisto zu sinnlichem Genuss und sexueller Lust verführt wird, würde Knigge ein vernichtendes Urteil gefällt haben, und zwar nicht nur, weil Faust den für die Gesellschaft nützlichen Beruf des Arztes aufgegeben hat, sondern auch, weil er nur seinen eigenen Erkenntnisfortschritt im Blick hat. Vor allem aber würde er Faust kritisiert haben, weil dieser Lebensgenuss um seiner selbst willen erstrebt und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte in die Einnahme des Zaubertranks einwilligt.

20 J. W. Goethe: Faust. Texte, hg. von Albrecht Schöne (Frankfurt 1999) V. 11573–11576. – Textidentisch mit der 4., überarbeiteten Auflage von Band VII/1 der Goethe-Ausgabe des Deutschen Klassiker Verlags.

21 Sammelband mehrerer Autoren: Considerations, humbly offered to Parliament, relative to the heads of a bill for promoting industry, suppressing idleness and begging and saving above one million sterling yearly, of the money now actually paid by the nation to the poor (London 1758); Thomas Troughear: The best way of making our charity truly beneficial to the poor. Or the excellency of work-houses in country parishes, to prevent the evil effects of idleness (London 1730).

22 Sarah Elizabeth Jordan: The anxieties of idleness. Idleness in eighteenth-century British literature and culture (Waltham, Mass. 1994).

23 Adolf Freiherr von Knigge: Sechs Predigten gegen Despotismus, Dumheit, Aberglauben, Ungerechtigkeit, Untreue und Müssiggang (Frankfurt a.M. 1783).

Mephistopheles (*zu Faust*):
Komm nur geschwind und laß dich führen;
Du mußt notwendig transpirieren,
Damit die Kraft durch Inn- und Äußres dringt.
Den edlen Müßiggang lehr ich hernach dich schätzen,
Und bald empfindest du mit innigem Ergetzen,
Wie sich Cupido regt und hin und wider springt.
Faust:
Laß mich nur schnell noch in den Spiegel schauen!
Das Frauenbild war gar zu schön!
Mephistopheles:
Nein! Nein! Du sollst das Muster aller Frauen
Nun bald leibhaftig vor dir sehn.
(*Leise*.) Du siehst, mit diesem Trank im Leibe,
Bald Helenen in jedem Weibe.[24]

Mephisto spricht davon, dass er Faust den edlen Müßiggang lehren werde; im Sinn hat er diesen aber nicht: Vielmehr will er Faust schnelle Befriedigung sinnlicher Begierden, «flache Unbedeutenheit» (V. 1861), allen voran sexueller Lust, bieten, wohl wissend, dass Faust infolge des Tranks in jeder Frau das in der Hexenküche im Spiegel bereits einmal erblickte Ideal aller Frauen sehen wird.

Dass der Müßiggang edel sei, ist also eine Täuschung von Mephisto, der Faust zum Sinnengenuss verführen will und ihm diesen deshalb als edel verkauft – ein Spiel, das Faust zwar durchschaut, aber mitspielt.

Noch in einer zweiten Hinsicht versucht Mephisto, Faust zu täuschen:

Die Hexe (*fährt fort*):
Die hohe Kraft
Der Wissenschaft,
Der ganzen Welt verborgen!
Und wer nicht denkt,
Dem wird sie geschenkt,
Er hat sie ohne Sorgen.[25]

Dem Sorglosen, dem Müßiggänger, fällt – so zumindest die Hexe – die von Faust so angestrengt erstrebte Wissenschaft gleichsam verdienstlos, einfach so in den Schoß. Demnach hätte sich Faust ein Leben lang vergeblich

24 J. W. Goethe: Faust I, V. 2593–2604.
25 Ebd., V. 2567–2572.

angestrengt. Absolut nachvollziehbar ist folglich, dass er sich gegen diese Aussage wehrt und sie als Unsinn abtun muss («Was sagt sie uns für Unsinn vor?»).[26] Dabei übersieht er allerdings, dass er selbst es war, der sein Denken im Eingangsmonolog als sinnlos preisgegeben hatte, leichtfertig, sorglos, wie Mephisto zutreffend kommentiert:

Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Des Menschen allerhöchste Kraft,
Lass nur in Blend- und Zauberwerken
Dich von dem Lügengeist bestärken,
So hab' ich dich schon unbedingt –[27]

Müßiggang als Fragment der Gottähnlichkeit

Mephisto versprach Faust, ihn den edlen Müßiggang zu lehren. Auch wenn das nur ein Trick war, so antizipiert er doch, was Friedrich Schlegel in der *Idylle über den Müßiggang*[28] in der *Lucinde* von 1801 zum Programm erheben wird: Der Müßiggang sei die letzte Erinnerung des Menschen daran, dass er ein Ebenbild Gottes sei; das Ziel sei «doch immer ein edler Müßiggang».[29]

Der Müßiggang wird zur *conditio sine qua non* für Kreativität: Erst als Julius, der Protagonist des Romans, aufhört, seine Gedanken ordnen, zu kontrollieren, *pro und contra* abzuwägen, erst als er das analytische, kritische Denken sistiert, als er erschlafft, sich entspannt und dem Strom der Gedanken hingibt, absichtslos in einer Art von *stream of consciousness* seinen Assoziationen und Gefühlen freien Lauf lässt, ist er bereit für die Erfahrung, um die es Julius geht: in den «seligen Schoß einer halbbesonnenen Selbstvergessenheit» zurückzukehren.[30]

26 Ebd., V. 2573.

27 Ebd., V. 1851–1855.

28 Friedrich Schlegel: Lucinde. Ein Roman, in: Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe, V, hg. von Hans Eichner (München u.a. 1962) 5–92, hier: 25–29. – Vgl. Arbeit und Müßiggang in der Romantik – Internationale Tagung des Instituts für Germanistik, 20. bis 22. Juni 2013 (http://www.arbeitundmuessiggang.ovgu.de/).

29 F. Schlegel: Lucinde, 29.

30 Ebd., 26.

Und was Faust in Gedanken ständig hin- und herbewegt: ob es das ewige Streben im Leben wert sei, einmal in diesem Leben eine Erfahrung zu machen, da er den Augenblick, weil er so schön sei, würde verewigen wollen – diesen Augenblick *intendiert* Julius, der Liebhaber von Lucinde, paradoxerweise *absichtslos*. So liest sich die *Lucinde* wie eine intertextuelle Antwort auf Fausts Streben: Nicht den, der ewig strebend sich bemüht, würde Julius zu Faust sagen, können wir erlösen, sondern den, der fähig ist, loszulassen: In den *Lehrjahren der Männlichkeit* wird dieser Zustand wie folgt beschrieben:

> Wie seine Kunst sich vollendete und ihm von selbst in ihr gelang, was er zuvor durch kein Streben und keine Arbeit erringen konnte: so ward ihm auch sein Leben zum Kunstwerk, ohne dass er eigentlich wahrnahm, wie es geschah. Es ward Licht in seinem Innern, er sah und übersah alle Maßen seines Lebens und den Gliederbau des Ganzen klar und richtig, weil er in der Mitte stand. Er fühlte, dass er diese Einheit nie verlieren könne, das Rätsel seines Daseins war gelöst, er hatte das Wort gefunden, und alles schien ihm dazu vorherbestimmt und von den frühesten Zeiten darauf angelegt, dass er es in der Liebe finden sollte […].[31]

Die Liebe als «der heilige Genuss einer schönen Gegenwart»[32] offenbart, worum es, so Schlegel, geht: «[…] alle Lücken zu ergänzen und Mittlerin zu sein zwischen dem männlichen und weiblichen Einzelnen und der unendlichen Menschheit».[33]

Zugrunde liegt der zentralen Bedeutung, die Schlegel dem Müßiggang beimisst, eine radikale Kritik an der Rationalität der Aufklärung, für die prototypisch die mythologische Gestalt des Prometheus steht: Prometheus, so heißt es in der *Idylle über den Müßiggang*, habe die Menschen «zur Arbeit verführt»[34] – eine provokative Umkehrung des bis dahin üblichen Lasterstereotyps:

> Von ihm habt ihr es, dass ihr nie ruhig sein könnt, und euch immer so treibt; daher kommt es, dass ihr, wenn ihr sonst nichts zu tun habt, auf eine alberne Weise sogar nach Charakter streben müsst, oder euch einer den andern beobachten und ergründen wollt.[35]

31 Ebd., 57.
32 Ebd., 60.
33 Ebd., 73.
34 Ebd., 29.
35 Ebd.

Prometheus hat den Menschen mit dem Feuer, d.h. dem Licht der Aufklärung, dem Licht der Selbsterkenntnis, all das gebracht, was der paradiesisch dünkenden Einheit mit sich, dem Mitmenschen und der Natur im Wege steht. Die Verheißung «eritis sicut Deus» (ihr werdet sein wie Gott)[36] aus dem 1. Buch Mose, als Verheißung der Schlange, um Adam und Eva dazu zu verführen, vom Baum der Erkenntnis zu essen, wird, so lautet die Botschaft in der *Lucinde*, nicht eingelöst werden mit Hilfe der Rationalität, sondern Gottähnlichkeit wird erlangt werden, indem ihr, Julius und Lucinde, wieder werdet wie Adam und Eva *vor* dem Sündenfall: naiv, unbewusst. Gott ähnlich werdet ihr werden, wenn ihr bereit seid zu regredieren.

Kaum provokanter hätte jemand in der Hochzeit der Aufklärung, im Angesicht von Kants *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* seine Botschaft formulieren können. «[…] je göttlicher ein Mensch oder ein Werk des Menschen ist, je ähnlicher werden sie der Pflanze; diese ist unter allen Formen der Natur die sittlichste, und die schönste. Und also wäre ja das höchste vollendetste Leben nichts als ein *reines Vegetieren*.»[37]

Zugrunde liegt Schlegels Aufforderung an seine Zeitgenossen, zu regredieren, statt auf der *scala naturae* die obersten Sprossen zu erklimmen, die Kritik an der cartesischen Bewusstseinsphilosophie, an dem *cogito ergo sum*. Dieses *cogito* spalte und trenne, was nach Auffassung von Schlegel und vielen anderen seiner symphilosophierenden Zeitgenossen wie Novalis und Hölderlin zusammengehört: Ich und Du, Gefühl und Denken, Körper und Geist. Dieses cartesische Erbe der Bewusstseinsphilosophie zu überwinden schickt Schlegel sich an, indem er die *Lucinde* schreibt – um den Preis der Aufgabe all der Errungenschaften, auf welche die Aufklärung so stolz ist: Selbstbestimmung, Selbstkontrolle, Autonomie und Freiheit.

Denn der Müßiggang, den Schlegel meint, ist nicht zu intendieren, sondern geschieht einem wie eine Offenbarung; und doch soll er notwendig eintreten, determiniert durch eine überindividuelle, providentielle Instanz. Durch die Hintertür kommt damit die seit der frühen Neuzeit so heftig abgelehnte christliche Lehre von der göttlichen Providenz wieder hinein, nun aber als intrapsychische Instanz.

36 Genesis 3,5.
37 F. Schlegel: Lucinde, 27.

Goethe im *Faust II* tut die provokativ und zugleich ernst gemeinte Imagination einer für den Progress der Menschheit nützlichen Regression als krank ab – die «Nacht- und Grabdichter»[38] ließen sich, heißt es in der Regieanweisung, entschuldigen, ohne etwas gesagt zu haben. Goethes Abgesang an die Nacht- und Grabdichter und deren Verstummen ist dabei mehr als bloße Provokation; das Wissen über psychische Anomalien wie Schizophrenie und Wahnsinn ist seinerzeit bereits weit fortgeschritten, Selbstmord infolge psychischer Störungen wie Schizophrenie oder Depression ist ein großes Thema.[39]

Ob allerdings ein Autor diesem Thema seine Stimme geben will oder nicht – diese Entscheidung obliegt ihm allein. Goethe jedenfalls will es nicht oder besser: nicht mehr – in den *Leiden des jungen Werther* hat er sie ja durchgespielt. Und mit der Autorität des Weimarer Klassikers festigt er ein Vorurteil, das manchen «Grabdichter» nach ihm noch verfolgen wird: Wer sich der Aufklärung, wer sich dem Fortschritt (was auch immer jeweils damit gemeint sein mag) entgegenstellt, ist krank, depressiv, negativ und gehört nicht zu dieser (nützlichen?) Gemeinschaft, einer Gemeinschaft, die in der *Kaiserlichen Pfalz* zusammen feiert und der sich sogar mythologische Gestalten der Antike anschließen, wie die Grazien, die Parzen und die Furien. Sie sind lebendiger als die noch lebenden Romantiker, und, so Goethes Pointe, sie schließen sich nicht wie die Romantiker aus der Gemeinschaft aus, sondern passen sich, «in moderner Maske»,[40] dem Zeitgeist an. Und doch wirkt die Verlockung, trotz Goethes Ausschlussverfahren, im Untergrund fort: Zu schön ist die Verlockung, alles preiszugeben, loszulassen, sich gehen zu lassen, sich dem anheimzugeben, nach dem sich der Mensch am meisten zu sehnen scheint: dem seligen Einssein mit sich selbst.[41]

38 J. W. Goethe: Faust II, zwischen V. 5298 und 5299.

39 Salina Veronika Braun: Krankheit und Kranksein zwischen Aufklärung und Romantik. Krankengeschichten in den medizinisch-psychiatrischen Schriften Johann Christian Reils (1759–1813) (Hamburg 2003); Peter K. Schneider u.a.: Wahnsinn und Kultur oder «die heilige Krankheit». Die Entdeckung eines menschlichen Talents (Würzburg 2001); Reinhard Bobach: Der Selbstmord als Gegenstand historischer Forschung (Regensburg 2004); Rita Wöbkemeier: Erzählte Krankheit. Medizinische und literarische Phantasien um 1800 (Stuttgart 1990).

40 J. W. Goethe: Faust II, zwischen V. 5298 und 5299.

41 So beispielsweise Ulrich in Robert Musils Roman *Der Mann ohne Eigenschaften*; vgl. Heinrich Poppe: Muße und Müßiggang in Robert Musils Roman «Der Mann ohne Eigenschaften» (St. Ingbert 1991).

Leonce: Spezialist in tödlicher Langeweile

Während Schlegel im Müßiggang die Voraussetzung für ein neues, reicheres, ganzheitlicheres Leben sieht, nimmt Georg Büchner im Lustspiel *Leonce und Lena* von 1836 den Optimismus der Romantik satirisch auf die Schippe. Seine Antwort ist scharf, bissig und ein Schlag ins Gesicht sowohl all derer, die propagieren, dass die Arbeit dem Leben Sinn gebe, als auch derer, die meinen, dass es so etwas wie einen sinnerfüllten Müßiggang gebe. Müßiggang ist Langeweile, und Langeweile, so lautet Leonces These, ist die Ursache aller Betriebsamkeit. Weil die Menschen die Erkenntnis, dass ihr Leben sinnlos und langweilig ist, nicht aushalten, tun sie so, als ob sie beschäftigt seien. Aber dieses Beschäftigtsein täuscht nur über die Leere ihres Lebens hinweg.[42]

> Müßiggang ist aller Laster Anfang. Was die Leute nicht Alles aus Langeweile treiben! Sie studieren aus Langeweile, sie beten aus Langeweile, sie verlieben, verheiraten und vermehren sich aus Langeweile und sterben endlich aus Langeweile, und – und das ist der Humor davon – Alles mit den wichtigsten Gesichtern, ohne zu merken, warum, und meinen Gott weiß was dazu. Alle diese Helden, diese Genies, die Dummköpfe, diese Heiligen, diese Sünder, diese Familienväter sind im Grunde nichts als raffinierte Müßiggänger.[43]

König Peter vom Königreich Popo will, dass Leonce, sein Sohn, heiratet und die Regierungsgeschäfte übernimmt. Aber Leonce will kein nützliches Mitglied der Gesellschaft werden. Lieber will er seine «Dimission als Mensch geben», wie er seinem Freund Valerio mitteilt;[44] denn das Nützlichsein langweilt ihn zu Tode.

42 Zur Langeweile als Phänomen vgl. Martina Kessel: Langeweile. Zum Umgang mit Zeit und Gefühlen in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert (Göttingen 2001) bes. 86–87, 239–240. M. Doehlemann: Langeweile?, 22–23, unterscheidet vier Arten der Langeweile, die situative oder Gelegenheitslangeweile, die überdrüssige, die existentielle und schließlich die schöpferische Langeweile; in *Leonce und Lena* sind die überdrüssige und die existentielle Langeweile vorherrschend. Verena Kast: Vom Interesse und dem Sinn der Langeweile (Düsseldorf, Zürich 2011) unterscheidet zwischen banaler (141ff.) und existentieller Langeweile (148ff.). Vgl. bereits Günter Strenzke: Die Problematik der Langeweile bei Joseph von Eichendorff (Hamburg 1973) bes. 190–211.

43 Georg Büchner: Leonce und Lena. Ein Lustspiel, in: G. B.: Werke und Briefe, nach der historisch-kritischen Ausgabe, hg. von Werner R. Lehmann (München 1980) 91–118, hier: 1. Akt, 1. Szene, 92–93.

44 Ebd., 1. Akt, 4. Szene, 22.

Da das Leben keinen Sinn hat, versucht Leonce, Selbstmord zu begehen, und wird nur knapp von seinem Freund Valerio daran gehindert. Ausgelöst durch Lenas Äußerung «Der Tod ist der seligste Traum»[45] stürzt sich Leonce in den Fluss, um wenigstens einmal etwas Außergewöhnliches zu erleben – den ultimativen Kick.[46]

> Jetzt stirb! Mehr ist unmöglich. […] Die Erde ist eine Schale von dunkelm Gold, wie schäumt das Licht in ihr und flutet über ihren Rand und hellauf perlen daraus die Sterne. (Meine Lippen saugen sich daran:) dieser eine Tropfen Seligkeit macht mich zu einem köstlichen Gefäß. Hinab heiliger Becher![47]

Mit seinem Ausruf «Hinab heiliger Becher»[48] zitiert Leonce Goethes Ballade *Es war ein König in Thule*,[49] die Gretchen am Abend, bevor sie das verlockende und unheilvolle Kästchen öffnet, singt, und Goethes *Werther*, der «mit voller Wollust […] den Becher» auszuschlürfen bereit ist, den Lotte ihm, wie er es sieht, «zu meinem Verderben reicht»[50] – nicht ohne Grund. Im Unterschied nämlich zum König in Thule und wie Werther will Leonce nicht bis zum Ende seines Lebens ausharren und ein sinnentleertes Leben weiterleben. Warten hat für ihn keinen Sinn. Denn worauf soll er warten? Und wozu? Aber auch der Selbstmord ist sinnlos; der Tod aus Liebe gehört der Vergangenheit an. Es bleibt nur das Zitat einer ehedem heroischen, jetzt nur noch lächerlichen Pose. Und so verzichtet Leonce, von Valerio zurückgehalten und zur Räson gebracht, auch darauf, seine Demission als Mensch zu geben.

Zwar bricht Leonce mit Valerio in Richtung Italien auf, das seit dem 18. Jahrhundert als gelobtes Land der Deutschen gilt, aber er kommt nicht weit. Und zurückgekehrt, ohne das gelobte Land gesehen zu haben, erwarten

45 Ebd., 2. Akt, 4. Szene, 109.

46 Dieser Kick ist aber nicht, was V. Kast: Vom Interesse und dem Sinn der Langeweile, mit dem Umschlag von extremem Gelangweiltsein in «das Bedürfnis nach intensivem Erleben» (170) meint; denn für sie bedeutet dies einen Zuwachs an Erlebnisqualität und eine dauerhafte Veränderung des Lebensgefühls – ein Lebensgefühl, von dem Leonce weit entfernt ist, denn er erfährt und fühlt sich weder als Gestalter seines Lebens (vgl. 185) noch als leidenschaftlich (vgl. ebd.).

47 G. Büchner: Leonce und Lena, 110.

48 Ebd., 32.

49 J. W. Goethe: Faust I, V. 2759.

50 J. W. Goethe: Die Leiden des jungen Werther, in: Hamburger Ausgabe, VI 87.

ihn der Vater und der gesamte Hofstaat bereits, um ihn, wie geplant, mit Lena zu vermählen. Leonce kann dem, was er flieht: der Routine des Alltags, den Pflichten als künftiger Herrscher, nicht entgehen.

Zwar imaginiert Leonce, da er Lena geheiratet und sein Vater ihm die Regierungsgeschäfte übergeben hat, am Schluss des Stücks ein Traumreich:

> […] wir lassen alle Uhren zerschlagen, alle Kalender verbieten und zählen Stunden und Monden nur nach der Blumenuhr, nur nach Blüte und Frucht. Und dann umstellen wir das Ländchen mit Brennspiegeln, dass es keinen Winter mehr gibt und wir uns im Sommer bis Ischia und Capri hinaufdestillieren, und wir das ganze Jahr zwischen Rosen und Veilchen, zwischen Orangen und Lorbeern stecken.[51]

Aber beide wissen: Der ewige Sommer, das ewige Grün, die ewige Liebe, die ewige Verfügbarkeit von nicht gemessener Zeit wird die beiden unendlich langweilen, und sie sind nicht weiter als zuvor, da sie, um der Sinnlosigkeit des ewig Gleichen zu entgehen, aufgebrochen waren.

Valerio hat in *Leonce und Lena* das letzte Wort und spitzt Leonces Imagination eines zukünftiges Traumreiches noch zu:

> Und ich werde Staatsminister und es wird ein Dekret erlassen, dass wer sich Schwielen in die Hände schafft unter Kuratel gestellt wird, dass wer sich krank arbeitet kriminalistisch strafbar ist, dass Jeder der sich rühmt sein Brod im Schweiße seines Angesichts zu essen, für verrückt und der menschlichen Gesellschaft gefährlich erklärt wird […].[52]

An die Stelle einer Diktatur der Arbeit soll eine Diktatur des Müßiggangs treten.

Aschenbachs Müßiggang als Sehnsucht zum Tode

Valerio will die Diktatur des Müßiggangs per Dekret von außen etablieren, Aschenbach gerät im *Tod in Venedig* sukzessive in einen Zustand, da der Müßiggang seinen Willen von innen her lenkt und regiert. Wie kommt es dazu?

51 G. Büchner: Leonce und Lena, 3. Akt, 3. Szene, 118.

52 Ebd., 3. Akt, 3. Szene, 118.

Aschenbach ist, so beginnt die Novelle *Der Tod in Venedig*, ein Arbeitstier, kein Genussmensch;[53] kontrolliert, diszipliniert und pünktlich setzt er sich jeden Morgen an die Arbeit, hat einen fixen Zeit- und Arbeitsplan und große schriftstellerische Projekte, mit denen er seinem Leben Rhythmus und Struktur gibt, die aber auch keinen Unterbruch dulden. Jeder Unterbruch würde Aschenbach aus dem Takt bringen, statt ihm als kreative Pause eine Möglichkeit zu bieten, neue Ideen zu generieren.

Aschenbachs Arbeitsdisziplin hat jedoch, wie der Erzähler bald preisgibt, ihre Ursache weder in der Lust auf Arbeit noch in der Freude über den Sinn des Geleisteten, sondern sie ist gleichsam negativ motiviert. Denn sie schützt ihn lediglich vor etwas, was er in seinem tiefsten Inneren wirklich will, vor der für ihn eigentlichen Lust, der zu folgen er sich fürchtet: dem homosexuellen Begehren, der orgiastischen, «grenzenlose(n) Vermischung».[54] Arbeit hält folglich den Drang zur Selbstaufgabe und das Bedürfnis, das Tabu zu brechen, in Schach.

Um dieses Selbstschutzes willen meidet Aschenbach Müßiggang und sorglose Fahrlässigkeit,[55] wie es in der Novelle heißt; die mühsam aufrechterhaltene Fassade bekommt jedoch immer wieder Risse: Aschenbachs Geschäftigkeit kann ihn selbst nur bedingt darüber hinwegtäuschen, dass sein Tun für ihn selbst keinen Sinn (mehr) hat. Indikatoren dafür sind die immer wieder an sich diagnostizierte Müdigkeit,[56] Betäubung,[57] Benommenheit, Schlaffheit, ja Willenlosigkeit.[58] Und in ebensolchen Momenten, da Aschenbach gleichsam wehrlos, kraftlos ist, lässt er zu oder widerfährt es ihm, dass er seine Vorsätze, seine Entschlossenheit, etwas Bestimmtes zu tun, fahren lässt und nichts mehr will außer dorthin zu gehen, wohin «es» ihn führt, «aus einem verbotenen, seiner Aufgabe gerade entgegengesetzten und ebendarum verführerischen Hange zum Ungegliederten, Maßlosen, Ewigen, zum Nichts»[59] – verführt, «berückt»,

53 Thomas Mann: Der Tod in Venedig (Frankfurt a.M. [24]2013) 79: «Aschenbach liebte nicht den Genuss.»

54 Ebd., 127.

55 Ebd., 20.

56 Ebd., 30.

57 Ebd., 33, 76, 84.

58 Ebd., 30.

59 Ebd., 59–60.

«in Bann gezogen»,[60] verzaubert:[61] Der Erzähler lässt keine Zweifel, dass Aschenbach seinen Willen bereits preisgegeben hat.

Im *Tod in Venedig* ist der Müßiggang das Portal, durch das der Ausstieg aus der Normalität versucht wird; wer durch dieses Portal geht, lässt sich ungeschützt auf ein Abenteuer ein:[62] Was demjenigen winkt, der sich auf dieses Abenteuer einlässt, ist eine Vorahnung des Elysiums:

> Dann schien es ihm wohl, als sei er entrückt ins elysische Land, an die Grenzen der Erde, wo leichtestes Leben den Menschen beschert ist, wo nicht Schnee ist und Winter, noch Sturm und strömender Regen […].[63]

Psychisch zunächst und dann auch räumlich entfernt sich Aschenbach vom Gewohnten. Er wird sich selbst in seiner bis dahin vertrauten Manier fremd, beginnt, sich und seine Umwelt anders, «ent-stellt» heißt es, zu erleben.[64] Locken lässt Aschenbach sich als «fahrende(r) Müßiggänger»,[65] nicht anders als Faust im *Faust I*, durch die Lust, Reiselust zunächst, bis er am Ziel seiner Reise auf Tadzio trifft und aus der Reiselust erotische Lust wird, aus der «zarten Sinneslust»[66] «heimlichste Wollust der Sehnsucht»,[67] rauschhafte Lust und nur im Rausch eingestandene Gier[68] nach sexueller Erfüllung.

Die Aufgabe der Selbstkontrolle oder «Zucht», wie es heißt,[69] erfolgt langsam, schrittweise und in Etappen; die Intervalle zwischen willentlicher Anspannung und Fahrenlassen oder «Zügellosigkeit»[70] werden kürzer. Was zunächst bloßer Zufall ist, die Begegnung mit Tadzio, wird zur absichtsvoll gesuchten Gelegenheit, was zunächst sporadisch ist, wird Regelmäßigkeit.[71] Aus der «leicht geordneten Muße […] geschmückt mit zahllosen, dicht bei-

60 Ebd., 78.
61 Ebd., 79, 84.
62 Ebd., 74.
63 Ebd., 79.
64 Ebd., 35.
65 Ebd., 38.
66 Ebd., 82.
67 Ebd., 86.
68 Ebd., 84.
69 Ebd., 89.
70 Ebd.
71 Ebd., 80.

einanderliegenden Möglichkeiten lieblichen Zufalls»[72] wird Omnipräsenz des Begehrten, aus den Momenten zeitlich begrenzter Entgrenzung wird ein Rausch, dessen Ernüchterung und damit dessen Ende Aschenbach nicht mehr will.[73]

Zwar erfährt er im Zustand des Rausches Augenblicke schriftstellerischer Kreativität: «Sein Geist kreißte, seine Bildung geriet ins Wallen, sein Gedächtnis warf uralte, seiner Jugend überlieferte und bis dahin niemals vom eigenen Feuer belebte Gedanken auf»;[74] der schriftstellerische Ertrag aber oder die Frucht dieses Rausches, die, um in der Bildlichkeit des Textes zu bleiben, Aschenbach gebiert, sind «anderthalb Seiten erlesener Prosa»,[75] die nichts mehr von dem Eigentlichen verraten. Und das sei auch gut so, «dass die Welt nur das schöne Werk, nicht auch seine Ursprünge, nicht seine Entstehungsbedingungen kennt»,[76] lässt der Erzähler Aschenbach sagen – eine Aussage, hinter der leicht der Autor selbst, Thomas Mann, zu erkennen ist, der zeit seines Lebens seine Homosexualität zu verbergen gesucht hat. «[…] denn», so heißt es weiter, «die Kenntnis der Quellen, aus denen dem Künstler Eingebung floss, würde sie oftmals verwirren, abschrecken und so die Wirkungen des Vortrefflichen aufheben».[77]

Die Momente der Ekstase haben Folgen. Aschenbach, von der körperlichen Konstitution her eh schon schwach, wird durch den Müßiggang zu Tode geschwächt. Er gönnt sich mit wachsender Erregung kaum mehr «selige» Muße,[78] «überwacht […] nicht mehr den Ablauf der Mußezeit»;[79] immer kürzer werden die Intervalle intensiv gefühlter Lust, vor der er sich in diesem Stadium auch nicht mehr fürchtet.[80] Er verzehrt sich gleichsam. So heißt es, dass er «alles, was Sonne, Muße und Meerluft ihm an täglicher Kräftigung zuführten, hochherzig-unwirtschaftlich aufgehen (lasse) in Rausch und Empfindung».[81] Ob Aschenbach an der in Venedig grassie-

72 Ebd., 78.
73 Ebd., 89.
74 Ebd., 84.
75 Ebd., 87.
76 Ebd., 87–88.
77 Ebd., 88.
78 Ebd., 80.
79 Ebd., 90.
80 Ebd.
81 Ebd.

renden Cholera oder letztlich am Schwinden des Lebenswillens und der Lebenskraft stirbt, bleibt offen.

Gefährdet ist, ließe sich aufgrund seines Schicksals schließen, jeder, der den Müßiggang als Mittel zu unbewussten Zwecken missbraucht und die edle Muße, wie Goethe es Mephisto formulieren lässt, vernachlässigt; denn dieser Müßiggang zersetzt die Lebenskraft oder den «motus animi continuus»,[82] wie es zu Beginn des *Todes in Venedig* heißt.

Nichtstun als Pflicht

Eine solche *edle* Muße inszeniert Heinrich Böll in seiner Kurzgeschichte *Es wird etwas geschehen* von 1958. Böll reagiert mit dieser Geschichte auf die extreme Arbeitswut, von der das westliche Nachkriegsdeutschland zur Zeit des Wirtschaftsbooms bestimmt ist – ein Thema, das Böll in der Kurzgeschichte *Anekdote zur Senkung der Arbeitsmoral* von 1963 variieren wird.

Dem Ich-Erzähler in *Es wird etwas geschehen* wird das Nichtstun zur Pflicht, da sich die beschleunigte Arbeit der Nachkriegszeit als tödlich erweist. Der Ich-Erzähler sagt von sich selbst, «mehr dem Nachdenken und dem Nichtstun zugeneigt» zu sein als der Arbeit.[83] Und doch oder vielleicht deshalb ist er so klug, auf die Anforderungen der Leistungsgesellschaft, im Akkord zu arbeiten, *multitasking* mehrere Tätigkeiten gleichzeitig zu verrichten, den *output* zu steigern und das Arbeitstempo zu erhöhen, mit appellativen Imperativen und entsprechender Beschleunigung der äußeren Bewegung zu reagieren – ohne innere Beteiligung allerdings und spielerisch, nicht wie Wunsiedel, der den Wettlauf mit der Zeit ernst nimmt und der denn auch das sich selbst auferlegte Tempo auf Dauer nicht aushält und kollabiert.

Beim Hinterherschreiten hinter Wunsiedels Sarg wird der Ich-Erzähler vom Beerdigungsinstitut als professionell Trauernder entdeckt und daraufhin als «berufsmäßiger Trauernder» engagiert.[84] Auf diese Weise kann

82 Ebd., 9.

83 Heinrich Böll: Es wird etwas geschehen. Eine handlungsstarke Geschichte, in: H. B.: Doktor Murkes gesammeltes Schweigen und andere Satiren (Köln, Berlin 1958) 107.

84 Ebd., 116.

der Ich-Erzähler seinen Hang zur Nachdenklichkeit, wie er sagt, idealerweise mit dem Nichtstun verbinden. Von nun an verbringt er, wenn er möchte, die Zeit zwischen den «beruflichen Auftritten» im Friedhofscafé, geht aber auch, wenn er möchte, «hinter Särgen her, zu denen ich nicht beordert bin».[85]

Die Auszeichnung dieser von Böll entfalteten *edlen* Muße ist, dass sie in den Arbeitsprozess integriert, keine Auszeit ist, dass sie lebbar ist und ein entschleunigtes Tempo aufweist, dass sie ferner selbstbestimmt ist und bestimmt durch eigene Motivation. Sie lässt genügend Raum für Reflexion über den Sinn des Lebens im Angesicht der Endlichkeit. Und sie ist völlig unspektakulär.

Von Müßiggängern und Aussteigern

In Jakob Heins Roman *Herr Jensen steigt aus* von 2006 wird eine weitere Variation des Müßiggangs Thema, die eine ernüchterte Replik auf die gesellschaftsoptimistische Kritik der 1968er Generation an der Arbeitswut und den Sekundärtugenden des westlichen Nachkriegsdeutschland wie Pünktlichkeit, Strebsamkeit und Disziplin darstellt, wie sie in Bölls Kurzgeschichte *Es wird etwas geschehen* zum Ausdruck kommt.[86]

Weder ist Herr Jensen, der Protagonist des Romans, zum Müßiggang verführt, noch gibt er sich ihm absichtsvoll hin, um in einen paradiesisch anmutenden Bewusstseinszustand jenseits von Raum und Zeit versetzt zu werden, noch folgt der Müßiggang der Einsicht in die Sinnlosigkeit allen menschlichen Strebens, noch ist er die *conditio sine qua non* ekstatischer Verschmelzungsphantasien zwischen Ich und Du.

Der Müßiggang, den Hein thematisiert, ist weder hochdramatisch als Teil eines Kampfes zwischen Gut und Böse, Gott und Teufel inszeniert, noch geht es um die Erfahrung der Entgrenzung des endlichen Subjekts und sein Einswerden mit dem Unendlichen, noch um ästhetische Grenzerfahrung im Zeichen homosexueller Erregung. Heins Müßiggang ist

[85] Ebd., 117.

[86] Herbert Marcuse: Zur Kritik des Hedonismus, in: H. M.: Kultur und Gesellschaft, I (Frankfurt a.M. 1965) 128–168, hier: 140 u. 150.

vielmehr völlig profan und unspektakulär: Herr Jensen wird als Postbote – ein Job, zu dem er per Zufall gekommen ist –, nach zehn Jahren entlassen, einfach so, von einem auf den anderen Tag, und fällt, nun arbeitslos, in ein Loch; denn wie soll er den Tag jetzt füllen?

Zunächst wird Herr Jensen vom Arbeitsamt dazu verpflichtet, eine Maßnahme «Fit for Gastro»[87] zu absolvieren. Diese Maßnahme ist, wie Herr Jensen – anders als die Dame auf dem Arbeitsamt – weiß, sinnlos: Die bundesdeutsche Gesellschaft nach der Wiedervereinigung, wie das Zusammenkommen zweier seit 1945 geteilter und seit 1949 offiziell staatlich eigenständiger Länder euphemistisch heißt, hält keine Arbeitsplätze für betriebsbedingt entlassene ehemalige DDR-Bürger bereit; die Umschulungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind reine Beschäftigungstherapie. Gefühle von Leere und Sinnlosigkeit sind die Folgen;[88] gegen diese Gefühle geht Herr Jensen an, indem er sich vornimmt, systematisch zu analysieren, worin der Sinn von Fernsehsendungen bestehen kann, die für ihn keinen Sinn haben, die aber dennoch jeder schaut. Und er entdeckt im Laufe von Monaten skrupulöser, seriöser, umfassender Analyse, dass die für ihn sinnlosen Fernsehsendungen gesellschaftliche moralische Normen vermitteln,[89] an erster Stelle die Norm: «Man sollte arbeiten gehen.»[90] Da Herr Jensen dieser Norm nicht entspricht, fällt er aus der Gesellschaft heraus.

Die Logik ist ganz einfach. Wenn die Norm «Arbeit» Sinn verheißt, dann ist Nichtstun sinnlos. Wer nichts tut, ist aber nicht nur sinn- und nutzlos, sondern verstößt zugleich gegen die gesellschaftliche Moral und gilt deshalb als anormal, als verrückt. Verrückte aber werden aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Durch seine bloße Existenz als Arbeitsloser stellt Herr Jensen die Norm der Gesellschaft in Frage. Dabei gewinnt sein Leben, nachdem die Sekundärtugenden wie Pünktlichkeit, Disziplin und Verlässlichkeit ihren Sinn eingebüßt haben und er die Sinnlosigkeit hinter den Sendungen erkannt hat, eine neue Qualität, die Qualität des sinnlichen Genusses, der Freude an einfachen Dingen,[91] die passieren, ohne zielstrebig

87 Jakob Hein: Herr Jensen steigt aus (München 2006) 61.
88 Ebd., 68.
89 Ebd., 83.
90 Ebd.
91 Ebd., 96.

gewollt zu sein, Handlungen, in Muße vollzogen, wie Kaffee zu trinken, auf der Parkbank zu sitzen,[92] den Vögeln zuzuhören.[93] Aber als Herr Jensen seine Neuentdeckung mitteilen will, muss er erkennen, dass ihm niemand zuhört, niemand ihn versteht, er komplett einsam und isoliert ist.[94]

Doch damit nicht genug: Er wird als Gefahr wahrgenommen, wird zur Gefahr für die anderen, die nicht so denken wie er. Als Herr Jensen seinen Jugendfreund Matthias wiedertrifft, der zielstrebig die Karriereleiter hinaufgeklettert ist, stets beschäftigter, stets mehr verdienend, in immer verantwortungsvollerer Position, und ihm auf dessen Frage, was er mache, antwortet: «nichts»,[95] da tritt dieser, sobald er kann, die Flucht an.[96]

Die Wahrnehmung, gefährlich zu sein, hat Rückwirkungen auf das Selbstgefühl von Herrn Jensen: Er fühlt sich nun selbst bedroht. Nach einer letzten wehrhaften Handlung gegen seinen ehemaligen Chef bei der Post bleiben – in der Logik des Romans – nur drei Optionen: Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit, Einweisung in die Psychiatrie oder Regression. Der Roman endet mit letzterer Variante. Nur ist diese Regression – anders als die von Friedrich Schlegels *Lucinde* – weder lustvoll noch verheißungsvoll, sondern ein Akt der Verzweiflung. In einer Gesellschaft, in der für Menschen, die nicht arbeiten, kein Platz ist, entsorgen sich diese – ganz im Gegenteil zur Ansicht der 1968er Generation – selbst.

*****

Die Literatur seit der frühen Neuzeit legt die Ambivalenz in der Beurteilung des Müßiggangs offen: als Portal zur Transzendenz und als Anfang des Untergangs. Das romantische Konzept ist verführerisch, doch seine Tauglichkeit wird nicht zuletzt durch die Biographien ihrer Vertreter in Frage gestellt. Ernst nehmen muss man dagegen wohl die anschaulichen Schilderungen scheiternder Müßiggänger wie Werther, Leonce, Aschenbach und Herrn Jensen.

[92] Ebd., 88.
[93] Ebd., 97.
[94] Ebd., 112.
[95] Ebd., 91.
[96] Ebd., 96.

Da die säkulare westliche Gesellschaft den Sinn der Arbeit nicht verbindlich bestimmt, schon gar nicht mit Bezug auf ein transzendentes Heilsversprechen, muss jeder den Sinn der Arbeit selbst bestimmen. Damit ist die individuelle Verantwortung wesentlich größer, eine stimmige *work-life-balance* zu finden. Nicht ohne Grund wird psychisch Labilen eine permanente und regelmäßige Beschäftigung nahegelegt und nur den psychisch Stabilen zugetraut, die Muße so zu nutzen, dass sie nicht zum schlechten Müßiggang degeneriert. Mephistos «edler Müßiggang» wäre demnach als perpetuierte Auszeit eine höchst gefährliche Angelegenheit.

Doch was ist die *richtige*, was die *edle* Muße, was kann sie heute sein, in einer Zeit, da die mönchische *vita contemplativa*, die Thomas von Aquin vor Augen hatte, in keiner der auf dem Prinzip stetigen Wachstums und auf Konkurrenz basierenden Gesellschafts- und Wirtschaftsformen mehr Platz hat? Manche versuchen, in meditativen Praktiken, im Yoga usw. als Importen östlicher, asiatischer Philosophie das wiederzugewinnen, was in Europa verloren gegangen ist: selbstbestimmtes, entschleunigtes Arbeiten oder Arbeiten im eigenen Rhythmus.

Goethe lässt Faust am Ende seines Lebens zu der Einsicht kommen: «Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, / Der täglich sie erobern muss.»[97] Ob – und wenn ja, inwiefern – diese Einsicht verallgemeinert werden *und* auch für heute gelten könnte, darauf gibt Goethe mit dem *Faust* keine verbindliche Antwort. Der *Faust* aber wie die Literatur allgemein kann jedoch dazu anregen, über die eigene *life balance* zwischen Arbeit und Muße nachzudenken.

97 J. W. Goethe: Faust II, V. 11575–11576.

«Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert» Rechtliche Schranken der Lohnfestlegung

HARALD BÄRTSCHI UND ANDREAS LIENHARD

I. Einleitung

Eine arbeitsteilige Gesellschaft bedingt den Austausch von Gütern und Dienstleistungen: Güter werden gegen andere Waren oder ein Zahlungsmittel getauscht, Dienstleistungen mit Sachen oder in Geld abgegolten. Seit jeher wird kontrovers diskutiert, was der gerechte Preis für ein Gut, was der angemessene Lohn für Arbeit sei. Im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg nach dem Matthäus-Evangelium entlohnte der Besitzer verschiedene Arbeiter am Abend nach dem geleisteten Einsatz je mit einem Silbergroschen, obwohl einige Arbeiter zwölf, andere neun, sechs, drei und die zuletzt angeheuerten Tagelöhner lediglich eine Stunde gearbeitet hatten.[1] Leser des Gleichnisses neigen dazu, dieses Vorgehen als unfair zu empfinden. Die Unzufriedenheit der ganztags beschäftigten Arbeiter stößt auf Verständnis. Denn das Gerechtigkeitsgefühl verlangt, dass das Entgelt für die geleistete Arbeit die Dauer der Tätigkeit berücksichtigt. Dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, gebietet das Prinzip der Tauschgerechtigkeit. Als ungerecht wird empfunden, wenn ein unterschiedlicher Arbeitseinsatz auf gleiche Weise entschädigt wird. Ungleiches ungleich zu behandeln, ist anerkannter Imperativ der *Rechtsgleichheit*.

Die als unbillig erscheinende Gleichbehandlung der Arbeiter lässt sich aus heutiger Sicht zweifach rechtfertigen: Einerseits kann der Weinbergbesitzer nach seinem Gutdünken über sein Vermögen verfügen.[2] Unter einer

1 Mt 20, 1–16.

2 So sinngemäß Mt 20, 15, wonach es dem Weinbergbesitzer erlaubt sei, mit dem Seinen zu tun, was er wolle.

liberalen Marktordnung dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer die Höhe der Entschädigung frei von staatlichen Eingriffen vereinbaren. Andererseits lässt sich aus dem Gleichnis ableiten, dass die später eingestellten Arbeiter tagsüber auf eine Beschäftigung gewartet haben und bislang von niemandem eingesetzt worden sind.[3] Sie erhielten folglich noch keinen Lohn. Jedoch hängen die Bedürfnisse der Arbeiter und ihrer Angehörigen kaum vom Umfang der verrichteten Arbeit ab. Die Leistung einer vollen Tagesentschädigung weist insofern den Zug eines Mindestlohns, eines bedingungslosen Grundeinkommens oder eines Arbeitslosengelds auf, weshalb es nicht verwundert, dass das Gleichnis bis in die heutige Zeit zur Untermauerung entsprechender politischer Vorstöße angerufen wird.[4]

Das Gleichnis weist freilich noch eine gegenläufige Komponente auf: Der Besitzer des Weinbergs hatte die Höhe der Entschädigung vorab mit den zuerst eingestellten Arbeitern abgesprochen.[5] Es darf davon ausgegangen werden, dass der vereinbarte Silbergroschen für den Tageseinsatz angemessen war. Die Kritik der ersten Arbeiter rührt somit nicht daher, dass der Besitzer sein Wort nicht gehalten hätte oder dass sie zu tief entschädigt worden wären, sondern dass die zuerst angeheuerten Arbeiter den Lohn der später eingestellten Arbeiter im Vergleich zu ihrer eigenen Entschädigung als zu hoch empfanden.[6] Es erhielten nicht die ersten Arbeiter zu wenig Lohn, sondern die letzten Arbeiter zu viel. Das Gefühl der ersten Arbeiter, ungerecht behandelt worden zu sein, entspringt insofern dem *Neid* gegenüber den späteren Arbeitern.[7] Letzteren hatte der Weinbergbesitzer nicht einen Lohn in bestimmter Höhe zugesagt, sondern lediglich versprochen zu geben, «was recht ist».[8] Stein des Anstoßes ist so betrachtet die *Großzügigkeit* des Weinbergbesitzers gegenüber den später eingesetzten

3 Vgl. Mt 20, 3, 6 u. 7.

4 Vgl. die Leserzuschrift von P. O. aus St. Gallen, in: Tages-Anzeiger (18. April 2013) 11: «Jesus hätte den Mindestlöhnen zugestimmt. Im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg bekommen alle einen Denar, genug für das tägliche Überleben […].»

5 Mt 20, 2.

6 Der Weinbergbesitzer entgegnete denn auch, dass er den ersten Arbeitern nicht Unrecht tue, indem er sich auf die mit ihnen vereinbarte Entschädigung berief, vgl. Mt 20, 13.

7 Hätten die ersten Arbeiter die Höhe der Entschädigung der später Angeheuerten nicht erfahren, wären sie mit der erhaltenen Vergütung zufrieden gewesen. Lohntransparenz erweist sich also schon zu «biblischen» Zeiten als zweischneidiges Schwert.

8 Mt 20, 4.

Arbeitern, wie die Antwort an einen unzufriedenen Arbeiter zeigt: «Oder blickt dein Auge böse,[9] weil ich gütig bin?»[10]

Eine theologische Interpretation des Gleichnisses müsste hier ansetzen. Der Text im Matthäus-Evangelium unmittelbar vor dem Gleichnis handelt vom Lohn der Jünger. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch das Gleichnis nicht auf die Entlohnung durch einen Arbeitgeber, sondern auf die Belohnung durch Gott zielt. Als göttliche Belohnung können die Jünger auf ein ewiges Leben hoffen.[11] Gott wird hierfür nicht einfach auf den geleisteten Einsatz abstellen. Von Bedeutung ist auch die Gesinnung. Wer fixiert ist auf eine Entschädigung in bestimmter Höhe, dessen Gesinnung ist weniger gut als diejenige der zuletzt angeheuerten Arbeiter im Gleichnis, die im Vertrauen auf eine angemessene Entlohnung ihre Arbeit verrichten.[12] Das Ermessen und die Gnade Gottes können so zu einer Bemessung des menschlichen «Verdienstes» durch Gott führen, welche die Menschen überrascht: Viele, die Erste sind, werden Letzte sein, und viele, die Letzte sind, Erste.[13]

Ähnlich lässt sich die Stelle im Lukas-Evangelium auslegen, der das Titelzitat entnommen ist.[14] Als Jesus siebzig Jünger aussandte, befahl er ihnen, keinen Geldbeutel mitzunehmen und keine Tasche oder Schuhe zu tragen.[15] Sie sollten darauf vertrauen, unterwegs Speis, Trank und Obdach zu erhalten. Die gastfreundliche Aufnahme und Bewirtung in der Fremde verdienten die entsandten Jünger aufgrund ihres Einsatzes; darin liegt eine Art Gegenleistung für die unternommenen Anstrengungen – deshalb die Ermunterung, dass die Jünger ihres Lohnes wert seien. Gleichzeitig wird

9 Der im griechischen Text verwendete Ausdruck πονηρός für «mühselig», «schlecht» oder «böse» trifft die Gemütslage der zuerst eingesetzten Arbeiter nicht optimal. Möglicherweise handelt es sich um einen Fehler in der Textüberlieferung. Passender wäre das ähnlich lautende Wort φθονερός (neidisch).

10 Mt 20, 15.

11 Vgl. Mt 19, 29.

12 In eine ähnliche Richtung geht die antike Vorstellung des «Honorars», das freiwillig geleistet und «ehrenhalber» empfangen wird. Schon im alten Rom sollen «ehrenamtlich» tätige Angehörige der freien Berufe fürstlich entschädigt worden sein. Darauf angewiesen zu sein, Arbeit gegen Lohn zu verrichten, wird hingegen als unwürdig empfunden.

13 Mt 19, 30 u. 20, 16.

14 Lk 10, 7.

15 Lk 10, 4. Je nach überlieferter Textfassung handelte es sich um siebzig oder um zweiundsiebzig Jünger.

dadurch ihre Existenz gesichert. Die Bemessung des «Verdienstes» erscheint hier weniger problematisch, weil bei der Gewährung von Kost und Logis das Minimum durch das zum Überleben Erforderliche vorgegeben und das Maximum durch die körperliche Aufnahmefähigkeit begrenzt ist. Doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die einzelnen Jünger ungeachtet ihres Einsatzes eine unterschiedliche Menge an Gütern beziehen. Es gibt somit auch hier keine Gewähr, dass die verrichtete «Arbeit» und der erhaltene «Lohn» bei allen Jüngern in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Rund zweitausend Jahre sind vergangen, seit das Matthäus- und das Lukas-Evangelium verfasst wurden. Die Frage der Vergütung von Arbeitsleistungen ist noch immer umstritten und steht im Zentrum des öffentlichen Interesses. Davon zeugen in der Schweiz mehrere Volksinitiativen, welche die Bewertung von Arbeit und die Bemessung des Lohns zum Gegenstand haben. Vor diesem Hintergrund soll in diesem Beitrag die Regulierung der Entlohnung in der Schweiz beleuchtet werden. Nach einem Blick in die jüngere Vergangenheit wird auf die momentan geltenden Regeln eingegangen. Angesichts der erwähnten Initiativen werden anschließend die jüngsten Reformvorhaben erörtert.

II. Historische Entwicklung

Im späten 19. Jahrhundert waren das Schweizer Arbeitsrecht im Allgemeinen und die Lohnfestsetzung im Speziellen vom liberalen Staatsverständnis geprägt und in lediglich zwölf Artikeln geregelt. Davon waren bloß zwei Bestimmungen zwingend: So schuldete der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch dann einen Lohn, wenn dieser durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden für verhältnismäßig kurze Zeit *arbeitsunfähig* war.[16] Zudem hatte der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebte, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.[17]

In den folgenden Jahrzehnten wurde die Rechtslage der Arbeitnehmer verbessert. Am 1. Januar 1912 trat das heutige Schweizer Obligationenrecht

16 Art. 341 Abs. 1 Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881.

17 Ebd., Abs. 2.

(OR)[18] in Kraft, das die zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften erweiterte. Zudem führte der Gesetzgeber das Institut des Tarif- bzw. Gesamtarbeitsvertrags ein, jedoch noch ohne die Möglichkeit, diese Verträge für allgemeinverbindlich zu erklären.[19] Kurz darauf wurden das Fabrikgesetz von 1877 revidiert und verschiedene Vorschriften eingefügt, die den Arbeitern zwingende *Lohnzuschläge* für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit gewährten.[20]

In den 1960er und 1970er Jahren erfolgten weitere Reformen: 1966 trat das *Arbeitsgesetz* in Kraft, das den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ausbaute und die Vorschriften des Fabrikgesetzes zu den Lohnzuschlägen übernahm.[21] Anlässlich der Revision der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts wurden 1972 die Durchsetzungsmöglichkeiten der Lohnzuschläge des Arbeitsgesetzes erweitert: Gemäß Art. 342 Abs. 2 OR sind nicht mehr bloß die Behörden zur Durchsetzung solcher Vorschriften ermächtigt. Vielmehr kann auch der Arbeitnehmer gegen seine Arbeitgeberin auf Bezahlung der Lohnzuschläge klagen.[22]

Um die Jahrtausendwende intensivierte sich in der Schweiz die öffentliche Diskussion über die *Lohngerechtigkeit*. Es wurden Anstrengungen unternommen, um Lohnmissbräuche zu bekämpfen. Verschiedene Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, etwa die flankierenden Maßnahmen zur Personenfreizügigkeit oder die Verordnung zur Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Andere Reformvorhaben sind noch nicht realisiert. Über einzelne Initiativen muss die Bevölkerung zuerst abstimmen. Bevor auf die durchgeführten und bevorstehenden Revisionen eingegangen wird,

18 Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil) vom 30. März 1911 (Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] 220).

19 Die Allgemeinverbindlicherklärung von Arbeitsverträgen wurde erst 1956 eingeführt, vgl. das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311).

20 Vgl. die damalige Fassung von Art. 27 Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41). Das Gesetz existiert noch immer, doch sind lediglich die Bestimmungen von Art. 30–35 zu den kantonalen Einigungsstellen in Kraft geblieben.

21 Vgl. zum Lohnzuschlag für Überzeitarbeit Art. 13 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

22 Vgl. Ullin Streiff, Adrian von Kaenel, Roger Rudolph: Arbeitsvertrag (Zürich, Basel, Genf [7]2012) 8.

ist aufzuzeigen, was das Schweizer Arbeitsrecht unter dem Begriff «Lohn» versteht und wie die Lohnfestsetzung heute geregelt ist.

III. Aktuelle Rahmenbedingungen

1. Lohnarten

Das Obligationenrecht behandelt den Arbeitsvertrag im zehnten Titel des besonderen Teils. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten der Entlohnung differenziert: Art. 319 Abs. 1 OR nennt den Zeit- und den Akkordlohn. Unter der Marginalie «Lohn» sind in Art. 322–322d OR zudem der «Anteil am Geschäftsergebnis»,[23] die «Provision»[24] sowie die «Gratifikation»[25] geregelt. Den verschiedenen Arten von *Lohn* ist gemeinsam, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bezahlung hat, dies im Unterschied zur Gratifikation im technischen Sinne, deren Ausrichtung bzw. zumindest deren Höhe im Ermessen der Arbeitgeberin liegt.[26]

Unterschiedlich ist die Art und Weise, wie die Lohnhöhe bestimmt wird. Der «Zeitlohn» bemisst sich nach Zeitabschnitten statt nach Leistungseinheiten. Abhängig vom gewählten Zeitabschnitt wird unterschieden zwischen Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohn.[27] In der Praxis ist diese Lohnart, insbesondere der Monatslohn, am häufigsten anzutreffen. Demgegenüber hängt die Höhe des «Akkordlohns» von der Menge der geleisteten Arbeit ab. Indessen garantieren Arbeitgeberinnen ihren Arbeitnehmern im Akkordlohn oft einen Mindestlohn in der Form eines Zeitlohns,[28] wodurch sich die Unterschiede zwischen den effektiv

23 Art. 322a OR.

24 Art. 322b u. 322c OR.

25 Art. 322d OR.

26 Vgl. etwa Wolfgang Portmann, Jean-Fritz Stöckli: Schweizerisches Arbeitsrecht (Zürich, St. Gallen ^{3}2013) N 293 mit weiteren Hinweisen.

27 Manfred Rehbinder, Jean-Fritz Stöckli: Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI, 2. Abteilung, 2. Teilband, 1. Abschnitt, Einleitung und Kommentar zu den Art. 319–330b OR (Bern 2010) Art. 322 N 30.

28 W. Portmann, J.-F. Stöckli: Schweizerisches Arbeitsrecht, N 256 (sog. Verdienstsicherungsklauseln).

gewährten Löhnen verringern. Der «*Anteil am Geschäftsergebnis*» richtet sich insbesondere nach dem von der Arbeitgeberin erzielten Gewinn oder dem realisierten Umsatz.[29] In der Praxis ist diese Lohnart vor allem als Teil der Vergütung von Arbeitnehmern in leitender Stellung zu finden. Die Höhe der «*Provision*» hängt prozentual vom Wert der vom Arbeitnehmer vermittelten bzw. abgeschlossenen Geschäfte ab.[30] Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich bloß Anspruch auf die Provision, wenn er einen kausalen Beitrag zum Geschäftsabschluss geleistet hat.[31]

Der Begriff des «*Bonus*» – verstanden als besondere Entschädigungsart – stammt aus dem angloamerikanischen Rechtsraum.[32] Im Laufe des 20. Jahrhunderts verbreitete sich der Ausdruck zunehmend auch in Europa. Im Obligationenrecht ist der «Bonus» nicht explizit geregelt. In der Praxis ist daher stets zu untersuchen, wie der Bonus im Einzelfall rechtlich zu qualifizieren ist: Abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung, den Umständen und seiner Höhe stellt der Bonus – ungeachtet der verwendeten Bezeichnung – entweder eine Gratifikation oder einen variablen Lohnbestandteil, beispielsweise einen Anteil am Geschäftsergebnis dar.[33] Liegen die Gewährung des Bonus und dessen Höhe im freien Ermessen der Arbeitgeberin, ist der Bonus als Gratifikation zu qualifizieren. In diesem Fall kann die Arbeitgeberin frei darüber entscheiden, ob sie dem Arbeitnehmer einen Bonus gewähren will oder nicht. Ist die Höhe bzw. die Berechnung dagegen im Voraus festgelegt und hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Entrichtung, stellt der Bonus einen Lohnbestandteil dar.[34]

29 Vgl. Art. 322a Abs. 1 OR; Adrian Staehelin: Zürcher Kommentar, Teilband V 2c, Der Arbeitsvertrag, Art. 319–330a OR (Zürich, Basel, Genf [4]2006) Art. 322a N 2.

30 W. Portmann, J.-F. Stöckli: Schweizerisches Arbeitsrecht, N 264 (Vermittlungs- oder Abschlussprovision).

31 Vgl. ebd., N 266 mit weiteren Hinweisen.

32 Vgl. René Hirsiger: Die Zielvereinbarung im Einzelarbeitsverhältnis (Diss. St. Gallen, Bern 2001) [Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, Heft 72], N 452; Frank Vischer: Schweizerisches Privatrecht, 7. Band, 4. Teilband, Der Arbeitsvertrag (Basel [3]2005) 108.

33 Thomas Geiser, Roland Müller: Arbeitsrecht in der Schweiz (Bern [2]2012) N 403; aus der Rechtsprechung etwa Urteil des Bundesgerichts 4A_721/2012 vom 16. Mai 2013, E. 2–3; Bundesgerichtsentscheid (BGE) 139 III 155 E. 3–5 S. 156–160.

34 Vgl. U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 322d N 2 (S. 331–332) mit weiteren Hinweisen.

2. Lohnfestsetzung

a) Grundsatz der Vertragsfreiheit

Die erwähnten Lohnarten haben gemeinsam, dass das Obligationenrecht die konkrete Höhe der Entlohnung nicht vorschreibt und ebenso wenig ein zulässiges Maximum oder Minimum statuiert. Vielmehr wird es der Arbeitgeberin und dem Arbeitnehmer überlassen, sich im Rahmen der Privatautonomie bzw. der Vertragsfreiheit auf eine bestimmte Lohnhöhe zu einigen.[35] Bei der Lohnfestsetzung haben die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer verschiedene Schranken zu beachten.

b) Zwingendes Gesetzesrecht

(i) Allgemeines Vertragsrecht. – Der Tatbestand der Übervorteilung nach Art. 21 Abs. 1 OR kommt zur Anwendung, wenn eine Partei die Notlage, die Unerfahrenheit oder den Leichtsinn der anderen Partei ausbeutet, um einen Vertrag zu schließen, bei dem ein offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Die übervorteilte Partei ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Jahres für ungültig erklären zu lassen und das bereits Geleistete zurückzuverlangen.[36] In der arbeitsrechtlichen Praxis wird die Bestimmung nur selten angerufen. Anwendung fand sie in Fällen, in denen Praktikanten oder Lehrlinge die Arbeit von Hilfsarbeitern verrichteten, aber zum Praktikanten- oder Lehrlingstarif entschädigt wurden,[37] beispielsweise im Rahmen einer nicht der Berufsausbildung dienenden «Schnupperlehre» zu einem Monatslohn von CHF 300.[38] Der Arbeitnehmer wird hier versuchen, den geschlossenen Vertrag hinsichtlich der Lohnvereinbarung anzufechten und, gestützt auf den hypothetischen Parteiwillen, zusätzlichen Lohn zu verlangen.

35 Fehlt es an einer Regelung zur Entlohnung, ist der übliche Lohn geschuldet, vgl. Art. 322 Abs. 1 OR; Th. Geiser, R. Müller: Arbeitsrecht in der Schweiz, N 381.

36 Dazu etwa Peter Gauch, Walter R. Schluep, Jörg Schmid, Susan Emmenegger: Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I (Zürich, Basel, Genf [9]2008) N 745–748.

37 M. Rehbinder, J.-F. Stöckli: Berner Kommentar, Art. 320 N 39 mit weiteren Hinweisen.

38 So im Sachverhalt zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt (Ausschuss) vom 25. August 1988, in: Basler Juristische Mitteilungen (1990) 93–95.

(ii) Arbeitsrecht. – Abgesehen von der Bestimmung zur Übervorteilung enthält das Obligationenrecht lediglich eine Vorschrift, welche die zulässige Höhe der Entlohnung regelt:[39] Gemäß Art. 349a Abs. 2 OR ist die Entlohnung eines Handelsreisenden ausschließlich oder zumindest vorwiegend durch *Provisionen*[40] nur gültig, wenn die Provisionen zusammen mit dem etwaigen Fixgehalt ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Handelsreisenden ergeben.[41] Die Bestimmung gelangt nach der Rechtsprechung nicht nur auf Handelsreisende zur Anwendung, sondern auf sämtliche Arbeitnehmer, die ausschließlich oder vorwiegend auf Provisionsbasis entlohnt werden.[42] Das Entgelt ist «angemessen», wenn es dem Arbeitnehmer eine zufriedenstellende oder anständige Lebensführung ermöglicht. Bei der Bemessung des angemessenen Entgelts sind statistische Erhebungen über die Durchschnittslöhne in einer bestimmten Branche ein wichtiges Hilfsmittel.[43]

Das Arbeitsgesetz setzt keine absoluten Lohnhöhen fest. Es schreibt aber relative Lohnzuschläge für gewisse Arbeiten vor. So hat die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer einen Lohnzuschlag für *Überzeitarbeit*[44] von mindestens 25% auszurichten oder ihm – mit seinem Einverständnis – Freizeit von gleicher Dauer zu gewähren; in der Regel ist der Lohnzuschlag jedoch erst ab der 60. Überzeitarbeitsstunde pro Kalenderjahr zwingend.[45] Weiter hat die Arbeitgeberin einem Arbeitnehmer, der vorübergehend

39 Vgl. zu den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen unten, III.2.c).

40 Zur Provision als Lohnart oben, III.1.

41 Art. 349a Abs. 2 OR ist im Katalog der zwingenden Bestimmungen zwar nicht enthalten (vgl. Art. 361 u. 362 OR). Doch ist das Erzielen eines angemessenen Entgelts nach Art. 349a Abs. 2 OR ein Gültigkeitserfordernis der Provisionsabrede. Ergeben Provision und Fixgehalt kein angemessenes Entgelt, setzen die Gerichte das angemessene Entgelt fest und sprechen dieses dem Arbeitnehmer zu, weshalb Art. 349a Abs. 2 OR vorliegend den zwingenden Bestimmungen zugeordnet wird.

42 BGE 139 III 214 E. 5.1 S. 214–215 mit weiteren Hinweisen (= Pra 102 [2013] Nr. 114 S. 884 E. 5.1 S. 890–891). Weitergehend möchte ein Teil der Lehre die Bestimmung über Entschädigungen auf Provisionsbasis hinaus auf andere Arbeitsverhältnisse anwenden, die einzig oder doch vorwiegend einen *Leistungslohn* vorsehen.

43 Vgl. die Diskussion der Gerichtspraxis bei U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 349a N 4 (S. 1378–1379).

44 Überzeitarbeit stellt Mehrarbeit dar, die über der wöchentlichen Höchstarbeitszeit liegt, vgl. Art. 12 Abs. 1 ArG.

45 Art. 13 Abs. 1 u. 2 ArG.

Nachtarbeit verrichtet, zwingend einen Lohnzuschlag von mindestens 25% zu bezahlen.[46] Arbeitnehmer, die vorübergehend *Sonntagsarbeit* leisten, haben einen zwingenden Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50%.[47]

(iii) Gesellschaftsrecht. – Auch das Gesellschaftsrecht enthält einzelne Regeln zur Lohnfestsetzung bzw. zum Verfahren hierzu.[48] Die *Oberleitung* der Gesellschaft stellt nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR eine unübertragbare und unentziehbare Kompetenz des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft dar. Nach einem Teil der Lehre umfasst die Oberleitung auch die Festlegung der Grundsätze der Entschädigungspolitik für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.[49] Entsprechend ist der Verwaltungsrat dafür zuständig, über die Vergütung der Geschäftsleitung, namentlich des *Chief Executive Officers* (CEO) und des *Chief Financial Officers* (CFO), zumindest in den Grundzügen zu entscheiden.[50] In größeren Gesellschaften wird dieser Entscheid regelmäßig durch den Vergütungsausschuss vorbereitet und umgesetzt.

Weiter zu beachten sind die Regeln über die Ausstandspflicht und Interessenkonflikte, insbesondere über das Selbstkontrahieren. Ein *Selbstkontrahieren* liegt vor, wenn ein Verwaltungsratsmitglied als Vertreter der Gesellschaft ein Geschäft mit sich selbst abschließt, indem es beispielsweise die Höhe seines eigenen jährlichen Bonus bestimmt. Ein solches Selbstkontrahieren bedarf, um gültig zu sein, einer besonderen Ermächtigung oder nachträglichen Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ.[51] Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder können – als nebengeordnetes Organ – das Selbstkontrahieren genehmigen. In der Praxis

[46] Art. 17b Abs. 1 ArG.

[47] Art. 19 Abs. 3 ArG.

[48] Zu den Neuerungen, die sich aus der Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» ergeben, unten, IV.1.

[49] Vgl. Peter Böckli: Schweizer Aktienrecht (Zürich, Basel, Genf ^{4}2009) § 13 N 426 u. 426a mit weiteren Hinweisen.

[50] Diese Kompetenz aus der Pflicht zur Oberaufsicht ableitend Daniel Daeniker, Ulrich Pestalozzi: Gibt es «faire» Managersaläre?, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 108 (2012) 393–401, hier: 394.

[51] Vgl. Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: Schweizerisches Gesellschaftsrecht (Bern ^{11}2012) § 16 N 243; die ebenfalls vorausgesetzte Gefahr einer Benachteiligung der Gesellschaft ist in diesen Fällen wohl stets gegeben, weil die Leistung der Vergütung zu einer Verminderung des Gesellschaftsvermögens führt.

entscheidet üblicherweise der Verwaltungsrat oder dessen Entschädigungsausschuss über die Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder.[52]

Schließlich musste eine Gesellschaft mit börsenkotierten Aktien gemäß Art. 663b^{bis} Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 2 OR die individuellen Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie den Gesamtbetrag der Vergütungen und die höchste individuelle Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder im Anhang zur Bilanz offenlegen. Seit Anfang 2014 erfolgen diese Angaben im *Vergütungsbericht*.[53]

(iv) Ausländerrecht. – In Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern aus EU-Staaten ist für die Lohnfestsetzung die Anwendung des *Freizügigkeitsabkommens* (FZA)[54] zu prüfen. Dieses regelt das Aufenthaltsrecht von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz. Art. 2 FZA verbietet deren Diskriminierung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit. Zudem darf nach Art. 9 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA ein Arbeitnehmer mit EU-Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich seiner Entlohnung, nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit anders als ein Schweizer Arbeitnehmer behandelt werden. Absolute Mindestlöhne werden indessen nicht vorgeschrieben.

Auf entsandte Arbeitnehmer kommt das *Entsendegesetz*[55] zur Anwendung. Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin mit Sitz im Ausland in die Schweiz entsandt wird, um während

52 Vgl. Daniel Daeniker: Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung schweizerischer Publikumsgesellschaften, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 101 (2005) 381–389, hier: 385.

53 Vgl. Art. 13 Abs. 1 Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vom 20. November 2013 (SR 221.331).

54 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681); analoge Regeln gelten aufgrund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960 (SR 0.632.31) für Staatsangehörige von EFTA-Staaten. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten bis zum 31. Mai 2016 der Inländervorrang, die Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen sowie die Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen. Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien ist als Folge der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» (unten, bei Fn. 61) derzeit in der Schwebe.

55 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20).

eines bestimmten Zeitraums eine Arbeitsleistung für einen Schweizer Leistungsempfänger zu erbringen oder in einer hiesigen Niederlassung bzw. einem Betrieb zu arbeiten, der zur Unternehmensgruppe der Arbeitgeberin gehört.[56] Reparieren zum Beispiel drei Angestellte eines Dachdeckerbetriebes mit Sitz in Stuttgart während zweier Wochen das Dach eines Einfamilienhauses in Schaffhausen, sind die drei deutschen Angestellten entsandte Arbeitnehmer im Sinne des Entsendegesetzes. Auch das Entsendegesetz setzt Minimallöhne nicht in absoluter Höhe fest. Es weitet jedoch den Anwendungsbereich der für Schweizer Arbeitsverträge geltenden Mindestbedingungen auf Arbeitsverhältnisse mit entsandten Arbeitnehmern aus. So müssen die ausländischen Arbeitgeberinnen gemäß Art. 2 Abs. 1 EntsG ihren entsandten Arbeitnehmern in verschiedenen Bereichen zumindest die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, bundesrätlichen Verordnungen, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Minimallöhnen vorgeschrieben sind. Verstößt eine ausländische Arbeitgeberin gegen diese Vorschrift, indem sie ihren entsandten Arbeitnehmern eine Entschädigung unter den Mindestlöhnen gewährt, können einerseits die entsandten Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeberin auf Bezahlung der Mindestlöhne klagen (*Paritätslohnanspruch*).[57] Andererseits sieht das Entsendegesetz Sanktionen für Zuwiderhandlungen vor.[58]

Bestimmungen über die Lohnfestsetzung in Arbeitsverträgen mit Drittstaatsangehörigen, d.h. mit Ausländern, die nicht die EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit besitzen,[59] sind im *Ausländergesetz* enthalten. Dieses

56 Vgl. Art. 1 Abs. 1 EntsG.

57 Vgl. Art. 342 Abs. 2 OR; U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 342 N 6 (S. 1306 oben).

58 Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a, b u. d EntsG kann die zuständige kantonale Behörde gegenüber der ausländischen Arbeitgeberin eine Verwaltungssanktion von bis zu CHF 5 000 aussprechen, ihr bei nicht geringfügigen Verstößen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten, und ihr die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen. Befolgt die Arbeitgeberin die Dienstleistungssperre nicht, kann sie mit einer Buße von bis zu CHF 40 000 bestraft werden (Art. 12 Abs. 1 lit. c EntsG). Sanktionierte Arbeitgeberinnen werden in eine öffentlich zugängliche, vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführte Liste eingetragen (Art. 9 Abs. 3 EntsG).

59 Vgl. Art. 2 Abs. 2 u. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20). Entsandten Dienstleistungs-

statuiert unter anderem die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Ausländer zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden kann. Dazu gehört die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.[60] Hierfür stellen die Behörden oft auf statistische Lohnerhebungen ab. Gewährt eine Arbeitgeberin ihrem ausländischen Arbeitnehmer den üblichen Lohn nicht, erhält der Arbeitnehmer keine Bewilligung. Das Ausländergesetz statuiert somit – anders als das Freizügigkeitsabkommen und das Entsendegesetz – Mindestlöhne. Diese Paritätslöhne gelten jedoch einzig für ausländische Arbeitnehmer.

Derzeit unklar ist, wie sich die oben umschriebene Rechtslage aufgrund der *Volksinitiative* vom 14. Februar 2012 *«Gegen Masseneinwanderung»* ändern wird, die Volk und Stände am 9. Februar 2014 mit knapper Mehrheit angenommen haben. Die Initiative sieht vor, die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen generell – d.h. auch gegenüber Staatsangehörigen aus EU- und EFTA-Staaten – durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente zu begrenzen, wobei die Limiten für Erwerbstätige unter Einbezug der Grenzgänger auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorrangs für Schweizer Staatsangehörige auszurichten sind.[61] Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage zu berücksichtigen, was auf einen bestimmten Mindestlohn hinauslaufen könnte. Diese Vorgaben bewirken einen Systemwechsel in der

erbringern aus dem EU- oder EFTA-Raum gewährt das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr. Dauert der Aufenthalt länger, unterliegen auch die entsandten EU-/EFTA-Dienstleistungserbringer dem Ausländergesetz. Vgl. zum Ganzen Art. 5 Abs. 1 u. 2 des Freizügigkeitsabkommens; Art. 17 u. 20–21 Anhang I FZA; Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP) vom 22. Mai 2002 (SR 142.203).

60 Art. 22 u. Art. 18 lit. c AuG.

61 Vgl. den Text der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung in: Bundesblatt (2013) 7351–7352; Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» vom 7. Dezember 2012, in: Bundesblatt (2013) 291–344.

Zuwanderungspolitik der Schweiz gegenüber Staatsangehörigen der EU und EFTA, der mit dem geltenden Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar ist. Für die Anpassung von völkerrechtlichen Verträgen und die Umsetzung auf Gesetzesstufe wird eine Frist bis zum 9. Februar 2017 vorgesehen. Vorübergehend ist es zulässig, die Ausführungsbestimmungen mittels Verordnung des Bundesrates zu erlassen.

(v) Gleichstellungsgesetz. – Nach Art. 3 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes (GlG)[62] dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden. Das Verbot gilt gemäß Art. 3 Abs. 2 GlG auch für die Entlohnung. Ist ein Arbeitnehmer von einer Lohndiskriminierung betroffen, kann er gegen die Arbeitgeberin auf Zahlung des geschuldeten Lohns klagen.[63] Der Gleichstellungsanspruch gilt umfassend, somit für alle Funktionen und Stufen.[64] Unzulässig sind direkte und indirekte Lohndiskriminierungen: Eine *direkte Diskriminierung* erfolgt unmittelbar aufgrund des Geschlechts bzw. eines Umstands, der nur bei einem Geschlecht vorliegen kann, wie eine Schwangerschaft. Eine direkte Diskriminierung liegt etwa vor, wenn Arbeitnehmerinnen wegen ihres Geschlechts für dieselbe Arbeit weniger Lohn erhalten als ihre männlichen Kollegen.[65] Die *indirekte Diskriminierung* ist formell betrachtet geschlechtsneutral, diskriminiert aber im Ergebnis überwiegend und ohne sachlichen Grund das eine Geschlecht.[66] So kann eine indirekte Lohndiskriminierung vorliegen, wenn ein typisch weiblicher Beruf ohne sachlichen Grund schlechter bezahlt wird als ein geschlechtsneutraler Beruf.[67] Das Gleichstellungsgesetz setzt somit Schranken bei der Lohnfestsetzung, statuiert aber keine Mindestlöhne.

(vi) Sondervorschriften für Finanzinstitute. – Die Finanzkrise war Auslöser verschiedener Reformen, die zum Teil auch die Entlohnung des Personals

62 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995 (SR 151.1).

63 Art. 5 Abs. 1 lit. d GlG.

64 Vgl. U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 322 N 20 (S. 299).

65 Th. Geiser, R. Müller: Arbeitsrecht in der Schweiz, N 385.

66 U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 322 N 20 (S. 300) mit weiteren Hinweisen.

67 Vgl. BGE 136 II 393 E. 11.3 S. 397–398 sowie dasselbe Urteil 8C_78/2009 vom 31. August 2010, E. 5.1 u. E. 5.2 (St. Galler Krankenschwestern und Hebammen); BGE 124 II 436 E. 6 S. 439–440 (Solothurner Kindergärtnerinnen).

betrafen. Im Herbst 2009 erließ die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ihr *Rundschreiben* zu den Vergütungssystemen.[68] Das Rundschreiben ist verbindlich für Finanzinstitute, die aufgrund der einschlägigen Verordnung[69] Eigenmittel von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen; für die übrigen Finanzinstitute stellt das Rundschreiben grundsätzlich bloß eine Empfehlung dar.[70] Gemäß dem Rundschreiben haben die Finanzinstitute ein Vergütungssystem zu erlassen, das die Mitarbeiter zur Förderung des langfristigen Erfolgs und der Stabilität des Finanzinstituts veranlassen und insbesondere keine Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken setzen soll.[71] Hierzu stellt das Rundschreiben zehn Grundsätze auf: Unter anderem muss das Vergütungssystem langfristig ausgerichtet sein und das Risikobewusstsein fördern.[72] Variable Vergütungen sind gemäß nachhaltigen Kriterien zu verteilen.[73] Ein Teil der Vergütungen ist in der Regel aufgeschoben zu entrichten, indem der Arbeitnehmer über die Vergütung erst eine gewisse Zeit nach der Arbeitserbringung, beispielsweise zwei Jahre später, frei verfügen kann, wobei der Wert während dieser Frist ändert.[74] Jedoch sieht das Rundschreiben davon ab, die konkrete Höhe der Vergütungen zu regeln oder spezifische Limiten festzulegen. Das Rundschreiben steht in einem Spannungsverhältnis zu Vorschriften des Arbeitsrechts: So verstößt der an sich sinnvolle Aufschub eines Teils der Vergütung gegen die vorgeschriebene Fälligkeit des Lohns am Ende jedes Monats gemäß Art. 323 Abs. 1 OR. Diese Konflikte zwischen zwingenden Gesetzesbestimmungen und den Regeln des Rundschreibens, dem keine Gesetzesnatur zukommt, sind nicht vollständig geklärt.[75]

68 FINMA-Rundschreiben 2010/1 vom 21. Oktober 2009 über Vergütungssysteme (Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten).

69 Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012 (SR 952.03) bzw. Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) vom 9. November 2005 (SR 961.011).

70 FINMA-Rundschreiben 2010/1, N 6–9.

71 Ebd., N 1.

72 Ebd., N 23, 30 u. 51.

73 Ebd., N 44.

74 Ebd., N 49–50.

75 Vgl. U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 322d N 2 (S. 333–334) mit weiteren Hinweisen.

Ebenfalls als Folge der Finanzkrise hat der eidgenössische Gesetzgeber am 30. September 2011 *Art. 10a Bankengesetz* (BankG)[76] erlassen. Die Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft trotz Umsetzung der für sie gemäß Art. 9 BankG geltenden besonderen Anforderungen direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt wird. In einem solchen Fall hat der Bundesrat für die Dauer der beanspruchten Unterstützung Maßnahmen im Bereich der Vergütungen anzuordnen, namentlich die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise zu verbieten oder Anpassungen des Vergütungssystems zu verlangen.[77]

(vii) Bundespersonalgesetz. – Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Bundespersonalgesetz (BPG)[78] bemisst sich der Lohn des Bundespersonals nach Funktion, Erfahrung und Leistung, wobei der Bundesrat *Mindestlöhne* festlegt. Dieser beträgt gemäß Art. 7 Abs. 1 der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz[79] grundsätzlich CHF 38 000 brutto für vollzeitbeschäftigte Angestellte ohne abgeschlossene Berufslehre. Der Bundesrat sowie die übrigen Arbeitgeberinnen im Sinne von Art. 3 BPG – darunter bundesnahe Unternehmen (etwa die Schweizerischen Bundesbahnen SBB) und Anstalten (wie die ETH) – haben Ausführungsbestimmungen zu erlassen, in denen die Grundsätze des Bundespersonalgesetzes konkretisiert werden.[80] Für die Bundesverwaltung hat der Bundesrat die Bundespersonalverordnung[81] erlassen. Diese sieht 38 Lohnklassen vor, wobei der Höchstbetrag in der untersten Klasse (Lohnklasse 1) CHF 60 764 und derjenige in der obersten Klasse (Lohnklasse 38) CHF 370 568 beträgt,[82]

76 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 (SR 952.0).

77 Art. 10a Abs. 2 BankG; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 BankG. Durch die in Art. 10a Abs. 3 BankG statuierte Pflicht, im Vergütungssystem einen verbindlichen Vorbehalt der Beschränkung variabler Vergütungen im Falle staatlicher Unterstützung anzubringen, ist die Durchsetzung gegenüber Arbeitnehmern aus vertragsrechtlicher Sicht gewährleistet.

78 Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000 (SR 172.220.1).

79 Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG) vom 20. Dezember 2000 (SR 172.220.11).

80 Vgl. Art. 37 Abs. 1, 3 u. 3bis BPG.

81 Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001 (SR 172.220.111.3).

82 Art. 36 BPV.

zuzüglich eines Ortszuschlags von maximal CHF 6 000.[83] Das oberste Kader von bundesnahen Unternehmen und Anstalten untersteht der *Kaderlohnverordnung*.[84] Die Kaderlohnverordnung enthält keine Limiten für die Löhne. Art. 7 Kaderlohnverordnung schreibt lediglich vor, dass bei der Festsetzung der Entlohnung das unternehmerische Risiko, die Unternehmensgröße sowie die Entlohnung bzw. die weiteren Vertragsbedingungen in der betreffenden Branche und in obersten Kaderfunktionen des Bundes zu berücksichtigen sind.

(viii) Strafgesetzbuch. – Das Strafgesetzbuch (StGB)[85] verbietet gewisse Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen: So kann nach dem *Wucher-Tatbestand* von Art. 157 StGB bestraft werden, wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Partei ausbeutet, um sich Vermögensvorteile gewähren oder versprechen zu lassen, die zur eigenen Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen. In extremen Fällen ist es denkbar, dass der Tatbestand auf ein Arbeitsverhältnis zur Anwendung gelangt: Die Arbeitgeberin nutzt die Zwangslage des Arbeitnehmers aus, indem die ihr erbrachte Arbeitsleistung zum bezahlten Lohn in einem Missverhältnis steht. Aufgrund des Verstoßes gegen Art. 157 StGB hat der Arbeitsvertrag einen rechtswidrigen Inhalt, weshalb zumindest die Lohnabrede nichtig und stattdessen der übliche Lohn geschuldet ist.[86] Gestützt auf Art. 157 StGB wurde ein aus Ghana stammender Rechtsberater des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, weil er eine unerfahrene, 22-jährige Landsfrau von Ende Mai 1997 bis November 1999 als Hausangestellte für sich arbeiten ließ.[87] Für einen wöchentlichen Arbeitseinsatz von 50 Stunden gewährte er ihr lediglich Kost und Logis. Ab Sommer 1998 entrichtete er ihr einen Betrag von CHF 300 pro Monat, über den die Angestellte allerdings nicht verfügen konnte, weil der Arbeitgeber die Kontokarte und ihre Ausweise zu-

83 Art. 43 Abs. 2 BPV.

84 Verordnung über die Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung) vom 19. Dezember 2003 (SR 172.220.12).

85 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

86 Vgl. Art. 322 Abs. 1 bzw. Art. 320 Abs. 3 OR.

87 BGE 130 IV 106 E. 7 S. 108–111 (= Pra 94 [2005] Nr. 32 S. 243 E. 7 S. 247–249).

rückbehielt. Der Arbeitsvertrag hätte einen Monatslohn von CHF 1 527.50 vorgesehen. Die Angestellte gab zu Protokoll, den Vertrag nicht gelesen, keinen Lohn erwartet und vor dieser Stelle zwei Jahre entschädigungslos für ihren Onkel in Ghana gearbeitet zu haben.

c) Gesamt- und Normalarbeitsverträge

Neben den erwähnten Gesetzesbestimmungen wird die Entlohnung in der Schweiz vor allem durch «Gesamtarbeitsverträge» und «Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen» reguliert.[88] Diese «Verträge» stellen das zentrale Instrument dar, um die Löhne in gewissen Branchen oder Regionen zu regulieren. Als Folge der Öffnung und Liberalisierung des Arbeitsmarktes hat deren Bedeutung noch zugenommen.[89]

(i) Gesamtarbeitsverträge. – Gesamtarbeitsverträge (GAV) werden zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden bzw. einzelnen Arbeitgeberinnen abgeschlossen. Beispiele hierfür sind etwa der Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe[90] oder der GAV für das Coiffeurgewerbe.[91] Nach Art. 356 Abs. 1 OR enthalten GAV Bestimmungen über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse. Diese in Form von «Verträgen» vereinbarten Regeln wirken für die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer wie die Vorschriften eines staatlichen Gesetzes,[92] können mithin unmittelbar Ansprüche begründen.[93] Die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer dürfen in Einzelarbeitsverträgen nur *zugunsten* des Arbeitnehmers von GAV-Bestimmungen ab-

88 In der Normenhierarchie stehen die Gesamt- und Normalarbeitsverträge unterhalb der Gesetzesstufe. Deren Bestimmungen dürfen deshalb nicht von zwingenden Gesetzesvorschriften abweichen.

89 Vgl. Daniel Oesch: Die Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen für die Arbeitsmarktregulierung in der Schweiz, in: Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung (ARV) (2012) 120–127, hier: 125.

90 Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2012–2015 (LMV 12/15) vom 28. März 2012, abgeschlossen zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV), der Gewerkschaft UNIA und SYNA.

91 Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe, abgeschlossen zwischen coiffureSUISSE, Association suisse de la coiffure (Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte), der Gewerkschaft UNIA und SYNA, gültig ab 1. Oktober 2013.

92 Vgl. Art. 357 Abs. 1 OR (normative Wirkung).

93 Vgl. U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 357 N 2 (S. 1466).

weichen.[94] Insbesondere enthalten GAV oft *Mindestlöhne*, denen die gleiche Wirkung wie staatlich erlassenen Mindestlöhnen zukommt.

Das Gesetz kennt verschiedene Formen einer Beteiligung von Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern an einem GAV: Die primäre Möglichkeit ist der Beitritt zu einem Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerverband, der einen GAV abgeschlossen hat. Außerdem kann eine Arbeitgeberin schriftlich den Anschluss an einen GAV erklären, der den Anschluss Außenstehender zulässt.[95] Genauso kann ein Arbeitnehmer, der selbst nicht Mitglied des GAV-Arbeitnehmerverbands ist, aber bei einer beteiligten Arbeitgeberin angestellt ist, den Anschluss an den GAV erklären. In einem weiteren Sinne gelten auch Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich eines *allgemeinverbindlich erklärten* GAV erfasst werden, als beteiligt.[96] Ein allgemeinverbindlich erklärter GAV findet auf sämtliche Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer einer gewissen Branche innerhalb eines bestimmten Gebiets Anwendung. Die Allgemeinverbindlicherklärung verhindert, dass die im engeren Sinne beteiligten Arbeitgeberinnen gegenüber ihren nicht beteiligten Konkurrenten einen Wettbewerbsnachteil erleiden, indem sie beispielsweise höhere Löhne bezahlen müssen.[97] Die Kontrolle der Einhaltung von allgemeinverbindlichen GAV, insbesondere der Mindestlöhne, obliegt den paritätischen Kommissionen. Diese setzen sich gleichmäßig aus Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zusammen.

94 Art. 357 Abs. 2 OR (Günstigkeitsprinzip). Vorbehalten bleiben Fälle, in denen ein GAV Abweichungen ausdrücklich zulässt oder sich einzig für anwendbar erklärt, wenn die Beteiligten keine andere Vereinbarung getroffen haben.

95 Vgl. Art. 356b Abs. 1 OR; zum Schriftformerfordernis Art. 356c Abs. 1 OR.

96 U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 356 N 2 (S. 1421); zur Allgemeinverbindlicherklärung vgl. das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311, AVEG). Das AVEG unterscheidet zwischen zwei Verfahren. Im *normalen* Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung erklärt die zuständige kantonale Behörde einen GAV auf Antrag sämtlicher Vertragsparteien für allgemeinverbindlich, sofern verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Eine *erleichterte* Allgemeinverbindlicherklärung können die tripartiten Kommissionen, die sich aus Vertretern der Behörden, Arbeitgeberinnen und Gewerkschaften zusammensetzen (vgl. Art. 360b OR), beantragen, wenn sie feststellen, dass in einer Branche missbräuchliches Lohndumping betrieben wird. In der Praxis versuchen die tripartiten Kommissionen in der Regel zuerst, sich mit den fehlbaren Arbeitgeberinnen auf die Bezahlung höherer Löhne zu einigen.

97 Vgl. D. Oesch: Die Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen, 124.

Verstößt eine Arbeitgeberin gegen einen allgemeinverbindlichen GAV, kann dies zwei verschiedene Folgen nach sich ziehen: Einerseits steht den betroffenen Arbeitnehmern ein Anspruch auf Bezahlung der Mindestlöhne zu. Sofern der GAV dies vorsieht, dürfen überdies die Vertragsparteien gegen die fehlbare Arbeitgeberin auf Feststellung der GAV-Verletzung klagen. Andererseits können einer Schweizer Arbeitgeberin etwaige Konventionalstrafen bzw. die Kontrollkosten auferlegt werden. Bei einer ausländischen Arbeitgeberin sind zudem eine Sanktion durch die zuständige kantonale Behörde gestützt auf das Entsendegesetz und eine Aufnahme in die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführte öffentliche Liste von sanktionierten Arbeitgeberinnen möglich.[98]

In der Schweiz beträgt der *GAV-Abdeckungsgrad* etwa 50%. Im Jahr 2012 unterstanden ungefähr 1,2 Mio. Arbeitnehmer gesamtarbeitsvertraglich geregelten Mindestlöhnen, was einen Abdeckungsgrad von knapp 40% ergibt.[99] Oft liegen die von den beteiligten Arbeitgeberinnen gewährten Minimallöhne über den im GAV festgelegten Mindestlöhnen.

(ii) Normalarbeitsverträge. – Auch Normalarbeitsverträge gelten unter dem Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung unmittelbar für die ihnen unterstellten Arbeitsverhältnisse.[100] Somit müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrags nicht in die Einzelarbeitsverträge übernehmen.[101] Normalarbeitsverträge unterscheiden sich in folgender Hinsicht von den GAV: Sie werden nicht von den Sozialpartnern ausgehandelt, sondern von der zuständigen Behörde[102] erlassen und stellen – entgegen ihrer Bezeichnung – keine Verträge, sondern Gesetzesrecht dar.[103] Indessen kommt Normalarbeitsverträgen grundsätzlich keine zwingende Wirkung zu: Wie aus Art. 360 Abs. 1 OR hervorgeht, dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer mittels vertraglicher Verein-

98 Dazu oben, Fn. 58.

99 Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» vom 16. Januar 2013, in: Bundesblatt (2013) 1211–1253, hier: 1229 und Tabelle 2, S. 1249 mit weiteren Hinweisen.

100 Art. 360 Abs. 1 OR (normative Wirkung).

101 U. Streiff, A. von Kaenel, R. Rudolph: Arbeitsvertrag, Art. 360 N 2 (S. 1508).

102 Vgl. dazu Art. 359a Abs. 1 OR.

103 W. Portmann, J.-F. Stöckli: Schweizerisches Arbeitsrecht, N 140 (Gesetz im materiellen Sinn).

barung von den Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrags abweichen. Der Normalarbeitsvertrag entspricht insofern *dispositivem Gesetzesrecht*.[104]

Unter bestimmten Voraussetzungen erlässt die zuständige Behörde allerdings einen befristeten Normalarbeitsvertrag, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte zwingende Mindestlöhne vorsieht. In diesem Fall dürfen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer gemäß Art. 360d Abs. 2 OR nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Normalarbeitsvertrag abweichen. Der Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit *zwingenden Mindestlöhnen* setzt nach Art. 360a OR voraus, dass die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt und in missbräuchlicher Weise unterboten werden. Für die betroffene Region, den Beruf oder die Branche darf kein GAV existieren, der Mindestlöhne statuiert und für allgemeinverbindlich erklärt werden könnte. Zudem dürfen die Mindestlöhne dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Schließlich müssen die aus Vertretern der Behörden, Arbeitgeberinnen und Gewerkschaften zusammengesetzten tripartiten Kommissionen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erlass eines solchen Normalarbeitsvertrags stellen.[105]

Hält eine Arbeitgeberin die zwingenden Mindestlöhne nicht ein, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bezahlung der Mindestlöhne. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände dürfen nach Art. 360e OR auf gerichtliche Feststellung der Verletzung des Normalarbeitsvertrags klagen (Verbandsklagerecht). Außerdem kann die fehlbare Arbeitgeberin von der zuständigen kantonalen Behörde sanktioniert werden.[106]

Zurzeit gibt es auf gesamtschweizerischer Ebene einen einzigen Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen, nämlich denjenigen für

104 Th. Geiser, R. Müller: Arbeitsrecht in der Schweiz, N 859.

105 Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR; zu den tripartiten Kommissionen oben, Fn. 96.

106 Vgl. zu den Sanktionen gegen ausländische Arbeitgeberinnen Art. 9 Abs. 2 lit. a u. b EntsG und dazu oben, Fn. 58. Seit dem 1. Januar 2013 können gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c EntsG auch *inländische* Arbeitgeberinnen mit einer Verwaltungssanktion von bis zu CHF 5 000 belegt werden. Handelt die Schweizer Arbeitgeberin systematisch und in gewinnsüchtiger Absicht, kann sie mit einer Buße von bis zu CHF 40 000 bestraft werden (Art. 12 Abs. 1 lit. d EntsG). In- und ausländische Arbeitgeberinnen werden im Falle einer Sanktionierung in eine öffentliche, vom SECO geführte Liste aufgenommen (Art. 9 Abs. 3 EntsG).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der *Hauswirtschaft*. Je nach Lohnkategorie beträgt der Mindestlohn zwischen CHF 18.55 und CHF 22.40 pro Stunde. Auf kantonaler Ebene sind Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen vor allem in den Kantonen Genf (z.B. im Einzelhandel und Kosmetikbereich), Tessin (etwa für Arbeitnehmerinnen in Schönheitssalons und Callcentern) und Wallis (so im Bauhauptgewerbe) verbreitet.[107] Dass in der Deutschschweiz keine Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen existieren, wird kritisiert. Den tripartiten Kommissionen ist vorgeworfen worden, es fehle ihnen am politischen Willen, ihre Kompetenzen wahrzunehmen und Anträge auf Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen zu stellen.[108]

d) Selbstregulierung

Abgesehen von den zwingenden Gesetzesbestimmungen sowie den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sind Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz grundsätzlich frei, die Lohnart, die Lohnhöhe und das Verfahren der Lohnfestsetzung vertraglich festzulegen. Doch spielt in der Praxis bisweilen noch eine dritte Normquelle eine Rolle: die Selbstregulierung. Gemeint sind Regeln, die von nicht staatlichen Organen erlassen werden und mehr oder weniger verbindliche Empfehlungen zur optimalen Verhaltensweise («best practice») enthalten. Im vorliegenden Zusammenhang erwähnenswert sind der *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* (SCBP) von economiesuisse sowie die «Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance» der SIX Swiss Exchange.

(i) Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. – Der SCBP wurde von einer Expertengruppe im Auftrag der economiesuisse verfasst und erstmals im Jahr 2002 veröffentlicht. Die Regeln des SCBP sind, obwohl von den Publikumsgesellschaften in der Schweiz stark beachtet, nicht verbindlich. Es besteht auch keine rechtliche Pflicht, Abweichungen zu begründen. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt der SCBP nur wenige Regeln zur Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Immerhin empfiehlt Ziff. 25 die Einsetzung eines Entschädigungsausschusses

107 Vgl. www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/04526/index.html mit einer Übersicht über die Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen.

108 Vgl. etwa Tages-Anzeiger (26. April 2013) 3 («Kantone gegen Mindestlöhne»).

(*Compensation Committee*), der sich *mehrheitlich* aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Ausschuss unterbreitet die Grundsätze der Entschädigungspolitik dem Verwaltungsrat zur Genehmigung. Nach Ziff. 26 soll die Entschädigung – unter Vermeidung falscher Anreize – vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängig gemacht werden.

Im Herbst 2007 sind die Regeln zur Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im neuen *Anhang 1* aktualisiert worden. Von konkreten Regeln über die Höhe der Vergütungen ist bewusst abgesehen worden. Der Entschädigungsausschuss sollte gemäß Ziff. 2 nun *ausschließlich* aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammengesetzt sein. Das Entschädigungssystem ist nach Ziff. 3 so auszugestalten, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen der Gesellschaft in Einklang stehen. Es enthält laut Ziff. 4 in der Regel feste und variable Vergütungen, wobei der veränderliche Teil von der individuellen Leistung und vom nachhaltigen Unternehmenserfolg abhängt. Mit erst später verfügbaren Entschädigungselementen ist ein Verhalten zu belohnen, das auf den mittel- und langfristigen Erfolg ausgerichtet ist. Werden die Ziele nicht erreicht, sind die variablen Vergütungen zu streichen oder zu kürzen. Ziff. 6 schließt in der Regel «goldene Fallschirme» im Falle eines Kontrollwechsels und Abgangsentschädigungen oder ähnliche Sonderleistungen bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses außerhalb eines Kontrollwechsels aus. Bei solchen Entschädigungen besteht das Risiko, dass ein Verwaltungsratsmitglied nur deshalb eine an sich unvorteilhafte Transaktion anstrebt, damit ihm die Entschädigung ausbezahlt wird. Schließlich hat der Verwaltungsrat nach Ziff. 8 jährlich einen Entschädigungsbericht zu erstellen, über den die Generalversammlung gemäß Ziff. 9 in einer Konsultativabstimmung oder indirekt im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung bzw. der Entlastung des Verwaltungsrates abstimmt. Unter anderem als Folge dieser Empfehlung haben zahlreiche Schweizer Publikumsgesellschaften ihren Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung unterbreitet.

Der SCBP ist zum Teil auf Kritik gestoßen, weil seine Bestimmungen offen formuliert sind und stark vom geltenden Recht überlagert werden.[109]

109 Vgl. A. Meier-Hayoz, P. Forstmoser: Schweizerisches Gesellschaftsrecht, § 10 N 209 (wenig Anlass für Publikumsgesellschaften, die Regeln nicht einzuhalten).

Durch die Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» ist der SCBP teilweise überholt. Er befindet sich seit geraumer Zeit in Revision.[110] Am 5. Juni 2014 eröffnete economiesuisse die Konsultation zum überarbeiteten SCBP. Die Neuauflage ist für September 2014 geplant.

(ii) Corporate-Governance-Richtlinie der SIX Swiss Exchange. – Die Richtlinie der SIX Swiss Exchange AG betr. Informationen zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance, RLCG) vom 29. Oktober 2008 findet nach Art. 3 RLCG auf Emittentinnen Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Art. 4 RLCG verpflichtet die Gesellschaften, unter anderem gewisse Informationen über die Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die im Anhang zur Richtlinie spezifiziert werden, zu veröffentlichen. Die offenzulegenden Punkte stimmen im Wesentlichen mit der gesetzlichen Informationspflicht gemäß Art. 663b^{bis} OR überein.[111] Doch weisen die von der RLCG verlangten Angaben teilweise einen höheren Detaillierungsgrad auf. Weicht eine Gesellschaft von den Regeln der RLCG ab, muss sie dies «einzeln und substanziell» begründen.[112] Die RLCG enthält indessen keine Vorschriften zur Höhe oder Art der Entlohnung. Ebenso wenig regelt sie das Verfahren der Lohnfestsetzung.

IV. Jüngste Reformvorhaben

Die Bestimmungen zum Lohn im Allgemeinen und zur Lohnfestsetzung im Speziellen waren und sind Gegenstand verschiedener Postulate, Motionen und Initiativen. Nachfolgend wird auf drei eidgenössische Volksinitiativen eingegangen, die bedeutende Änderungen der Festsetzung des Lohns von Gesellschaftsorganen bzw. Arbeitnehmern angestrebt haben.

Nicht behandelt wird die Volksinitiative *«Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»*, die mit der neuen Bestimmung von Art. 110a der Bun-

110 Vgl. Rudolf Wehrli: Nach der Minder-Initiative – wie weiter?, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen (2013) 1–4, hier: 3–4.

111 Vgl. oben, bei Fn. 53.

112 Art. 7 RLCG («comply or explain»-Prinzip).

desverfassung (BV)[113] verlangt, dass der Bund für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens sorgt, das «der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen» soll, wobei die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Die Initiative ist am 4. Oktober 2013 eingereicht worden und mit 126 408 Unterschriften gültig zustande gekommen.[114]

Ebenso wenig wird die am 9. Februar 2014 angenommene Volksinitiative *«Gegen Masseneinwanderung»* erörtert, welche einen Systemwechsel in der schweizerischen Zuwanderungspolitik gegenüber der EU und der EFTA bedingen wird und sich auf die Lohnfestsetzung in Arbeitsverträgen mit ausländischen Staatsangehörigen auswirken kann.

Auch auf *kantonale Vorstöße* wird nachfolgend nicht eingegangen. So nahm das Stimmvolk des Kantons Neuenburg am 27. November 2011 eine parlamentarische Initiative der Partei SolidaritéS mit einem Ja-Anteil von 54.6% an, welche die Einführung eines allgemeinen kantonalen Mindestlohns verlangte. Die Regierung schlug als Untergrenze CHF 20 pro Stunde vor.[115]

1. Initiative «gegen die Abzockerei»

a) Entwicklung

Am 26. Februar 2008 wurde die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» eingereicht, die Art. 95 Abs. 3 BV zum Gegenstand hatte. Noch im gleichen Jahr empfahl der Bundesrat die Ablehnung der Initiative. Während gut dreieinhalb Jahren beriet das Parlament anschließend über einen Gegenvorschlag, der auch verschiedene Elemente der hängigen «großen» Aktienrechtsrevision aufnahm und automatisch in Kraft getreten wäre, falls die Initiative abgelehnt und gegen den Gegenvorschlag nicht das Referen-

113 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

114 Verfügung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 7. November 2013, in: Bundesblatt (2013) 8661.

115 Vgl. Tages-Anzeiger (28. November 2013) 35 (mit Hinweisen auf politische Vorstöße zu Mindestlöhnen in anderen Kantonen) und Tages-Anzeiger (12. November 2013) 5. Das Kantonsparlament folgte am 28. Mai 2014 dem Vorschlag der Regierung. Die Inkraftsetzung der neuen Regelung in Neuenburg ist für Anfang 2015 geplant.

dum ergriffen worden wäre. Am 3. März 2013 nahmen Volk und Stände die Initiative mit deutlicher Mehrheit an.[116] Bis zur Verabschiedung der erforderlichen Gesetzesanpassungen durch das Parlament erfolgt die Umsetzung der Initiative anhand der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen «Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)».[117]

b) Geltungsbereich und Inhalt

(i) Geltungsbereich. – Die Bestimmungen der VegüV gelangen zur Anwendung auf Aktiengesellschaften gemäß dem Schweizer Obligationenrecht, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.[118] Diese Voraussetzung erfüllen prozentual betrachtet nur wenige Gesellschaften,[119] denen aber aufgrund der Größe und ihres Anteils an der Wertschöpfung der Schweizer Wirtschaft eine hohe Bedeutung zukommt. Im Folgenden wird anhand der VegüV auf einige Neuerungen eingegangen, welche die Umsetzung der Initiative für die Lohnfestsetzung seit dem 1. Januar 2014 mit sich bringt.[120]

(ii) Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung. – Bei der Volksabstimmung verkannten offenbar zahlreiche Befürworter, dass mit der Initiative keine Begrenzung der Managementsaläre verbunden ist, sondern diese im Wesentlichen auf eine Ausdehnung der Kompetenzen der Generalversammlung zielt: Der Lohn gilt als akzeptabel, wenn er von der Generalversammlung genehmigt wird und von den Statuten abgedeckt

116 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bundesratsbeschluss vom 30. April 2013 über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. März 2013, in: Bundesblatt (2013) 3129–3133, hier: 3129 (67.96% Ja-Stimmen, Annahme durch sämtliche Stände).

117 SR 221.331. Die Verordnung wurde am 20. November 2013 samt Zusatzbericht vom 8. Oktober 2013 verabschiedet. Der Erlass stützt sich auf den am 14. Juni 2013 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement veröffentlichten Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei.

118 Art. 1 Abs. 1 VegüV; vgl. Art. 620–762 OR.

119 Vgl. Stefan Knobloch: Ist die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» umsetzbar?, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen (2012) 372–379, hier: 372 (241 kotierte Gesellschaften von total ungefähr 327 000 Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

120 Zur Übergangsregelung vgl. den Grundsatz von Art. 26 Abs. 2 VegüV (sofortige Geltung) sowie die Detailvorschriften und Übergangsfristen in Art. 27–32 VegüV.

ist, mag er noch so hoch sein. Der Fokus der Initiative liegt somit auf einer Art «*Legitimation durch Verfahren*» und nicht auf der Festlegung einer materiell als gerecht oder fair beurteilten Entschädigungshöhe.

Entsprechend stellt eine der wichtigsten Änderungen die zwingende Genehmigung der Vergütung von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat durch die Generalversammlung dar.[121] Auf diese Weise wird die «Aktionärsdemokratie» gestärkt, was einem Grundanliegen der *Corporate Governance* entspricht. Wie aus Art. 19 Abs. 1 VegüV hervorgeht, kann die Abstimmung der Generalversammlung für das laufende (prospektiv) oder für das abgeschlossene Geschäftsjahr (retrospektiv) erfolgen. Die Einzelheiten zur Abstimmung bzw. zum Vorgehen im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen Vergütungen durch die Generalversammlung sind nach Art. 18 Abs. 2 VegüV in den Statuten zu regeln. Als Rahmenbedingungen müssen gemäß Art. 18 Abs. 3 VegüV eingehalten werden: (i) Die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen erfolgt jährlich; (ii) über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ist gesondert abzustimmen; und (iii) die Abstimmung der Generalversammlung muss bindende Wirkung haben. Die VegüV äußert sich nicht zur Rechtslage, wenn die Generalversammlung die Vergütung ablehnt. Nach dem Zusatzbericht dürfen die Statuten nicht betimmen, dass bei einer Ablehnung die letztmals genehmigten Vergütungen gelten oder dass die Entscheidungsbefugnis dem Vergütungsausschuss übertragen wird.[122] Die Gesellschaften können jedoch vorsehen, dass der Verwaltungsrat im Falle einer Ablehnung neue Anträge stellen oder innert einer bestimmten Frist eine weitere Generalversammlung einberufen kann.[123]

Die rechtlichen, insbesondere arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer *verweigerten Genehmigung* der Vergütungen sind nicht restlos geklärt. Angesichts der Grundlage in der Verfassung stellt sich der Zusatzbericht zwar auf den Standpunkt, dass die VegüV dem auf Gesetzesstufe geregelten Ak-

121 Art. 2 Ziff. 4, Art. 18 u. 19 VegüV.

122 Zusatzbericht VegüV, S. 10.

123 Die in Art. 18 Abs. 2 Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei erwähnte Möglichkeit, an derselben Generalversammlung zwei Anträge zu stellen, war auf Kritik gestoßen, vgl. die Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der Verordnung gegen die Abzockerei vom 4. September 2013, S. 5, Ziff. 2.7.

tien- oder Arbeitsrecht vorgeht.[124] Wie weit dieser Vorrang jedoch geht, ist unklar. Zu fragen ist etwa, ob die Gesellschaft ihren Geschäftsleitungsmitgliedern, die trotz einer unterbliebenen Genehmigung weiterhin für die Gesellschaft tätig sind, eine Entschädigung für ihre Tätigkeit ausrichten muss bzw. darf.[125]

(iii) Zwingend und bedingt notwendiger Statuteninhalt. – Mit befristeten Verträgen, die auf eine lange Dauer abgeschlossen werden, oder mit übermäßig langen Kündigungsfristen lässt sich das in Art. 20 Ziff. 1 VegüV statuierte Verbot von Abgangsentschädigungen umgehen. Daher müssen nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 VegüV die Statuten der Gesellschaft die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern zugrunde liegen, bzw. bei unbefristeten Verträgen die maximale Kündigungsfrist regeln, wobei die Dauer bzw. Kündigungsfrist höchstens ein Jahr betragen darf. Darüber hinaus nennt Art. 12 Abs. 2 VegüV gewisse Vergütungsarten, die in den Statuten zu regeln sind, soweit die Gesellschaft solche an Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder ausrichten will. Darunter fallen erfolgsabhängige Vergütungen sowie die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten. Nach dem Verordnungstext genügt die Angabe der Grundsätze; Detailregelungen werden nicht verlangt. Ausreichend dürfte für die erfolgsabhängige Vergütung sein, wenn die Statuten die möglichen Vergütungsinstrumente erwähnen und ausführen, ein Teil der Vergütungen der Geschäftsleitung sei abhängig

124 Zusatzbericht VegüV, S. 4.

125 Vgl. Art. 320 Abs. 3 OR zur Rechtslage bei einem ungültigen Arbeitsvertrag. Eine analoge Frage stellt sich, wenn ein Arbeitsverhältnis gekündigt worden ist, aber die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. von Gesetzes wegen verlängert wird, so dass die Gesellschaft im Prinzip weiterhin den Lohn bezahlen muss. Anders als nach Art. 10a Abs. 3 BankG (oben, Fn. 77) besteht hier keine gesetzliche Pflicht, im Arbeitsvertrag einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen. So müsste argumentiert werden, dass die Genehmigung durch die Generalversammlung kraft Gesetzes vorbehalten ist. Weiter fragt sich, ob ein Geschäftsleitungsmitglied zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt ist, wenn seine Vergütung nach gescheiterter Abstimmung gekürzt oder zurückbehalten wird. Die Problematik wird entschärft, wenn die Generalversammlung die Genehmigung *prospektiv* erteilt. Vgl. zum Ganzen Ralph Malacrida, Till Spillmann: Corporate Governance im Interregnum, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen (2013) 485–507, hier: 486 u. 488–493.

vom Erfolg, wobei sich die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung nach dem erzielten Gewinn auf Gruppenebene sowie der Erfüllung individueller Ziele richtet und die Einzelheiten durch den Vergütungsausschuss bestimmt werden.[126] Würden demgegenüber die Einzelheiten der Entschädigungspläne in die Statuten aufgenommen, erforderte jede Anpassung eine formelle Statutenänderung durch die Generalversammlung.

(iv) Unzulässige Vergütungen. – Art. 20 VegüV nennt verschiedene Vergütungen, die seit dem 1. Januar 2014 Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates nicht mehr eingeräumt werden dürfen. Unzulässig sind *Abgangsentschädigungen*. Nicht unter das Verbot fallen Vergütungen, die bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses geschuldet sind, beispielsweise der nach einer Freistellung geschuldete Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist. Auch Entschädigungen für Konkurrenzverbote (Karenzentschädigungen) bleiben grundsätzlich zulässig. Wird jedoch erkennbar, dass die Parteien in Tat und Wahrheit nicht eine Konkurrenzierung der Gesellschaft durch das Geschäftsleitungsmitglied verhindern wollten, beispielsweise weil das Geschäftsleitungsmitglied in den Ruhestand tritt, könnte eine verdeckte Abgangsentschädigung angenommen werden.

Unzulässig sind Vergütungen, die *im Voraus ausgerichtet* werden. Darunter fallen Entschädigungen, die an Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder bezahlt werden, bevor diese ihr Amt antreten. Die Leistung einer Antrittsprämie, verstanden als Entschädigung bei einem Stellenantritt für werthaltige Ansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeit- oder Auftraggeber, die der Betroffene wegen des Stellenwechsels verliert, bleibt hingegen zulässig.[127] Diesbezüglich besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit,

126 Vgl. Yannick Hausmann, Elisabeth Bechtold-Orth: Corporate Governance: Überholt die Schweiz Europa?, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen (2013) 234–246, hier: 238; R. Malacrida, T. Spillmann: Corporate Governance im Interregnum, 498; Hans Caspar von der Crone, Adriano R. Huber: Festlegung von Vergütungen in Publikumsgesellschaften, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 109 (2013) 297–308, hier: 301. Fehlt es an der verlangten statutarischen Grundlage, sind die Ausrichtung der erfolgsabhängigen Vergütung und die Zuteilung der Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte unzulässig (Art. 20 Ziff. 4 u. 5 VegüV).

127 Zusatzbericht VegüV, S. 12 (beispielsweise die Teilnahme an einem noch laufenden Optionsplan oder gesperrte Aktien).

wann noch eine erlaubte Antrittsprämie und ab wann eine unzulässige Vergütung im Voraus vorliegt. Zudem lässt sich das Verbot umgehen, indem kurz nach Amtsantritt eine besondere Entschädigung geleistet wird.

Untersagt sind außerdem Provisionen für die *Übernahme* oder *Übertragung* von Unternehmen, d.h. spezifische Entschädigungen für einzelne Transaktionen. Dagegen bleibt es zulässig, besondere Leistungen im Rahmen von Umstrukturierungen bei der Festlegung der variablen Vergütung zu berücksichtigen. Abgrenzungsprobleme sind auch hier unvermeidlich. Verboten sind schließlich erfolgsabhängige Vergütungen oder Beteiligungspapiere und Wandel- bzw. Optionsrechte, die *ohne genügende statutarische Grundlage* eingeräumt werden.

Der Leistung einer unzulässigen Vergütung fehlt ein gültiger Rechtsgrund, weshalb der Gesellschaft ein Anspruch gegenüber dem Empfänger auf *Rückerstattung* zukommt. Scheitert die Rückerstattung, können die für die Ausrichtung verantwortlichen Organe unter Umständen für den Ersatz des von der Gesellschaft erlittenen Schadens haftbar gemacht werden. Bei einem Handeln wider besseres Wissen ist eine Strafbarkeit gemäß Art. 24 Abs. 1 VegüV zu prüfen. Allerdings ist die Ausrichtung einer Vergütung ohne genügende statutarische Grundlage oder ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht strafbar.

2. «1:12»-Initiative

a) Entwicklung

Am 21. März 2011 reichten die JungsozialistInnen Schweiz (JUSO) die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» ein zwecks Einführung einer neuen Bestimmung Art. 110a BV. Der Bundesrat beantragte dem Parlament in seiner Botschaft vom 18. Januar 2012, die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.[128] Das Parlament folgte diesem Antrag.[129] Das Volk verwarf die Initiative am 24. November 2013 mit rund 65.3% der Stimmen. Sämtliche Stände sprachen sich gegen die Initiative aus.

128 Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» vom 18. Januar 2012, in: Bundesblatt (2012) 637–661, hier: 637.

129 Vgl. Art. 2 Bundesbeschluss der Bundesversammlung betreffend die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» vom 22. März 2013, in: Bundesblatt (2013) 2473–2474, hier: 2474.

b) Geltungsbereich und Inhalt

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung ist gemäß ihrem Wortlaut auf «Unternehmen» anwendbar. Darunter fallen sämtliche Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, unabhängig von ihrer Rechtsform oder der etwaigen Kotierung ihrer Beteiligungspapiere. Die Initiative verlangte, dass der höchste von einem Unternehmen bezahlte Lohn nicht höher ist als das Zwölffache des tiefsten vom gleichen Unternehmen bezahlten Lohns.[130] Gemäß Art. 110a Abs. 1 Satz 2 BV (Entwurf) ist der Lohn umfassend zu verstehen, mithin als Summe aller Zuwendungen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entrichtet werden, einschließlich des Werts von Sach- und Dienstleistungen. Der Bundesrat wurde in neu Art. 110a Abs. 2 BV aufgefordert, Ausnahmevorschriften für den Lohn von Personen in Ausbildung, Praktikanten, Menschen mit geschützten Arbeitsplätzen sowie Personen in Leiharbeits- und Teilzeitarbeitsverhältnissen zu erlassen.

c) Argumente der Befürworter

Die Befürworter wollten mit der Initiative die Lohngerechtigkeit fördern und verhindern, dass jemand in einem ganzen Jahr weniger verdient als ein anderer Lohnempfänger desselben Unternehmens in bloß einem Monat. Dadurch sollten die Löhne der Topmanager begrenzt und die Tiefstlöhne erhöht werden. Zudem sollte die Initiative die Kaufkraft der unteren und mittleren Einkommen stärken. Weiter versprachen sich die Initianten, dass eine Annahme der Initiative das langfristige Denken der Führungsorgane von Unternehmen fördern würde. Schließlich wollte die Initiative der Demokratie dienen und dem Volk mehr Mitbestimmungsrechte in der Wirtschaft zusprechen.[131]

d) Argumente der Gegner

In seiner Botschaft betont der Bundesrat, dass die Festsetzung der hohen Saläre Sache der Unternehmen sei, während beim Lohnbildungsprozess für niedrige und mittlere Einkommen die Sozialpartner, also die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände, eine wichtige Rolle spielen.[132] Diese

130 Art. 110a Abs. 1 Satz 1 BV (Entwurf).

131 JungsozialistInnen Schweiz: Argumentarium zur 1:12-Initiative vom 6. Oktober 2009, S. 6 u. 18–19.

132 Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne», 644.

sind unmittelbar in die jeweiligen Branchen involviert und kennen deren Eigenheiten. Indem sie über den Inhalt von GAV verhandeln und sich auf minimale Arbeits- und Lohnbedingungen einigen, entstehen Lösungen, die angemessen sind und auf die konkreten Verhältnisse einer bestimmten Branche Rücksicht nehmen. Zudem wurden mit den flankierenden Maßnahmen zum freien Personenverkehr,[133] mit der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von GAV[134] und mit den in Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen zwingenden Mindestlöhnen[135] bereits wirksame Vorkehrungen zur Bekämpfung missbräuchlichen Lohndumpings ergriffen. Darüber hinaus sind verschiedene Gesetzesrevisionen, mit denen Lohnexzesse beim Topmanagement direkt oder indirekt bekämpft werden sollen, durchgeführt worden oder noch im Gange: Durch die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen über die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung,[136] das Rundschreiben der FINMA zu den Vergütungssystemen bei Finanzinstituten[137] und die Revision des Bankengesetzes[138] sowie die – inzwischen angenommene – Initiative «gegen die Abzockerei» wurden die Transparenz und die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Vergütung des Topmanagements ausgebaut.[139]

Überdies leistet die *Umverteilung* einen bedeutenden Beitrag zum sozialen Ausgleich: So hat die progressive Einkommensbesteuerung zur Folge, dass besser verdienende Personen einen höheren Prozentsatz ihres Einkommens dem Staat überweisen müssen als Empfänger von tieferen Einkommen.[140] Daher finanzieren Personen mit höheren Einkommen «Sozialtransfers» mit, d.h. Leistungen und Maßnahmen, die Leute mit niedrigem oder fehlendem Einkommen beanspruchen können, etwa verbilligte Krankenversicherungsprämien, Vergünstigungen für die Kinderbetreuung oder die Sozialhilfe.

Vor diesem Hintergrund wäre die Annahme der Initiative «1:12 – Für gerechte Löhne» einer Zäsur in der schweizerischen Lohnpolitik gleichge-

133 Vgl. zum Entsendegesetz oben, bei Fn. 55.
134 Oben, Fn. 96.
135 Oben, bei Fn. 105.
136 Oben, bei Fn. 53.
137 Oben, bei Fn. 68.
138 Oben, bei Fn. 76.
139 Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne», 648–652.
140 Ebd., 654–655.

kommen: Das Prinzip der Vertragsautonomie kombiniert mit nach Branchen differenzierten Mindestbedingungen wäre überlagert worden durch eine generelle staatliche Lohnbegrenzung. Arbeitgeberinnen mit hoher Bandbreite bei den Salären hätten wohl Stellen für schlecht qualifizierte Arbeitnehmer mit tiefem Gehalt abgebaut oder ausgelagert, um die Vergleichsbasis, d.h. den tiefsten Lohn, anzuheben. International tätige Unternehmen hätten es unter Umständen vorgezogen, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen. Als Folge davon hätte die Schweiz Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Arbeitsplätze verlieren können, was sich auch auf Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nachteilig ausgewirkt hätte.[141] Dadurch wäre das erwähnte Ziel einer Umverteilung gerade nicht erreicht worden.[142] Schließlich hätte die Umsetzung der Initiative, insbesondere die Verhinderung von Umgehungen, zu einem hohen Aufwand und damit zu Mehrausgaben des Staates geführt.[143]

3. Mindestlohn-Initiative

a) Entwicklung

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB reichte am 23. Januar 2012 die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» zwecks Einführung einer neuen Bestimmung Art. 110a BV ein. Die Initiative kam gültig zustande.[144] Der Bundesrat beantragte dem Parlament am 16. Januar 2013 in seiner Botschaft, die Initiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, die Initiative abzulehnen.[145] Das Parlament folgte diesem Antrag.[146] Das Volk lehnte die Initiative am 18. Mai 2014 mit rund 76.3% der Stimmen deutlich ab. Sämtliche Stände sprachen sich gegen die Initiative aus.

141 Vgl. ebd., 657

142 Oben, bei Fn. 140.

143 Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne», 657.

144 Verfügung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 6. März 2012, in: Bundesblatt (2012) 3069–3070, hier: 3069.

145 Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)», 1211.

146 Art. 2 Bundesbeschluss der Bundesversammlung über die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» vom 13. Dezember 2013, in: Bundesblatt (2013) 9679–9680, hier: 9680.

b) Geltungsbereich und Inhalt

Der Geltungsbereich des vorgeschlagenen Verfassungsartikels ist umfassend. Er bezieht sich grundsätzlich auf alle Arbeitnehmer bzw. sämtliche Arbeitsverhältnisse. Die Initiative enthält zwei wesentliche Forderungen: Einerseits sollen nach neu Art. 110a Abs. 1 u. 2 BV Bund und Kantone die Löhne auf dem Arbeitsmarkt schützen, indem sie insbesondere die Festlegung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in GAV sowie deren Einhaltung fördern. Andererseits hat der Bund gemäß neu Art. 110a Abs. 3 BV einen gesetzlichen Mindestlohn festzulegen, der als zwingende Lohnuntergrenze gilt, wobei Ausnahmeregelungen für besondere Fälle wie beispielsweise Praktika zu erlassen sind. Laut Abs. 4 der Bestimmung ist der Mindestlohn regelmäßig an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Nach der vorgesehenen Übergangsbestimmung beträgt der Mindestlohn mit Inkrafttreten der Bestimmung CHF 22 pro Stunde, unter Hinzurechnung der aufgelaufenen Lohn- und Preisentwicklung seit dem Jahr 2011.

c) Argumente der Befürworter

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB versprach sich mit einer Annahme der Initiative die Bekämpfung der Armut, indem die Einkommenssituation von Beschäftigten im Niedriglohnsektor verbessert würde.[147] Da die Arbeitgeberinnen die Entschädigung von Niedriglohnempfängern weit unter deren Produktivitätsniveau drücken und solche Stellen ortsgebunden seien, soll die Einführung von Mindestlöhnen nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit führen. Vielmehr wird erwartet, dass Mindestlöhne die Motivation der Arbeitnehmer steigern und dadurch die Fluktuationsrate senken. Außerdem verbessern Mindestlöhne die Kaufkraft der Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor. Als Folge davon könnten die Niedriglohnarbeiter ihren Konsum erhöhen, was zu einem Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum führt. Weiter seien Arbeitnehmer, die einen Mindestlohn erhalten, nicht gezwungen, in ihrer Freizeit schwarzzuarbeiten. Eine Annahme der Initiative hätte folglich die Schwarzarbeit gesenkt. Schließlich seien die geforderten CHF 22 pro Stunde bzw. CHF 4 000 pro

147 Vgl. zum Folgenden die Stellungnahme «Was Sie schon immer über die Mindestlohn-Initiative (und verwandte Themen) wissen wollten», 2–11.

Monat keineswegs zu hoch. Vielmehr liege dieser Lohn bloß knapp über dem Existenzminimum.

d) Argumente der Gegner

Der Bundesrat betont in seiner Botschaft, dass eine Annahme der Initiative zwei Grundpfeiler der bewährten Lohnfestsetzungsmechanismen in der Schweiz in Frage stellen würde:[148] Einerseits würde der Verhandlungsspielraum der Sozialpartner beim Abschluss von GAV eingeschränkt. Als Folge davon könnten sich die in den GAV geregelten Mindestlöhne an den neu geschaffenen, einheitlichen Mindestlohn anpassen und dabei teilweise sinken. Auch der örtliche Handlungsspielraum würde reduziert: Eine regionale und branchenbezogene Lohngestaltung mittels GAV wäre nur noch beschränkt möglich. In Krisenzeiten wäre es schweirig, angemessene Lösungen zu finden. Andererseits würden die flankierenden Maßnahmen untergraben, insbesondere die Überwachung der orts- und branchenüblichen Löhne durch die tripartiten Kommissionen. Liegt nämlich der gesetzliche Mindestlohn von CHF 22 unter dem orts- und branchenüblichen Lohn, könnten die tripartiten Kommissionen die Arbeitgeberinnen kaum mehr zur Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne bewegen. Bei Löhnen, die sich bislang unterhalb des Minimums bewegen, bewirkt die mechanische Anhebung auf den Mindestlohn unter Umständen eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung von Lohnempfängern mit unterschiedlichen Qualifikationen und Tätigkeiten.

Weiter könnte eine Annahme der Initiative Arbeitsplätze gefährden, da Unternehmen nur noch zurückhaltend gewisse bereits benachteiligte Personen einstellten. Dies würde zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktintegration insbesondere von Jugendlichen ohne Berufserfahrung und Niedrigqualifizierten führen. Bestimmte Regionen (etwa das Tessin) und gewisse Branchen (z.B. das Hotelgewerbe) wären hiervon besonders stark betroffen.[149] Armut hängt nicht nur vom Erwerbseinkommen, sondern von zusätzlichen Faktoren ab, wie den Kosten und dem Bedarf eines Haushalts und den Sozialtransfers. Bezeichnend ist, dass statistischen

148 Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)», 1236–1239.

149 Ebd., 1237–1238.

Auswertungen zufolge die Mehrheit der Tieflohnbezüger – dank weiteren Einkommensquellen und Sozialtransfers – nicht als arm gilt, weshalb die Initiative nach Auffassung des Bundesrates die Armut kaum wirksam bekämpfen dürfte.[150]

V. Fazit

Ungleiche Löhne für ähnliche Tätigkeiten sowie Entschädigungen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen, werden als unverdient und ungerecht empfunden. Sie schaffen sozialen Unfrieden und Neid, wie dies nach dem eingangs geschilderten Gleichnis bei den Arbeitern im Weinberg der Fall war. Dass sich in einer kommenden Welt die Verhältnisse umkehren könnten und die Ersten die Letzten, die Letzten die Ersten sein werden, vermag hienieden nur beschränkt Trost zu spenden, zumal nicht jeder Arbeitnehmer die Hoffnung auf ein ewiges Leben teilt. Ebenso wenig dürften die betroffenen Arbeiter im Weinberg die Erklärung des Besitzers akzeptiert haben, dass die Höhe der Entschädigung vorab mit ihnen abgesprochen war oder der Weinbergbesitzer mit seinem Vermögen tun dürfe, was er wolle. Und was für die entsandten Jünger galt, die in der Fremde verdientermaßen Kost und Logis zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse bezogen, gilt nicht unbedingt für die Empfänger exzessiver Vergütungen, nämlich dass jeder Arbeiter *per se* seines Lohnes wert sei.

Der vorliegende Beitrag konnte sich – unter Ausklammerung «systemfremder» Aspekte und Verzicht auf eine moralphilosophische Klärung der gerechten Lohnhöhe – auf die juristische Fragestellung beschränken, inwieweit der Schweizer Verfassungs- und Gesetzgeber in der jüngeren Vergangenheit Einfluss auf die Festsetzung der Entschädigung von Organpersonen und Arbeitnehmern genommen hat, unter dem geltenden Recht nimmt und in naher Zukunft nehmen wird. Ausgehend von einem liberalen Staatsverständnis und im Interesse einer freien Marktordnung herrschte ursprünglich die Meinung vor, der Wert einer Arbeitsleistung werde am besten durch die unmittelbar Beteiligten, die Arbeitgeberin und den Arbeitnehmer, autonom festgesetzt. Gemäß dieser Auffassung können

150 Ebd., 1240–1241.

Außenstehende wie der Staat den Wert einer Arbeitsleistung nicht besser bestimmen als die direkt involvierten Vertragsparteien. Dem ungleichen Machtverhältnis zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern ist der Staat durch die Zulassung und Förderung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie durch die Institute des Gesamt- und Normalarbeitsvertrags begegnet.

In den letzten Jahren sind verschiedene Volksinitiativen lanciert worden, die diesen Grundsatzentscheid in Frage stellen: Während sich die Initiative «gegen die Abzockerei» – entgegen der Meinung zahlreicher Befürworter – größtenteils auf eine Ausdehnung der Kompetenzen der Generalversammlung beschränkte sowie zwingende Regeln über das Verfahren der Lohnfestsetzung einführte und auf diese Weise eine Art «Legitimation durch Verfahren» statuierte, betrafen die «1:12»-Initiative und die Mindestlohn-Initiative unmittelbar die konkrete Lohnhöhe und damit die Bewertung der Arbeitsleistung. Die «1:12»-Initiative setzte direkt bei der «Neiddiskussion» an, indem das Einkommensgefälle innerhalb desselben Unternehmens reduziert worden wäre. Demgegenüber zielte die Mindestlohn-Initiative stärker auf die Deckung des Grundbedarfs der arbeitstätigen Bevölkerung, wodurch Ungleichheiten mit nicht erwerbstätigen Sozialhilfebezügern reduziert, umgekehrt aber neue Ungleichheiten unter Niedriglohnempfängern geschaffen werden könnten. Umgekehrt erzeugt die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» Ungleichheiten zwischen Niedriglohnempfängern und Nichterwerbstätigen. Weil nicht anzunehmen ist, dass sich die Umsetzung der Initiative «gegen die Abzockerei» senkend auf die Höhe der Entschädigung des Managements von kotierten Schweizer Gesellschaften auswirken wird, sind auch in naher Zukunft lebhafte Debatten um den gerechten Lohn, dessen ein Arbeiter wert ist, zu erwarten.

Kinderarbeit – Beurteilung und Verurteilung in kulturvergleichender Perspektive

WERNER M. EGLI

Die Forderung, die die schwedische Sozialreformerin Ellen Key in ihrem Klassiker *Jahrhundert des Kindes* (1900) erhob, nämlich dass Kinder nicht arbeiten, sondern zur Schule gehen und in ihrer Freizeit spielen sollten, ist heute in den Ländern der nördlichen Hemisphäre ein Gemeinplatz, ebenso die Verbindung von Kinderarbeit und Kinderverbrechen, so der Titel des 8. Kapitels von Keys Werk. Kinderarbeit wird meist als Anomalie und Indiz für Unterentwicklung gesehen, die nur noch in räumlicher und historischer Ferne existiert.[1] Dass es noch Armut gibt, wird meist als Anachronismus empfunden, gegen den die Auflehnung des Einzelnen zwecklos scheint. Dass durch Armut aber Kinder zur Arbeit gezwungen werden, empört viele, so dass sie sich mit Spenden oder politischem Engagement für eine radikale Abschaffung der Kinderarbeit einsetzen. Viele dürften sich dann in ihrem persönlichen Einsatz auch bestätigt gesehen haben, als die Internationale Organisation für Arbeit (ILO) Ende 2013 mitteilte, dass Kinderarbeit in den letzten zehn Jahren um ein Drittel reduziert werden konnte.

Schätzungen zu quantitativen Aspekten der Kinderarbeit

Die Zahlen der ILO, die neben der UNICEF im Kampf gegen Kinderarbeit federführend ist, sind mit Vorsicht zu genießen und sollten als Schätzungen betrachtet werden.[2] Es sind aber die einzigen Zahlen, die uns

1 Heinz Hengst, Helga Zeiher (Hg.): Die Arbeit der Kinder (Weinheim 2000) 7.

2 Harald Grossman, Andras Knorr: Ökonomische Aspekte der Kinderarbeit, in: ORDO 54 (2003) 196.

punkto weltweiter Ausbreitung von Kinderarbeit zur Verfügung stehen. Zudem werfen sie ein Licht auf die Art und Weise, wie Kinderarbeit in westlichen Ländern im Allgemeinen und von der ILO im Besonderen wahrgenommen wird. Gemäß ILO gab es 2013 insgesamt 168 Millionen arbeitende Kinder.[3] Davon entfallen 44% auf Kinder im Alter von 5–11 Jahren und je 28% auf Kinder und Jugendliche im Alter von 12–14 bzw. 15–17 Jahren. Rund 59% der Kinder arbeiten in der Landwirtschaft, der größte Teil davon in kleinen Familienbetrieben. 25% arbeiten im Dienstleistungsbereich außer Haus, meist im informellen Sektor. 7% verrichten Hausarbeit. Ebenfalls 7% arbeiten in der Industrie, auch sie meist im informellen Sektor. 68% der Kinder werden für ihre Arbeit nicht entlohnt, 23% sind angestellt und erhalten einen Lohn, 8% sind selbständig. Bei der regionalen Verteilung berücksichtigt die ILO nur Länder des Südens und bei den Entwicklungstrends nur die Periode 2008–2012. Aufgeschlüsselt nach leichter, schwerer und gefährlicher Arbeit von Kindern im Alter von 5–17 Jahren ergibt sich folgendes Bild:[4]

		Kinder insgesamt	leichte Kinder-arbeit		schwere Kinder-arbeit		gefährliche Kinder-arbeit	
		('000)	('000)	%	('000)	%	('000)	%
Asien und Pazifik	2008	853 895	174 460	20.4	113 607	13.3	48 164	5.6
	2012	835 334	129 358	15.5	77 723	9.3	33 860	4.1
Lateinamerika und Karibik	2008	141 043	18 851	13.4	14 125	10.0	9 436	6.7
	2012	142 693	17 843	12.5	12 505	8.8	9 638	6.8
Subsaharisches Afrika	2008	257 108	84 229	32.8	65 064	25.3	38 736	15.1
	2012	142 693	17 843	12.5	12 505	8.8	9 638	6.8

3 ILO-IPEC (International Labour Office, International Programme on the Elimination of Child Labour): Marking progress against child labour – Global estimates and trends 2000–2012 (Geneva 2013) (http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_221513.pdf [Zugriff 18.12.2013]). Im Folgenden sind alle Zahlen diesem Report entnommen.

4 Ebd., 27.

Die meisten arbeitenden Kinder wie auch die größten Anteile von Kindern, die schwere und gefährliche Arbeit leisten, finden sich in Afrika. Zugleich ist der Rückgang der Kinderarbeit hier am kleinsten. Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die meisten Kinder in Afrika in der Landwirtschaft arbeiten und Arbeit in der Landwirtschaft von der ILO als schwer und gefährlich eingestuft wird. Im Jahr 2000 gab es rund 7% mehr Jungen als Mädchen, die schwere Kinderarbeit verrichteten. Während die Zahl der Mädchen zwischen 2000 und 2012 um 40% abgenommen hat, sind es bei den Jungen nur 25%. Und während die Abnahme bei den Mädchen kontinuierlich verlief, verzeichnete sie bei den Jungen nach einer Abnahme von 10% zwischen 2000 und 2004 eine Zunahme von 7% zwischen 2004 und 2008.

Die von der ILO gemachte Unterscheidung von leichter, schwerer und gefährlicher Kinderarbeit basiert einerseits auf der UN-Kinderrechtskonvention,[5] vor allem Art. 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung), die ein Mindestalter, angemessene Arbeitszeiten, Angemessenheit der Arbeit fordert, sowie Schutz vor Gefahren, die «die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen».[6] Weitere Grundlagen sind die ILO-Konvention No. 138 zum Mindestalter und die Konvention No. 182 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit.[7] Leichte Kinderarbeit (synonym gebraucht mit *child work, light child work, working children, children in employment*) meint gemäß ILO angemessene und nicht gefährliche Arbeit von Kindern über 12 Jahren, von nicht mehr als 14 Stunden pro Woche, d.h. Arbeit, die einen normalen Schulbesuch zulässt. Schwere Kinderarbeit oder Kinderarbeit im engeren Sinn (*child labour*) meint dagegen schädigende Arbeiten einschließlich gefährlicher Ar-

5 Ebd., 16, 45–47.

6 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) (http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/201004080000/0.107.pdf [18.12.2013]) 32.

7 Übereinkommen No. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973) (http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002012/201301090000/0.822.723.8.pdf [18.12.2013]); Übereinkommen No.182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999) (http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995256/201301100000/0.822.728.2.pdf [18.12.2013]).

beiten unter dem Mindestalter. Diese Form der Kinderarbeit lässt einen Schulbesuch nicht oder nur unregelmäßig zu. Unter gefährliche Kinderarbeit oder schlimmste Formen von Kinderarbeit (*hazardous work, worst forms of child lab*our) fallen (1) sklavereiähnliche Praktiken, Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Militärdienst sowie (2) Anbieten von Kindern zu Prostitution und Pornographie, sodann (3) das Heranziehen von Kindern zu kriminellen Handlungen, insbesondere Drogenhandel. Zwar wird diese dreistufige Klassifikation der Kinderarbeit heute meist auch von Kritikern der Erhebungsmethoden und der Politik der ILO übernommen, ist aber nicht unproblematisch. Allein der Umstand, dass sich überall im Haushalt viele Unfälle ereignen, deutet darauf hin, dass Hausarbeit, etwa im Gegensatz zur Arbeit in der Landwirtschaft, nicht ungefährlich ist.

Wie Kinderarbeit im Allgemeinen gerne als Ausdruck der Rückständigkeit an die Peripherie des kapitalistischen Weltsystems verlegt wird, so wird sie auch von der ILO nur für die Länder des Südens ausgewiesen. Auch wenn ich mich im Folgenden auf diese Länder beschränken werde, muss der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass es auch in Europa nicht nur früher Kinderarbeit gab.[8] Eine der frühesten Erhebungen in Deutschland im Bundesland Nordrhein-Westfalen spricht von rund 40% Kindern, die neben dem Schulbesuch arbeiten. Bei der Frage nach ihrer Motivation nannten die Kinder zwar in erster Line das Geldverdienen, dies jedoch nicht aus einer Notsituation heraus, sondern aus dem Bedürfnis nach Eigenständigkeit und dem Lernen fürs spätere Leben.[9] Eher aus Notsituationen heraus dürften heute viele Kinder in den Ländern des ehemaligen Ostblocks arbeiten; darunter finden sich auch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.[10] Nach der 2007 einsetzenden Weltwirtschaftskrise hat armutsbedingte Kinderarbeit auch in Westeuropa wieder zugenommen.

8 Zu berücksichtigen ist, dass der Anteil von Kindern unter 15 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Europa 16%, in Afrika aber 41% beträgt (Datenreport der Stiftung Weltbevölkerung (2013) (http://www.weltbevoelkerung.de/fileadmin/user_upload/PDF/Datenreport/Datenreport_2013_Stiftung_Weltbevoelkerung.pdf [18.12.2013]) 3.

9 Heinz Ingenhorst: Jobben in Westdeutschland, in: H. Hengst, H. Zeiher (Hg.): Die Arbeit der Kinder, 134; vgl. auch Anne Wihstutz: Verantwortung und Anerkennung (Münster 2009) 184–188.

10 Ulla Rehbein: Kinderarbeit in Europa (2012), (http://www.planet-wissen.de/politik_geschichte/menschenrechte/kinderarbeit/kinderarbeit_in_europa.jsp [18.12.2013]).

In Griechenland wird die Zahl arbeitender Kinder heute auf 100 000 geschätzt, in Italien auf 260 000.[11] Aber auch in den USA, die zusammen mit Somalia und dem Süd-Sudan die Kinderrechtskonvention noch immer nicht unterzeichnet haben, existiert Kinderarbeit in großem Umfang.[12] So sollen 2010 nur schon 500 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der amerikanischen Landwirtschaft gearbeitet haben. Genaue Zahlen über Kinderarbeit im engeren Sinn liegen nicht vor, dass es sie in großer Zahl gibt, legt aber die Tatsache nahe, dass es bereits sechsjährige Landarbeiter gibt.[13]

Abschaffung der Kinderarbeit, Kinderarbeit als notwendiges Übel oder ein Recht auf Arbeit für Kinder?

Für die ILO und die Länder, die die ILO-Konventionen unterzeichnet haben, steht die Abstufung von Formen der Kinderarbeit auch ganz oben auf der Prioritätenliste bei deren Bekämpfung. In der *Brasilia Declaration on Child Labour*, die am 3. Weltkongress zur Kinderarbeit in Brasilia 2013 verabschiedet wurde, wurde bekräftigt, dass die Abschaffung der schlimmsten Formen bis 2016 bewerkstelligt werden sollte, dass aber mittelfristig die Abschaffung *jeglicher* Kinderarbeit (*child labour*) das Ziel sei.[14] Den bisherigen Erfolg im Kampf gegen Kinderarbeit sieht die ILO vor allem darin, dass immer mehr Staaten ihre Konventionen unterzeichnet haben. Letzteres könnte natürlich auch heißen, dass immer mehr Staaten verstanden haben, dass sie ihre Exporte in jene Länder sichern müssen, in denen

11 Rodothea Seralidou: Schrauben statt lernen, in: Deutschlandfunk (4.7.2013), (http://www.deutschlandfunk.de/schrauben-statt-lernen.795.de.html?dram:article_id=251882 [18.12.2013]); Susanna Bastaroli: In Italien muss jedes zwanzigste Kind Geld verdienen, in: Die Presse (13.07.2013) (http://diepresse.com/home/panorama/welt/1429950/Kinderarbeit-mitten-in-Europa [18.12.2013]).

12 Am 20.11.2013 haben jedoch Somalia und der Süd-Sudan die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention angekündigt.

13 Human Rights Watch: Fields of Peril. Child Labor in US Agriculture (New York 2010) (http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/crd0510webwcover_1.pdf[18.12.2013]) 76.

14 Brasilia Declaration on Child Labour (Brasilia 2013) (http://www.ilo.org/ipecinfo/product/download.do?type=document&id=23480) [18.12.2013]).

heute Labels wie *Fair Trade* etwas gelten. Die Beweggründe zur Unterzeichnung der Konventionen wären dann nicht mehr so edel und wohl auch das Bemühen, die Konventionen umzusetzen, nicht mehr so glaubhaft. In dieser Hinsicht wären dann auch die Zahlen, die genannt werden, um den Erfolg im Kampf gegen Kinderarbeit zu belegen, mit noch größerer Vorsicht zu genießen.

Die Zahlen können aber auch zu anderen Schlüssen führen, als sie Guy Rider, der Direktor der ILO, anlässlich des 3. Weltkongresses zur Kinderarbeit zog, nämlich dass die Kinderarbeit mit einer Fortsetzung der bisherigen Anstrengungen kontinuierlich zurückgehe. Dem scheint, so Jean-Pierre Kapp, «ein gewisser Sinn für die Realität abzugehen». Denn,

> in einer großen Zahl der Entwicklungsländer bleibt Kinderarbeit ein wichtiger ökonomischer Faktor. Viele Familien in ländlichen Gebieten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind auf die Mitarbeit ihrer Kinder auf dem eigenen Stück Land oder bei einem andern Bauern angewiesen. In den verarmten Vororten der Großstädte der Entwicklungsländer generieren Botendienste, Kleinhandel und andere Dienstleistungen von Minderjährigen einen wichtigen Beitrag für die lokale Wirtschaft und sind für viele Familien ein unerlässliches Zusatzeinkommen. […] Ein Rückgang der Kinderarbeit wird erst festzustellen sein, wenn die Realeinkommen steigen, die Entwicklung der Wirtschaft ein gewisses Niveau erreicht und die Eltern damit nicht mehr auf das Zusatzeinkommen oder die zusätzliche Arbeitskraft auf dem eignen Hof angewiesen sind.[15]

Nach dieser Interpretation wäre Kinderarbeit ein strukturell bedingtes, noch auf längere Zeit hinzunehmendes notwendiges Übel.

Wie immer die Zahlen eingeschätzt und interpretiert werden – sie lenken von zentralen qualitativen Gesichtspunkten ab, so auch von der Frage, welche unmittelbaren Auswirkungen die Abschaffung von Kinderarbeit für die betroffenen Kinder hat. Oder: Sind *child labour* und *child work* nicht zu ungenaue Kategorien? Was unterscheidet ausbeuterische Kinderarbeit von ausbeuterischer Arbeit im Allgemeinen? Sind Arbeiten im Haushalt tatsächlich weniger gefährlich als etwa das Schuhputzen? Kann schwere Arbeit nicht auch eine pädagogische oder identitätsstiftende Funktion haben? Und dann natürlich die Frage: Spielt nicht das Ausblenden von Folgen der Elimination von Kinderarbeit, das Ausblenden des je-

15 Jean-Pierre Kapp: Reflexe ILO. Wunsch und Realität, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24.9.2013.

weiligen prekären lokalen Kontextes und die Ungenauigkeit der verwendeten Kriterien jenen in die Hände, die Erfolge und Engagement im Kampf gegen Kinderarbeit zu weniger hehren Zwecken ausweisen wollen?

Dem Ziel der ILO und anderer, Kinderarbeit völlig abzuschaffen, steht seit Ende der 1970er Jahre eine Entwicklung gegenüber, die manche Kritiker der Kinderarbeit erstaunen mag: Arbeitende Kinder in Ländern des Südens haben sich in gewerkschaftlicher Form zu organisieren begonnen und kämpfen ihrerseits für ein Recht auf Arbeit. Insbesondere wollen sie, dass ihre Arbeit nicht kriminalisiert und praktisch behindert wird, was mit der Unterzeichnung der ILO-Konventionen unweigerlich geschieht. Die mittlerweile weltweit vernetzten Kinderorganisationen, die für ein Recht auf Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen eintreten und zu den schärfsten Kritikern der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gehören, beurteilen die Haltung der ILO nicht nur als realitätsfern, sondern als kontraproduktiv.[16]

Die Forderung von Kindern für ein Recht auf Arbeit hat von akademischer Seite in einer sich ebenfalls seit Ende der 1970er Jahre herausbildenden neuen Form der Kindheitsforschung Unterstützung erhalten.[17] Diese macht nicht nur darauf aufmerksam, dass Kindern in prekären Verhältnissen oft – auch für ihr eigenes Überleben – gar nichts anderes übrig bleibt, als zu arbeiten, sondern dass Arbeit auch für Kinder positive Aspekte haben kann. Des Weiteren wird argumentiert, dass es wohl stimme, wenn etwa die ILO sage, dass der Grund für Kinderarbeit anstelle des Schulbesuchs die Armut sei, dass daraus aber nicht gefolgert werden könne, dass der Schulbesuch anstelle der Kinderarbeit die Armut beseitigen würde.[18] In der Tat wissen wir aufgrund der Erfahrungen von mehr als 50 Jahren Entwicklungsbemühungen, dass die Eliminierung von Armut so einfach nicht ist. Wenn es aber nicht möglich ist, die strukturellen Bedingungen der Armut kurzfristig aus der Welt zu schaffen, sollten wir vielleicht nach Lösungen suchen, die Kinderarbeit nicht total abschaffen wollen, sondern sie – unter gewissen Bedingungen – tolerieren und sogar unterstützen.

16 Ina Adora Nnaji: Ein Recht auf Arbeit für Kinder! (Marburg 2005) 70–108.

17 Vgl. Jens Qvortrup, William Corsaro, Michael-Sebastian Honig (eds): The Palgrave handbook of childhood studies (Basingstoke 2011).

18 Gerd Spittler, Michael Bourdillon: Introduction, in: G. Spittler, M. Bourdillon (eds): African Children at Work (Münster 2012) 8.

Was aber sind diese Bedingungen, wie lassen sie sich eruieren, und wer entscheidet über ihre Relevanz? Bevor ich an drei ethnographischen Beispielen aufzeigen möchte, was zur Beantwortung dieser Fragen in Betracht gezogen werden sollte, wende ich mich noch einigen weiteren Fragen zu, die sich in der Perspektive der neueren Kindheitsforschung punkto Kinderarbeit stellen. Worauf ich im Folgenden nicht eingehen möchte, sind jene schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die von allen an der Diskussion Beteiligten für nicht tolerierbar gehalten werden, wie Kinderprostitution, Schuldknechtschaft oder Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Ich teile den Vorwurf der Organisationen arbeitender Kinder an die Adresse der ILO, dass sich hier überhaupt nicht von Arbeit sprechen lässt, vielmehr handelt es sich um Verbrechen.[19] Auch auf Fragen der Art, ob es schon Kinderarbeit sei, wenn ein Kind sein Bett selber machen muss, gehe ich nicht ein. Hier geht es um eine Verharmlosung, wenn nicht Verhöhnung der Kinderarbeit.

Kinderarbeit in der Sicht der Ethnologie und der neueren Kindheitsforschung

Die neue interdisziplinäre Kindheitsforschung hat viele Anregungen aus der Ethnologie erhalten, die sich seit ihren Anfängen mit dem Kind befasst, dies aber schon lange nicht mehr primär in pädagogischer Absicht tut, sondern zuerst einmal danach fragt, was Kategorien wie Kind oder Kindheit empirisch bedeuten.[20] Sie geht davon aus, dass Kindheit in jeder Kultur etwas anderes bedeuten kann und sich nicht an die derzeit im Westen maßgebenden Altersbegrenzungen, das Verständnis von Kindheit als Lebensphase oder von Kindheit als einem geschützten Lebensraum orientieren muss. Wie jede Kultur ihr besonderes Menschenbild hat, hat sie auch ihre spezifischen Konzeptionen von Kind und Kindheit.

19 Vgl. z.B. Interview mit Ben P. (16 Jahre, aus Simbabwe), in: I. A. Nnaji: Ein Recht auf Arbeit für Kinder, 150.

20 David Lancy: Why Anthropology of Childhood? A brief history of an emerging discipline, in: AnthropoChildren, 1 (2012) (http://popups.ulg.ac.be/AnthropoChildren/docannexe.php?id=932 [18.12.2013]); Jeannett Martin: Anthropological research on childhood and adolescence in German-speaking Europe, in: AnthropoChildren 1 (2012) (http://popups.ulg.ac.be/AnthropoChildren/docannexe.php?id=933 [18.12.2013]).

Dass sich die europäischen Vorstellungen nicht durch eine erst kürzlich entstandene Zuneigung zum Kind auszeichnen, wie es der französische Historiker Philippe Ariès in seiner berühmten *Geschichte der Kindheit* (1960) nahelegte, zeigte der Ethnologe Jack Goody.[21] Die elterliche Zuneigung variiert jedoch entsprechend dem jeweiligen sozialen Kontext. Die Vorstellung, dass ein Kind geliebt werden könnte, weil es uns einst im Alter versorgen wird, ist uns heute fremd, weil das Kind in unserer weitgehend staatlich geregelten Altersvorsorge diese Funktion nur noch indirekt erfüllt. Ebenso fremd ist uns heute die Wertschätzung des Kindes als Bestandteil der Familie als einer Wirtschaftseinheit.[22] Weil auch die westlichen Gesellschaften noch bis weit ins 20. Jahrhundert auf vergleichbaren bäuerlichen Familienbetrieben beruhten, bedeutete Kinderliebe wohl auch hier noch unlängst etwas anderes, als wir heute darunter verstehen. Da derzeit noch rund zwei Milliarden Menschen in kleinbäuerlichen Verhältnissen leben – in den Ländern des Südens sind es meist über 70% der Bevölkerung[23] –, sollten wir die Relativität sowohl punkto Kinderliebe wie auch punkto Rolle des Kindes in der Gesellschaft als Grundlage unterschiedlicher Begriffe von Kind, Kindheit und Kindeswohl stets im Auge behalten.

Jenseits der Relativierung von Begrifflichkeiten und ihrer Verortung in den jeweiligen sozialen und ökonomischen Kontexten fasst die zeitgenössische Ethnologie und neuere Kindheitsforschung das Kind nicht primär als Mangelwesen auf, das noch zum Erwachsenen erzogen werden oder erst noch seiner Kultur angepasst werden muss. Das Kind wird vielmehr als eigenständiger und kompetenter Akteur begriffen, als Experte seiner Lebenswelt. Indem ihm Kompetenzen und Verantwortlichkeiten unterstellt werden, wird es nicht primär als zu erziehendes und zu beschützendes Objekt und im Falle von Kinderarbeit nicht nur als Opfer betrachtet. Darum wird auch der Begriff *arbeitende Kinder* (*working children*) anstatt Kinderarbeit vorgezogen.[24] Diese Sicht aufs Kind versteht sich in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention, in der für das Kind auch Entscheidungs-, Selbst-

21 Jack Goody: Geschichte der Familie (München 2002) 93–94.

22 Gerd Spittler: Children's Work in a Family Economy, in: G. Spittler, M. Bourdillon (eds): African Children at Work, 57–85.

23 IFAD (International Fund for Agricultural Development): Annual Report 2011 (2012) (http://www.ifad.org/pub/ar/2011/e/full_report.pdf [18.12.2013]) 5.

24 Allison & Adrian James: Key Concepts in Childhood Studies (Los Angeles 2008) 145–149.

bestimmungs- und Partizipations-Rechte gefordert werden. Diese nicht-paternalistische Haltung gegenüber dem Kind wird als *subjektorientierter Ansatz* von einem objektorientierten Ansatz unterschieden, eine Unterscheidung, die sich auch auf das methodische Vorgehen auswirkt. Während der objektorientierte Ansatz von gegebenen Begriffen ausgeht und vor allem fragt, was zu tun ist, um das Kind entsprechend zu sozialisieren oder zu beschützen, interessiert sich der subjektorientierte Ansatz neben der kulturellen Relativität der Begrifflichkeiten auch für die Auffassungen und Beurteilungen der Kinder selbst – «Kinder erhalten das Wort».[25]

Die Kompetenz von Kindern, ihre oft profunde Kenntnis der Welt, in der sie leben, und auch die oft erstaunliche Fähigkeit, ihre Erfahrungen mitzuteilen, hat mich schon zu Beginn meiner Forschung in Ost-Nepal vor 25 Jahren für den Ansatz der neueren Kindheitsforschung empfänglich gemacht. Als ich mich anschickte, einen Zensus zu erheben, erkannten die Dörfler schnell, dass es für mich schwierig war, in der weiträumigen Siedlung die gesuchten Haushalte zu finden, und schickten mir oft ein Kind mit, das mich führen sollte. In meinen Gesprächen mit den Kindern auf den teils langen Wanderungen erfuhr ich dann oft mehr und Genaueres als von den Erwachsenen, die ich befragen wollte. Dabei überraschte mich weniger, dass auch hier Kindermund Wahrheit kundtut, sondern was die Kinder alles wussten, wie sie es begründeten und was sie selber dazu für Meinungen hatten. Als ich anlässlich eines Besuchs in der Schweiz einem Kollegen davon erzählte, sagte er mir, dass ihn das nicht erstaune und seine Kollegin Florence Weiss eine Forschung im Lichte dieser Erkenntnis durchgeführt habe.[26] Weiss' Studie gilt mittlerweile als paradigmatisches Werk der Kindheitsforschung, gerade auch hinsichtlich der Beschäftigung mit Kinderarbeit.

Für unsere weiteren Überlegungen ist eine Klärung des Arbeitsbegriffs bedeutsam. Genauso wenig, wie sich Arbeit auf den uns vertrauten Begriff der Erwerbsarbeit eines erwachsenen Individuums im formellen Bereich der kapitalistischen Marktwirtschaft reduzieren lässt, lässt sie sich im Ge-

25 Florence Weiss: Kinder erhalten das Wort. Aussagen von Kindern in der Ethnologie, in: Erich Renner (Hg.): Kinderwelten (Weinheim 1995) 133–147.

26 Florence Weiss: Kinder schildern ihren Alltag: die Stellung des Kindes im ökonomischen System einer Dorfgemeinschaft in Papua New Guinea (Basel 1981).

gensatz zu Spiel oder Bildung definieren, wie dies bei Kinderarbeit oft geschieht. Der Übergang von Arbeit und Spiel ist oft fließend. Dasselbe gilt für Arbeit und Bildung. Gerade Kinder können durch Arbeit viel lernen. Darauf machte David Lancy mit seinem Begriff des *chore curriculum* aufmerksam, womit er vor allem das systematische Erlernen von Routinetätigkeiten in der Hauswirtschaft meinte.[27] Es sind dies vom jeweiligen ökonomischen System vorgegebene und im kulturellen Kontext als selbstverständlich bewertete Kompetenzen, die jedes Kind seinem Alter und Geschlecht entsprechend erlernen muss, wie Wasser holen, Feuerholz sammeln, Vieh hüten, Jagen, Tiere füttern, Kochen, Waschen, Jäten, Pflügen, Weben, Botengänge, Marktfahren, Kinderhüten, Altenpflege usw.

Viele dieser Tätigkeiten werden nicht durch explizite oder formelle Instruktion gelehrt, sondern durch Beobachtung und Nachahmung praktisch eingeübt. Viele dieser Tätigkeiten lassen sich auch nur praktisch erlernen. Und viele müssen schon im frühesten Kindesalter erlernt werden, wie etwa das Weben mit dem Gurtwebstuhl, das eine komplexe Körpertechnik ist.[28] Bei dieser informellen oder impliziten Erziehung durch Arbeit,[29] in der Gleichaltrige oft eine wichtigere Vorbildrolle spielen als Erwachsene, werden meist nicht nur technische und körperliche Kompetenzen vermittelt, sondern auch – ganz im Sinne von Art. 29 der Kinderrechtskonvention – kulturelle Werte, Verantwortungsbewusstsein und Selbstwertgefühl. Arbeit ist so untrennbar mit der Bildung persönlicher und kultureller Identität verbunden, und in gewissen Kulturen gilt erst als vollwertige Person, wer das *chore curriculum* erfolgreich absolviert hat. Dieses Verständnis von Arbeit und ihrer Rolle zur Bildung von Identität ist oft auch explizit in indigenen Sichtweisen zu finden.[30]

Wenn durch Betonung des *chore curriculum* positive Aspekte von Kinderarbeit insbesondere im Rahmen der Hauswirtschaft hervorgehoben werden,

27 David Lancy: The anthropology of childhood (Cambridge 2008) 235–242.

28 Ashley Maynard, Patricia Greenfield, Carla Childs: Culture, History, Biology, and Body: Native and Non-Native Acquisition of Technological Skill, in: Ethos 27/3 (1999) 379–402.

29 Uwe Krebs: Erzogen ohne Erziehung? Vom Nutzen impliziter Erziehung und der Bedeutung der Ethnologie für die Erziehungswissenschaft, in: W. Egli, U. Krebs (Hg.): Beiträge zur Ethnologie der Kindheit (Münster 2004) 21–41.

30 Vgl. z.B. Jane Fajans: They make themselves. Work and play among the Baining of Papua New Guinea (Chicago 1997).

heißt dies weder, dass sich Kinderarbeit auf das *chore curriculum* reduzieren lässt, noch dass dieses nur positive Aspekte hat, noch dass es nicht mit Einrichtungen formeller Bildung vereinbar wäre. Auch wenn es meist der Entwicklung des Kindes angepasst sein dürfte, wovon Spielzeugwaffen, Holzkühe oder Miniaturpflüge zeugen, mit denen das Kind die entsprechenden Tätigkeiten einzuüben beginnt, schließt es vielfach gefährliche und schwere Arbeiten ein, wie das Schlagen und Heranschleppen von Feuerholz, oder Arbeiten, die das Kind in seiner Verantwortung überfordern können, wie das Hüten jüngerer Geschwister. Die Schwere der Arbeiten wie auch die Zahl zusätzlicher Arbeiten kann zudem von der Organisationsform der Hauswirtschaft abhängen. Sie nehmen tendenziell zu, je mehr die Hauswirtschaft in übergeordnete ökonomische Strukturen eingebunden ist.[31] Marktwirtschaft und Kapitalismus dürften so wesentlich zur Zunahme von unangemessener, schwerer und gefährlicher Kinderarbeit beitragen.[32] Dieselben Folgen kann auch die Arbeitsmigration haben, wenn die Arbeitskraft eines abwesenden Haushaltsmitglieds durch jene eines Kindes ersetzt werden muss.[33]

Kinderarbeit kann nicht, wie von der ILO suggeriert, als Gegensatz zur Schule gesehen werden. Viele arbeitende Kinder gehen zur Schule und viele arbeiten, um überhaupt in die Schule gehen zu können. Oft sind die Schule und das Schulmaterial teuer, und die Kinder arbeiten zur Deckung der Kosten. Manchmal hängt der erfolgreiche Schulbesuch auch von einer guten Ernährung ab, für die die Kinder arbeiten.[34] Kinder gehen auch oft nicht einfach in der Zeit, in der sie nicht arbeiten müssen, zur Schule, sondern handeln die Arbeitsbelastung, die ihnen einen erfolgreichen Schulbesuch erlaubt, in der Familie aus.[35] Und wenn Kinder nicht in die Schule gehen wollen oder von ihren Eltern nicht gelassen oder geschickt werden, hat dies oft gute Gründe. Manchmal ist die Qualität der Schule schlecht, oder die Schule vermittelt keine für das spätere Leben brauchbaren Kom-

31 G. Spittler: Children's Work in a Family Economy, 71–82.

32 Olga Nieuwenhuys: Children's lifeworlds: Gender, welfare and labour in the developing world (London 1994) 15–27.

33 G. Spittler: Children's Work in a Family Economy, 81.

34 Michael Bourdillon et al.: The Rights and Wrongs of Children's Work (Brunswick 2010) 110.

35 Jeannett Martin: Children's Work, Child Fostering and the Spread of Formal Schooling in Northern Benin, in: G. Spittler, M. Bourdillon (eds): African Children at Work, 217.

petenzen. Zudem können auch ganz andere Ziele als die Entwicklung von Kompetenzen im Vordergrund stehen, etwa wenn es um die Erziehung von Bürgern in einem jungen Nationalstaat geht. Diese Funktion hatte die Schule auch bei der Entstehung europäischer Nationalstaaten. Problematisch wird dies vor allem dann, wenn eine ethnische Gruppe diesen Prozess dominiert. Nicht selten geht es dann um eine Umerziehung, bei der die Kinder unter dem Deckmantel der Modernisierung systematisch ihrer Kultur entfremdet werden.[36] Nur schon der gefährliche Schulweg kann vom Schulbesuch abhalten.[37]

Die von Ulrike Bieker auf den Arbeitsbegriff von Weiss gemünzte Kritik, dass es nicht einsichtig sei, warum nicht auch Tätigkeiten, die in einem rituellen Zusammenhang stehen, als Arbeit betrachtet werden sollen, lässt sich auf viele Autoren übertragen, die ihre Einschätzung von Kinderarbeit letztlich doch an einem westlichen Arbeitsbegriff und einer Kategorisierung der Arbeit durch Erwachsene orientieren. Ich schließe mich in dieser Hinsicht Bieker an, die einerseits jene drei Aspekte der Arbeit betont, die aus einer wirtschaftsethnologischen Perspektive jede Wirtschaftsweise charakterisieren, nämlich «Strategie (Produktion, Sammeln, Tausch/Handel), soziale Aktivität (Arbeitsteilung, Kompetenzerwerb etc.) und Wertesystem (z.B. Genderrollen)». Andererseits macht Bieker die genauere Bestimmung dieser Aspekte zum Gegenstand der empirischen Untersuchung, wobei sie indigenen Auffassungen ebenso wie jenen der Kinder besondere Beachtung schenkt.[38]

Wenn es keine objektiven Kriterien wie Angemessenheit, Dauer, Schwere, Gefährlichkeit, Schulbesuch, Bezahlung usw. gibt, um gute von schlechter Kinderarbeit zu unterscheiden, und diese Kriterien stets im jeweiligen Kontext und in ihrer Einschätzung durch die Betroffenen eruiert werden müssen, heißt dies noch nicht, dass Kinderarbeit neben positiven nicht

36 Peter Larsen: Indigenous and tribal children: assessing child labour and education challenges (Geneva 2003) 17.

37 Eindrücklich zeigt dies die Dokumentation *Die gefährlichsten Schulwege der Welt*, die 2013 auf ARTE ausgestrahlt wurde (http://www.arte.tv/guide/de/046547-005/die-gefahrlichsten-schulwege-der-welt-5-5#details-description [18.12.2013]).

38 Ulrike Bieker: Arbeit und Identität: eine ethnologische Perspektive auf Kinder in Temuco (Chile) und ihre Lebensplanung (Münster 2009) 58–59; Bieker zitiert Martin Rössler: Wirtschaftsethnologie (Berlin 1999) 15.

auch negative Aspekte haben kann. Wie jede Arbeit kann sie physischen und psychischen Schaden anrichten und ausbeuterisch sein. Und sowohl mangelnde kindliche Erfahrung wie auch kulturelle Ideologien können darüber hinwegtäuschen. So können etwa Kinder, die auf einer Müllhalde Abfall sortieren, diese Arbeit wegen des hohen Verdienstes als positiv einstufen, im Gegensatz zu ihren Eltern, die um die Gefährlichkeit dieser Tätigkeit wissen.[39] Wenn ein Kind nicht neben oder zusätzlich zu Erwachsenen arbeitet, sondern einem Erwachsenen die Arbeit abnimmt, können wir ebenso von Ausbeutung sprechen, wie wenn Kinder aus ärmeren Haushalten zusätzlich in reicheren Haushalten arbeiten, deren Kinder dann nicht arbeiten müssen. Auch wenn jüngere Kinder anstelle von älteren oder Mädchen anstelle von Jungen arbeiten, können wir es mit Ausbeutung zu tun haben, oder wenn Kinder viel weniger von ihrer Arbeit profitieren als ihre Familien.[40] Wie Besitz, Alter, Geschlecht, Kaste usw. ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen im Allgemeinen zugrunde liegen können, so auch bei der Kinderarbeit. Und fast immer finden sich kulturelle Ideologien, die ausbeuterische Verhältnisse als natürlich erscheinen lassen. Darum ist bei «kulturellen Erklärungen» der Notwendigkeit von Kinderarbeit Vorsicht geboten.[41] Wie kulturspezifische Konzepte von Kind und Kindheit kritisch behandelt werden müssen, so bedeutet auch das Ernstnehmen der Aussagen von Kindern noch nicht, ihnen in Sachen Arbeit das letzte Wort zu erteilen.

Kinderarbeit bei den Sunuwar in Nepal

Die Sunuwar sind eine ethnische Minderheit in Ost-Nepal, die etwa 50 000 Mitglieder zählt.[42] Es sind arme Bergbauern, die Subsistenzwirtschaft be-

39 Joachim Theis: Participatory research with children in Vietnam, in: Helen Schwartzman (ed.): Children and Anthropology (London 2001) 103.

40 Juliane Martin: Child work vs. child labour (Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Luzern 2013) 56.

41 P. Larsen: Indigenous and tribal children, 24.

42 W. Egli: Gesellschaftliche Realität und Utopie der Kindheit aus kulturvergleichender Sicht, in: Kurt Alt, Ariane Kemkes Grottenthaler (Hg.): Kinderwelten (Köln 2002) 361–270; W. Egli: Ich heiße Bahadur: Erbrechte und Lebensperspektiven von Kindern in Ostnepal, in: W. Egli, U. Krebs (Hg.): Beiträge zur Ethnologie der Kindheit, 129–144;

treiben, die jedoch nicht nur für Nepal, eines der ärmsten Länder der Welt, sondern für viele Länder des Südens typisch sind. Die grundlegende Produktions- und Konsumtionseinheit bildet der Haushalt, basierend auf der Kernfamilie. Auch der größte Teil des sozialen Lebens spielt sich im Haushalt ab.

Schon die dreijährige Tochter meiner Gastgeberfamilie half im Haushalt mit. So wusch sie etwa Spinatblätter und sortierte sie aus, damit ihre Mutter sie später kochen konnte. Sobald ein Kind eine Aufgabe übernehmen kann, hilft es im Haushalt mit. Meist sind die Aufgaben dem Alter und den Fähigkeiten angemessen. So trägt ein Junge ein kleineres Bündel Heu als ein Erwachsener. Es gibt aber auch schwere Arbeiten, wie die von Mädchen, die von weit her Feuerholz heranschleppen. Meist tun dies nur Mädchen aus sehr armen Familien. Und oft tun sie es nicht nur für den eigenen Haushalt, sondern für wohlhabendere Verwandte. Wie alle Mitglieder armer Haushalte verrichten auch Kinder für einen geringen Lohn oder eine warme Mahlzeit Arbeiten für meist nur wenig wohlhabendere Nachbarn. Dass unter den Armen der Armen nicht alle gleich arm sind, wirkt sich auch auf die Arbeit der Kinder aus.

Betrachtet man jene Kinderarbeit als ausbeuterisch, die auch ein Erwachsener machen könnte, so ist die Arbeit dieser Kinder ausbeuterisch. Zu beachten ist jedoch, dass wohlhabende Haushalte die Arbeit ihrer ärmeren Verwandten und ihrer Kinder gar nicht berücksichtigen müssten, denn die Anstellung von Lohnarbeitern käme sie billiger. Wie Sunuwar-Kinder den Anteil ihrer Arbeit im eigenen Haushalt schon im Alter von sieben Jahren ziemlich genau beziffern können, sind sie sich der ausbeuterischen Verhältnisse, aber auch der wohlwollenden Haltung ihrer Verwandten bewusst. Während es keine Ideologie gibt, die die ausbeuterischen Verhältnisse kaschieren würde, gibt es ideologische Mechanismen, um die wohlwollende Haltung betuchter Verwandter aufrechtzuerhalten. Es sind dies nächtelange Ahnenrituale, in denen u.a. ein asymmetrischer Tausch von Arbeitskraft idealisiert wird. Schon Fünfjährige nehmen aktiv an diesen Ritualen teil, sei es, dass sie beim Aufbau von Altären helfen, sei es, dass sie vorübergehend die Trommel des Schamanen schlagen. Ange-

W. Egli: Geschwisterbeziehungen, Erbrechte und Migrationsformen in Bergbauern-Gesellschaften, in: Historical Social Research 30/3 (2005) 49–60.



Ein Sunuwar-Junge in Ost-Nepal trägt ein Bündel Heu, dessen Gewicht seinem Tragvermögen angepasst ist. (Foto W. Egli 2011)

sichts der Dauer und Anstrengung dieser Tätigkeiten, aber auch hinsichtlich ihrer Funktion, können sie durchaus als Arbeit betrachtet werden.

Generell sprechen Kinder mit Stolz von ihrer Arbeit, was insbesondere dann ersichtlich wird, wenn sie eine schwierige oder schwere Arbeit zum ersten Mal bewältigt haben oder ihnen eine Arbeit besonders gut gelungen ist. Auch jene, die vergleichsweise mehr arbeiten, erzählen mit Stolz davon, vor allem auch, dass ihre Arbeit für das Überleben ihrer Familie zähle, oder, wie es ein elfjähriger Junge formulierte, «damit wir nicht auswandern müssen». Viele der Arbeiten, die für alle Kinder selbstverständlich sind, sind gefährlich, wie das Kochen an der offenen Feuerstelle, das Holzhacken oder das Splitten von Bambus mit dem großen *Khukri*-Messer. Viele Unfälle von Kindern wie auch von Erwachsenen ereignen sich im Haushalt.

Heute gehen alle Kinder im Dorf zur Schule. Manchmal, wenn ihre Arbeitskraft zu Hause gebraucht wird, fehlen sie auch ein paar Tage. Was die

Kinder dereinst als Bauern und Bäuerinnen brauchen, lernen sie aber nicht in der Schule, sondern indem sie durch die Arbeit ins bäuerliche Handwerk hineinwachsen. Natürlich ist der Schulbesuch wichtig und hat in der kindlichen ebenso wie in der elterlichen Einschätzung einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig ist eine Gegenüberstellung von Schule und Arbeit unbekannt. Heute wird der Stellenwert der Schule jedoch manchmal in Frage gestellt, denn seit Nepal 1990 ein demokratischer Staat ist, ist das ethnische Bewusstsein von Minderheiten gewachsen, und damit auch die Einsicht, dass man in der Schule bisher nicht nur lesen und schreiben lernte, sondern auch zum nepalesischen Staatsbürger geformt wurde, und das heißt auch: jahrzehntelang der eigenen ethnischen Identität entfremdet wurde.

Die Dorfschule erweist sich insbesondere für all jene als wichtig, die einmal auswandern wollen oder müssen. Einerseits ist die prekäre Landwirtschaft ohne die Mithilfe der Kinder nicht möglich, andererseits kann sie nicht alle Kinder auf Dauer ernähren. Die Landwirtschaft funktioniert seit je nur zusammen mit temporärer und oft endgültiger Migration, sei es in die urbanen Zentren Nepals, sei es in ferne Destinationen wie Malaysia, den Libanon oder Katar. Diese neuen Fernmigranten bringen zwar relativ viel Geld ins Dorf, schaffen aber auch neue Probleme, die eher mehr als weniger Kinderarbeit nach sich ziehen. Erstens sind sie meist länger abwesend als früher, zweitens kehren einige gar nicht mehr zurück, drittens fehlen zu Hause Arbeitskräfte. Zusätzlich zu Kindern, die Holz schleppen, sieht man heute oft Kinder, die schwere Reissäcke vom Markt nach Hause tragen. Ein anderes neues Problem kommt daher, dass sich durch Entwicklungsmaßnahmen die Lebenserwartung erhöht hat, die Menschen im hohen Alter aber nun nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Auch dies führt zu mehr Kinderarbeit.

Ohne Kinderarbeit würden die dörfliche Ökonomie und das Sozialleben kaum funktionieren und sich auch die Situation vieler Kinder verschlechtern. Es kann hier also weder darum gehen, unangemessene, gefährliche und ausbeuterische Kinderarbeit abzuschaffen, es müssen vielmehr die Rahmenbedingungen verbessert werden, wodurch indirekt auch die Lage der Kinder verbessert werden könnte. Die positive Wirkung solcher Verbesserungen bleibt jedoch ungewiss. So haben etwa Demokratisierung, mehr Geld und höhere Lebenserwartung auch unerwartet nega-

tive Einflüsse auf die Kinderarbeit mit sich gebracht. Selbst die neuen Wasserstellen in jedem Hof, die die einzige frühere Wasserstelle im Dorf ersetzen und dadurch den Frauen und Mädchen viel strenge Arbeit abnehmen sollten, haben negative Nebeneffekte. Einst wurde nämlich beim Warten an der einzigen Wasserstelle der Dorfklatsch ausgetauscht, wodurch Frauen und Mädchen stets gut informiert waren. Frauen konnten dadurch in der männerdominierten Gesellschaft größeren Einfluss gewinnen, und Mädchen wurden ernster genommen, wodurch sie selbständiger über ihre Arbeit bestimmen konnten.

Kinderarbeit bei den Tonga in Simbabwe

Das zweite ethnographische Beispiel kenne ich nicht aus erster Hand. Es handelt sich um ein Dorf der Tonga in Nord-Simbabwe, das von der Ethnologin Pamela Reynolds mit dem Fokus auf Kinderarbeit untersucht wurde.[43] Auch die Tonga sind Subsistenzbauern. Landwirtschaft ist jedoch nicht seit je ihr Hauptbroterwerb. Bevor sie wegen eines Staudammbaus zur Umsiedlung gezwungen wurden, lebten sie auch von der Jagd. Diese ist ihnen heute nicht mehr möglich, weil ihre Jagdgründe in einem Nationalpark liegen, in dem Jagen verboten ist. Ihr neues Siedlungsgebiet ist für Landwirtschaft eher ungeeignet und der Ertrag hängt in besonderem Maße von der investierten Arbeit ab.

Bei den Tonga weicht nicht nur die Auffassung von Kindheit von unserer Vorstellung ab, sie haben auch einen anderen Begriff des Kindes. Die Sunuwar haben zwar auch einen anderen Kindheitsbegriff als wir, ihr Begriff unterscheidet sich aber nur graduell von unserem. Bei den Tonga finden wir einen prinzipiellen Unterschied. Ab zehn Jahren gilt man hier als erwachsener Mensch, mit allen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten. Erwachsenenstatus bedeutet jedoch nicht auch, dass ein Zehnjähriger gleich belastet wird wie ein Fünfzehn- oder Zwanzigjähriger. Erwachsenenstatus heißt aber, dass einem Zehnjährigen schon Rechte und Pflichten zugestanden werden wie etwa Eigentumsrechte oder Einsitz in Entscheidungsgremien. Viele Tonga besitzen lange vor ihrem fünfzehnten

43 Pamela Reynolds: Dance Civet Cat: Child Labour in the Zambezi Valley (London 1991).

Lebensjahr ihr eigenes Feld, das sie bewirtschaften. Dies wirkt sich sowohl auf die Motivation zu arbeiten aus, als auch dahingehend, dass Kinder auf eigenen Felder experimentieren und so ihr Handwerk besser erlernen können. Generell schlägt sich das Tonga-Verständnis des Kindes in einer hohen Wertschätzung und einer wenig paternalistischen Behandlung nieder. Wobei es einen großen Unterschied zwischen Mädchen und Jungen gibt.

Viele Männer und Jungen leben als Arbeitsmigranten fern von ihren Familien und schicken Geld nach Hause. Die meiste Feldarbeit bleibt so an Frauen und Mädchen hängen. Im Schnitt arbeiten Frauen 20% mehr als Männer. Mädchen zwischen zehn und vierzehn Jahren arbeiten nur 10% weniger als erwachsene Frauen, aber mehr als doppelt so viel wie gleichaltrige Jungen. Den Beitrag der Kinder zum gesamten Arbeitsvolumen beziffert Reynolds mit 33%. Dieser Prozentsatz ist fast doppelt so hoch wie jener, den ich für die Sunuwar erhoben habe.

Dieser Arbeitsbelastung entspricht, dass Tonga-Kinder weniger regelmäßig zur Schule gehen. Die Schule hat aber bei den Tonga an sich nicht den Stellenwert wie bei den Sunuwar. Zuerst einmal kommen die Lehrer aus einer anderen, dazu noch verfeindeten ethnischen Gruppe. Insbesondere für Mädchen wird der Schulbesuch für nicht so wichtig und sogar für moralisch schädlich gehalten, und Mädchen gehen auch, im Gegensatz zu Jungen, weniger gern zur Schule. Hinter diesen ablehnenden Haltungen könnte natürlich einfach der Umstand stecken, dass Mädchenarbeit besonders gefordert wird, und dies führt zur Frage, ob damit nicht einfach die Ausbeutung der Mädchen begünstigt werden soll. Nach Reynolds wäre dies jedoch ein vorschneller Schluss. Denn einerseits entspricht die schlechtere Stellung von Mädchen gegenüber Jungen sowohl punkto Arbeit als auch punkto Status dem ungleichen Geschlechterverhältnis in der Tonga-Gesellschaft insgesamt. Andererseits muss nach Reynolds aber auch berücksichtigt werden, welche Arbeit die Jungen machen. Sie unternehmen teils gefährliche Wanderungen, um Verwandten Nahrung, kleine Geschenke oder vergessene Sachen zu bringen. Dadurch können sie Beziehungen warm halten, die in Notsituationen wichtig werden. Etwa wenn ein Sohn seinem Vater, der in der Stadt arbeitet, etwas nachträgt, mag sich dieser eher verpflichtet fühlen, sein volles Gehalt der Familie abzuliefern, oder ein Onkel ist in einer Notlage eher bereit, eine

kleine Gabe mit einer Gegengabe von existentieller Bedeutung zu erwidern. Dies mag den ausbeuterischen Charakter der Mädchenarbeit etwas relativieren.

Zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Mädchen bei den Tonga könnten etwa Projekte beitragen, die auf die Verbesserung der Situation von Frauen insgesamt ausgerichtet sind, wie sie auch schon in anderen Regionen Simbabwes initiiert wurden.[44] Auch eine Lockerung des Jagdverbots im nahen Nationalpark könnte wohl eine ausgewogenere Verteilung der Arbeit unter Jungen und Mädchen und eine Verminderung des Zwangs zur Migration und Verbesserung der ökonomischen Lage insgesamt bringen. Diese Maßnahme erscheint im Zeitalter des *Environmentalism* jedoch eher unwahrscheinlich. Die *Green Grabbing* genannte Auszonung von Territorien zum Zweck des Naturschutzes verkennt oft, dass in den Schutzgebieten meist Menschen wohnen oder gewohnt haben, deren ökonomische Lage fast immer verschlechtert wird.[45] Bei den Tonga sehen wir, wie dies auch Kinderarbeit betreffen kann.

Kinderarbeit in einer chilenischen Stadt

Beim dritten Beispiel geht es um verschiedene Gruppen von arbeitenden Kindern in der chilenischen Stadt Temuco, die von der Ethnologin Ulrike Bieker untersucht wurden.[46] Temuco ist eine relativ arme Stadt mit etwa 250 000 Einwohnern. Es gibt mehr als 700 Kinder zwischen 11 und 17 Jahren, die regelmäßig arbeiten. Etwa 400 arbeiten in Supermärkten als Hilfskräfte. Ihre Arbeit ist nicht primär armutsbedingt, Arbeit dient vor allem ihrer Unabhängigkeit. Beim Rest handelt es sich um Straßenkinder, oder genauer: um solche, die auf der Straße arbeiten. Forschungen mit Straßenkindern sind besonders schwierig, da sie sehr beweglich sind. Dies hat sowohl mit der Art ihrer Arbeiten zu tun als auch damit, dass ihre Arbeit selten oder nicht geduldet wird. Während es Ordnungskräfte auf dem Land meist

44 Annick Jebe: Frauenförderung bei den Tonga im nördlichen Zimbabwe (Saarbrücken 2008).

45 James Fairhead, Melissa Leach, Ian Scoones: Green Grabbing, in: Journal of Peasant Studies 39/2 (2012) 237–261.

46 U. Bieker: Arbeit und Identität.

nicht so streng nehmen mit der Durchsetzung von Arbeitsverboten, wie sie gemäß ILO-Konventionen eigentlich durchzusetzen wären, nehmen sie diese Aufgabe in der Stadt meist konsequenter wahr. Oft geht es nur um die Vertreibung arbeitender Kinder, damit diese das Stadtbild nicht stören. Gerade in touristisch beliebten Städten wird diese Art der Bekämpfung von Kinderarbeit vorzugsweise gepflegt. Diese Art der Bekämpfung von Kinderarbeit wird von den organisierten arbeitenden Kindern besonders kritisiert. Sie sehen darin den Ausdruck sowohl der prinzipiellen Unangemessenheit der ILO-Konventionen wie auch deren Missinterpretation und möglichen Missbrauch durch die Unterzeichnerstaaten.

Die Straßenkinder in Temuco gehen verschiedenen Tätigkeiten nach, wie dem Verkauf kleiner Alltagsgegenstände und Lebensmittel, Autowaschen, Bewachen von Parkplätzen, Müllsammeln, Fensterputzen, artistische Darbietung oder Wahrsagerei, schließlich, wenn auch nur selten, Betteln und Stehlen. In Temuco gibt es drei Gruppen von Kindern, die auf der Straße arbeiten. Diese unterscheiden sich zugleich in ihrem ethnischen Hintergrund, in ihren Arbeiten und der Einschätzung ihrer Arbeit. Letzteres sowohl in ihrer eigenen Einschätzung als auch jener ihrer Gruppe sowie jener der zahlenmäßig, kulturell und ökonomisch dominanten chilenischen Bevölkerung. Die drei Gruppen sind die Kinder der indianischen Mapuche, die Roma-Kinder und chilenische Kinder aus der Unterschicht.

Die Kinder der Mapuche stammen aus Bauernfamilien, die außerhalb der Stadt wohnen. Sie arbeiten auf den elterlichen Höfen und gehen zu Hause auch in die Schule, jedoch unregelmäßig und nicht besonders gern, weil sie sich in der staatlichen Schule als Mapuche diskriminiert fühlen und auch glauben, dort nicht viel für ihre Zukunft zu lernen. Die Mapuche-Kinder kommen zur Vermarktung ihrer Produkte alleine oder als Begleitung Erwachsener in die Stadt. Der Transport der Produkte ist anstrengend und der Verkauf nicht einfach, zumal sich die Kinder in der Stadt auch ihrer Situation als diskriminierte Minderheit bewusst werden. Aber gerade deshalb werden erfolgreiche junge Händler und Händlerinnen innerhalb der Mapuche-Gemeinschaft besonders hoch geachtet. Sie gelten gewissermaßen als Helden im Feindesland. Natürlich können sie, wenn sie arbeiten, nicht zur Schule gehen, erwerben sich aber als Marktfahrer besondere händlerische Kompetenzen. Ihre Tätigkeit bringt ihnen nicht nur

besondere Achtung in ihrer Gemeinschaft, sondern trägt auch zu ihrer Mapuche-Identität bei. Diese Kinder wünschen sich denn auch nicht ein besseres Leben durch eine andere Tätigkeit, sondern sie wollen in dem, was sie tun, erfolgreich sein, und wollen vor allem richtige Mapuche werden.

Gleiches gilt für die Roma-Mädchen, die auf der Straße arbeiten. Roma-Jungen, die Bieker nicht in ihre Untersuchung einschloss, arbeiten zwar auch schon früh mit, gehen aber nicht Tätigkeiten auf der Straße nach. Im Gegensatz zu Mapuche-Kindern gehen Roma-Kinder generell nicht in die Schule. Die Roma-Mädchen versuchen vor allem, ihren Müttern und weiblichen Verwandten Kundschaft für die Wahrsagerei zuzuführen, aber auch generell für die Arbeitsangebote der Roma Werbung zu machen. Teilweise versuchen sie sich auch schon selbst in der Wahrsagerei. Ihre Arbeit wird – wie die der Mapuche-Kinder – in der Gemeinschaft geachtet und sie selber und auch die Erwachsenen betrachten ihre Tätigkeit als organisches Hineinwachsen in die Roma-Gemeinschaft. Sowohl die Arbeit der Mapuche- als auch die der Roma-Kinder hat viel gemeinsam mit jener der oben besprochenen Bauernkinder, wobei der Faktor der ethnischen Zugehörigkeit hier eine wichtigere Rolle spielt. Dies wird dadurch verstärkt, dass nicht so sehr die Arbeit der Mapuche- und Roma-Kinder durch die dominante chilenische Bevölkerung verächtlich angeschaut wird, sondern Mapuche und Roma generell. Die arbeitenden Kinder werden als Opfer ihrer Gemeinschaften betrachtet. Dass diese Sichtweise natürlich auch durch die Diskriminierung ihrer Zugehörigkeit zustande kommt, wird ausgeblendet.

Die chilenischen Kinder aus der Unterschicht machen alle übrigen der vorhin genannten Arbeiten. Im Gegensatz zu den Mapuche- und den Roma-Kindern, die zu Hause leben und vielleicht, wenn es die Situation erfordert, mal auf der Straße oder in speziellen, von Hilfsorganisationen betriebenen Notschlafstellen übernachten, übernachten die chilenischen Kinder meist auf der Straße, in Notschlafstellen und selten zu Hause. Dies auch, weil zerrüttete Familienverhältnisse der häufigste Grund sind, warum sie überhaupt auf der Straße sind. Es gibt aber auch einige, die zu Hause wohnen. Entsprechend arbeiten die Ersteren meist nur für sich selbst, die Letzteren versuchen mit ihrem Verdienst auch oft, ihre Familien zu unterstützen. Diese Straßenkinder im engeren Sinne, die auch nicht in die Schule gehen, sind mannigfachen Diskriminierungen und aktiven Be-

hinderungen ausgesetzt. Obwohl sie sich ihrer prekären Situation bewusst sind, sehen sie ihre Lebensziele, denen sich Bieker besonders gewidmet hat, nicht darin, aus der Kinderarbeit auszusteigen und in der chilenischen Gesellschaft aufzusteigen. Sie haben einen anderen, aber beschränkten Horizont. Sie wollen in ihrer Tätigkeit besonders gut werden und legen besonderen Wert auf die Gemeinschaft und die Solidarität unter ihresgleichen. Dies gerade in Abgrenzung zu der sie verachtenden chilenischen Mehrheitsgesellschaft.

Während die Situation von Mapuche- und Roma-Kindern verbessert werden könnte, indem der ethnischen Diskriminierung ihrer Gemeinschaften generell entgegengewirkt wird, braucht es sicher bei den chilenischen Straßenkindern Maßnahmen, die einerseits ihre Lebenssituation unmittelbar verbessern, andererseits aber auch durch ein schulisches Angebot Perspektiven eröffnen. Dieses sollte die Kinder vielleicht nicht zu abrupt von der Straße holen, wo sie ja ihren primären sozialen Halt haben, sondern zuerst einmal ergänzend zur Arbeit aufgezogen werden. Viele Organisationen sind schon seit längerem, gerade in Südamerika, in diese Richtung tätig. Zuerst waren es vor allem kirchliche Organisationen, heute gibt es auch viele staatliche. Mit einer konsequenten Durchsetzung des Arbeitsverbotes ist diesen Kindern nicht geholfen, denn auch mittelfristig dürfte ihre Arbeit noch eine Basis sowohl ihres Selbstwertgefühls als auch ihres materiellen Auskommens und desjenigen ihrer Familien sein. Zunächst müssen die Bedingungen der arbeitenden Kinder verbessert werden, und dazu gehört der Verzicht auf das Schikanieren durch Ordnungshüter, zu dem das Kinderarbeitsverbot der ILO ganz wesentlich beiträgt. Eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Kinder erscheint nur durch Verbesserung der wirtschaftlichen Situation insgesamt möglich. Wie schnell diese Verbesserung selbst in hochentwickelten Ländern aber einbrechen und in kurzer Zeit wieder zur Zunahme von Kinderarbeit führen kann, hat sich jüngst in Europa gezeigt.

Wie arbeitende Kinder zur Verbesserung ihrer Lage das Wort erhalten sollten

Bereits viele sozialwissenschaftliche Einzelstudien, in denen die Arbeit von Kindern im lokalen wirtschaftlichen und kulturellen Kontext beleuchtet wird, geben Aufschluss darüber, welche guten und schlechten Seiten teils auch schwere Kinderarbeit haben kann, und wie arbeitende Kinder gestärkt und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen geschützt und unterstützt werden können. Ganz besonders tun dies dem Ansatz der neueren Kindheitsforschung verpflichtete Studien, die Kinder als aktive Subjekte und Experten der eigenen Lebenswelt betrachten und die Stimme der Kinder zur methodischen Grundlage machen.[47] Die Ergebnisse solcher Untersuchungen bleiben aber oft von beschränkter regionaler Reichweite und sind manchmal – nicht zuletzt wenn sie akademischen Standards zu genügen suchen – schnell veraltet. Oft sind die betroffenen arbeitenden Kinder und insbesondere die gewerkschaftlich organisierten über ihre aktuelle Situation besser informiert. Da ihnen zuweilen durch ihre Involviertheit der Blick in die Zukunft verstellt sein mag, sollte ihnen wahrscheinlich nicht das letzte Wort eingeräumt werden, wohl aber eine gewichtige Stimme. Diese sollten sie vor allem auch in der Auseinandersetzung mit der ILO haben, die für die globalen Rahmenbedingungen arbeitender Kinder mitverantwortlich ist. Im Vorfeld der 3. Weltkonferenz zur Kinderarbeit 2013 wurde zwar ein Internetforum aufgeschaltet «for children and adolescents to share their views on child labour and act as protagonists in the debate on how to accelerate the elimination of this phenomenon»[48] und viele, wahrscheinlich selbst nicht arbeitende Kinder und Jugendliche (mit Internetzugang) äußerten ihre Ansichten. Eine Einladung von Vertretern der Kinderorganisationen durch die ILO als offizielle Stakeholder neben Vertretern von Regierungen, Unternehmen, NGOs und Gewerkschaften erwachsener Arbeitnehmer blieb jedoch erneut aus. Aber vielleicht war das Internetforum ja schon ein erster Schritt in die richtige Richtung.

47 Manfred Liebel: Kindheit und Arbeit. Wege zum besseren Verständnis arbeitender Kinder in verschiedenen Kulturen und Kontinenten (Frankfurt a.M. 2001); M. Liebel, Bernd Overwien, Albert Recknagel (Hg.): Arbeitende Kinder stärken: Plädoyer für einen subjektorientierten Umgang mit Kinderarbeit (Frankfurt a.M. 1998).

48 http://www.childlabourdialogues.org/cl_youth (18.12.2013).

Streik – Offene Fragen im Zeitalter der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft

PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN

Streik ist rechtlich betrachtet ein komplexes Thema. *Erstens* weil sich der Streik an der Schnittstelle vom Verfassungsrecht mit dem kollektiven und dem privaten Arbeitsrecht bewegt. Zudem wirft ein Streik häufig auch Fragen zur Haftung und zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf. *Zweitens* braucht es für einen Arbeitskampf immer eine Vielzahl von Arbeitnehmenden. Die Wirkungen wie z.B. Kündigung, Forderung auf Schadenersatz oder Anzeige wegen Hausfriedensbruchs oder Nötigung treffen jedoch den einzelnen Streikenden. *Drittens* ist die rechtliche Qualifikation von Streiks und ihren Folgen nicht einfach, weil sie nicht ausführlich im Gesetz geregelt sind, sondern lediglich stichwortartig auf der Stufe der Verfassung. *Viertens* ist der Streik in der Rechtswissenschaft ein umstrittenes Thema, auch wenn sich für viele Fragen eine herrschende Ansicht herauskristallisiert hat. Wegen der verhältnismässig geringen Anzahl Arbeitskämpfe in der Schweiz existiert keine gefestigte Rechtsprechung. Das Bundesgericht konnte sich erst zu einzelnen Aspekten äußern. Dazu kommt *fünftens*, dass die Koalitionsfreiheit – also das Recht von Arbeitnehmenden, sich zusammenzuschließen, und das Recht von Arbeitgebern, sich zu Verbänden zu formieren – auch durch Völkerrecht garantiert wird. In eine umfassende rechtliche Betrachtung des Streiks ist also auch das internationale Recht einzubeziehen.

Die folgenden Ausführungen legen offen, welche Regelungen zum Streik die Verfassung enthält und welche Fragen nach wie vor nicht abschließend beantwortet sind. Darüber hinaus wird der Blick auf Betroffene gelenkt, die nicht direkt an den Kampfhandlungen beteiligt sind, und auf die Grenzen von Streiks. Einerseits sind Streiks in verschiedenen Konstellationen, die von Arbeitnehmenden als bedrückend empfunden werden, nicht möglich oder nicht wirkungsvoll. Andererseits werden Arbeitgeber nicht nur durch Streiks unter Druck gesetzt.

Regelung des Streiks in Art. 28 Bundesverfassung

Der Streik wird erst seit dem 1. Januar 2000 im Gesetz erwähnt. Genauer gesagt in der Verfassung, in Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 BV.[1] Bis dahin war nicht klar, ob Streiks zulässig waren und falls ja, unter welchen Voraussetzungen.[2] Aber auch die Erwähnung des Streiks in der Verfassung schaffte keine absolute Klarheit. Dies insbesondere deshalb, weil sich die Bundesversammlung nicht dazu durchringen konnte, die Streikfreiheit eindeutig als individuelles Grundrecht auszugestalten.[3] Sie entschied sich stattdessen für eine Aufzählung von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Streik «zulässig» ist.[4] Der Gesetzgeber hat aber darauf verzichtet, eine Definition des Streiks festzulegen und den Arbeitskampf und seine Folgen für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu regeln.

Art. 28 BV enthält zwei verschiedene Aussagen.[5] Einerseits statuiert er ein Grundrecht, nämlich die Koalitionsfreiheit, die die Streikfreiheit umfasst.[6] Andererseits regelt er, wann Streiks zulässig sind und gibt somit die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen bzw. die Folgen eines nicht rechtmäßigen Streiks für den Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und den Streikenden bekannt.

1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

2 Zum bis dahin geltenden Recht: Bundesgerichtsentscheid (BGE) 125 III 277ff. Erw. 2 und Susanne Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung – Vom Verbot zum Recht (Diss. Universität Zürich, Zürich 2004) 14–183 und zusammenfassend 192–196.

3 Ausführlich zum Prozess der Verfassungsgebung: ebd., 197–218. Gemäß BGE 125 III 277ff. Erw. 3.a normiert Art. 28 Abs. 3 BV den Streik «nicht als verfassungsmäßiges Individualrecht». Differenzierend: Giovanni Biaggini: BV Kommentar (Zürich 2007) Art. 28 BV N 17.

4 S. Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung, 86–100, zeigt auf, wie diese vier Voraussetzungen noch unter der Geltung der Bundesverfassung von 1874 gestützt auf die deutsche Lehre entwickelt wurden.

5 Ebd., 254–256. Die Autorin zeigt, dass diese Trennung schon vor der Totalrevision der Bundesverfassung existierte (121–123).

6 Gemäß G. Biaggini: BV Kommentar, Art. 28 BV N 17, hat die Streikfreiheit ihre Grundlage in Art. 28 Abs. 1 BV, nicht in Art. 28 Abs. 3 BV.

Definition des Streiks durch Lehre und Rechtsprechung

Der Streik wurde durch die arbeitsrechtliche Literatur und nach der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 2000 durch das Bundesgericht definiert als «kollektive Verweigerung der geschuldeten Arbeitsleistung zum Zwecke der Durchsetzung von Forderungen nach bestimmten Arbeitsbedingungen gegenüber einem oder mehreren Arbeitgebern» und als «äußerstes […] Mittel des Arbeitskampfes zur Erzielung einer kollektivvertraglichen Regelung».[7]

Die Rechtsprechung und ein großer Teil der Lehre verlangen von Streiks eine Forderung, die durch einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) befriedigt werden kann. Der Verfassungstext geht weniger weit. Er fordert lediglich, dass Streiks die Arbeitsbeziehungen betreffen.[8] Dies ist meiner Meinung nach auch dann der Fall, wenn Streikende die Arbeit niederlegen, weil sie ein Sonntagsarbeitsverbot, tiefere Höchstarbeitszeiten, eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs oder freie Tage für die Pflege von betagten Angehörigen fordern.[9] Ein Arbeitgeber kann solchen Forderungen entgegenkommen. Gerichtet sind sie jedoch immer auch an den Gesetzgeber. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung bezeichnen solche Streiks als *politische Streiks* und halten sie für unzulässig. Die Grenze ist jedoch – vor allem, aber nicht nur im öffentlichen Dienst, wo die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse durch die Politik vorgegeben werden – nicht einfach zu ziehen. Berücksichtigt man das Gewicht der Wirtschaftsdachverbände bei Vernehmlassungen und in Abstimmungskämpfen, so ist der einzelne Arbeitgeber als Mitglied eines Verbandes oder als Außenstehender, der eine Vorbildfunktion einnehmen kann, neben Parlament

7 BGE 125 III 277ff. Erw. 3.a wiederholt in BGE 132 III 122ff. Erw. 4.3 und BGE 134 IV 216ff. Erw. 5.1.1.

8 Arthur Andermatt: Koalitions- und Streikrecht, in: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB (Hg.): Handbuch zum kollektiven Arbeitsrecht (Basel 2009) 3–50, Rz. 74, stellt darauf ab, ob ein individueller oder kollektiver Konflikt besteht. Jean-Bernard Waeber: Droit de grève: exercices soumis à conditions, in: plädoyer. Magazin für Recht und Politik (2006) Heft 6, 65, hält politische Streiks für unzulässig, bejaht jedoch die geforderte Verbindung zu den Arbeitsbeziehungen sehr rasch.

9 Anderer Meinung S. Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung, 334–347, die «Arbeitsbeziehungen» jedoch weiter fasst als «durch GAV regelbare Ziele».

und Regierung der richtige Adressat für Forderungen, die einen Bezug zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen aufweisen.[10]

Überdies verlangen Rechtsprechung[11] und eine große Anzahl von Lehrmeinungen[12], dass ein Streik von einer Gewerkschaft getragen wird. Ihrer Meinung nach sind sogenannte *wilde Streiks* unzulässig. Meines Erachtens findet sich für diese Bedingung keine genügende Grundlage in der Verfassung, ist doch in Art. 28 Abs. 3 BV nirgends von den Gewerkschaften die Rede.[13] Und Art. 28 Abs. 1 BV schützt das Fernbleiben von Arbeitnehmerorganisationen ausdrücklich. Es wäre deshalb widersprüchlich, wenn unorganisierte Arbeitnehmende einer Gewerkschaft beitreten oder eine solche von der Notwendigkeit eines Streiks überzeugen müssten.[14] In vielen Branchen ist der Organisationsgrad tief, und Gesamtarbeitsverträge sind nicht von Bedeutung.[15] Diesen Arbeitnehmenden das Mittel des Streiks vorzuenthalten, verträgt sich weder mit der Koalitionsfreiheit noch mit dem Ziel von Streiks, der Arbeitnehmerseite ein Druckmittel in die Hand zu geben, wenn Patt-Situationen nicht anders überwunden werden können.[16] Richtig ist jedoch, dass es für die Durchführung eines Streiks einer gewissen Organisation bedarf.[17] Der Arbeitgeber muss erkennen, welche Forderungen an ihn herangetragen werden und mit welchen Personen er in Verhandlung treten

10 Siehe auch die ebd., 147, wiedergegebene Praxis der International Labour Organization (ILO).

11 So ausdrücklich BGE 125 III 277ff. Erw. 3.a und BGE 132 III 122ff. Erw. 4.4.2.

12 Ausführlich Wolfgang Portmann: Das Streikrecht – Recht des Individuums oder des Verbandes? Eine Betrachtung des wilden Streiks nach schweizerischem Recht im Licht des Uno-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (Hg.): Individuum und Verband. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag (Zürich 2006) 212–224.

13 Es ist widersprüchlich, wenn das Bundesgericht trotz Festhalten an dieser Bedingung einem Gewerkschaftsfunktionär, der kein Arbeitnehmer des bestreikten Betriebs ist, das Engagement vor Ort vorwirft. So aber BGer 5P.482/2002 vom 5. Mai 2003 Erw. 4.1. In BGE 132 III 122 Erw. 4.3 wird dieser Entscheid nicht zitiert.

14 Gleicher Meinung S. Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung, 351–353.

15 Daniel Oesch: Die Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen für die Arbeitsmarktregulierung in der Schweiz, in: Arbeitsrecht (ARV). Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung (2012) 122.

16 Jean-Fritz Stöckli: Berner Kommentar, Band VI, 2. Abteilung, 2. Teilband: Der Arbeitsvertrag, 3. Abschnitt: Art. 356–360 OR (Bern 1999) Art. 357a OR N 19. So unter anderem auch BGE 111 II 245ff. Erw. 4.a.

17 Gleicher Meinung J.-B. Waeber: Droit de grève, 67.

kann. Überdies müssen sowohl er als auch die Belegschaft wissen, wie der Streik beendet wird.[18] Solche Regeln können von den Streikwilligen vor dem Ausrufen des Streiks vereinbart werden. Ebenso ist es durch die Gründung eines Vereins oder durch die Beschlussfassung an Versammlungen ein Leichtes, Wortführerinnen und Wortführer zu ernennen und festzulegen, wann diese neue Instruktionen einholen müssen.

Die Wirkungen von Art. 28 Bundesverfassung

Art. 28 BV regelt durch die Statuierung der Streikfreiheit als Grundrecht (das ist die vertikale Ebene) und durch die Umschreibung der Zulässigkeit von Streiks im arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis (das ist die horizontale Ebene) zwei verschiedene Arten von Beziehungen.[19]

Die horizontale Ebene: Das Verhältnis der Arbeitnehmenden zu ihrem Arbeitgeber und das Verhältnis von Gewerkschaften zu Arbeitgebern. – Ein Streik ist, wie soeben ausgeführt, gemäß herrschender Lehre und Rechtsprechung nur rechtmäßig, wenn er von einer tariffähigen Organisation (d.h. von einer Gewerkschaft) getragen wird, durch Gesamtarbeitsvertrag regelbare Ziele verfolgt, nicht gegen die Friedenspflicht verstößt und verhältnismäßig[20] ist.[21] Die *Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik* stellt gemäß

18 Dass dem Staat und den Arbeitgebern «ein definiertes, auf Dauer angelegtes Subjekt gegenübersteht, das […] der Verantwortlichkeit unterliegt» (so W. Portmann: Das Streikrecht, 221), ist mit Blick auf das Schädigungspotential wilder Streiks ein verständlicher Wunsch, angesichts der in Art. 28 Abs. 3 BV vorgenommenen Gleichstellung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite jedoch nicht konsequent. Von den Arbeitgebern werden keine Garantien verlangt, vielmehr springen Sozialversicherungen in die Bresche, wenn ein Arbeitgeber seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

19 Dieses Dilemma findet sich auch in BGE 125 III 277ff. So jedenfalls Jörg Paul Müller: Verfassung und Gesetz: Zur Aktualität von Art. 1 Abs. 2 ZGB, in: recht. Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Recht (2000) 121: «Im Jahre 1999 hat das Bundesgericht die Frage [des Streikrechts, Ergänzung der Verf.] unerwarteterweise nicht primär als Problem des Verfassungsrechts, sondern als eine solche des (privaten) Arbeitsrechts behandelt.»

20 S. Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung, 282–283, zeigt, dass damit das ultima-ratio-Prinzip gemeint ist und nicht eine umfassende Pflicht zur Respektierung der Verhältnismäßigkeit.

21 So insbesondere BGE 125 III 277ff. Erw. 3.b.

herrschender Lehre und Rechtsprechung keine Verletzung der Arbeitspflicht dar. Die Kündigung wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik ist deshalb rechtsmissbräuchlich.[22] Dies gilt sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für die keiner Gewerkschaft angeschlossenen Streikenden.[23] Die *Folgen eines nicht rechtmäßigen Streiks* sind: Die Kündigung wegen Verletzung der Arbeitspflicht ist zulässig. Sofern die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und insbesondere die Widerrechtlichkeit bejaht werden kann,[24] darf der Arbeitgeber von Streikenden[25] oder von der Gewerkschaft[26] Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen verlangen.[27]

Die vertikale Ebene: Die Wirkungen von Art. 28 BV im Verhältnis der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber zum Staat. – Bei der in Art. 28 BV verankerten Koalitionsfreiheit handelt es sich um ein verfassungsmäßiges Recht. Sie ist ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht und sichert die Voraussetzungen für eine freiheitlich ausgestaltete Wirtschaftsordnung.[28] Die staatlichen Organe sind zur Neutralität verpflichtet. Dies bedeutet ein Verbot von Zwangsschlichtung und Polizeigewalt gegen Streikende.[29] Mit

22 So statt vieler BGE 125 III 277ff. Erw. 3.c.

23 Ausführlich Wolfgang Portmann, Jean-Fritz Stöckli: Schweizerisches Arbeitsrecht (Zürich, St. Gallen ³2013) Rz. 1050–1051.

24 BGE 134 IV 216ff. Erw. 5.1.2 geht sogar so weit, im Rahmen eines rechtmäßigen Streiks für jede einzelne Maßnahme der Streikenden zu prüfen, ob sie verhältnismäßig und rechtmäßig ist.

25 Die Unzulässigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 3 BV bedeutet nicht automatisch Widerrechtlichkeit im haftungsrechtlichen Sinn: Corinne Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft im Arbeitskampf, in: ArbR. Mitteilungen des Instituts für schweizerisches Arbeitsrecht (2007) 78–104. Ähnlich Thomas Geiser, Roland Müller: Arbeitsrecht in der Schweiz (Bern ²2012) Rz. 891. Anderer Meinung W. Portmann: Das Streikrecht, 211.

26 Siehe hierzu BGE 132 III 122ff. Erw. 4.5.4, der die Haftung wegen der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bejahte und der Gewerkschaft vorwarf, keinen Ordnungsdienst eingerichtet zu haben. Ausführlich zu diesem BGE und zur außervertraglichen Haftung der Gewerkschaft: C. Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft, 70–112.

27 René Rhinow, Markus Schefer: Schweizerisches Verfassungsrecht (Basel ²2009) Rz. 3365, weisen auf die Gefahr hin, dass «eine weite Anwendbarkeit von Haftungsnormen die Handlungsmöglichkeiten des Arbeitskampfes in unverhältnismäßiger Weise» beschränke.

28 G. Biaggini: BV Kommentar, Art. 28 BV N 3. Ähnlich R. Rhinow, M. Schefer: Schweizerisches Verfassungsrecht, Rz. 3370–3371.

29 Ausführlich zur Zurückhaltung der Polizei: Karin Keller: Streik – Rechtliche Aspekte aus polizeilicher Sicht, in: Zeitschrift für Kriminologie SZK (2006) Heft 2, 43–46. In BGE 132 III 122ff. verfügten der damalige Stadtpräsident und der ehemalige Vorsteher der

Corinne Widmer formuliert: «Art. 28 Abs. 3 BV statuiert […] ein Abwehrrecht, das dem 'Kämpfenden' gegenüber dem Staat zusteht – nicht aber ein Recht des 'Bekämpften' gegenüber dem Staat auf Verhinderung unzulässiger Arbeitskämpfe.»[30] Zum Streik gehört nämlich per Definition die Arbeitsniederlegung. Den durch sie verursachten Schaden muss der Arbeitgeber bei einem rechtmäßigen Streik selber tragen.[31] Dass der Arbeitgeber durch den drohenden oder durch Streikhandlungen bereits eingetretenen Schaden zu einem bestimmten Verhalten bewegt werden soll, gehört zum Streik.

Die durch die Neutralitätspflicht vorgegebene Zurückhaltung muss von der staatlichen Seite auch dann geübt werden, wenn fraglich ist, ob ein Streik rechtmäßig ist.[32] Dazu Giovanni Biaggini: Wenn politische und wilde Streiks als unzulässig einzustufen sind in dem von Art. 28 Abs. 3 BV geregelten Horizontalverhältnis, so heißt dies nicht, dass dies auch für das Verhältnis der Streikenden zum Staat gilt. Art. 28 Abs. 3 BV bietet «für sich allein keine hinreichende Grundlage, um gegen (zivilrechtlich 'verbotene') politische Streiks einzuschreiten.»[33] Staatliche Organe sind also

Direktion für öffentliche Sicherheit und Sport vor Ort die zwangsweise Auflösung der Kundgebung, obwohl bis zu diesem Zeitpunkt die demonstrierenden Gewerkschaftsfunktionäre und übrigen Anwesenden weder Gewalt angewendet noch angedroht hatten. Die Frage, ob das Eingreifen der Polizei gerechtfertigt war, wurde von den Streitparteien und vom Bundesgericht nicht gestellt.

30 C. Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft, 90. Anderer Meinung Sarah Wenger: Zulässige Mittel im Arbeitskampf (Diss. Universität Basel, Bern 2007) 58–64, die zum Besitzesschutz referiert, ohne die Neutralitätspflicht der staatlichen Organe auch nur zu erwähnen. In BGE 132 III 122ff. half die mit 39 Mann angerückte Polizei sogar mit, eine Strategie auszuarbeiten, wie die gedruckten Zeitungen aus dem Gebäude, vor dem demonstriert wurde, hinausgeschmuggelt werden konnten. In BGer 5P.482/2002 vom 5. Mai 2003 fertigte der Kreispräsident am Tag nach der Durchführung eines Warnstreiks einen Amtsbefehl aus, der dem Sekretär einer Gewerkschaft verbot, das Werkareal zu betreten.

31 C. Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft, 73, bezeichnet den entgangenen Gewinn als «typischen Streikschaden».

32 K. Keller: Streik, 46, formuliert es so: Im Zweifelsfall hat die Polizei «von der Rechtmäßigkeit des Streiks auszugehen». Zur grundrechtskonformen Auslegung der Kündigungs-, Haftungs- und strafrechtlichen Bestimmungen siehe: BGE 111 II 245ff. Erw. 4.b S. 256f. und Erw. 4.c, BGE 132 III 122ff. Erw. 4.4.1 und BGE 134 IV 216ff. Erw. 5.

33 G. Biaggini: BV Kommentar, Art. 28 BV N 18. Anderer Meinung W. Portmann: Das Streikrecht, 211, der die Rechtmäßigkeit von Streiks im öffentlichen und privaten Recht nach denselben Kriterien beurteilt sehen will, allerdings nicht auf polizeiliche Interven-

nicht automatisch befugt, bei politischen oder wilden Streiks einzugreifen. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, welche Rechte des Arbeitgebers und/oder von Dritten wie stark gefährdet oder verletzt werden.[34] Einzugreifen haben staatliche Organe insbesondere dann, wenn Personen gefährdet oder gar verletzt werden und wenn es zu Sachbeschädigungen kommt.[35]

Dass Dritte durch einen Streik beeinträchtigt werden, rechtfertigt kein Eingreifen des Staates. – Erhalten Unbeteiligte z.B. keine Tageszeitung wegen eines Streiks in einer Druckerei oder können sie in einem bestreikten Tankstellenshop keine frischen Brötchen kaufen, legitimiert dies kein Einschreiten von staatlicher Seite. Ebenso wenig, wenn Lieferanten verderbliche Ware nicht abliefern können oder Abnehmer von Produkten oder Dienstleistungen des bestreikten Betriebs wegen ausbleibender Lieferungen die Produktion drosseln müssen. Dass der Arbeitgeber wegen der Arbeitsniederlegung gegenüber Vertragspartnern schadenersatzpflichtig werden kann, gehört zum finanziellen Druck, der durch einen Streik aufgebaut wird.[36] Vielmehr sind von den Dritten auch Belästigungen in Kauf zu nehmen, die mit Kundgebungen auf öffentlichem Grund verbunden sind, z.B. wenn sich Streikende und Sympathisierende zu einem Demonstrationszug durch die Innenstadt formieren. Kommt es dabei zu Behinderungen, stellt dies gemäß BGE 134 IV 216ff. Erw. 5.1.1. in der Regel keine strafrechtlich zu verfolgende Nötigung dar.[37]

tionen eingeht. BGE 132 III 122ff. Erw. 4.4.1 kommt zum Schluss, dass der Richter bei Klagen aus unerlaubter Handlung bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Kampfmittels «die betreffenden Verfassungsgarantien» zu «berücksichtigen» hat.

34 A. Andermatt: Koalitions- und Streikrecht, Rz. 106. Gleicher Meinung K. Keller: Streik, 44, die darauf hinweist, dass ein Streik gegenüber dem Arbeitgeber immer ein nötigendes Element beinhaltet.

35 Gleicher Meinung K. Keller: Streik, 45. Nicht jede Sachbeschädigung rechtfertigt eine polizeiliche Intervention. Brechen Streikführer eine Türe auf, damit sich die Streikenden auf dem Betriebsareal versammeln können, rufen aber dazu auf, dem Mobiliar Sorge zu tragen, und kommt es zu keinen weiteren Beschädigungen, dann wäre ein Eingreifen nicht verhältnismässig. Ebenso wohl, wenn Arbeitnehmende bei einer Fabrikschließung den Abtransport von teuren Maschinen oder Computern verhindern, indem sie Verpackungsmaterial zerstören oder Reifen von Lastwagen abmontieren.

36 Darauf ging BGE 132 III 122ff. nicht ein, obwohl Gelegenheit hierzu bestanden hatte. Siehe zu diesem Thema: C. Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft, 73–75 u. 77.

37 Im konkreten Fall bejahte das Bundesgericht hingegen das Vorliegen einer Nötigung: BGE 134 IV 216ff. Erw. 4.5.

Die vom Bundesgericht beurteilten Konstellationen

Das Bundesgericht hatte erst dreimal Gelegenheit, Streiks mit Blick auf Art. 28 BV zu prüfen.

In BGE 134 IV 216ff. (nationaler Streiktag der Bauarbeiter am 4. November 2002 mit Blockade des Bareggtunnels) beurteilte es die strafrechtliche Verurteilung von hochrangigen Gewerkschaftsfunktionären.

In BGE 132 III 122ff.[38] (Druckerei in Lausanne) prüfte es die außervertragliche Haftung von Gewerkschaftsmitgliedern, die nicht vom bestreikten Arbeitgeber angestellt waren,[39] sowie der Gewerkschaft als juristischer Person gegenüber dem Arbeitgeber.[40]

In BGE 125 III 277ff. (Baumwollspinnerei in Kollbrunn) qualifizierte es die vom Arbeitgeber gegenüber einem streikenden Arbeiter ausgesprochene Kündigung als rechtsmissbräuchlich.

Vom Bundesgericht noch nicht beurteilte Konstellationen, insbesondere das Verhältnis zu den nicht direkt Beteiligten

Es liegen keine höchstrichterlichen Urteile vor, die sich mit den Folgen von Streiks für nicht direkt Beteiligte[41] auseinandersetzen. Von einem Streik

38 Deutsche Übersetzung in: Die Praxis (2006) Nr. 107. Ausführlich zu diesem BGE und generell zur Haftung der Gewerkschaften für den Schaden des Arbeitgebers: C. Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft. Kritisch zu diesem BGE auch Giacomo Roncoroni, Felix Schöbi: Arbeitskampf und Haftung, Bemerkungen zu BGE 132 III 122, in: jusletter vom 24. April 2006, vor allem Rz. 13–18.

39 Dieser Fall weist insofern eine Besonderheit auf, als sich unter den Manifestierenden keine Angestellten des Arbeitgebers befanden. Es handelte sich deshalb nicht um einen Streik. Erw. 4.3 bezeichnete das Verhalten der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder als «Arbeitskampfmittel».

40 Das Bundesgericht bezeichnete die Vorgehensweise der Gewerkschaftsmitglieder als unverhältnismäßig (Erw. 4.5.4.2), weil es – nach (!) dem Einschreiten der Polizei – zu Gewalt gegen Polizisten und arbeitswillige Arbeitnehmende sowie zu Sachbeschädigungen kam.

41 In BGE 134 IV 216ff. ging es nur um die Verurteilung der Gewerkschaftsfunktionäre. Die zum Teil stundenlang im Stau blockierten Automobilistinnen und Automobilisten hatten offenbar keine Forderungen gegenüber der Gewerkschaft oder den streikenden Bauarbeitern geltend gemacht. In BGE 132 III 122ff. einigte sich der Arbeitgeber mit einem Vertragspartner (Verleger der Tageszeitung) auf einen Schadenersatz von CHF

betroffen sind neben dem Arbeitgeber, den Streikenden mit oder ohne Gewerkschaftszugehörigkeit, der oder den Arbeitnehmerorganisation(en) sowie Gewerkschaftsfunktionärinnen und -funktionären auch arbeitswillige Arbeitnehmende, Arbeitnehmende von anderen Betrieben desselben Unternehmens, Sympathisierende wie Familienmitglieder, Pensionierte oder Freunde, ein vom Arbeitgeber beigezogener Sicherheitsdienst, Kunden und Lieferanten des Arbeitgebers, von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite angerufene Behörden wie das Einigungsamt, die Polizei, Gerichte, als Vermittler beigezogene oder aus eigenem Antrieb herbeigeeilte Politikerinnen und Politiker, die über einen Streik berichtenden oder ihn totschweigenden Medien sowie unbeteiligte Dritte.[42]

Streiks richten sich immer auch an die Öffentlichkeit.[43] Streikende und Gewerkschaften kämpfen um die Deutungshoheit. Aber auch die Arbeitgeberseite versucht, sich Gehör zu verschaffen. Meine Vermutung geht dahin, dass professionelle Medienarbeit vor, während und nach Arbeitskämpfen immer wichtiger wird. Will eine Gewerkschaft die öffentliche Meinung beeinflussen, so muss sie nicht möglichst viele Arbeitnehmerinnen und -nehmer mobilisieren, sondern Aufmerksamkeit der Medienschaffenden generieren,[44] indem sie Sympathisierende aktiviert, Lokalpolitikerinnen oder Künstler einspannt und originell verpackte einfache Botschaften formuliert.

Ein Arbeitgeber hinwiederum möchte vielleicht nicht, dass Polizeikräfte für jedermann gut sichtbar in einen auszuarten drohenden Streik eingreifen, oder im Polizeicommuniqué mitgeteilt wird, dass er einen Sicherheitsdienst aufgeboten hat, um Beschäftigte anderer Betriebsstätten in das bestreikte Gebäude zu begleiten.

12 500 für die zu spät ausgelieferten Zeitungen. Offenbar hatten die Gewerkschafter diese Summe nicht in genügender Weise bestritten. Jedenfalls ging das Bundesgericht nicht auf diesen Schadensposten ein. Kritisch zu diesen Aspekten des BGE, allerdings aus anderen Gründen: G. Roncoroni, F. Schöbi: Arbeitskampf und Haftung, Rz. 23–25. In BGer 6B_238/2011 vom 13. September 2011 finden sich keine Hinweise, dass die an der Zufahrt zu einem Kies- und Betonwerk sowie zu einem Belagswerk Gehinderten einen Schaden geltend machten.

42 BGE 134 IV 216ff. Erw. 5.1.1 weist auf das je nach Branche der Streikenden unterschiedliche Ausmaß der Auswirkungen auf Dritte hin.

43 Gleicher Meinung R. Rhinow, M. Schefer: Schweizerisches Verfassungsrecht, Rz. 3366.

44 Die Medienwirksamkeit der Blockade am Bareggtunnel erwähnen BGE 134 IV 216ff. Erw. 5.2.2. und 5.3.2. en passant.

Die Vorgaben durch völkerrechtliche Verträge

Die Definition des Streiks und die enge Auslegung von Art. 28 Abs. 3 BV, die wilde und politische Streiks für unzulässig erklären, entsprechen nicht der völkerrechtlichen Konzeption des Streikrechts.[45] Die Schweiz ist deshalb von der UNO zum Handeln aufgefordert worden.[46] Überdies läuft eine Untersuchung[47] durch den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der International Labour Organization (ILO).[48] Kritisiert wird von diesen internationalen Organisationen vor allem, dass Gewerkschaftsmitglieder strafrechtlich verurteilt worden sind und entlassen werden können.[49] Gemäß

45 Für die Schweiz verbindlich sind: Art. 11 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101), Art. 8 Abs. 1 lit. d UNO-Pakt I (Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1), Art. 22 Abs. 1 UNO-Pakt II (Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2), Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7) und Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9).

46 Kritik des Sozialausschusses der UNO (CESCR) im Bericht vom 26. November 2010: Der Bund muss sich um die Umsetzung der im UNO-Pakt I garantierten Rechte kümmern. Es entspricht nicht dem Geist des Paktes, wenn die Rechte weder durch Gesetze konkretisiert werden noch vor Gericht eingeklagt werden können. Die Schweiz muss nachweisen, dass sie die Normen des UNO-Paktes I konform auslegt. Der Sozialausschuss ist beunruhigt über die strafrechtliche Verurteilung von Gewerkschaftern. Er empfiehlt eine Gesetzesänderung: Rechtsmissbräuchlich gekündigte Gewerkschafter sollen ihren Arbeitsplatz zurückerhalten.

47 Zwei hängige Verfahren vor der ILO (International Labour Organization): Case No 3023 (Switzerland), 10. April 2013, VPOD und Case No 2265 (Switzerland), 14. Mai 2003, SGB. Beide betreffen die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 der ILO. Es wird Kritik an der Kündigung von Streikenden sowie von Gewerkschaftsmitgliedern und Mitgliedern von Betriebsräten geübt. Ausführlich zur Klage des SGB: Romolo Molo: Das ILO-Übereinkommen Nr. 98 und die Koalitionsfreiheit in der Schweiz, in: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB (Hg.): Handbuch zum kollektiven Arbeitsrecht (Basel 2009) 81–96, Rz.17–24.

48 Zum Ausschuss für Vereinigungsfreiheit siehe ebd. Rz. 12–16.

49 Der zu Unrecht Gekündigte erhält höchstens sechs Monatslöhne als Entschädigung (siehe Art. 336a Abs. 2 OR [Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches], SR 220), kann aber nicht an seine Arbeitsstelle zurückkehren.

schweizerischem Arbeitsrecht bleibt ja auch eine rechtsmissbräuchliche Kündigung in Kraft.[50]

Allerdings ist einzuräumen, dass die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge ihrerseits der Auslegung bedürfen – wie Art. 8 Abs. 1 lit. d UNO-Pakt I, der lautet: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten: lit. d: das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird»[51] – oder die völkerrechtlichen Verträge lediglich die Koalitionsfreiheit garantieren, ohne sich ausdrücklich zum Streik zu äußern (so Art. 22 Abs. 1 UNO-Pakt II,[52] Art. 11 EMRK und das Übereinkommen Nr. 87 der ILO über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes).[53]

Der Bund arbeitet an einer Studie über die Grundlagen des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreter.[54] Dass sich Bundesrat und Parlament zur Einführung eines wirksamen Kündigungsschutzes mit der Verpflichtung des Arbeitgebers, zu Unrecht entlassene Arbeitnehmende weiterzubeschäftigen, durchringen und einen entsprechenden Entwurf verabschieden bzw. eine solche Gesetzesrevision gutheißen, wäre eine Überraschung.

50 Kurt Pärli: Die arbeitsrechtliche Kündigungsfreiheit zwischen Mythos und Realität, in: AJP. Aktuelle Juristische Praxis (2010) 720–721, mit weiteren grundsätzlichen Fragen. Siehe dazu auch: D. Oesch: Die Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen. 127.

51 BGE 125 III 277ff. Erw. 2.d.bb nennt «beachtliche Gründe», der Bestimmung «self-executing»-Charakter zuzubilligen, lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit aber offen. W. Portmann: Das Streikrecht, 220, verneint sie. Siehe auch S. Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung, 153–162.

52 Siehe dazu ebd., 162–164.

53 BGE 125 III 277ff. Erw. 2.e lässt offen, ob die in diesen Bestimmungen geschützte Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit das Streikrecht schützt. Ausführlich: S. Kuster Zürcher: Streik und Aussperrung, 139–151.

54 Medienmitteilung EJPD (Bundesamt für Justiz), 20. November 2013 «Rechtmäßige Meldung von Unregelmäßigkeiten am Arbeitsplatz», http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-11-200.html.

Streik ist oft kein wirksames Kampfmittel

Streik schützt nicht vor Lohn- und Sozialdumping sowie vor der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland.

Bei Lohn- und Sozialdumping sowie Scheinselbständigkeit[55] besteht das Problem, dass sich ein Streik gegen den eigenen Arbeitgeber richtet. Streiken dürfen somit unkorrekt behandelte ausländische Arbeitnehmende, nicht aber die fair behandelten Angestellten von Konkurrenzunternehmen. Hinzu kommt, dass es in diesen Konstellationen gleich drei Profiteure gibt, die wenig Interesse an einer wirkungsvollen Bekämpfung von Missständen haben: die ausländischen Arbeitnehmer selbst, ihre Arbeitgeber sowie die Schweizer Kundschaft der wegen der tiefen Löhne sehr günstig offerierenden Anbieter.[56]

Bei der Verlagerung der Produktion ins Ausland oder bei der Auslagerung von Dienstleistungen ins Ausland zeigt sich als Problem, dass ein Arbeitgeber, der finanziell tatsächlich keinen Spielraum mehr hat, durch einen Streik allenfalls so stark geschwächt wird, dass er alle Tätigkeiten einstellen muss. Befindet sich die Kundschaft eines Arbeitgebers, der Arbeitsplätze ins Ausland verlagert, vornehmlich im Ausland, braucht er den durch einen Streik allenfalls verursachten Reputationsverlust in der Schweiz nicht zu fürchten.

Arbeitskämpfe haben weiterhin ein Schädigungspotential

Durch einen Streik stark getroffen werden Unternehmen, die sich mit ihren Produkten oder Dienstleistungen an eine breite Kundschaft richten oder von staatlichen Aufträgen abhängig sind. Ihr Ruf wird nicht nur

55 Zu den Problemen bei der Prüfung der angeblichen selbständigen Erwerbstätigkeit: Andreas Vögeli: Die Scheinselbständigkeit im Kontext der flankierenden Maßnahmen zur Personenfreizügigkeit, in: Markus Rüssli, Julia Hänni, Reto Häggi Furrer (Hg.): Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen. Festschrift für Tobias Jaag (Zürich 2012) 741–756.

56 José Carlos Coret: Le recours à des faux indépendants étrangers, in: Rémy Wyler (éd.): Panorama II en droit du travail (Berne 2012) 772. Er verlangt deshalb (772–773), dass die Sanktionen bei den Schweizer Abnehmern ansetzen.

durch eine Arbeitsniederlegung gefährdet, sondern auch durch Berichte in den traditionellen und Kampagnen in den Sozialen Medien. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit ziehen Statements von oder Berichte über einzelne (ehemalige) Angestellte oder unzufriedene Kundinnen wohl oft besser auf sich als Medienmitteilungen von Gewerkschaften oder Arbeitskampfmaßnahmen an einzelnen Standorten.

Juristinnen und Juristen sollten sich deshalb Gedanken machen, wie mit Protest in den Sozialen Medien und mit Kampagnen in den herkömmlichen Medien umzugehen ist, die – anders als ein Streik – nicht die Produktion stilllegen wollen, aber durchaus das Verhalten eines Arbeitgebers in eine bestimmte Richtung lenken wollen.[57] Man könnte solche Kampagnen gegen Unternehmen wegen unfairer Behandlung von Angestellten oder anderer Missstände als Kampfmittel von gutausgebildeten, individualistisch gesinnten, nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern interpretieren.

[57] C. Widmer: Die Haftung der Gewerkschaft, 95–100, wirft immerhin die Frage auf, inwieweit ein Arbeitskampf das Persönlichkeitsrecht des Arbeitgebers verletzen kann. S. Wenger: Zulässige Mittel im Arbeitskampf, 49–54, untersuchte Pressekampagnen von Arbeitnehmerorganisationen vor und während Verhandlungen zu einem GAV. Sie kam ohne nähere Begründung zum Schluss, solche Kampagnen seien Arbeitskampfmittel und deshalb nur zulässig, wenn sie die von der herrschenden Lehre an den Streik gestellten Voraussetzungen erfüllen.

Schmerzen und Arbeitsunfähigkeit
Medizinische und forensische Aspekte

ELI ALON UND DANIEL RICHTER

Schmerz und Schmerztherapie[1]

Schmerz ist – der Definition der internationalen Schmerz-Gesellschaft zufolge – ein unangenehmes Erlebnis mit Gewebeschädigung. Diese Definition vereint die subjektiven und die objektiven Aspekte des Schmerzes. Schmerzen sind gemäß dieser Definition nicht zwingend objektiv mit Röntgenbildern oder evidenten Verletzungen nachweisbar. In der Schmerzmedizin wird nach der Dauer des Schmerzes zwischen akuten und chronischen Schmerzen unterschieden, nach den Ursachen zwischen nozizeptiven und neuropathischen Schmerzen. Nozizeptiver Schmerz entsteht durch mechanische, thermische, chemische oder elektrische Stimulation der Schmerzrezeptoren an den Nervenendigungen (Nozizeptoren); neuropathischer Schmerz ist ein chronischer Schmerzzustand, der durch Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems hervorgerufen wird. Zudem werden Schmerzen auch nach ihrer Lokalisation klassifiziert: z.B. Kopf-, Rücken- und Gelenkschmerzen, abdominale Schmerzen, viszerale Schmerzen.

Wichtig für unseren Kontext ist die Unterscheidung zwischen akuten und chronischen Schmerzen. Der akute Schmerz ist ein Warnsignal unseres Körpers. Wenn der Schmerz länger dauert, d.h. 3–6 Monate, spricht man von chronischen Schmerzen. Diese Schmerzen haben ihre Funktion als Warnsymptom verloren. Chronischer Schmerz wird heute als Krankheit anerkannt. Um die Therapie zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Schema für das Manage-

1 Zum Folgenden vgl. auch Eli Alon, Michael Schneider: Der Hausarzt im Gespräch: Schmerzpatienten in der Hausarztpraxis, in: Der informierte Arzt 06–07 (2013) 42–43.

ment von Tumorschmerzen entwickelt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass auch Patienten mit chronischen Schmerzen von diesem Behandlungsschema profitieren. Deshalb wird es auch bei chronischen Schmerzen angewandt.

Das WHO-Stufenschema sieht einen Therapiestart mit schmerzstillenden Arzneimitteln (Analgetika) vor, sogenannten Nicht-Opioiden, die ihre Wirkung durch Unterdrückung schmerzauslösender biochemischer Prozesse entfalten. Bei akuten Schmerzen werden vor allem starke Opioide, bevorzugt intramuskulär oder intravenös, verwendet. Bei chronischen Schmerzen hingegen werden die Medikamente vor allem peroral oder transdermal, ganz selten intramuskulär oder intravenös verabreicht. Einen festen Platz in der Schmerztherapie hat der Einsatz von entzündungshemmenden Antirheumatika. Bei Abgabe solcher Medikamente muss jedoch unbedingt auf den Magen geachtet werden, d.h., die Medikamente müssen mit einem gleichzeitigen Magenschutz verabreicht werden. Zudem gibt es die Gruppe von entzündungshemmenden Arzneistoffen, bei der nur eine der Unterformen der Cyclooxygenase gehemmt wird. Hier treten zwar keine Magenprobleme auf, dafür wurden als Nebenwirkung Herzkomplikationen beschrieben. Also sollte auch hier eine Dauermedikation mit großer Vorsicht durchgeführt werden. Bei einer Medikation mit Opioiden gilt die Faustregel, dass die intramuskuläre oder intravenöse Applikation bei chronischen Schmerzen nicht indiziert ist. Es gibt keine großen Unterschiede zwischen Pflastern und der oralen Verabreichung. Bestimmte Pflaster verursachen vielleicht etwas weniger Übelkeit oder Verstopfung, aber im Prinzip sind beide Verabreichungsformen gut. Der Vorteil eines Pflasters ist, dass es nur alle paar Tage erneuert werden muss, während perorale Medikamente mehrmals pro Tag eingenommen werden müssen.

Spätestens wenn durch Opioide keine ausreichende Schmerzlinderung erreicht werden kann, kommen unterstützende medikamentöse Therapiemaßnahmen, Adjuvantien, zum Einsatz. Da Adjuvantien selbst auch eine analgetische Wirkung haben, können sie die benötigte Menge an Analgetika reduzieren. Zu den Adjuvantien gehören beispielsweise Antidepressiva, die in diesem Setting auch zum Einsatz kommen, wenn der Patient nicht unter einer Depression leidet. Viele Antidepressiva haben eine schmerzdistanzierende und eine schlafinduzierende Wirkung. Des Weiteren sind

antineuropathische Medikamente zu nennen, die üblicherweise gegen Epilepsie verwendet werden. Diese werden mit Erfolg bei Patienten mit chronischen Schmerzen eingesetzt. Und abschließend sind auch Benzodiazepine und Kortison Medikamente, die man bei Bedarf als adjuvante Schmerzmedikamente unterstützend einsetzen kann.

Als weitere Möglichkeit in der Therapie chronischer Schmerzen sind vor allem Infiltrationen mit Kortison und/oder Lokalanästhetika zu erwähnen. Je nach Schmerzregion können solche Infiltrationen im Rückenbereich, beispielsweise im Epiduralbereich, in den Facetten oder Gelenken (oft die Ursachen für Rückenschmerzen) appliziert werden. Heute kommen auch Behandlungen wie Radiofrequenztherapien oder Nervenwurzelinfiltrationen zum Tragen, z.B. in verschiedenen Körpergelenken. Nervenwurzelinfiltrationen können auch bei bestimmten Kopfschmerzen wirksam sein.

Die Diagnosestellung findet meistens in einem interdisziplinären Rahmen unter Einbezug verschiedener Schmerzspezialisten statt: Rheumatologen, Neurologen, Anästhesiologen, Psychologen u.a. Diese Zusammenarbeit ist auch wichtig für die Erarbeitung eines entsprechenden Therapievorschlags für den Hausarzt. Besonders bei neuropathischen Schmerzen ist das Vorliegen der richtigen Diagnose wichtig. Für die Behandlung eines Schmerzpatienten sind folgende fünf Punkte zentral: (1) Schmerzlinderung, (2) Verbesserung des Nachtschlafes, (3) Verbesserung der Beziehungen zu anderen Menschen, (4) Verbesserung der Stimmung des Patienten, (5) Verbesserung seiner Alltagsaktivität, seiner Belastbarkeit und seiner Arbeitsfähigkeit.

Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit

Definition. – Eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien weltweit hat den Einfluss von Schmerzen auf die Arbeitsunfähigkeit erforscht. Einige Untersuchungen haben die Wirkung medikamentöser Schmerzbehandlungen analysiert, und andere erklären die Wirkung einer interventionellen Schmerztherapie auf das Wohlbefinden der Schmerzpatienten, was in Zusammenhang mit der Arbeitskapazität gebracht werden kann. Voraussetzung für das Aussprechen einer Arbeitsunfähigkeit ist das Vorhandensein

einer Diagnose. Diese ist nicht immer eindeutig und muss durch verschiedene Hinweise und Befunde ergänzt werden. Die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht wird mit folgenden Aspekten begründet:[2] (1) beeinträchtige Sicherheit wie z.B. Fehlleistungen, Bewegungseinschränkungen, motorische Defizite, (2) Gefährdung der Gesundheit, (3) reduzierte Arbeitsleistung, (4) Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Hinzu kommt das subjektive Schmerzempfinden des Patienten. Mit Hilfe einer visuellen Analogskala kann die Schmerzintensität gemessen und unter Berücksichtigung des psychischen Zustandes des Patienten die Leistungsfähigkeit ermittelt werden. Die Beurteilung eines Schmerzzustandes betreffend Arbeitsfähigkeit erfolgt in drei Schritten:[3] (1) Liegt eine schmerzhafte Erkrankung vor? (2) Quantitative Einschätzung dieser Störung; (3) Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit.

Empirische Untersuchungen. – In den USA fand eine Untersuchung bei 11 Patientinnen mit Fibromyalgie statt.[4] Die Fibromyalgie (Faser-Muskel-Schmerz) ist eine chronische Erkrankung, die durch weitverbreitete Schmerzen mit wechselnder Lokalisation in der Muskulatur und um die Gelenke charakterisiert ist. Mit Hilfe einer Magnetresonanztomographie wurden die durch Hitze zugeführten Schmerzen in Ruhe und bei körperlicher Aktivität gemessen – mit dem Resultat, dass sich körperliche Aktivität vorteilhafter auf die Befindlichkeit auswirkt als ruhendes Verhalten.

In Polen wurden 56 arbeitstätige Patienten, die an einem Kompressionssyndrom des Mittelarmnervs im Bereich der Handwurzel leiden – typisches Symptom sind auftretende Schmerzen oder Missempfindungen, die von der Hand in den gesamten Arm einstrahlen können – vor und nach der Operation zu ihrem Schmerzzustand befragt,[5] woraufhin folgendes Fazit gezogen werden muss: In Polen ist der Arbeitsausfall nach dieser Operation erheblich höher als in anderen europäischen Ländern. Die Autoren simulieren, dass die Ursache nicht am Operationsergebnis liegt, sondern an der niedrigen Arbeitsmoral.

2 Andreas Klipstein: Was bedeutet Arbeitsunfähigkeit? in: Managed Care 7/8 (2007) 5–8.

3 Vgl. Renato Marelli: Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, in: Neurologie 2 (2004) 26–29.

4 L. D. Ellingston M. R. Shields, A. J. Stenger, D. B. Cook: Physical activity, sedentary behavior, and pain in women with fibromyalgia, in: Journal of Pain 13 (2012) 195–208.

5 A. Zyluk, P. Puchalski: Inability to work before and after hand surgery, in: Chirurgia Narządów Ruchu i Ortopedia Polska 73 (2008) 303–308.

2012 wurde die Arbeitsfähigkeit von 2825 depressiven Patienten in Deutschland vor und sechs Monate nach Behandlung mit Duloxetine untersucht.[6] Die Patienten konnten unter der Medikation ihre Arbeitsfähigkeit nach sechs Monaten signifikant steigern.

Auch in der Schweiz wurde geforscht, am Inselspital Bern wurden 44 Patienten mit Rückenschmerzen mit Radiofrequenztherapie behandelt.[7] 76% hatten nach 7–21 Tagen mindestens 50% Erfolg, 32% nach sechs Monaten und 22% nach einem Jahr. Depressive Patienten zeigten weniger Erfolg.

Eine Studie zur Schmerzprävention wurde 2004 in den USA bei Feuerwehrleuten durchgeführt:[8] Ein Rückentrainingsprogramm bot eine berufsspezifische Rückenschulung mit theoretischer Ausbildung, ergonomischer Beratung, Übungen und Hands-on-Training an, mit dem Ziel, Rückenschmerzen vorzubeugen um die Arbeitsunfähigkeit zu reduzieren. Abwesenheit am Arbeitsplatz und finanzielle Daten wurden verwendet, um die potentielle Wirksamkeit eines solchen Programms zu demonstrieren. Die Ergebnisse zeigten eine signifikante Abnahme der Abwesenheiten am Arbeitsplatz.

Sind Schmerzpatienten arbeitsfähig?

Das Thema der Schmerzpatienten ist heute aktueller denn je: Das zurückliegende Jahrzehnt war im Bereich der Sozialversicherungen, aber auch der Haftpflicht- und Privatversicherungen gekennzeichnet von sehr engagiert, teilweise auch verbissen geführten Debatten medizinischer und rechtlicher Art. Schlagworte wie Scheininvalidität, Schleudertrauma der Halswirbelsäule, Rentenbetrüger oder Schmerzsimulanten wurden dabei im Zusammenhang mit der Forderung nach Versicherungsleistungen ver-

6 H. Happich, E. Schneider, S. Wilhelm, T. Zimmermann, A. Schacht: Depression treatment and reduction of inability to work, in: Depression Research and Treatment (August 2012)1891–1896.

7 K. Streitberger, T. Müller, U. Eichenberger, S. Trelle, M. Curatolo: Radiofrequency denervation in lumbar facet joints pain, in: European Spine Journal 20 (2011)2160–2165.

8 P. Kim, J. A. Hayden, S. A. Mior: The Cost-Effectiveness of back education program for firefighters, in: Journal of the Canadian Chiropractic Association 48 (2004) 13–19.

mehrt zur Diskussion gestellt. Eine vor rund zehn Jahren eingeleitete veränderte Betrachtungsweise der Schmerzempfindungen von Versicherten durch die rechtsanwendenden Gerichte und die veränderte parteipolitische Zusammensetzung der gesetzgebenden schweizerischen Bundesversammlung (National- und Ständerat) führten dazu, dass das Pendel bei der Prüfung und Zusprechung von Versicherungsleistungen mittlerweile auf die entgegengesetzte Seite ausgeschlagen hat.

Die vor 150 Jahren einsetzende Industrialisierung West- und Mitteleuropas führte auch in der Schweiz zur Entwicklung von kollektiven Versicherungssystemen, welche die finanziellen Folgen von Krankheit und Invalidität der damaligen Arbeiter auffangen und ausgleichen sollten. So wurde 1901 das Militärversicherungsgesetz (MVG) für die damals zahlreichen Wehrmänner geschaffen, in dem nach dem Zweiten Weltkrieg folgenden wirtschaftlichen Aufschwung das Invalidenversicherungsgesetz (IVG), sodann 1984 mit dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) das unfallversicherungsrechtliche Obligatorium, 1985 mit dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge das berufliche Vorsorgeobligatorium (BVG) und 1996 die obligatorische Krankenversicherung. Diese Sozialversicherungsgesetze führten mit den Jahren – entsprechend der Bevölkerungszunahme – zu einer erheblichen Erweiterung des Leistungskatalogs und damit zu einer Vervielfachung von Leistungsempfängern mit gleichzeitiger Zunahme der ausgerichteten Versicherungsleistungen. Erste Revisionen dieser Sozialwerke waren zwischen den 1960er und 1980er Jahren wirtschaftlich noch vom allgemeinen konjunkturellen Optimismus und politisch von einer starken sozialen Grundhaltung geprägt gewesen, die dann spätestens Anfang des neuen Jahrtausends allmählich einer restriktiven Sparpolitik mit entsprechender Leistungsreduktion Platz machten.

In der folgenden Darstellung werden die nicht direkt invaliditätsrelevanten Gesetze auf der Seite gelassen, so u.a. das Krankenversicherungsgesetz (KVG), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Dennoch wurden auch diese Gesetze in den vergangenen Jahren von der Revisionswut des Gesetzgebers und den damit bezweckten Sparmaßnahmen nicht verschont.

Gesundheitsbeschwerden und Invaliditätsrisiko

Da der überwältigende Anteil der erwerbstätigen Schweizer Bevölkerung im Angestelltenverhältnis steht und damit automatisch über einen obligatorischen Unfallversicherungsschutz verfügt, steht jede dieser versicherten Personen irgendwann einmal im Leben vor der Entscheidung, bei Eintritt eines Unfalls oder einer Krankheit trotz erheblichen Schmerzen entweder am Arbeitsplatz zu verbleiben oder aber die zur Deckung des Lohnausfalls zur Verfügung stehenden, ersatzweise einspringenden Leistungen der Unfall-, Krankentaggeld- und Invalidenversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Frage nun, ob die Gesundheitsbeschwerden oder Schmerzen nebst den medizinischen auch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, um Versicherungsleistungen beanspruchen zu können, wird im Gesetz und im Streitfall vor den Gerichten an der heiklen und heute hart umkämpften Schnittstelle von Recht und Medizin («medico-legaler Komplex») beurteilt und entschieden. Aufgrund der erwähnten Gesetze erhalten nunmehr auch die medizinischen Gutachter ein ungeheures Gewicht bei der Abklärung und Festsetzung der Leistungen durch die Versicherungen.[9] Es wurde dabei auch schon die Metapher vom ärztlichen Gutachten als «moderner Gottesbeweis» verwendet.

Es ist dabei bekanntlich weniger die (geringe) Zunahme der Geburten in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, als vielmehr das ab 1. Juni 2002 schrittweise in Kraft gesetzte Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und mittlerweile 25 europäischen Staaten, die hierorts zur Zunahme der erwerbstätigen Bevölkerung geführt hat. Bereits Ende 2010 wies die Schweiz knapp 8 Millionen Einwohner auf, ein Ende der Einwanderung und damit auch des Bevölkerungswachstums ist – auch nach der Annahme der kontingentierenden Zuwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 – vorderhand nicht abzusehen.

Die trotz oder gerade wegen der Einwanderung vergleichsweise wohlhabende Bevölkerung, insbesondere die bereits mit bestehenden Sozialwerken aufgewachsene jüngere und mittlere Generation, betrachtet das allumfassende soziale Auffangnetz als selbstverständlich und hat es irgendwo

9 Vgl. dazu grundlegend Art. 44 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

auch im Hinterkopf bei früher undenkbaren gewagten Freizeitbeschäftigungen und Sportarten. Eine *ex lege* geschaffene Gefahren- und Risikogemeinschaft von Prämienzahlern könnte im Auftrag des Bundes über ein umfassendes Versicherungsobligatorium letztlich dafür sorgen, dass auch unverantwortliches Handeln von Teilnehmern im Versicherungs- und Gesundheitsmarkt nicht bestraft, sondern in der Regel belohnt würde. Dass diese Rechnung jedoch volkswirtschaftlich wie sozialpolitisch nicht aufgehen kann, leuchtet ohne weiteres ein. Die Frage ist nur, welche Instanz dazu berufen ist, zur Leistungseinschränkung oder -reduktion zu schreiten und dem Versicherten Sanktionen bei angeblichem und tatsächlichem Fehlverhalten anzudrohen und letztlich auch durchzusetzen. Dazu ist naturgemäß in erster Linie der Gesetzgeber berufen, der die entsprechende Gesetzesbestimmung neu aufnimmt oder bestehende umformuliert und nötigenfalls mit aktualisierten Revisionen die Interessen der staatlichen Institutionen an einem ausgeglichenen Budget sowie die Rechtsgleichheit innerhalb der Versichertengemeinschaft durchzusetzen versucht.

Durch unverantwortliches, von Versicherungen missbilligtes, da selbstschädigendes Verhalten droht ein *moral hazard* einzutreten, umschrieben mit dem Widerspruch zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und der Privatperson. Das klassische Beispiel ist gleichzeitig auch das bekannteste: Autofahrer fahren *nach* Abschluss einer Versicherung leichtsinniger, weil ein eventuell eintretender Schaden durch die Versicherung gedeckt ist. Schädliches gesundheitliches Verhalten wie Alkoholismus und Nikotinmissbrauch ist letztlich ebenfalls unproblematisch, so lange eine Versicherung für deren Folgen aufzukommen hat.

Im Rahmen dieses Aufsatzes steht der Versicherungsschutz im Zusammenspiel mit dem Gesundheitssystem im Vordergrund. Mit der enormen Zunahme der Gesundheitskosten wie auch der Rentenfälle seit und bereits vor der Jahrtausendwende bei gleichzeitig steigender durchschnittlicher Lebenserwartung und Bevölkerung traten zusehends diagnostisch verselbständigte Schmerzleiden mit depressiven Begleitkomponenten auf, die anfänglich allein gestützt auf Berichte von behandelnden Ärzten der erkrankten oder verunfallten Personen zu Sozialversicherungsleistungen führten. Der sich dadurch aufgrund der Zunahme der Rentenfälle vorab bei der Invalidenversicherung stetig ausweitende Bilanzfehlbetrag stellte die weitere Finanzierung der Sozialwerke insgesamt in Frage und veran-

lasste den Gesetzgeber in der Folge zu diversen Gesetzesrevisionen mit dem Ziel und Auftrag an die Invalidenversicherung (IV), diese so rasch wie möglich wieder in die schwarzen Zahlen zu bringen.

Die Versicherten selbst werden seither per Gesetz noch vermehrt zu aktiver Mitwirkung und Schadenminderung in verschiedenen Teilen der Sozialversicherung verpflichtet.[10] So gilt schon seit längerem der Grundsatz «Eingliederung vor Rente»,[11] aber auch die grundsätzliche Eingliederungs-, Behandlungs- und Operationspflicht des Versicherten,[12] sofern diese Maßnahmen zumutbar, notwendig und auch erfolgsversprechend sind und nach ärztlicher Einschätzung zur vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung der zuvor reduzierten Arbeitsfähigkeit führen. Dabei wurden Unfallversicherungs- und Invalidenversicherungsgesetz (UVG, IVG) – im Gegensatz zum Krankenversicherungsgesetz (KVG), das in erster Linie zur medizinischen Behebung gesundheitlicher Schäden geschaffen wurde – zur Wiedereingliederung und Rückführung verunfallter Personen in die Arbeits- und Berufswelt geschaffen. So gesehen sind auch die dort vorgesehenen Sanktionen bei Nichtbeachtung gewisser Mitwirkungspflichten ohne weiteres nachvollziehbar. Rentenbezügerinnen und -bezüger haben hier zudem, sofern sie wieder eine substantielle Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, eine Meldepflicht gegenüber der Versicherung; entsprechend wird dann auch die bisher ausgerichtete Invalidenrente gekürzt oder – je nach Erwerbsgrad – vollständig aufgehoben.

Die sogenannte «Schmerzpraxis» des Bundesgerichts

Die mit Urteil vom 12. März 2004 eingeleitete «Schmerzpraxis» des Bundesgerichtes[13] stellte eine seither gültige, unter Juristen wie Medizinern jedoch umstrittene Formel auf, die ein Hilfsmittel zur Unterscheidung der sogenannten «echten» von den «unechten» Schmerzbildern und damit Invaliditätsfällen darstellen soll. So führt gemäß Bundesgericht eine anhaltende

10 So u.a. Art. 21 Abs. 4 u. 28 ATSG.

11 Für alle Sozialversicherungszweige grundlegend anwendbar Art. 7 Abs. 1 ATSG.

12 Art. 21 Abs. 4 ATSG.

13 Bundesgerichtsentscheid (BGE)130 V 332.

körperliche Schmerzstörung nach der medizinischen Erfahrung nie zu langer Arbeitsunfähigkeit und Invalidität. Weiter sei eine anhaltende chronische Schmerzstörung normalerweise von den Betroffenen selbst überwindbar und medizinisch behandelbar. Kritisiert wird das Bundesgericht vor allem darum, weil es sich in seinem rein rechtlichen Zuständigkeitsbereich unerlaubterweise medizinische Beurteilungskompetenz anmaße und medizinische Vermutungen zur Grundlage rechtlicher Entscheide anstelle.

Diese Überwindbarkeitsvermutung entnimmt das Bundesgericht den Arbeiten des 1944 geborenen deutschen Psychiaters Klaus Förster, der als Professor an der Universität Tübingen tätig war. Er entwickelte 1984 die später nach ihm benannten «Förster-Kriterien», die Prognosen für die Entwicklung einer psychischen Störung anhand einer Checkliste erlauben sollten. Gemäß diesen Komorbiditätskriterien (zusätzliche psychische und körperliche Begleiterkrankungen) belasten Schmerzen einen Patienten nur dann zusätzlich und führen zur Arbeitsunfähigkeit, wenn dieser schon seit Jahren sozial zurückgezogen lebt, diverse Therapien und stationäre Aufenthalte gescheitert sind, bei ihm eine auffällige psychische Persönlichkeitsstruktur besteht mit allenfalls sogar frühkindlichen Gesundheitsschäden. Da aber solche Kriterien in erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer bei der Durchschnittsbevölkerung gemäß der bundesgerichtlichen Auffassung nicht vorliegen, ist in der Regel von der Überwindbarkeit unklarer und diffuser Schmerzen auszugehen, d.h. von der sogenannten «natürlichen Vermutung».

Die wissenschaftlichen und rechtlichen Vermutungen des Bundesgerichts sind die folgenden: (1) Eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung führt in der Regel *nicht* zu langdauernder Arbeitsunfähigkeit und Invalidität. (2) Eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung und ihre Folgen sind mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar, außer es lägen zusätzliche psychische und körperliche Begleiterkrankungen ausgeprägt und konstant vor (Komorbidität). Diese Schmerzpraxis wurde (angestoßen vom Bundesgericht) vom Gesetzgeber im Rahmen der 6. Revision der Invalidenversicherung (IV) auf weitere Krankheitsbilder («Päusbonog», s. unten) ausgedehnt, so dass für die nachstehend aufgeführten Schmerz- und Erschöpfungsbilder Leistungen durch die IV nur noch in Ausnahmefällen erbracht werden.[14]

14 Vgl. Schlussbestimmungen der Änderung vom 18.3.2011 des IVG, 6. IV-Revision, lit. a, Abs. 1.

Zu überprüfen sind dabei gemäß dieser Praxis insbesondere die Krankheitsbilder: (1) Fibromyalgie (Muskelfaserschmerz unklaren Ursprungs),[15] (2) *Chronic Fatigue Syndrom* (chronische Erschöpfung),[16] (3) Neurasthenie (heute als Burnout bezeichnet),[17] (4) dissoziative Störungen (Wahrnehmung/Identität),[18] (5) milde Distorsionsverletzung der Halswirbelsäule (HWS-Schleudertrauma),[19] (6) Hypersomnie (Schlafsucht),[20] aber nicht Beschwerdebilder mit wissenschaftlich anerkannten klinischen Diagnosen wie Schizophrenie, Bulimie oder schwere Depression

In Ergänzung zu den *nicht* mit der Überwindungsvermutung belasteten Krankheitsbildern erging ein höchstrichterlicher Entscheid,[21] wonach eine krebsbedingte Ermüdungskrankheit (Cancer Related Fatigue) ohne weiteres, auch wenn Ursachen und Entstehung dieser Krankheit offenbar forschungsmäßig noch nicht ganz geklärt seien, somatische, emotionale, kognitive und psychosoziale Belastungen während einer Chemo- und Radiotherapie hervorrufen kann. Es ist also hier nicht die «normale» *Chronic Fatigue* wie in der Aufzählung aufgeführt, sondern eine zwingend im Zusammenhang mit der Krebserkrankung auftretende eigenständige Krankheit und damit auch nicht eine eigentliche Schmerzstörung. Ein wenig überspitzt und ironisch ausgedrückt, ließe sich hier allerdings durchaus der Schluss ziehen, dass dem Bundesgericht erst dann eine Schmerzstörung als nicht mehr überwindbar gilt, wenn sie im Zusammenhang mit einer ohnehin unheilbaren Grunderkrankung steht.

Diese syndromalen Krankheitsbilder haben mittlerweile vom Bundesgericht auch einen Namen bekommen, den das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) bei der letzten Revision vom 18. März 2011 ebenfalls aufgenommen hat: «Päusbonog». Danach umfasst diese neu kreierte, juristische Krankheitsgruppe sämtliche in der vorhergehenden Darstellung aufgeführten Krankheits- und Schmerzbilder, die durch die Schulmedizin bzw. anerkannte apparative Verfahren nicht objektiv dargestellt werden können

15 BGE 132 V 65 vom 8.2.2006.
16 BGE 9C_662/2009 vom 17.8.2010.
17 BGE 170/07 vom 14.4.2009.
18 BGE 136 V 279 vom 30.8.2010.
19 BGE 136 V 279 vom 30.8.2010.
20 BGE 137 V 64 vom 25.2.2011.
21 BGE 8C_32/2013 vom 19.6.2013.

und damit nur in subjektiver Hinsicht, quasi im Kopf der Betroffenen, existieren. Die juristische Krankheitsgruppe «Päusbonog», umfasst pathogenetisch (p) ätiologisch (ä) unklare (u) syndromale (s) Beschwerdebilder (b) ohne (o) nachweisbare (n) organische (o) Grundlage (g).[22]

Die Hauptkritik an diesen psychiatrischen Hilfskriterien des Bundesgerichts zwecks Beweis der Überwindbarkeit von chronischen körperlichen Schmerzen lautet dahin, dass der obige Kriterienkatalog zu Alles-oder-nichts-Entscheiden führe, was keine mittlere Beurteilung mehr zulasse. Damit wird den Versicherten entweder die Überwindung der Schmerzen und damit die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zugemutet oder aber eben gar nicht mehr. Das nicht nachweisbare, unklare Beschwerdebild wird, da es nicht von der Schulmedizin objektiviert werden kann, als mit großer Willensanspannung überwindbar erklärt. Letzteres aber ist immer auch abhängig von der jeweiligen kulturellen Einstellung und Wertschätzung der Arbeit als ethisches Element der betroffenen Person, letztlich daher eine rechtsphilosophische und nicht rein medizinische Fragestellung.

Die konsequente Handhabung der Päusbonog-Formel durch das Bundesgericht führte logischerweise auch bei den unteren Gerichtsinstanzen (so den kantonalen Sozialversicherungsgerichten) wie auch den Sozialversicherungen selbst zur Verschärfung ihrer eigenen Praxis gegenüber den unfall- und krankheitsgeschädigten Personen mit langdauernder Arbeitsunfähigkeit und Invalidität. Hinzu kommt die ebenfalls mit der IV-Revision eingeführte minimale Prozesskostenbeteiligung der Versicherten bis maximal CHF 1 000 je Prozessfall bei Unterliegen gegenüber der Versicherung. Dies und die seither auch inhaltlich verschärfte Gerichtspraxis schreckt zusehends viele potentielle Beschwerdeführer vom Gang vor das Gericht ab und führte bei der IV bereits nach kurzer Zeit zu einem markanten Rückgang der Rentenfälle und auch der Versicherungsleistungen. Die strengere Beurteilung von Schmerzpatienten sowie die Einrichtung spezialisierter Gutachterstellen zur Abklärung der Beschwerdefälle tat ein Weiteres, die Versicherten und Schmerzprobanden davon abzuhalten, ihren Invaliditätsanspruch gerichtlich durchzusetzen oder überhaupt erst bei der Versicherung anzumelden.

22 Zit. aus BGE 136 V 279 vom 30.8.2010.

Vorderhand werden Lehre und Rechtsprechung geprägt sein durch den Diskurs über den Umgang mit Schmerzpatienten und die daraus fließenden Probleme bei der Feststellung der Leistungs- und Arbeitsfähigkeit, die nur in einem Ineinandergreifen von Medizin und Jurisprudenz gelöst werden können. Die eine kann ohne die andere nicht auskommen. Die heute und in naher Zukunft am lautesten zu hörende Kritik möchte die Ungleichbehandlung der von diffusen Schmerzbildern geplagten Patienten gegenüber denjenigen mit objektiv darstellbaren Befunden beseitigen. Das Bundesgericht hat zwar in letzter Zeit vermehrt auf die Kritik, wonach der Kriterienkatalog zur Überwindbarkeit von Schmerzstörungen selbst vom Autor Förster nicht mehr in dieser Form vertreten wird, reagiert und zugegeben, dass es sich bei diesen nicht um medizinisch anerkannte Kriterien handle, sondern um ein rechtliches Anforderungsprofil, mit dem das Gesetz bei der Feststellung eines Gesundheitsschadens und dessen Leistungsfolgen arbeiten *müsse*. Zu kritisieren ist dabei aus meiner Sicht (D.R.) vor allem der Umstand, dass das Bundesgericht beim Ausschluss nicht objektivierbarer Beschwerden, wo also auch Röntgenbilder, Computertomographie und Magnetresonanztomographie nicht mehr weiterhelfen, durchaus auf die jeweiligen medizinischen Erkenntnisse abstellt, bei der Überprüfung der chronischen Schmerzstörung jedoch auf medizinisch nicht überprüfte rechtliche Hilfskriterien zurückgreift, was meines Erachtens ein asymmetrisches und damit rechtsstaatlich bedenkliches Vorgehen darstellt.

Ein medizinischer Konsens ist erforderlich, um nicht mehr den Schmerzpatienten den Tatbeweis aufzuerlegen und ihnen so die Nichtüberwindung ihrer Schmerzstörung zum Vorwurf zu machen. Die besprochenen Schmerzbilder müssen nicht rechtlich, sondern *medizinisch* allgemeinverbindlich klassifiziert werden. So weit sind wir jedoch noch nicht, und daher wird auch die Diskussion – im Interesse sowohl der vom Schmerz Betroffenen wie auch der Ärzteschaft und der Gerichte – engagiert weiterzuführen sein.

Schlussfolgerungen

Medizinische Aspekte: (1) In der Schmerztherapie ist die körperliche Aktivität gegenüber passivem Verhalten überlegen. (2) Die Arbeitsmoral ist in den verschiedenen Ländern Europas unterschiedlich. (3) Mit einer individuellen

und professionellen Schmerztherapie kann man die Arbeitsfähigkeit zumindest teilweise erhalten. (4) Vorbeugen von Rückenschmerzen kann Abwesenheiten am Arbeitsplatz reduzieren. (5) Auch eine Verbesserung der Lebensqualität kann die Arbeitsfähigkeit positiv beeinflussen.

Forensische Aspekte: (1) Chronische Schmerzen werden von Patienten und Versicherten unterschiedlich bewältigt. (2) Der Zwang zur Rückkehr in die Arbeitswelt nach krankheits- oder unfallbedingter Abstinenz ist gesetzlich institutionalisiert und wird von den Betroffenen eingefordert. (3) Die Zunahme der Leistungsfälle im Bereich der Invalidenversicherung zwang den Gesetzgeber und die Gerichte zu einer härteren Gangart gegenüber Rentenansprüchen. (4) Die Arbeitswelt hält in der Regel noch keine schmerzadaptierten Tätigkeiten für die Betroffenen bereit. (5) Die Rechtsprechung zu den chronifizierten Schmerzbildern ist bewusst offen gehalten, um weitere schmerzinduzierte Diagnosen nötigenfalls darunter zu subsumieren und damit Leistungen verweigern zu können.

Ein Catch-22? Die slowakischen Sozialdemokraten zwischen nationaler Identität und internationaler Arbeitersolidarität (1905–1918)[1]

JOSETTE BAER

Ein Catch-22, in der Psychologie auch *double-bind* genannt, bezeichnet eine Situation, in der sich eine Person in einer ausweglosen Lage befindet, sei es aufgrund einer Regel, die sie befolgen will oder muss, sei es aufgrund eines systemimmanenten Widerspruchs, der nicht überwunden werden kann.[2] *Catch-22* ist der Titel eines 1961 erschienenen Romans von Joseph Heller (1923–1999). Der Autor beschreibt darin die Situation des amerikanischen Piloten Yossarian im Zweiten Weltkrieg, der auf der italienischen Insel Pianosa stationiert ist. Das Kommando der US Air Force erhöht laufend die Anzahl der Missionen, die die Piloten zu fliegen haben, bevor sie aus der Militärpflicht entlassen werden. Yossarian hat bereits vierzig Einsätze geflogen und genug vom Krieg. Er möchte nach Hause und wendet sich an seinen Freund Doc Daneeka:

> Yossarian came to him one mission later and pleaded again, without any real expectation of success, to be grounded. […] 'You are wasting your time,' Doc Daneeka was forced to tell him. 'Can't you ground someone who's crazy?' 'Oh sure. I have to. There's a rule saying I have to ground anyone who's crazy.' […] Yossarian looked at him soberly and tried another approach. 'Is Orr crazy?' 'He sure is,' Doc Daneeka said. 'Can you ground him?' 'I sure can. But first he has to ask me to. That's part of the rule.' 'Then why doesn't he ask you to?' 'Because he's crazy,' Doc Daneeka said. 'He has to be crazy to keep flying combat missions after all the close calls he's had. Sure, I can ground Orr. But first he has to ask me to.' […] 'You mean there's a catch?' 'Sure there's a catch,' Doc Daneeka replied. 'Catch-22. Anyone who wants to get out of combat duty isn't really crazy.' […] Catch-22 […] specified that a concern for one's own safety in the face of dangers

1 Alle Übersetzungen ins Deutsche sind von der Verfasserin dieses Beitrags.

2 «A problematic situation for which the only solution is denied by a circumstance inherent in the problem or by a rule.» http://www.merriam-webster.com/dictionary/catch-22 (23. Oktober 2013).

> that were real and immediate was the process of a rational mind. Orr was crazy and could be grounded. All he had to do was ask; and as soon as he did, he would no longer be crazy and would have to fly more missions. Orr would be crazy to fly more missions and sane if he didn't, but if he was sane he had to fly them. If he flew them he was crazy and didn't have to; but if he didn't want to he was sane and had to. […] Yossarian saw it clearly in all its spinning reasonableness. There was an elliptical precision about its perfect pairs of parts that was graceful and shocking, like good modern art.[3]

Der für die Gutachten zuständige Arzt Daneeka beruft sich auf die vom Kommando der US Air Force festgesetzte Catch-22-Regel, die besagt, dass man nur nach Hause geschickt werden kann, wenn man verrückt sei und selbst verlange, vom Dienst suspendiert zu werden. Wer dies aber tue, beweise seine Rationalität und sei eben nicht verrückt. Der Versuch, sein Leben mit dem Hinweis auf Verrücktheit zu retten, sei gerade der Beweis eines gesunden Verstandes.

Die Situation der Slowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Ungarns (SSDSU) vor 1918 stellt einen solchen Catch-22 in Perfektion dar. Im ersten Abschnitt skizziere ich die Problematik der Parteiengründungen in der Slowakei in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, im zweiten das Leben und politische Wirken Emanuel Lehockýs (1876–1930), des Gründers der slowakischen Sozialdemokratie. Die Kooperation mit der tschechischen Sozialdemokratie, die als Element des politischen Tschechoslowakismus verstanden werden kann, setzte der Catch-22-Situation ein Ende. Der *politische* Tschechoslowakismus setzte sich seit 1907 für die Zukunft der Tschechen und Slowaken in einem gemeinsamen Staat ein. Er brachte den bis dahin dominanten *kulturellen* Tschechoslowakismus, der Projekte wie z.B. Zeitschriften und Vereine der Tschechen und Slowaken in Angriff nahm, auf eine politische Ebene und war in den letzten Kriegsjahren als politisches Programm erfolgreich. Dank des Sieges der Alliierten und vor allem des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson (1856–1924), der die Demokratie als politisches System in Europa förderte, wurde die Tschechoslowakei 1918 als demokratischer Staat gegründet.

[3] Joseph Heller: Catch-22 (New York 1994) 61–63.

I. Parteiengründungen in der Slowakei vor dem Ersten Weltkrieg

Die Slowakische Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SSDSU) wurde 1905 von Emanuel Lehocký, einem Schneider aus der Westslowakei, gegründet. Er war 1901 in Budapest der Ungarischen Sozialdemokratischen Partei beigetreten, musste aber bald feststellen, dass eine eigenständige slowakische Fraktion innerhalb der ungarischen Mutterpartei weder akzeptiert noch gefördert wurde. Die magyarische Assimilationspolitik wurde auch von den Sozialdemokraten verteidigt. Sie beriefen sich auf den sozialistischen Internationalismus, demzufolge die nationale Identität nicht nur irrelevant sei, sondern auch die internationale Arbeiterbewegung unterminiere. Die magyarischen Genossen drängten die slowakischen in eine ungarische Identität und argumentierten, dass es im Ungarischen Königreich keine slowakische, sondern nur eine magyarische Identität gebe. Deshalb widerspreche die Gründung einer Arbeiterzeitung in slowakischer Sprache – dies war ein Vorschlag Lehockýs – dem Internationalismus.

Wie kam es zur Assimilationspolitik, die von der ungarischen Regierung in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg verschärft wurde? Der Ausgleich von 1867 und der daraus resultierende Dualismus im Habsburgerreich stellt den Ausgangspunkt der so «dramatisch unterschiedlichen Entwicklung von Tschechen und Slowaken» dar.[4]

Wien hatte den magyarischen Autonomiebestrebungen nach dem verlorenen Krieg gegen Preußen (1866) nachzugeben. Um eine drohende Sezession des Ungarischen Königreichs zu verhindern, wurde mit der Ausgleichsverfassung die Vormachtstellung der Magyaren im multi-ethnischen Ungarn zementiert. Wien und Budapest teilten sich das Außenministerium, das Wirtschaftsministerium und die Armee; wie Budapest das Königreich regierte, ging Wien nichts mehr an. Der Idee Lajos Kossuths (1802–1894), des magyarischen Liberalen und Revolutionsführers von 1848, folgend, dass es in Ungarn mehrere Sprachgruppen, aber nur eine politische Nation, die Magyaren, gebe,[5] änderten die magyarischen Regierungen nach 1867 die ungarische Verfassung mehrere Male. 1868 wurde ein Sprachengesetz erlassen, das die historisch verbrieften Sprachen- und Kulturrechte der

4 Dušan Kováč: Slováci. Česi. Dejiny (Bratislava 1997) 51.

5 Daniel Rapant: Slovenské povstanie 1848–1849 (Turčianský Sv. Martin 1950) 38.



Karte Österreich-Ungarn (http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/82/Osterreich-Ungarn_1898.1.JPG)

Nicht-Magyaren, d.h. der Kroaten, Rumänen, Ruthenen, Serben und Slowaken, einschränkte. Das Sprachengesetz definierte das Ungarische als einzige Sprache auf ungarischem Territorium; damit sollte die angestrebte ethnisch-nationale Homogenisierung der Bevölkerung vorangetrieben werden, die nötig war, um vermehrt Druck auf Wien auszuüben.

Der Hauptgedanke Budapests bestand darin, die ethnische Diversität der Bevölkerung in eine einzige magyarische nationale Identität zu verwandeln, da die Magyaren im Königreich den Nicht-Magyaren zahlenmäßig unterlegen waren.[6] Das Sprachengesetz anerkannte zwar – im Geiste des Liberalismus – die Rechte des Individuums, verneinte aber die Tatsache einer kollektiven Identität der Nicht-Magyaren. Dieser Logik folgend gab

6 Paul Robert Magosci: Historical Atlas of Central Europe. Revised and expanded edition (Seattle 2002) 97–98 (mit Karte 30 auf Seite 99). Im Jahr 1900 lebten in Ungarn und Kroatien-Slawonien 8 243 000 Magyaren und 11 255 000 Nicht-Magyaren.

es im Königreich nur ungarische Bürger im politischen Sinn, aber keine ethnisch-nationalen Gruppen mit einer nicht-magyarischen Identität.

Das Sprachengesetz hatte fatale Folgen für die Nicht-Magyaren: Das letzte Gymnasium[7] in Felvidék, wie die Magyaren Oberungarn nannten, das Unterricht in Slowakisch anbot und von den Slowaken selbst gegründet und finanziert worden war, wurde 1874 per Regierungsdekret geschlossen.

	Böhmische Länder	Oberungarn (Slowakei)
Sprachenautonomie	ja	1886 Sprachengesetz: verfassungsrechtliche Basis der Magyarisierung
Kulturautonomie (Kirchenrechte, Presse, Literatur, Wissenschaften)	ja	1907 Lex Apponyi: Ungarisch in Primarschulen und Kirchen
Gymnasialausbildung in der Muttersprache	ja	Seit 1874 kein Gymnasialunterricht in Slowakisch
Universitätsausbildung	1882 tschechische Sektion der Karlsuniversität Prag	1919 in Bratislava erste slowakische Universität gegründet

Erst im tschechoslowakischen Staat erhielten die Slowaken Gymnasien und Universitäten. Die Comenius-Universität in Bratislava wurde 1919 gegründet. In den Jahren um die Jahrhundertwende hatten die jungen Slowaken, die die Matura in Ungarisch, Deutsch oder Tschechisch absolviert hatten,[8]

7 Gale Stokes hat die Bedeutung des gymnasialen Unterrichts für nationale Bewegungen aufgezeigt: Kinder entwickeln die Fähigkeit, in Begriffen zu denken, ungefähr im Alter von elf Jahren; in diesem Alter sind sie in der Lage, Begriffe wie 'Nation' und politische und soziale Themen zu verstehen und sich politisch und sozial nach ihren eigenen Präferenzen zu engagieren. Eine Grundvoraussetzung für das begriffliche Verständnis ist eine solide Kenntnis der Muttersprache. Vgl. Gale Stokes: Cognitive style and Nationalism, in: Canadian Review of Studies of Nationalism 9 (1982) 1–14, zitiert nach Miroslav Hroch: Das Europa der Nationen. Die moderne Nationsbildung im europäischen Vergleich (Göttingen 2005) 102.

8 Ein Beispiel: Der slowakische Arzt und Politiker Vavro Šrobár (1867–1950) machte zwei Anläufe für die Matura, den ersten an einem ungarischen Gymnasium in Ružomberok (1878–1882), den zweiten an einem deutschsprachigen in Levoča (1882–1883). Die Matura

drei Möglichkeiten einer Universitätsausbildung: Sie konnten in Budapest auf Ungarisch, in Wien auf Deutsch oder in Prag auf Tschechisch studieren, was die meisten taten, denn das Tschechische war ihnen sprachlich und kulturell am nächsten. Seit 1882 existierte eine tschechische Sektion der Prager Karl-Ferdinand-Universität, und die slowakischen Studenten genossen die liberale Atmosphäre der böhmischen Hauptstadt: Sie gründeten nationale Studentenclubs und beschäftigten sich in ihrer Freizeit mit slowakischer Literatur. Der Arzt und Politiker Vavro Šrobár zur Situation der slowakischen Studenten in Prag:

> Die slowakischen Studenten meiner Generation litten unter schrecklicher Armut in Prag. […] Oft konnten wir kein Brot kaufen, auch nicht, wenn zwei oder drei ihr Geld zusammenlegten. Die körperlich Schwächeren starben an Tuberkulose, während andere aus finanziellen Gründen ihr Studium nicht abschließen konnten. Damals gab es weder Studentenheime noch Stipendien […]. War jemand rasiert und gekämmt, hatte er genügend Geld […] für das Rigorosum liehen wir uns schwarze Anzüge, trugen aber das ganze Jahr hindurch dieselben Kleider […]. Diese materiell armen jungen Männer waren jedoch voll von Leidenschaft und Selbstbewusstsein: Sie würden das slowakische Volk retten, es aus der Sklaverei befreien und es auf eine höhere Ebene der Kultur und Freiheit führen.[9]

Vor den ungarischen Parlamentswahlen von 1906 kam es zu einer weiteren Verschärfung der Assimilation. Der Erziehungscodex oder die *Lex Apponyi*, benannt nach dem Minister für Religion und Erziehung Graf Albert Apponyi de Nagyappony (1846–1933), verankerte die Magyarisierung im Kontext der Modernisierung des ungarischen Schulwesens auch in den Primarschulen. Diese «neue Welle verstärkte die Assimilierung der Nicht-Magyaren mit einer gleichzeitigen Unterdrückung der Nationalitäten»,[10] indem sie Ungarisch als Unterrichtssprache auf der niedrigsten Schulstufe festlegte. Alle Schüler im Königreich sollten im Alter von zehn Jahren, also zu Ende der vierten Klasse, fließend Ungarisch lesen und schreiben können; regelmäßige

bestand er erst 1886 am tschechischen Gymnasium im mährischen Přerov. Er studierte von 1888 bis 1898 Medizin in Prag und eröffnete danach eine Praxis in seiner Heimatstadt Ružomberok. Vgl. dazu Josette Baer: A Life Dedicated to the Republic. Vavro Šrobár's Slovak Czechoslovakism (Stuttgart 2014).

9 Vavro Šrobár: Detvan a hlasisti, in: Detvan. 50 rokov v Prahe. Rozpomienky, štúdie, úvahy (Praha, Turčianský Sv. Martin 1932) 31–36, hier: 34–35.

10 Robert A. Kann: A History of the Habsburg Empire 1526–1918 (Berkeley 1974) 457.



Der slowakische Studentenclub Detvan (1900)

Kontrollen durch Schulinspektoren sorgten für die Befolgung des Gesetzes – das Resultat war ein zunehmender Analphabetismus.[11]

Nach dem 27. Oktober 1907 wurde das Dorf Černova, unweit von Ružomberok, weltweit bekannt – dank der Berichte des britischen Historikers Robert Seton Watson (1879–1951), des norwegischen Schriftstellers und Künstlers Bjørnstjerne Bjørnson (1832–1910) und verschiedener tschechischer Journalisten. Der Vorfall ereignete sich einige Monate nach der Inkraftsetzung der *Lex Apponyi*: Auf Initiative ihres Priesters Andrej Hlinka (1864–1938) hatten sich die Katholiken in Černova eine kleine Kirche gebaut und diese selbst finanziert.[12] Sie wollten, dass Hlinka die Kirche segnete. Eine der Bestimmungen der *Lex Apponyi* besagte, dass Kirchen und konfessionelle Schulen von der Regierung nur dann finanzielle Unterstützung erhalten, wenn der Unterricht oder der Gottesdienst in Ungarisch abgehalten werden. Hlinka weigerte sich, die Messe auf Ungarisch zu lesen, und wurde deshalb von Bischof Sándor Párvy (1848–1919) suspendiert. Mit Unter-

11 Dušan Kováč: Dejiny Slovenska (Praha ^{2}2007) 156.

12 Ebd., 157.

stützung des mährischen Priesters Alois Kolísek (1868–1931) wurde Hlinkas Fall dem Papst präsentiert. Hlinka war an dem für die Einweihung der Kirche vorgesehenen Datum auf einer Vortragsreise in Mähren. Die Gläubigen verlangten deshalb die Verschiebung der Einweihung, was die kirchlichen und politischen Autoritäten jedoch ablehnten. Die unbewaffneten Bürger organisierten einen Protestmarsch, woraufhin die Gendarmen in die Menge schossen und dabei fünfzehn Menschen töteten. Die Gewalt von Černova führte zu einer vehementen Unterstützung der Slowaken durch die Tschechen; Hlinka wurde als Symbol des slowakischen Widerstandes von der tschechischen Jugend verehrt, und er hielt Vorträge an verschiedenen Orten in Mähren und Böhmen.[13]

Im Vergleich zu den Ländern der Böhmischen Krone (Böhmen, Mähren und Schlesien) erfolgte die Gründung von Parteien in der Slowakei mit einigen Jahren Verspätung. Ľubomír Lipták teilt die slowakischen Parteiengründungen in zwei Phasen.[14] Die erste dauerte von 1860 bis in die 1890er Jahre und war charakterisiert durch sogenannte Wahlparteien, die erst kurz vor den Wahlen an die Öffentlichkeit traten. In der Zeit zwischen den Wahlen waren die Beziehungen der Parlamentarier mit den Bürgern auf ein Minimum beschränkt. Eine milde Beurteilung dieses Umstandes würde ihn als zumindest unbeständige Repräsentation bezeichnen, eine realistische würde von einem strategischen Kalkül der Regierung und der Delegierten sprechen. Im Gegensatz zum österreichischen Teil, der das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht 1907 einführte und damit auch die unteren sozialen Schichten in die Politik integrierte, herrschte in Ungarn noch das feudalständische Wahlverfahren. Die Delegierten formierten sich in regionalen Cliquen; sie entstammten zumeist dem niedrigen Landadel, der vermögenden städtischen Mittelschicht und dem gebildeten Bürgertum. Budapest ernannte auch Delegierte auf der Basis politischer Loyalität und persönlichen materiellen Besitzes, was als System des Virilismus bis 1918 Bestand hatte.

Die zweite Phase der slowakischen Parteiengründungen begann in den 1890er Jahren und endete mit der Gründung der Tschechoslowakei am 28. Oktober 1918. Diese Phase war charakterisiert durch die Entstehung

13 D. Kováč: Slováci, Česi, Dejiny, 57.

14 Ľubomír Lipták: Slovak Political Parties, Societies and Political Culture up to 1914, in: Changes of Changes. Society and Politics in Slovakia in the 20th Century (Bratislava 2002) 125–137, hier: 127.

moderner Massenparteien, die zugleich eine Modernisierung der Parteienlandschaft bedeutete. Als Gründe für die verspätete Entwicklung moderner Parteien ist neben der Magyarisierung vor allem das ökonomische System zu nennen, das vorwiegend auf Agrarwirtschaft beruhte. «Die Ära der Industrialisierung und Urbanisierung der Slowakei begann erst in den 1950er Jahren, und ihre positiven Auswirkungen werden von der Bevölkerung bis heute als 'Errungenschaften des Sozialismus' geschätzt.»[15]

Diese beiden Faktoren, Magyarisierung und Agrarwirtschaft, waren Resultate der Politik Budapests, aber das komplexe Verhältnis von drei unterschiedlichen Glaubensrichtungen und drei Sprachgruppen erschwerte zusätzlich die Gründung von Parteien: In der Slowakei wurde Slowakisch, Ungarisch und Deutsch gesprochen und die Bürger waren entweder katholisch, protestantisch oder jüdisch.[16] Dieser Pluralismus von politischen Präferenzen, Identitäten und Beziehungen bremste die slowakische Nationalbewegung, da Katholiken und Protestanten verschiedene Vorstellungen von politischem Engagement hatten. Beide Konfessionen warfen zudem den jüdischen Bürgern ihre magyarische Identität[17] vor und beschuldigten sie, die magyarische Assimilierung tatkräftig zu unterstützen.

II. Emanuel Lehocký, die slowakische Sozialdemokratie und der Catch-22

> Die Geschichte der slowakischen Arbeiterbewegung im 20. Jahrhundert ist kaum vorstellbar ohne die Slowakische Sozialdemokratische Partei Ungarns und ihren Gründer Emanuel Lehocký. [...] Lehockýs Interesse für die slowakische Arbeiterbewegung war aus einem spontanem Impuls entstanden, aus seinen Bemühungen, seine gesellschaftliche Klasse national, kulturell und sozial vorwärtszubringen.[18]

15 Elena Mannová: Entwicklungsbedingungen bürgerlicher Schichten, in: Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft in der Slowakei 1900–1989 (Bratislava 1997) 12–18, hier: 12.

16 L. Lipták: Slovak Political Parties, 125–137.

17 Victor Karady: Jewish Entrepreneurship and Identity under Capitalism and Socialism in Central Europe: the Unresolved Dilemmas of Hungarian Jewry, in: Daniel Chirot, Anthony Reid: Essential Outsiders. Chinese and Jews in the Modern Transformation of Southeast Asia and Central Europe (Seattle 1997) 125–152, hier: 132, 149, Fn. 24.

18 Anna Magdolenová: Emanuel Lehocký – zakladateľ slovenskej socialnodemokratickej strany uhorska, in: Kapitoly z dejín sociálnej demokracie na Slovensku (Bratislava 1996) 70–82, hier: 70.



Emanuel Lehocký

Emanuel Lehocký wurde 1876 in Osuské, im Distrikt Senica in der Westslowakei geboren. Er machte eine Schneiderlehre in Trnava und arbeitete von 1892 bis 1895 als Schneider in Budapest, wo er in Kontakt mit den ungarischen Sozialdemokraten kam. 1901 trat er der Partei bei und schlug vor, eine slowakische Arbeiterzeitung zu gründen, um neue Genossen zu gewinnen. Dieser Vorschlag wurde von der Parteileitung abgelehnt, worauf Lehocký 1904 mit tschechischen Genossen in Wien zusammenkam. Die erste Nummer der *Robotnické Noviny* (*Arbeiterzeitung*) erschien im Oktober 1904. Der Versuch, eine eigenständige slowakische Partei zu gründen, schlug fehl. Vor den ungarischen Parlamentswahlen von 1906 schlossen sich die slowakischen Sozialdemokraten kurzfristig mit den ungarischen zusammen; die Parteidisziplin überragte die nationalen Identitäten. Dieses Wahlbündnis hielt aber nicht lange; eine beständigere Kooperation ergab sich hingegen mit den tschechischen Genossen, die auch die Idee des gemeinsamen Staates, der Tschechoslowakei, unterstützten.

Lehocký unterschrieb am 30. Oktober 1918 die Martin-Deklaration der slowakischen Nation, die – unabhängig von der Gründung der Tschechoslowakei am 28. Oktober in Prag – die gemeinsame Zukunft mit den Tschechen in einem gemeinsamen Staat projektierte. Im Dezember 1918 vereinigten sich die tschechischen und slowakischen Sozialdemokraten im slowakischen Städtchen Liptovský Sv. Mikuláš. Lehocký war von 1918 bis



Cena 2 Kč.

Vychodí denne.

Redakcia a administrácia: Bratislava Palisády 65.

Adresa pre telegramy: Robotnícke, Bratislava.

Telefon 18-38.

Účet poštovej sporiteľne číslo 400.281.

Predplatné: na mesiac Kč 12.—, na štvrť roka Kč 36.—, na pol roka Kč 72.— do Rakúska a Poľska na mesiac Kč 20.— Do ostatného cudzozem. na mes. Kč 25.—

HESLO: „VLASTNOU SILOU!"

Robotnícke Noviny

Časopis československej sociálne demokratickej strany robotníckej na Slovensku.

Ročník XXI. — Bratislava, v sobotu 4. októbra 1924. — Číslo 228.

1 * 9 * 0 * 4 — 1 * 9 * 2 * 4

V Prahe, 1. októbra 1924.

Je tomu dvadsať rokov, čo na slovenskej pôde, vtedy v države zarytých neprajníkov domorodého ľudu, dostal sa do rúk zbledeného, odstrkovaného a pohaneného slovenského ľudu, ľudu pracujúceho, robotnícky časopis, písaný v jeho vlastnej materinskej reči.

Či bolo treba toho časopisu? Veď boly tu slovenské časopisy. Boly tu menovite Národnie Noviny, Slovenské Ľudové Noviny a ešte niekoľko týždenníčkov a okrem týchto starala sa vláda Maďarov o vyrábanie slovenskej mienky v duchu »magyar állameszme« denníkom, v Budapešti vychodiacim pod titulom Slovenské Noviny a týždenníčkom Vlasť a Svet.

Tedy čítania nadostač. A predsa uznal jednoduchý krajčírsky pomocník za nutné po vykonanej svojej dennej práci, ktorá dávala chlieb a najnutnejšie životné potreby, dať sa večer, v noci do práce ďalšej, sdielať s inými svoje úmysle a oboznamovať svojich vrstevníkov s myšlienkami, naznačujúcimi pôdorys k výstavbe chrámu lepšej budúcnosti ľudstva.

Isteže takéto nadstavovanie pracovnej povinnosti voči spoločnosti, nestávalo sa z dôvodov žistných, ani nie zárobkových, lež pôsobila k tomu sila vyššieho mravného citenia, inštinkt rasového sebazachovania a láska k svojim vrstevníkom.

Či iné časopisy a práce s týmito nemá sa považovať tiež za známku vyššieho mravného citenia? Isteže áno, vtedy, keď sa táto práca koná s tendenciou ošetrovať a zušľachtovať, nie však vtedy, keď cieľom tejto práce je vyžitkovať, vari až do schradnutie vetve národa.

Stredná Europa, až na najvýchodnejšie jej oblasti vymaňovala sa z ducha konzervatizmu, feudalizmu, a predieral sa liberálny závoj nacionalizmu. Tí, ktorí pôsobili k tomu, aby odkryté bolo všetko, čo sa liberálnym závojom skrýva, boli nositelia nového kultu, kultu Rovnosti, Voľnosti, Bratstva v národe a medzi národami. V slovenskom ľude vzaly na seba ten úkol Robotnícke Noviny.

Keď sme pred 20 rokmi preukázali to, že v duševnej atmosfére zachovalo sa toľko sviežosti, že ešte z chradnúcej vetve vyšiel nádejný puk — Robotnícke Noviny — verime, pevne veríme, že v zdravšom, voľnejšom vzduchu osvieží táto vetva k radosti všetkých tých, ktorí citia mravnú povinnosť v záujme celku, ktorí túto povinnosť radi konajú, neveriac na zázraky, lež vediac, že všetko, čo človek užíva, len zo šľachetnej práce vyplýva. —im—

Tribuna ľudských práv.

S nej žiara svetla rudo padla
v tmu beznádejnej poroby,
ta hlasom kovovým zadunel
gong práva vydedenej chudoby.
Pred cepom pravdy chvel sa otrokár,
to budil spáčov robot-pokrokár.

Ty pýtaš sa, kď vatra zblkla
a túham dala živý smer?
To zôrny posol ideálov
zavítal v kraj a šíril vieru v...:
Na práci stavaj dnešok, bu[dú]cnosť!
Chceš? Pnúť padať, istôt bu[de] dosť!

Tie slová sdružujúce skutky
nám boly techou, studňou síl,
i mostom k vede blahodarnej.
Hoj, bubon znel; keď boj sa rozvíril;
náš strážca volal, radil, varoval —
nám súper mnohú pevnosť odovzdal.

Len čo by zdatný šuhaj vzrástol:
dve desaťročia, dvadsať liet!
Náš učiteľ, súc neunavný,
dňom každodenným trhá čiernu sieť
i masku s tváre klamných prorokov;
on zvesť prinesie sledných otrokov!

Vilém Kovanda.

Dvadsať rokov Robotníckych Novín.

Napísal Emanuel Lehocký.

V živote veľkých dejín je to len okamih. Ale v živote novodobého hnutia robotníckeho je to značná doba. 50-ročné hnutie českého robotníctva spomínali a oslavovali sme len minulého roku, kdežto prvky sociálne demokratického hnutia na Slovensku započaly teprv o 25 rokov pozdejšie. K založeniu časopisu došlo ešte o niekoľko rokov neskoršie. Čo znamenalo pred 20. rokmi odhodlať sa k vydaniu samostatného soc. dem. časopisu v slovenskej reči v starom Uhorsku, na to zabudli pomaly i tí, ktorí boli na vtedajšej akcii direktne zúčastnení, nieto teprv tí, ktorí stáli obďaleč. V dnešnej dobe, v samostatnom štáte československom nenarážajú podobné veci vôbec na veľké prekážky. Rozmachom politických strán rozvinulo sa i časopisectvo úžasne rýchlym tempom. Každá strana slovenská má dnes svoj denník a vedľa denníka i obdobne vychodiace časopisy. O aktívnosti všetkých slovenských časopisov nejdem hovoriť a opätujem len to, že časopisectvo na Slovensku po prevrate vzrástlo neobyčajne. Zdá sa to byť samozrejmé, ačkoľvek za zdravý vývin tento považovaný byť nemôže. Pred dvadsať rokmi stálo slovenské časopisectvo na veľmi slabých nohách. Myslím tu ovšem časopisy takzvane roduverné a nie peštianske »Slovenské Noviny«, ktoré písané boly síce korektnou slovenčinou, ale v duchu cudzom a Slovákom nepriateľskom.

Hnutie maďarských súdruhov dosiahlo v dobe pred 20 rokmi značnej sily. Meritkom hnutia bola ich tlač a odborové organizácie. »Népszava« bola už vtedy denníkom a bola tlačená vo veľkej tlačiarni strany. Odborové organizácie počítaly vtedy už na desaťtisíce členov a hnutie nabývalo moci a vlivu.

Robotnícke hnutie, vedené v duchu socialistickom, prenikalo prirodzene i na Slovensko, kde vláda sama priemysel feďrovala. Prenikaním robotníckeho hnutia do našich krajov začalo sa skrovne prebúdzať súčasne i národné povedomie medzi slovenským robotníctvom. Živením odporu proti hospodárskemu útlaku, kde-tu prevádzanému i slovenskými kapitalistami, zobúdzal a vzmáhal sa v povedomejšej čiastke slovenského robotníctva i odpor proti útlaku národnostnému. Našli sa slovenskí robotníci v Pešti, vo Viedni, v Bratislave, v Žiline, v Martine, v Mikuláši a iných slovenských mestečkách, ktorí si boli vedomí, že ich miesto je síce v tábore socialistickom, ale že v tom tábore môžu oni spolupôsobiť len za istých podmienok, totiž, keď im budú v strane i v hnutí odborovom dané isté jazykové práva, pomocou ktorých by sa mohlo v organizovaní slovenských robotníkov pokračovať. Žiadaly sa vo sväzoch slovenské stanovy, slovenské odborné časopisy, slovenské tlačivá, slovenská korešpondencia so skupinami a podobné veci. V daktorých odboroch uvažovalo sa v Pešti o tvorení zvláštnych slovenských skupín, k čomu však došlo iba u stavebníkov.

Za takéhoto ovzdušia a pomerov pociťovali sme za súrnu potrebu vydať politický časopis pre slovenských robotníkov, ktorý by mal za úlohu dľa daných okolností vychovávať ich k boju za jazykové práva slovenského ľudu. Úkol snažili sme sa docieliť najprv tým spôsobom, že vydanie slovenského časopisu žiadali sme od peštianskeho vedenia strany. Avšak výlučne v rukách maďarských súdruhov spočívajúce vedenie strany nikdy nemalo pre tento náš požiadavok pravého pochopenia a zamietlo ho vždy nejakým odôvodnením. Za odôvodnením skrývala sa nesporne vždy snaha maďarizácie národnostných menšín, ktorú napomáhaním národnostnej tlače bola by iste dostala štrbinu. Preto sa vedúci maďarskí súdruhovia nijako nemali k tomu, aby slovenským robotníkom dostalo sa do ruky politického časopisu v ich materčine a mysleli, že stačí, keď silnejšie odbory, ako stavebníci, kovorobotníci i kožorobotníci dostanú do ruky z maďarčiny preložený odborový časopis.

Na sjazde strany v roku 1904 o Veľkonociach pri obnovení nášho požiadavku ohľadne časopisu odkázaní sme boli na sbieranie predplatiteľov, lebo že vraj bez nejakého istého podkladu nemožno sa pustiť do vydávania časopisu. Túto argumentáciu keď sme i nepovažovali za úprimnú, sme predsa prijali a dľa nej sa zariadili. Agitačná komisia slovenská hneď priložila ruky k dielu, vydaly sa predplatné bloky a započalo sa so sbieraním predplatiteľov. Sbieranie predplatkov započalo v Pešti, vo Viedni, v Bratislave a iných miestach na Slovensku, ale neviedlo príliš k veľkému výsledku. Sosbieralo sa vyše 400 adries s primeraným peňažným obnosom. To bol asi ten káder vtedajších súdruhov, ktorí nemali tej planej výho

Robotnické Noviny (Arbeiterzeitung) – Jubiläumsausgabe zum 20-jährigen Bestehen

1920 Abgeordneter in der Tschechoslowakischen Verfassungsgebenden Versammlung und von 1920 bis 1925 Senator. 1930 starb er an einer Nierenkrankheit und wurde auf dem Ondrejský-Friedhof in Bratislava beigesetzt.

Die Catch-22-Situation war ein politisches Dilemma zwischen Nationalismus und Sozialismus. Lehockýs Bestrebungen, eine eigenständige slowakische Sozialdemokratie zu begründen, widersprach einem Grundprinzip des Sozialismus: Die internationale Arbeitersolidarität hielt nationale Identität für überholt; diese widersprach ihren Zielen, war sie doch eine Idee der Bourgeoisie und ein Mittel der Kapitalisten, die Arbeiter in Knechtschaft zu halten. Nur durch die Überwindung des Nationalgedankens würde die Arbeiterbewegung ihre Rechte erfolgreich verteidigen und ihre Ziele erreichen können. Der sozialistische Internationalismus stand also im Gegensatz zu Lehockýs Bestrebungen, die slowakischen Arbeiter zu einer politischen Kraft zu vereinen. Die ungarischen Sozialdemokraten beriefen sich zwar auf das Prinzip des Internationalismus, der nach ihrem Verständnis aber von einer magyarischen politischen Identität auszugehen hatte:

> Von Seiten der Budapester Leitung der Sozialdemokratischen Partei Ungarns, die sich um die Stärkung des Internationalismus und die Beibehaltung der Integrität Ungarns bemühte, war der slowakische Geist der *Arbeiterzeitung* nur ein Vorwand, um ihr die Zerschlagung der internationalen Arbeiterbewegung und Kooperation mit der nationalen Bourgeoisie vorzuwerfen.[19]

Man könnte sagen, dass sich auch die ungarischen Sozialdemokraten in einer Catch-22-Situation befanden: Sie wollten die internationale Arbeitersolidarität stärken, konnten dies aber nur zusammen mit den österreichischen Sozialdemokraten, die das Reich erhalten wollten und eine magyarische Eigenstaatlichkeit ablehnten. Lehocký beschrieb die schwierige Situation in seinem Leitartikel, der 1924 zum 20-jährigen Bestehen der *Robotnické Noviny* erschien:

> Am Parteitag an Ostern 1904 […] begannen wir Abonnenten zu werben. Abonnenten wurden in Pest, Wien, Bratislava und anderen Orten in der Slowakei geworben. Es kamen aber nur 400 Adressen mit bescheidenen finanziellen Zuschüssen zusammen. […] Ich machte mich nach Prag auf […]: ‘Genossen! Wir

19 Ebd., 75.

geben monatlich die Arbeiterzeitung heraus und Ihr gebt uns 50 Kronen. Das reicht nicht. […] Daneben müsst Ihr uns einen tschechischen Genossen für die Redaktion geben und ich mache gratis die Administration und den Vertrieb.' Ohne großes Gerede beschlossen die Genossen in Prag, uns monatlich 100 Kronen zu geben und sich um einen tschechischen Redakteur zu kümmern. […] Es kam der 1. Mai 1918 […] jeder fühlte, dass der Krieg bald enden würde […]. Am 14. November 1918 trafen wir uns bereits in der Revolutionären Nationalversammlung in Prag, obwohl die Slowakei noch nicht sicher in unseren Händen war.[20]

	Wien	Prag	Budapest	Pressburg
Gründung	1889	1893	1890	1905
Nationale Identität	Österreichisch	Tschechisch	Ungarisch	Slowakisch
Ziele	Demokratisierung und Arbeiterrechte	Demokratisierung, Arbeiterrechte und nationale Autonomie	Demokratisierung, Arbeiterrechte und Eigenstaatlichkeit Ungarns	Demokratisierung und nationale Autonomie
Beziehungen	Zu Berlin und Prag	Zu Wien und Pressburg	Zu Wien und Pressburg	Zu Budapest und Prag
Orientierung	Lassalle, Adler	Lassalle	Marx	Marx, Lassalle

Sozialdemokratische Parteien in der Habsburgermonarchie

*****

Verglichen mit anderen Ländern erfolgte die Gründung der slowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei erst 1905 mit großer Verspätung. Die Erste Internationale oder Internationale Arbeiterassoziation (IAA) wurde 1864 in London gegründet, und 1889 wurde der 1. Mai als internationaler Feiertag der Arbeiterbewegung ausgerufen. 1903 spalteten sich die Russischen Sozialisten in die Menschewiken und Bolschewiken; Lenins Bolschewiken führten 1917 die Oktoberrevolution an. Nach dem Erfolg der Revolution in Russland kam es in ganz Europa zu Gründungen kommunistischer Parteien. Mit seiner Entscheidung für eine Kooperation mit

20 Robotnické Noviny 21, No. 228, 4. Oktober 1924, 1–3, hier: 1–2.

den tschechischen Genossen vermochte Lehocký die für die Slowaken fatale Catch-22-Situation zu überwinden. Die Kooperation mit den tschechischen Sozialdemokraten überlebte den Ersten Weltkrieg und mündete im Dezember 1918 in die Vereinigung der tschechischen und slowakischen Sozialdemokratischen Parteien. Die Tschechoslowakische Sozialdemokratische Arbeiterpartei gewann die ersten tschechoslowakischen Parlamentswahlen von 1920. Sie ging als stärkste Partei mit 74 Mandaten (25.7%) in beiden Landesteilen hervor; in der Slowakei gewann die Partei 23 Mandate (38.5%). Die Slowakische Volkspartei SĽS, geführt vom katholischen Priester Andrej Hlinka, erreichte nur 13 Mandate (17.55%) und war klare Verliererin der Wahlen.[21]

Die tschechoslowakischen Sozialdemokraten waren eine Stütze der Demokratie in der Ersten Republik. Nach 1918 entstand in der Slowakei die von Hlinka ins Leben gerufene Autonomie-Bewegung, die zwar nicht den gemeinsamen Staat auflösen wollte, für die Slowaken aber eine Selbstverwaltung forderte. Aufgrund des agrarischen Charakters der slowakischen Wirtschaft konnten sich die Sozialdemokraten in den folgenden Jahren nicht mehr behaupten; die Wähler zogen die Agrarier, geführt von Milan Hodža (1878–1944) und Hlinkas SĽS, vor, auch weil sie die Dominanz der Tschechen in der Sozialdemokratischen Partei als mangelhafte Vertretung ihrer Interessen ansahen.

In den Moskauer Verhandlungen vom März 1945 spielten die Sozialdemokraten wieder eine zentrale Rolle. Sie waren bestrebt, mit den Demokraten der Exilregierung von Edward Beneš (1884–1948) die Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg, nach dem Protektorat und dem klerikal-faschistischen Slowakischen Staat wieder aufzubauen. Dies ist jedoch eine andere Geschichte.

21 Linda Osyková: Volebné kampane politických strán na Slovensku počas 1. ČSR (Bratislava 2012) 81.

Personenregister

Autorinnen und Autoren

Eli Alon, Prof. Dr. med., Titularprofessor für Anästhesiologie an der Universität Zürich. – Praxis für Schmerztherapie, Färberstrasse 28, 8008 Zürich.

Josette Baer, Prof. Dr. phil., Titularprofessorin für Politische Theorie mit Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa. – Universität Zürich, Philosophisches Seminar, Zürichbergstrasse 43, 8044 Zürich.

Harald Bärtschi, PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Privatdozent für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich. – www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/pd/pd-baertschi.html, harald.baertschi@uzh.ch.

Werner M. Egli, Prof. Dr. phil., Titularprofessor für Ethnologie. – Universität Zürich, Ethnologisches Seminar, Andreasstrasse 15, 8050 Zürich. – Universität Luzern, Ethnologisches Seminar, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern.

Andreas Lienhard, Dr. iur., Rechtsanwalt. – Lenz & Staehelin, Bleicherweg 58, 8027 Zürich.

Urs Marti-Brander, Prof. Dr. phil., Titularprofessor für Politikwissenschaft, Teilgebiet Politische Philosophie. – Universität Zürich, Philosophisches Seminar, Zollikerstrasse 117, 8008 Zürich.

Simone Müller, PD Dr. phil., Privatdozentin für Japanologie mit Schwerpunkt Literatur und Geistesgeschichte. – Universität Zürich, Asien-Orient-Institut, Zürichbergstrasse 4, 8032 Zürich.

Daniel Richter, Dr. iur., Rechtsanwalt, Beethovenstrasse 11, 8002 Zürich.

Wolfgang Rother, Prof. Dr. phil., Titularprofessor für Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Philosophie. – Universität Zürich, Philosophisches Seminar, Zürichbergstrasse 43, 8044 Zürich. – Verlag Schwabe, Steinentorstrasse 13, 4010 Basel.

Patricia M. Schiess Rütimann, PD Dr. iur., Privatdozentin für Privatrecht, Verfassungsvergleichung und Staatsorganisationsrecht an der Universität Zürich. – www.schiess-ruetimann.ch.

Ulrike Zeuch, PD Dr. phil., Privatdozentin für Neuere deutsche Literaturwissenschaft. – Universität Zürich, Deutsches Seminar, Literarische Abteilung, Schönberggasse 9, 8001 Zürich.

SCHWABE INTERDISZIPLINÄR

HERAUSGEGEBEN VON WOLFGANG ROTHER

Bd. 1 Körper. Aspekte der Körperlichkeit in Medizin und Kulturwissenschaften. Herausgegeben von Josette Baer und Wolfgang Rother. 2012. 198 Seiten. ISBN 978-3-7965-2826-2

Bd. 2 Geld. Philosophische, literaturwissenschaftliche und ökonomische Perspektiven. Herausgegeben von Josette Baer und Wolfgang Rother. 2013. 250 Seiten. ISBN 978-3-7965-2913-9

Bd. 3 Hermann Lübbe: Zivilisationsdynamik. Ernüchterter Fortschritt politisch und kulturell. 2014. 584 Seiten. ISBN 978-3-7965-3251-1

Bd. 4 Arbeit. Philosophische, juristische und kulturwissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Josette Baer und Wolfgang Rother. 2014. 212 Seiten. ISBN 978-3-7965-3336-5

Bd. 5 Tatjana Hofmann: Literarische Ethnografien der Ukraine. Prosa nach 1991. 2014. 520 Seiten. ISBN 978-3-7965-3330-3

SCHWABE PHILOSOPHICA

HERAUSGEGEBEN VON
HELMUT HOLZHEY UND WOLFGANG ROTHER

Vol. I The Influence of Petrus Ramus. Studies in Sixteenth and Seventeenth Century Philosophy and Sciences. Edited by Mordechai Feingold, Joseph S. Freedman and Wolfgang Rother. 2001. 285 pages. ISBN 978-3-7965-1560-6

Vol. II Martin Bondeli: Kantianismus und Fichteanismus in Bern. Zur philosophischen Geistesgeschichte der Helvetik sowie zur Entstehung des nachkantischen Idealismus. 2001. 419 Seiten. ISBN 978-3-7965-1724-2

Vol. III Arend Kulenkampff: Esse est percipi. Untersuchungen zur Philosophie George Berkeleys. 2001. 147 Seiten. ISBN 978-3-7965-1731-0

Vol. IV Francis Cheneval: Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung. Über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne. 2002. 687 Seiten. ISBN 978-3-7965-1946-8

Vol. V Philosophie ohne Beynamen. System, Freiheit und Geschichte im Denken Karl Leonhard Reinholds. Herausgegeben von Martin Bondeli und Alessandro Lazzari. 2004. 431 Seiten. ISBN 978-3-7965-2012-9

Vol. VI Wolfgang Rother: La maggiore felicità possibile. Untersuchungen zur Philosophie der Aufklärung in Nord- und Mittelitalien. 2005. 445 Seiten. ISBN 978-3-7965-2106-5

Vol. VII Stefan Rissi: Descartes und das Problem der Philosophie. 2005. 294 Seiten. ISBN 978-3-7965-2183-6

Vol. VIII Andreas Urs Sommer: Sinnstiftung durch Geschichte? Zur Entstehung spekulativ-universalistischer Geschichtsphilosophie zwischen Bayle und Kant. 2006. 582 Seiten. ISBN 978-3-7965-2214-7

Vol. IX Béla Kapossy: Iselin contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind. 2006. 348 pages. ISBN 978-3-7965-2215-4

Vol. X Martin Bondeli: Apperzeption und Erfahrung. Kants transzendentale Deduktion im Spannungsfeld der frühen Rezeption und Kritik. 2006. 361 Seiten. ISBN 978-3-7965-2216-1

Vol. XI Fichte lecteur de Machiavel. Un nouveau Prince contre l'occupation napoléonienne. Édité par Ives Radrizzani. 2006. 158 pages. ISBN 978-3-7965-2169-0

Vol. XII Christian Graf: Ursprung und Krisis. Heinrich Barths existentialgnoseologischer Grundansatz in seiner Herausbildung und im Kontext neuerer Debatten. 2008. 349 Seiten. ISBN 978-3-7965-2413-4

Vol. XIII Riccardo Pozzo: Adversus Ramistas. Kontroversen über die Natur der Logik am Ende der Renaissance. 2012. 259 Seiten. ISBN 978-3-7965-2818-7

Vol. XIV Hermann Lübbe: Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie. 2., um eine neue Einleitung erweiterte Auflage. 2012. 368 Seiten. ISBN 978-3-7965-2714-2

Vol. XV Silvan Imhof: Der Grund der Subjektivität. Motive und Potenzial von Fichtes Ansatz. 2014. 264 Seiten. ISBN 978-3-7965-2844-6

Vol. XVI Anton Marty & Karl Bühler. Between Mind and Language – Zwischen Denken und Sprache – Entre pensée et langage. Edited by Laurent Cesalli and Janette Friedrich. 2014. 460 Seiten. ISBN 978-3-7965-3214-6



Das Signet des 1488 gegründeten
Druck- und Verlagshauses Schwabe
reicht zurück in die Anfänge der
Buchdruckerkunst und stammt aus
dem Umkreis von Hans Holbein.
Es ist die Druckermarke der Petri;
sie illustriert die Bibelstelle
Jeremia 23,29: «Ist nicht mein Wort
wie Feuer, spricht der Herr,
und wie ein Hammer, der Felsen
zerschmettert?»